Reichsminist...

Germany. Reichsministerium des Innern

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Abgegeben an Norddeutsches Antiquariat

Ga. 497.

Neunzehnter Jahrgang.

1891.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen Seite 25, 45, 79, 261, 345.
2. Bank-Weſen Seite 10, 38, 50, 66, 92, 142, 206, 258, 276, 292, 306, 324.
3. Eiſenbahn-Weſen Seite 55, 226, 285, 291.
4. Finanz-Weſen Seite 26, 40, 43, 58, 61, 72, 80, 95, 138, 148, 159, 230, 262, 265, 280, 283, 300, 311, 313, 330, 349.
5. Handels- und Gewerbe-Weſen Seite 29, 33, 71, 118, 141, 217.
6. Juſtiz-Weſen Seite 84, 147, 329.
7. Kolonial-Weſen Seite 7, 14, 41, 44, 63, 71, 91, 214, 255, 299, 315.
8. Konſulat-Weſen Seite 1, 3, 8, 13, 25, 31, 33, 44, 47, 49, 64, 65, 84, 88, 94, 95, 115, 137, 141, 147, 175, 179, 205, 214, 217, 229, 255, 260, 261, 271, 273, 278, 284, 286, 289, 297, 301, 304, 305, 314, 319, 323, 345, 350.
9. Marine und Schiffahrt Seite 41, 53, 116, 144, 156, 176, 218, 229, 257, 266, 287, 303, 315, 320.
10. Militär-Weſen Seite 9, 30, 33, 91, 99, 117, 149, 209, 231, 281, 285, 316, 350.
11. Polizei-Weſen Seite 2, 4, 12, 23, 27, 32, 35, 41, 45, 48, 53, 59, 62, 64, 69, 78, 81, 84, 89, 94, 98, 116, 139, 144, 157, 176, 203, 209, 215, 227, 239, 256, 260, 263, 272, 274, 278, 281, 284, 287, 290, 294, 298, 301, 304, 308, 312, 317, 320, 327, 346, 350.
12. Poſt- und Telegraphen-Weſen Seite 13, 52, 55, 162.
13. Verſicherungs-Weſen Seite 97, 315.
14. Zoll- und Steuer-Weſen Seite 1, 3, 8, 35, 37, 44, 47, 52, 57, 62, 63, 68, 74, 83, 87, 136, 144, 154, 160, 180, 208, 211, 223, 231, 263, 271, 275, 279, 284, 291, 295, 301, 303, 309, 314, 320, 326, 331.

Digitized by Google

Sach-Register.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

A.

Aerzte. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland 91.
Altersversicherung s. u. Invaliditätsversicherung.
Amerika s. u. Schweine.
Argentinien s. u. Stempelabgaben.
Ausstellungen s. u. Zölle.
Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. Abänderung des Verzeichnisses der zuständigen Grenzbehörden 27.

— Achaz 59.
Adamira 59.
Adler 157.
Altmann 215.
Andersen 116.
Anderwerth 227.
Anfli 59.
Antosch 203.
Aßmann 89.
Auguſtin 48.

Baenzinger 308.
Baertſchi 59.
Baier, Franz 239.
—, Moritz 23.
Bakker 346.
Balais 12.
Balthazard 350.
Bartel 308.
Barthélemy 256.
Bartoletta 176.
Bauer 294.
Bauzet 284.
Bechel 62.
Berg 27.
Bergmann 4.
Bernat 45.
Bernhofer 42.
Bittner 294.
Blahovic 89.
Blankin 94.
Bohler 2.
Bonges 59.
Boron 215.
Brauer 176.
Braw 62.
Brenne 284.
Bröckers 4.
Brooks 32.
Bubel 209.
Budnick 282.
Bujanski 62.
Burda 45.
Bures s. Bureſch.
Bureſch 78.
Burgensky 327.
Burianski s. Bujanski.
Buriansky s. Burgensky.
Burſik 327.
Buſer 12.
Buſta 145.
Butre 278.

Canovat 85.
Cap 327.
Carlſen 287.
Cernohous 298.
Chäna 42.
Chanc s. Chanſch.
Chanſch 318.
Charné 32.
Chavanne 48.
Chiriotti 327.
Chlubna 176.
Chriſtin 274.
Chmelarz 23.
Chomann s. Bora.
Chraſtetzky 272.
Chriſt 228.
Chvojka 298.
Comandini 282.
Coſta 94.
Coſtan s. Coſta.
Courtois 176.
Czarny 274.
Czerny 346.

Daxel 145.
Dejeux 210.
Deikon 81.
Demeter 81.
Derix 346.
De Roſe 321.
Dießner 94.
Dikal 177.
Di Pasquale 2.
Diltrich 284.
Diwiwi 301.
Doblander 157.
Dobler 346.
Dodor, Bora s. Bora.
—, Chandor 215.
—, Georg 81.
—, Macache 215.
Dohnal 42.
Doleiſchic 48.
Dorack, Martin 27, 32.
—, Wenzel 45.
Drobnyack 274.
Dubilla 294.
Dufke 256.
Dunger 227.
van Dyk 350.

Ezger 203.
Ehrlich 85.
Elſtner 321.
Endres 54.
Ereth 59.

Fahringer 84.
Feit 351.
Feix 203.
Fernandez 23.
Feſt 157.
Feuſe 278.
Fiala 62.
Fica 69.
v. Fiedler 157.
Finger 351.
Fiſcher 346.
Fleiſcher 272.
La Fleur 321.
Fralow s. Fralown.
Fralown 145.
Frank 177.
Franz 116.
Fredefeld 228.
Fredrikſon 215.
Fricker 27.
Friedmann 89
Frieß 139.
Fritſch, Karl 78.
—, Martin 351.
Fritſche 98.
Fromm 278.
Frommer 304.
Fulſa 36.

Gales 228.
Galuszka 98.
Garavaglia 139.
van Geel 263.
Gelbbaum s. Spielmann.
Georgbi, Elias 94.
—, Michael 94.
Gierſchtowt 317.
Giovio 59.
Glowka 81.
Görner 59.
Goldſchmidt 48.
Gottwald 318.
Gouverné 228.
Graff 263.
Gral 59.
Greſchak 210.
Greßi 4.
Greven 278.
Grießer 45.
Grolig 94.
Gruchmann 4.
Grünberg s. Sellmann.
Grund 287.
Gruszka 53.
Grzegorzewski 327.
Gulege 78.

Habich s. Habicht.
Habicht 312.
Hačel 256.
Haefeie 239.
Hänggi 89.
Hagen 228.
Hammer 81.
Hampel 85.
Hanke 45.
Hanſiik 59.
Hartl 321.
Havraneck 272.
Herkelaar 298.
Hegi 320.
Hejduk 256.

Digitized by Google

Heim 32.
Heinelt 210.
Helfer 42.
Heller, Joſef 98.
—, Richard 256.
Henrisz 321.
Herold 351.
Herzog, Julius 312.
—, Marie 281.
Heſſling 272.
Hevins 318.
Hirſchowitz 282.
Hitſchmann 139.
Hittmann 215.
Hlavaček 294.
Hlinka 59.
Hluſſka 116.
Hölzel 157.
Holaſek 54.
Hondl 318.
Hornoch 209.
Houſchka 59.
Hoyer 346.
Hribal 272.
Hromada 278.
Hronek 42.
Hruska 4.
Huber 308.4
Hubini 2.
Hübner ſ. Illgmann.
Hunziker 290.
Hupf 346.
Hufarek 54.
Hutter 208.
Hutzel 89.

Janaszyk 139.
Jander 327.
Jano 81.
Janſch 351.
Jelinek 351.
Jiruska 263.
Ilchmann ſ. Illgmann.
Ille 321.
Illgmann 94.
Imiatkowski 59.
Ingelsberger 145.
Jochumſen 157.
Jokel 139.
Jonſſon 346.
Jopek 210.
Joris 308.
Jſeli 351.

Kadetz 139.
Kadleci 116.
Kadolowsky 210.
Kaduiowsky ſ. Kadolowsky.
Kahl 45.
Kahler 81.
Kalan 308.
Karlſon 62.
Karpeles 157.
Kaſtner 45.
Kaszparowsky 4.
Katalowsky 294.
Katzelberger 282.
Kaufmann, Adolf 2.
—, Leopold 42.
Keil 48.
Kellner 62.
Kjär 256.
Killiſch 278.
Klein 54.
Klier 346.
Klima ſ. Peszek.
Klug 346.
Knourek 36.
Kobella 282.
Koehler 298.
Koelbl 145.
Köffl 290.
Köwer 308.
Kogler 116.
Kolarczyk 116.
Kontratowicz 278.
Kopatzek 89.
Kopatzki ſ. Kopatzek.
Koſchak 4.
Kotlik 282.
Kowalski 278.
Krai ſ. Gral.
Krauſe 301.
Krauß ſ. Krauſe.
Kreßl 23.
Krindl 78.
Krippl 139.
Kroczek 298.
Kronek 59.
Kruyſſen 42.
Kubart 215.
Kubat 48.
Kudela 294.
Kuhn 45.
Kulski 203.
Kunes 327.
Kuntſchick 62.
Kunze 304.
Kurka 294.
Kwiatkowski 318.

La Fleur 321.
Lang, Ignaz 177.
—, Johann 48.
Langwieſer 318.
Latz 239.
Laurent 318.
Leonhardt 272.
Lewato 78.
Lichtfuß 2.
Ließ 177.
Lirſch 60.
Löwe 89.
Loewenſtein 176.
Ludwig 23.

Maaßen 209.
Machaj 304.
Machnik ſ. Machaj.
Maczinga 139.
Maja 298.
Mandl 2.
Mareſch 312.
Marſchner 94.
Marszalkowski 53.
Martin 318.
Maſchke 54.
Masmejan 157.
Maſſon 351.
Maſuhr 45.
Maſur ſ. Maſuhr.
Mattas 157.
Mattauch 24.
Maurer 62.
Medek 12.
Meerowitzſch 294.
Merat 177.
Meyerowicz 350.
Meyſemburg 89.
Michel, Chriſtian 4.
—, Ludwig Jacob 45.
Micke 4.
Mirovsky 308.
Mitſchke 145.
Moiſel 318.
Moleſini 32.
Moll 42.
Mommers 274.
Morel 158.
Müller, Andreas Alois 85.
—, Anton 145.
—, Karl 177.
—, Karl Auguſt 318.
—, Konrad 28.
Murawski 294.
Murzin 287.

Nabrich 69.
Narovetz 215.
Neuber 301.
Neuger 260.
Neurotter 239.
Nielſen, Amelie Charlotte 346.
—, Karl Chriſtian 85.
Nierlich, Albert 62.
—, Franz 24.
Nixdorf 42.
Noeſtiehner 32.
Novacek 60.
Nowagos 64.
Nowotny 60.

Odenbach 81.
Oerſtedt 81.
Olſchewsky 42.
Orlow ſ. Quiatkowski.
Ospald 327.
Oßbald ſ. Ospald.

Pachiopnik 42.
Paluf 4.
Paneſch 54.
Parthum 346.
Paſch 145.
Di Pasquale 2.
Pasqualini 256.
Patzelt 60.
Peris 274.
Peszek 308.
Pfluger 94.
Philipp 298.
Phillips 32.
Pieranowski 89.
Pietſch, Adolf 145.
—, Franz 228.
—, Joſef 346.
Pigni 327.
Pinkera 264.
Pizzini 98.
Plach 239.
Pohl 85.
Poizeau 347.
Poſedna 12.
Polowy 210.
Potenga 144.
Potuczek 4.
Pouillande 64.
Prade, Johann 287.
—, Robert 116.
Preißler 2.
Prieſter 215.
Prochaska, Anton ſ. Tylo.
—, Franz 264.
Puzzi 81.

Quaring 32.
Quiatkowski 35.

Ramſl 54.
Rankl 228.
Reichenbach 282.
Reichmann 46.
Reif 282.
Reimer 4, 145.
Reinberger 327.
Reiniſch 215.
Reinold 298.
Reinſch 5.
Riedl 116.
Rieger 5.
Ripperger 32.
Rösler 177.
Rößler 139.
Rogiſe 312.
Rogler 298.
De Roſe 321.
Rudnicki 24.
Rührtel 46.
Ruſchka 89.
Ruszuak 139.
Rutzensdorfer 60.

Sabietzki ſ. Sawieski.
Sachſer 60.
Safranek 145.
Salomon 203.
Sarán 321.
Saſella 145.
Sawieski 308.
Schaffhauſer 145.
Schaller 42.
Schatke 287.
Scherer 78.
Schilberg 28.
Schindler ſ. Schilberg.
Schlauch 239.
Schmidt, Heinrich ſ. Schmitt.
—, Joſef 12.

Digitized by Google

Schmidt, Marie Dorothea 260.
Schmitt 290.
Schneeberger 278.
Schneider, Josef 203.
—, Magdalene 46.
Scholtes 46.
Schou 89.
Schreiber 290.
Schreier 46.
Schreiner 28.
Schrimmer 312.
Schröder 5.
Schubert 36.
Schultes 282.
Schwarz, Hirsch 64.
—, Karl 36.
—, Karl Josef 85.
Schweiger 144.
Schulz 215.
Segert 327.
Seib 48.
Seidenträger 139.
Seidler 64.
Seigerschmidt 98.
Sellmann 274.
Serafinski 347.
Serog 36.
Sevci 145.
Sienko 228.
Simonovski 78.
Sinek 177.
Singer 347.
Sommer 203.
Sonnenblut 294.
Spaid 351.
Spielmann 89.
Spitzenberger 98.
Spitzer 247.
Stäheli 321.
Stark 54.
Stary 312.
Stecher 239.
Stefan 351.
Steiner 94.
Steppan 284.
Stocek 282.
Stracke 54.
Stranner 282.
Streit 282.
Studnicka 85.
Suppan 318.
Suskovic 203.
Suter 301.
Svanberg 320.
Svarace 139.
Svoboda 264.
Swierk 81.

Tamm 282.
Tamme 116.
Tammen 89.
Tanner 158.
Tauschmann 290.
Thomann 35.
Thomas 36.
Tißlowitz s. Schwarz.
Töpplich 294.
Tolovl 89.
Tomacka s. Tumelska.
Tomecka s. Tumelska.
Tot 36.
Trägner 272.
Treicher 318.
Treicherka s. Treicher.
Tschumpert 215.
Tuczny 69.
Tumelska 304.
Tylo 158.

Uberek 294.
Uhliz 203.
Unus 69.
Urbanowicz 36.
Urner 82.

Vable 264.
Valcowsky 69.
Valcozzena 98.
Vergantini 145.
Vlach 46.
Vodicka 287.
Vora 82.

Wabrawetz 177.
Wachuda 318.
Wälchli 46.
Wagner 69.
Waldecker 5.
Wams 82.
Wanczek s. Wantschek.
Waneck 36.
Wantschek 54.
Wassiliew 2.
Wawrziniak s. Kopatzek.
Weber 228.
Weinelt 85.
Weintich 301.
Weißer 48.
Wenßilißkof 203.
Wenzl, Josef 36.
—, Michael 42.
Werder 12.
Weßely s. Bittner.
Wetzels 284.
Widmer 256.
Wiese 42.
Wilhelmsen 158.
Wilmes 98.
Wiltschack 82.
Wilzak s. Wiltschack.
Winquist 304.
Winter, Anna 274.
—, Karl 82.
Wöllner 308.
Woldau 304.
Wolderich 312.
Wolf, Franz 203.
—, Josef 24.
—, Karl 260
—, Maria 158.
Wolff 215.
Wollinger 282.
Wondrarek 282.
Wopatek 12.
Woyticzka 278.
Wurm 42.

Yorgui s. Georghi, Elias.

Zach 64.
Zagie 60.
Zaika 98.
Zaleski 308.
Zasche 36.
Zee 318.
Zeidler 278.
Zielinsky 35.
Zigmund s. Zikmund.
Zikmund 60.
Ziller 41.
Zimmermann, Eduard 278.
—, Gottfried 46.
Zinnweber 290.
Zischka 5.
Zorn 54.
Zruft 282.

Zurücknahme von Ausweisungen.
Heinrich 260.
Müller 139.
Selzer 116.

B.

Berufsgenossenschaft s. u. Unfallversicherung.
Betriebs-Reglement s. u. Eisenbahnen.
Binnenlinie im Bezirk des Hauptzollamts Strasburg i. W. Festsetzung 279.
Börsensteuer s. u. Stempelabgaben.
Branntwein. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 24. Juni 1887 in Bezug auf die, Hefenbrühe oder Brauerei-Abfälle verarbeitenden Brennereien 154.
— Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 8. Juni 1891, 198.
— Abänderung der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein und Anweisung zur Bestimmung des Fuselöls, sowie Vorschriften, betr. die Abfertigung von Likören, Fruchtsäften, Essenzen, Extrakten u. dgl. 331.
— Behandlung der, im Betriebsjahre 1891/92 an Stelle von Kartoffeln Mais oder Dari verarbeitenden landwirthschaftlichen Brennereien in Rücksicht auf die Kontingentirung 301.
Brennereien s. u. Branntwein.
Bulgarien s. u. Eisenbahnen.
Butter s. u. Grenzkontrole.

C.

Caviar, Druckschrift. Verbot 41.
Central-Blatt für das Deutsche Reich. Erscheinen des neuen Sachregisters 45.

E.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Gesammt-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung berechtigten Lehranstalten 99; Nachtrag 316. — Ertheilung einer Berechtigung 9. — Erlöschen einer Berechtigung 281.
Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern ꝛc. Vom 1. April 1890 bis: Ende Dezember 1890 26, 1891: Januar 40, Nachtrag 43; Februar 58, Nachtrag 61; März 80. Für das Etatsjahr 1890/91 138.
Vom 1. April 1891 bis Ende: April 96, Mai 148, Nachtrag 159; Juni 230, Juli 262, Nachtrag 265; August 280, Nachtrag 283; September 300, Oktober 311, Nachtrag 313; November 330, Nachtrag 349.
Eisenbahn-Amt, Reichs-. Ernennung eines richterlichen Mitglieds 291.
Eisenbahnen. Beitritt von Belgien, Serbien, Rumänien und Griechenland zu den über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr getroffenen Vereinbarungen 275.
— Beitritt Bulgariens zu den Vereinbarungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen 285.
— Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements 55, 226.
— s. a. u. Militäranwärter.

Digitized by Google

Ersatzkommissionen. Abänderungen des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden 30, 209.

F.

Farbenblindheit. Grundsätze für die Untersuchung der Seeschiffer und Seesteuerleute 156. Errichtung von Untersuchungsstellen: im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 315, in Lübeck 287, Hamburg 271.
Flagge, deutsche. Ergänzung der Maßregeln zur Verhütung des Mißbrauchs durch seeuntüchtige Schiffe in britischen Häfen 176.

G.

Gartenbau-Anlagen s. u. Reblaus.
Gerichtsbarkeit s. u. Konsulargerichtsbarkeit; Schutzgebiete.
Gerichtskosten. Aenderungen in dem Verzeichniß der zur Einziehung bestimmten Stellen 84, 329.
Getreide s. u. Grenzkontrole.
Grenzbehörden s. u. Ausweisungen.
Grenzkontrole. Einführung über den Verkehr mit Butter im Bezirk des Hauptzollamts Kaldenkirchen 263.
— Aufhebung über den Verkehr mit Getreide im Bezirk Leer 88.
Großbritannien s. u. Flagge.
Guinea-Kompagnie s. u. Schutzgebiete.

H.

Hafen-Regulative. Aufnahme des Artikels „Trossenstopper" in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke 161.
Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1891. Erscheinen 25. Herausgabe für 1892 345.
— für die deutsche Handelsmarine für 1891. Erscheinen 257.
Handelsvertrag mit der Schweiz. Kündigung 29; desgl. Spanien 29, Portugal 33.
— mit der Türkei. Vorläufige Nichtanwendung des Zolltarifs in Bezug auf die Einfuhr nach der Türkei 141.
Helgoland s. u. Post; Seeämter.
Honig s. u. Privatlager-Regulativ.

I.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Ausführungsbestimmung bezüglich Ruhens der Rente der nicht im Inlande wohnenden Berechtigten 97.
Justiz-Statistik, deutsche. Erscheinen des fünften Jahrganges 147.

K.

Kamerun s. u. Schutzgebiete.
Kauffahrteischiffe s. u. Musterrolle.
Kingston s. u. Zölle.
Konsulargerichtsbarkeit. Nachtrag zu der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die K. 319.
Konsulate, deutsche. Anderweite Abgrenzung des Bezirks des General-Konsulats in Constantinopel 64.
— Verlegung des Amtssitzes des K. für die britische Goldküste 115.
— Einziehungen in: Ekenäs 25, La Libertad 49.
Konsuln des Deutschen Reichs (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsular-Agenten).
Konsuln des Deutschen Reichs
Ernennungen bezw. Bestellungen; in
Belgien: Ostende 286.
Brasilien: Blumenau 229, Manáos 273, Victoria 273.
Central-Amerika: Corinto 33.
China: Swatow 214.
Dänemark: Nykjöbing 94, Odense 65.
Ecuador: Quito 13.
Griechenland: Syra 147.
Großbritannien: Wisbeach 49.
Britische Besitzungen: Freemantle 273, Kimberley 255, Picton 137, Rangoon 323, Victoria 214.
Haïti und San Domingo: Port au Prince 297, Port de Paix 13.
Italien: Mailand 88, Messina 284, Neapel 88.
Liberia: Monrovia 179.
Mexico: Puebla 260, Vera Cruz 261.
Niederlande: Rotterdam 115, Terneuzen 141.
Niederländische Besitzungen: Palembang 297, Paramaribo 13.
Peru: Mollendo 273.
Rumänien: Galatz 301.
Rußland: Poti 297, Wiborg 297.
Schweden und Norwegen: Stavanger 141.
Schweiz: Basel 84.
Spanien: Cartagena 175, Irun 175.
Türkei: Smyrna 49.
Vereinigte Staaten von Amerika: Chicago 255.
— Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; in: Amalfi 286, Buenos Aires 205, Galatz 314, Genua 261, Hiogo-Osaka 205, Madrid 278, Mailand 261, Neapel 261, Palermo 261, Patras 289, Piräus 179, Rom 261, Shanghai 286, Smyrna 214, Sofia 3, Tanger 229, Turin 261, Yokohama 205, Zanzibar 304.
— Entlassungen; in: Akkra 115, Cochabamba 323.
— Todesfälle; in: Arbroath 286, Carlskrona 137, Dunedin 137, Fridericia 47, Gonaives 44, Guayaquil 229, Neapel 65, Stockholm 286, Tacna 175, Tarragona 1, Tepic 3, Wiborg 350.
— ausländische (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsular-Agenten, Handels-Agenten, Vize-Handelsagenten).
Exequatur-Ertheilungen; in: Barmen 273; Berlin 271, 320, 323; Bonn 137; Braunschweig 345; Bremen 1, 297, 301; Breslau 84, 95; Cöln 64; Dortmund 217; Dresden 3; Frankfurt a. M. 141, 260; Freiburg (Baden) 217; Hamburg 64, 84, 115, 278, 297, 305, 323; Hannover 31, 44, 137, 301; Karlsruhe 137; Königsberg 301; Leipzig 94, 115, 255; Lübeck 214; Magdeburg 88; Mannheim 49, 115; Memel 65, 84, 147; Stettin 8, 49, 179; Wiesbaden 305.
— für Deutsch-Ostafrika 260; desgl. für Kamerun 273.
— s. a. u. Schutzgebiete.

L.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung. Abänderungen 33.
Lehranstalten s. u. einjährig-freiwilliger Militärdienst.
London s. u. Zölle.
Lüttich er Loose s. u. Stempelabgaben.

M.

Maschinisten auf deutschen Seedampfschiffen. Feststellung der Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen 266.
Militäranwärter. Abänderung des Gesammt-Verzeichnisses der Anstellungsbehörden der Reichsverwaltung im Sinne der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen 117.

Digitized by Google

Militäranwärter. Abänderung des Verzeichnisses der für Bewerbungen um Stellen der Königlich bayerischen Militärverwaltung zuständigen Behörden 285.
— Vierter Nachtrag zu dem Gesammt-Verzeichniß der vorbehaltenen Stellen 231.
— Neues Gesammt-Verzeichniß der zur Anstellung verpflichteten Privat-Eisenbahnen 238.
Militärdienst s. u. einjährig-freiwilliger M.
Militärkommandos s. u. Rinderpest.
Mineralöl, Zollbehandlung zu Raffinations- ꝛc Zwecken 211.
Mittelberg s. u. Zollsystem.
Musterrolle auf deutschen Kauffahrteischiffen. Einrichtung 218.

N.

Naturalverpflegung. Festsetzung der für das Jahr 1892 zu vergütenden Beträge 350.
Nautisches Jahrbuch für das Jahr 1894. Erscheinen 229.
Notenbanken, deutsche; Status derselben. Ende Dezember 1890 10. — 1891 Januar 38, Februar 50, März 66, April 92, Mai 142, Juni 206, Juli 258, August 276, September 292, Oktober 306, November 324.

O.

Oesterreich s. u. Zollsystem.
Ostafrika s. u. Schutzgebiete.

P.

Patentgesetz vom 7. April 1891. Uebergangsbestimmungen 217.
Portugal s. u. Handelsvertrag.
Post-Ordnung vom 8. März 1879. Abänderung 52.
— und Telegraphenwesen. Zutheilung von Helgoland zum Bezirk der Ober-Postdirektion in Hamburg 55.
Prämien-Anleihe s. u. Stempelabgaben.
Preßgesetz s. u. Cavlar, Druckschrift.
Privatlager-Regulativ. Ergänzung der Anlage C in Bezug auf mexikanischen und La-Plata-Honig 47.
Privat-Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß. Zulassung solcher in Hamburg für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren 208; desgl. in Frankfurt a. M. 226, Bremen 303.
Prüfungen s. u. Maschinisten.

R.

Reblaus. Abänderungen des Verzeichnisses der in Preußen auf Grund des Gesetzes zur Abwehr der Reblauskrankheit gebildeten Weinbaubezirke 30, 71.
— Neues Verzeichniß der, regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- ꝛc. Anlagen 118.
Reichskassenscheine. Nachweisung der bis Ende März 1891 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betr. die Ausgabe von R. 72.
Reichskriegsschatz. Neubesetzung der Stelle des Kurators 261.
Reichsstempelabgaben s. u. Stempelabgaben.
Reisstärkefabriken. Zollregulativ 180; Berichtigung 226.
Rinderpest. Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die R. verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds 149.
Rußland s. u. Aerzte.

S.

Salz. Ergänzung des §. 10 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuer-Gesetz 62.
Schiedsgerichte s. u Unfallversicherung.
Schiffsbau-Regulativ. Ergänzung 1.
Schiffsliste, amtliche, der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1891. Erscheinen 53. Nachträge 116, 257, 304.
Schiffszertifikate. Abänderung des Formulars 320.
Schutzgebiete. Ausübung konsularischer Befugnisse und Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffenden Vorschriften in Deutsch-Ostafrika 7.
— Dienstanweisung betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika 14; Nachtrag 299.
— Neue Eintheilung der standesamtlichen Geschäfte im Sch. der Neu-Guinea-Kompagnie 315.
— Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten. Kamerun 41, 255; Marschall-Inseln 71; Neu-Guinea 44, 214, 315; Ost-Afrika 63; Togo 91.
— s. a. u. Konsuln.
Schweine. Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betr. die Einfuhr von S. ꝛc. amerikanischen Ursprungs 314.
Schweiz s. u. Handelsvertrag.
Seeämter. Zuweisung der Insel Helgoland zum Bezirk des Seeamts Hamburg 303.
— Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der S. 257.
Seeleute s. u. Farbenblindheit.
Seeuntüchtige Schiffe s. u. Flagge.
Segel-Luftfahrzeuge. Befugniß der Mitglieder deutscher Seglervereine zur Führung solcher Schiffe 144.
Servisklasse eines Gemeindebezirks in Folge Einverleibung in eine andere Gemeinde. Feststellung 149.
Signalbuch, internationales. Erscheinen des sechsten Nachtrags 41.
Spanien s. u. Handelsvertrag.
Spielausweise s. u. Stempelabgaben.
Sprengstoffe. Weitere Ausführungsbestimmungen zum Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von S. 79.
Statistik s. u. Wechselstempelsteuer.
Stempelabgaben. Terminpreise für Zucker an der Hamburger Börse 63; desgl. Magdeburg 83.
— Stempelpflichtigkeit der von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Spielausweise 208.
— Abstempelung argentinischer Werthpapiere 74.
— Fünfzehntes Verzeichniß von neuen, zur Abstempelung aufgerufenen Stücken der Lütticher Prämien-Anleihe von 1853, 314.
Steuervergütungs- ꝛc. Scheine s. u. Zoll.
Strasburg i. W., Hauptzollamt, s. u. Binnenlinie.

T.

Taback. Abänderung der Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des T., sowie Formular für die Uebersichten der Einnahme an Tabacksteuer 74.
— Entrippen von inländischem T. in Theilungslagern 44.
Tarasätze. Abänderung 160.
Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich 162.
— Tarif; Ermäßigung 13.
— Wesen s. u. Post.
— s. a. u. Einnahmen.
Terminpreise s. u. Stempelabgaben.
Theilungslager s. u. Taback.
Totalisatoren s. u. Stempelabgaben.
Treffenstopper s. u. Hafen-Regulative.
Türkei s. u. Handelsvertrag.

Digitized by Google

U.

Unfallversicherung. Errichtung zweier Schiedsgerichte für den Bereich der Berufsgenossenschaft der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin 315.

W.

Wechselstempelsteuer. Fortfall der Veröffentlichung statistischer Jahresübersichten über die Einnahmen 95.
Wehrordnung s. u. Aerzte, einjährig-freiwilliger Militärdienst, Ersatzkommissionen, Landwehr-Bezirks-Eintheilung.
Weinbaubezirke s. u. Reblaus.

Z.

Zölle und Steuern. Zollfreier Einlaß der von den Ausstellungen in Kingston bezw. London zurückkommenden Güter 57, 87.
— Abänderungen des Verzeichnisses der Reichsbevollmächtigten und Stations-Kontrolöre 3, 9, 37, 44, 57, 83, 88, 137, 208, 297, 320.
Zölle und Steuern s. a. u. Branntwein, Einnahmen, Mineralöl, Privatlager-Regulativ, Privat-Transitlager, Reisstärkefabriken, Salz, Stempelabgaben, Tabak, Tara, Wechselstempelsteuer, Zucker.
Zollerlaß für zu Grunde gegangene Gegenstände. Befugniß der obersten Landesfinanzbehörden 314.
Zollregulativ s. u. Reisstärkefabriken.
Zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen s. u. Eisenbahnen.
Zollsystem des Deutschen Reichs. Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg 155.
Zolltarif s. u. Handelsvertrag.
Zoll- und Steuerkredite sowie Steuervergütungs- und Berechtigungsscheine. Behandlung in Fällen eintretender Kriegsgefahr 223.
Zoll- und Steuerstellen. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen. 8, 35, 52, 68, 136, 213, 231, 271, 275, 295, 303, 309, 326.
— s. a. u. Binnenlinie, Zucker.
Zuckersteuer-Gesetz vom 9. Juli 1887. Abänderung der Ausführungsbestimmungen 201.
— stellen Abänderungen des Verzeichnisses. 37, 88, 144, 231, 280, 284, 291, 309, 326.
s. a. u. Stempelabgaben.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

des

XIX. Jahrgangs 1891.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1890.			
29. Dezember	Ergänzung des Schiffsbau-Regulativs	1	1
1891.			
1. Januar	Ausübung konsularischer Befugnisse und Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Ostafrika	3	7
12. "	Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika	4	14
15. "	Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst	3	9
15. "	Ermäßigung des Telegraphentarifs	4	13
28. "	Abänderung des Verzeichnisses der, in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet, zuständigen Grenzbehörden	5	27
31. "	Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen .	6	30
1. Februar	Abänderung des Verzeichnisses der in Preußen auf Grund des Gesetzes zur Abwehr der Reblauskrankheit gebildeten Weinbaubezirke	6	30
10. "	Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung	7	33
15. "	Verbot der in Budapest erscheinenden Druckschrift „Caviar"	8	41
5. März	Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879	11	52
7. "	Zutheilung von Helgoland in Bezug auf die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens zum Bezirk der Ober-Postdirektion in Hamburg	12	55
17. "	Zollfreier Einlaß der von der Ausstellung in Kingston zurückkommenden Güter	12	57
19. "	Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	12	55
24. "	Ergänzung des §. 10 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuer-Gesetz .	13	62
1. April	Aenderung in dem Verzeichniß derjenigen Börsen, an welchen Terminpreise für gewisse Waaren notirt werden	14	63
9. "	Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, bezüglich der Abstempelung argentinischer Werthpapiere	16	74
11. "	Abänderung des Verzeichnisses der in Preußen auf Grund des Gesetzes zur Abwehr der Reblauskrankheit gebildeten Weinbaubezirke	16	71

Digitized by Google

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
16. April	Weitere Ausführungsbestimmungen zum Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen	17	79
27. "	Aenderung in dem Verzeichniß derjenigen Börsen, an welchen Terminpreise für gewisse Waaren notirt werden	18	83
2. Mai	Zollfreie Einfuhr der von der deutschen Ausstellung 1891 in London zurückgelangenden Güter	19	87
12. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland	20	91
13. "	Gesammt-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten	21	99
16. "	Ausführungsbestimmung zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz bezüglich Ruhens der Rente der nicht im Inlande wohnenden Berechtigten	21	97
22. "	Neues Verzeichniß der, regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- ꝛc. Anlagen	23	118
23. "	Vorläufige Nichtanwendung des Zolltarifs zum Handelsvertrag mit der Türkei in Bezug auf die Einfuhr nach derselben	24	141
2. Juni	Aenderung des Gesammt-Verzeichnisses der Anstellungsbehörden der Reichsverwaltung im Sinne der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern	23	117
9. "	Befugniß der Mitglieder deutscher Seglervereine zur Führung von Segel-Lustfahrzeugen	24	144
11. "	Grundsätze für die Untersuchung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Farbenblindheit	25	156
15. "	Feststellung der Servisklasse eines Gemeindebezirks in Folge Einverleibung in eine andere Gemeinde	25	149
15. "	Telegraphenordnung für das Deutsche Reich	26	162
17. "	Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds	25	149
18. "	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuer-Gesetz vom 24. Juni 1887 in Bezug auf die, Hefenbrühe oder Brauerei-Abfälle verarbeitenden Brennereien	25	154
23. "	Abänderung von Tarasätzen	26	160
24. "	Aufnahme des Artikels „Trossenstopper" in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke	26	161
2. Juli	Zollregulativ für Reisstärkefabriken	27	180
2. "	Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuer-Gesetz vom 8. Juni 1891	27	198
2. "	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuer-Gesetz vom 9. Juli 1887	27	201
7. "	Stempelpflichtigkeit der von den Verwaltungen der Totalisateren auf den Rennplätzen ausgegebenen Spielausweise	28	208
7. "	Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen .	28	209
17. "	Uebergangsbestimmungen zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891	30	217
18. "	Einrichtung der auf deutschen Kauffahrteischiffen zu führenden Musterrolle .	30	218

Digitized by Google

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
18. Juli	Bestimmungen über die Behandlung der Zoll- und Steuerkredite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungsscheine in Fällen eintretender Kriegsgefahr	30	223
22. "	Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	30	226
22 "	Vierter Nachtrag zu dem Gesammt-Verzeichniß der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen	31	231
22. "	Neues Gesammt-Verzeichniß der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privat-Eisenbahnen	31	238
22. August	Feststellung der Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen der Maschinisten auf deutschen Seedampfschiffen	35	266
6. September	Beitritt von Belgien, Serbien, Rumänien und Griechenland zu den über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr getroffenen Vereinbarungen	37	275
17. "	Erlöschen der Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst	38	281
22. "	Beitritt Bulgariens zu den Vereinbarungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen	40	285
24. "	Abänderung des Verzeichnisses der für Bewerbungen um Stellen der Königlich bayerischen Militärverwaltung zuständigen Behörden	40	285
25. Oktober	Nachtrag zur Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika	44	299
28 "	Behandlung der, im Betriebsjahr 1891/92 an Stelle von Kartoffeln Mais oder Dari verarbeitenden landwirthschaftlichen Brennereien in Rücksicht auf die Kontingentirung	44	301
2. November	Zuweisung der Insel Helgoland zum Bezirk des Seeamts Hamburg	45	303
19. "	Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen ꝛc. amerikanischen Ursprungs	48	314
20. "	Fünfzehntes Verzeichniß von neuen, zur Abstempelung aufgerufenen Stücken der Lütticher Prämien-Anleihe von 1853	48	314
23. "	Einrichtung zweier Schiedsgerichte für den Bereich der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin	48	315
23 "	Nachtrag zum Gesammt-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten	48	316
25 "	Abänderung des Formulars zu den Schiffszertifikaten	49	320
27. "	Nachtrag zu der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit	49	319
8. Dezember	Abänderung der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein und Anweisung zur Bestimmung des Fuselöls, sowie Vorschriften, betr. die Abfertigung von Likören, Fruchtsäften, Essenzen, Extrakten u. dgl.	51	331
23. "	Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1892	52	350

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 2. Januar 1891. № 1.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ergänzung des Schiffsbau-Regulativs . . . . . Seite 1

2. **Konsulat-Wesen:** Todesfall; — Exequatur-Ertheilung 1

3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 2

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember d. Js. beschlossen, eiserne Fischnetzbügel in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke — Anl. E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafen-Regulative (Central-Blatt, Jahrgang 1888 Seite 761 ff.) — und zwar als Bootsmannsgut unter Titel VII daselbst aufzunehmen und dadurch das Verzeichniß Anl. A 1 zum Schiffsbau-Regulativ vom 17. Juli 1889 (Central-Blatt Seite 431 ff.) zu ergänzen.

Berlin, den 29. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

---

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul Luis Müller in Tarragona (Spanien) ist gestorben.

Dem zum niederländischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Jan Michael Maria Geerligs ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Rudolf Hubini, Schauspieler,	25 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Ledenitz, Bezirk Budweis, Böhmen,	Diebstahl (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus laut Urtheil vom 5. September 1888).	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	18. November v. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Jakob Bohler, Schafdirt,	geboren am 1. Februar 1869 zu Welfringen, Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	19. Dezember v. J.
3.	Adolf Kaufmann, Arbeiter,	geboren am 13. Mai 1851 zu Gusterlitz bei Nachod, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. Dezember v. J.
4.	Nikolaus Lichtfuß, Kellner,	geboren am 21. September 1857 zu Hohlenfels (Hollenfelz), Kanton Mersch, Luxemburg, ortsangehörig zu Mersch,	Betteln,	Königlicher Polizeipräsident zu Berlin,	12. November v. J.
5.	Konrad Mandl, Maler,	geboren am 12. Februar 1857 zu Leoben, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aichach,	2. Dezember v. J.
6.	Gabriel Di Pasquale, ohne Stand,	geboren am 9. Juni 1819 zu Picinisco, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	19. Dezember v. J.
7.	Anton Preißler, Bergarbeiter,	geboren am 13. Juni 1842 zu Göhren, Bezirk Brüx, Böhmen, ortsangehörig zu Langewiese, Bezirk Dux, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. November v. J.
8.	Wassili Alexandrowitsch Wassiliew, Schriftsetzer,	geboren am 21. Oktober 1863 zu Bystock, Rußland,	desgleichen,	Polizeibehörde in Hamburg,	25. Oktober v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 9. Januar 1891. № 2.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ableben eines Stations-Kontrolörs . . . . . Seite 3
2. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vernahme von Civilstands-Akten; — Todesfall; — Exequatur-Ertheilung 3
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 4

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Stations-Kontrolor in Frankfurt a. M., Königlich bayerische Ober-Zoll-Inspektor Stauffer ist gestorben.

2. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Wever in Sofia ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen General-Konsulats daselbst die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen, und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konsul W. G. Delius in Tepic (Mexico) ist gestorben.

Dem zum Konsul der Republik Paraguay mit dem Amtssitze in Dresden ernannten Herrn Heinrich Stolle ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Potuczek, Gärtner,	geboren am 17. Mai 1846 zu Jaromer, Bezirk Königinhof, Böhmen, orts angehörig ebendaselbst,	einfacher Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 1 Woche Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Januar 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. Dezember v. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Franz Bergmann, Schneidergeselle,	geboren am 18. Januar 1870 zu Linsdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Wölsdorf, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. Dezember v. J.
3.	Wilhelm Bröckers, Arbeiter,	geboren am 11. Oktober 1856 zu Enschede, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	4. Dezember v. J.
4.	Johann Greßl, Schieferdecker,	49 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Smrzowitz, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	22. November v. J.
5.	Josef Gruchmann, Cigarrenmacher,	geboren am 22. Dezember 1860 zu Kalisch, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. Oktober v. J.
6.	Franz Hruska, Metzger,	geboren am 28. Oktober 1857 zu Neugedein, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	14. November v. J.
7.	Samuel Kaszparowsky, Arbeiter,	55 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Modta, Russisch Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	29. Dezember v. J.
8.	Johann Koschak, Färbergeselle,	geboren am 6. Dezember 1864 zu Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Landstreichen,	Königlicher Polizeipräsident zu Berlin,	18. November v. J.
9.	Christian Michel, Küfer,	geboren am 26. Mai 1838 zu Bümpliz, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	22. Dezember v. J.
10.	Daniel Mieke, Bäcker,	geboren am 10. Dezember 1865 zu Gainfarn, Bezirk Baden, Oesterreich, ortsangehörig zu Oberliebich, Bezirk Böhmisch Leipa, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aichach,	17. Dezember v. J.
11.	Janós Paluf, Fabrikarbeiter,	geboren im November 1865 zu Borzod-Megye, Komitat Miskolcz, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. November v. J.
12.	Anton Reimer, Kellner,	geboren am 14 Februar 1870 zu Podersam, Böhmen, ortsangehörig zu Tscheradit, Bezirk Saaz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	18. Dezember v. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Angelika Reinsch, geborene Sekirer, Wittwe,	geboren am 16. Mai 1838 zu Kronstadt, Böhmen, ortsangehörig zu Kerndorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. Dezember v. J.
14.	Johann Rieger, Kunstweber,	geboren am 20. Juni 1850 zu Markersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	5. Dezember v. J.
15.	Dagmar Annine Jörgine Schröder, Fabrikarbeiterin,	geboren am 13. März 1870 zu Gjellstedt, auf Fühnen, Dänemark,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Polizeibehörde in Hamburg.	22. Dezember v. J.
16.	Johann Waldecker, Tagelöhner,	geboren am 31. Dezember 1849 zu Lub, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	19. November v. J.
17.	Anton Georg Zischka, Schlosser,	geboren am 7. Juni 1846 zu Mürzzuschlag, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neustadt a. W. N.,	15. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 16. Januar 1891. **№ 3.**

Inhalt: 1. **Kolonial-Wesen:** Ausübung konsularischer Befugnisse und Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Ostafrika Seite 7

2. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilung 8

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Bestellung eines Stations-Kontrolörs 8

4. **Militär-Wesen:** Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 9

5. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1890. 10

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 12

1. Kolonial-Wesen.

Verfügung

betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund der §§. 5 und 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888 Seite 75) wird für Deutsch-Ostafrika Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten haben für ihre Bezirke zugleich die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln nach §. 16 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc. vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 35) und §. 35 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc. vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 137) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 432) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den vorgedachten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) erhoben.

Digitized by Google

§. 2.

Der Gouverneur ist befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Bis zur Uebernahme der Verwaltung durch den Gouverneur wird diese Befugniß durch den Reichskommissar wahrgenommen.

§. 3.

Diese Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1891.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

---

2. Konsulat-Wesen.

Dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Stettin ernannten Kaufmann Paul Grischow ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Die Steuerämter I. zu Saarburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Trier und zu Lengerich im Bezirk des Hauptsteueramts zu Rheine sind in Steuerämter II. umgewandelt worden.

Es sind ertheilt worden:

dem Steueramt II. zu Lingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Nordhorn die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß mit Begleitschein I oder Begleitzettel für die Firma J. Bräckel daselbst eingehenden Waaren;

dem Steueramt I. zu Coesfeld im Bezirk des Hauptzollamts zu Vreden und dem Steueramt II. zu Lengerich im Bezirk des Hauptsteueramts zu Rheine die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II einschließlich solcher über inländisches Salz, und

dem Steueramt I. zu Mühlhausen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Langensalza folgende Befugnisse zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr, nämlich

1. bezüglich des Waaren-Ein- und Ausganges (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),
2. zu Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),
3. zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Regulativs) und
4. zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter.

Die Befugniß des Steueramts I. zu Segeberg im Bezirk des Hauptzollamts zu Neustadt in Holstein zur Erledigung von Begleitscheinen I und Begleitzetteln über das für die Mühlenbesitzer Klodt zu Herrenmühle und Lorentzen zu Segeberg eingehende Getreide ist zurückgezogen worden.

Digitized by Google

Die Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe der holsteinischen Marschbahn zu Tondern im Bezirk des Hauptzollamts zu Tönning als besondere Abfertigungsstelle ist aufgehoben und mit dem Steueramt I. daselbst vereinigt worden. Das beschränkte Niederlagerecht des ehemaligen Hauptsteueramts zu Tondern ist auf das jetzige Steueramt I. daselbst nicht mit übergegangen, sondern zurückgezogen worden.

Im Großherzogthum Baden.

Am Bahnhofe zu Bruchsal im Bezirk des Hauptsteueramts zu Karlsruhe ist eine mit dem Untersteueramt daselbst verbundene Zollabfertigungsstelle errichtet worden. Dieselbe besitzt außer den dem Untersteueramt beigelegten Befugnissen das beschränkte Niederlagerecht sowie die unbeschränkte Befugniß zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich württembergische Zoll-Inspektor Steidle an Stelle des aus dem württembergischen Staatsdienst ausgeschiedenen Finanz-Assessors Teuffel den Königlich preußischen Hauptämtern zu Celle, Hannover, Hildesheim und Hannoversch-Münden, sowie den Herzoglich braunschweig-lüneburgischen Hauptämtern zu Braunschweig und Wolfenbüttel als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Hannover, vom 1. Januar d. J. ab beigeordnet worden.

---

4. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Der unter Leitung des Dr. Josef Goldschmidt stehenden (†) höheren Bürgerschule der Talmud-Tora zu Hamburg ist gestattet worden, wissenschaftliche Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund einer unter Anwesenheit eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung zu ertheilen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Die Berechtigung besitzt rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1890.

Berlin, den 15. Januar 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

5. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Nov. 1890.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Nov. 1890.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Nov. 1890.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Nov. 1890.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Nov. 1890.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Nov. 1890.	Event. Verbindlichkeiten auf weitergegebenen inländischen Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	25 935	1 102 588	+132702	314 275	+137450	347 748	− 28 945			1 490	+ 1 279	1 597 761	+105030	
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 621	+ 422	1 139	− 124	178	+ 5	2 020	− 220	19	+ 4	8 438	+ 211	375
3	Magdeburger Privatbank .	3 000	602	2 355	− 37	1 164	− 9	159	− 94	874	− 116	333	− 565	7 323	− 812	568
4	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	893	3 619	+ 156	1 303	+ 31	559	+ 309	3 812	+ 166	1 804	+ 986	12 667	+ 1 617	877
5	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	1 691	− 122	1 010	− 175	84	− 64	596	+ 142	241	+ 236	6 362	+ 192	679
6	Frankfurter Bank	17 143	4 204	11 947	+ 1 463	7 240	+ 1 084	5 583*	+ 610	7 856	+ 629	276	+ 270	47 409	+ 2 972	1 548
7	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 382	62 688	+ 122	24 161	− 5 133	6 014	− 552	1	−	1 514	− 289	79 099	− 719	617
8	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 020	50 209	+ 9 342	16 046	+ 3 778	13 902	+ 736	6 737	− 3 277	460	+ 70	105 398	+ 6 871	898
9	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	480	− 8	179	− 67	70	− 3	2 518	− 918	165	− 46	3 870	− 975	1 137
10	Württembergische Notenbank	9 000	640	20 651	+ 663	9 931	− 143	354	− 411	7	− 4	979	+ 97	31 631	+ 343	1 081
11	Badische Bank	9 000	1 541	17 612	+ 1 492	11 197	+ 753	1 331	+ 128	—	—	976	+ 108	30 460	+ 1 729	1 917
12	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 775	16 519	+ 1 823	9 819	+ 414	95*	—	—	—	1 156	+ 134	35 217	+ 1 957	1 349
13	Braunschweigische Bank . .	10 800	537	2 837	+ 621	1 887	+ 381	3 449	− 79	967	− 557	138	−	16 426	− 15	817
	Zusammen .	231 325	43 076	1 294 817	+148639	399 341	+138220	379 526	− 28 360	25 388	− 4 155	9 551	+ 2 284	1 983 683	+118408	11 863

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 879 233 150 ℳ,
• 200 • = 618 200 ℳ (bei der Bank Nr. 5),
• 500 • = 45 115 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 5, 6, 8),
• 1 000 • = 368 069 500 ℳ (• • • • 1, 2. 6).

Zu Spalte 9 Nr. 6* Darunter 132 400 ℳ. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu • 9 • 12* • 92 396 ℳ. • • • Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

...anken Ende Dezember 1890,

...chten, verglichen mit demjenigen Ende November 1890.

...uf tausend Mark.)

Activa.

...ll-...ind.	Gegen 30. Nov. 1890.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Nov. 1890.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Nov. 1890.	Wechsel.	Gegen 30. Nov. 1890.	Lombard.	Gegen 30. Nov. 1890.	Effekten.	Gegen 30. Nov. 1890.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1890.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1890.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
[illegible]	— 5 212	16 249	— 3 419	13 374	+ 2 863	613 615	+ 15 575	146 133	+ 67 407	27 724	+ 28 416	31 792	— 902	1 617 577	+ 105746	1
[illegible]	+ 140	4	— 6	546	+ 412	4 093	— 737	3 126	+ 415	—	—	55	+ 3	8 756	+ 227	2
[illegible]	— 57	17	+ 4	382	+ 25	4 514	— 886	1 019	— 137	449	— 18	417	+ 299	7 589	— 770	3
[illegible]	— 41	—	—	381	+ 166	3 796	+ 427	5 791	+ 1 359	1 278	— 183	834	— 88	13 015	+ 1 640	4
[illegible]	— 18	1	—	66	+ 66	3 976	— 178	1 366	+ 116	—	—	339	— 17	6 362	— 26	5
[illegible]	— 97	29	— 59	639	+ 535	23 080	— 1 113	9 908	+ 1 476	5 284	+ 56	5 914	+ 2 821	46 893	+ 3 619	6
[illegible]	+ 3 752	116	— 13	3 395	+ 1 486	36 414	— 5 543	1 843	— 93	850	+ 5	1 485	— 343	79 099	— 719	7
[illegible]	— 937	202	— 292	16 110	+ 6 793	58 145	+ 593	6 403	+ 1 273	849	— 229	5 638	— 330	105 398	+ 6 871	8
[illegible]	+ 16	16	+ 14	99	+ 49	2 511	— 1 200	321	+ 80	179	— 11	558	+ 77	3 870	— 975	9
[illegible]	+ 249	14	— 57	1 656	+ 614	18 568	— 410	856	+ 209	661	—	816	— 260	31 681	+ 345	10
[illegible]	+ 698	53	+ 17	133	+ 34	20 668	+ 1 002	847	+ 45	51	— 15	2 479	— 43	30 460	+ 1 728	11
[illegible]	+ 451	11	— 3	1 076	+ 961	20 085	+ 1 536	1 993	+ 145	5 008	+ 86	1 431	— 1 219	35 217	+ 1 957	12
[illegible]	+ 193	7	+ 5	175	+ 42	9 576	— 539	2 370	— 102	183	— 53	5 533	+ 434	18 612	— 20	13
[illegible]	— 838	16 719	— 2 809	38 032	+ 14 066	819 041	+ 8 527	181 976	+ 72 193	52 495	+ 28 054	57 491	+ 432	2 006 479	+ 119 625	

Digitized by Google

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Kasia Balais, geb. Minsch, Zigeunerin,	geboren im Jahre 1840 zu Oświęcim, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. Dezember v. J.
2.	Heinrich Bujer, Tagner,	geboren am 17. Juli 1860 zu Dietgen, Kanton Baselland, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	3. Januar d. J.
3.	Josef Medek, Tapezierer,	geboren am 28. Juni 1871 zu Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Aussig, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	30. Dezember v. J.
4.	Theodor Poledna, Schneider,	geboren am 9. September 1853 zu Brünn, ortsangehörig zu Wekau, Bezirk Groß-Meseritsch, Mähren,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	5. Januar d. J.
5.	Josef Schmidt, Kaminkehrergehilfe,	19 Jahre, geboren zu Welbine, ortsangehörig zu Schönwald, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	23. Dezember v. J.
6.	Anton Oswald Werder, Knecht,	geboren am 14. März 1854 zu Hünenberg, Kanton Zug, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	31. Dezember v. J.
7.	Jakob Wopatek, Tischlergeselle,	geboren am 3. Juli 1856 zu Zablat, Bezirk Wittingau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	20. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 23. Januar 1891. № 4.

Inhalt: 1. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Ermäßigung des Telegraphentarifs . . . . . Seite 13
2. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Bestellung eines Konsular-Agenten 13
3. **Kolonial-Wesen:** Dienstanweisung betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika . . 14
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 23

1. Post- und Telegraphen-Wesen.

Verordnung, betreffend die Ermäßigung des Telegraphentarifs.

Der Absatz I. §. 9 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880, wonach die Telegrammgebühr auf 6 Pfennig für das Wort mit einem Mindestbetrage von 60 Pfennig für das Telegramm festgesetzt ist, wird vom 1. Februar d. Js. ab, wie folgt, abgeändert:

„Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben."

Berlin, den 15. Januar 1891. Der Reichskanzler.
von Caprivi.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den Notar E. A. Cabell zum Konsul in Paramaribo (Surinam)
und
an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Konsuls Garbe den Brauereibesitzer Albert Herrmann zum Konsul in Quito (Ecuador)
zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Tischer in Cap Haïti hat den Kaufmann Theodor Andreas Behrmann zum Konsular-Agenten in Port de Paix an Stelle des von dort verzogenen Kaufmanns Hugo Rainer bestellt.

Digitized by Google

3. Kolonial-Wesen.

Dienstanweisung

betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika.

Zur Ausführung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), Folgendes bestimmt:

§. 1.

Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(Zu den §§. 2 und 3 der Verordnung.)

Die Gerichtsbarkeit in dem Schutzgebiete erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen als die Konsulargerichtsbarkeit. Der ersteren sind unterworfen:

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene, soweit sie nicht nach der bisherigen Uebung der Gerichtsbarkeit des Reichskommissars unterstellt waren oder durch die von dem Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers zu treffenden Bestimmungen der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;
2. nicht nur Personen, welche im Schutzgebiete wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne daß sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§. 24, 29, 31, 32 der Civilprozeßordnung).

§. 2.

Gerichtsbehörden.

(Zu §§. 5 ff. des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; §§. 2, 3 Nr. 9 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete; §§. 4 und 5 der Verordnung.)

1. Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken
   a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Beisitzer erledigt werden, die Bezeichnung als
      „Kaiserliches Gericht des ostafrikanischen Schutzgebietes zu . . . . . .“
   b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als
      „Kaiserlicher Richter des ostafrikanischen Schutzgebietes zu . . . . . .“
   anzuwenden.
2. Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken
   a) in den unter 1a bezeichneten Fällen (§. 8, Absatz 1, §. 14 Absatz 1 der Verordnung) die Bezeichnung als
      „Kaiserliches Obergericht des ostafrikanischen Schutzgebietes“
   b) in den unter 1b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als
      „Kaiserlicher Oberrichter des ostafrikanischen Schutzgebietes“
   anzuwenden.

3. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Gouverneur ermächtigt. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird durch die vom Reichskanzler ermächtigten Personen ausgeübt.

Für den Fall der Behinderung eines zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gilt der zur allgemeinen Vertretung desselben durch Anordnung des Reichskanzlers berufene Beamte auch als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt. Es ist jedoch zu beachten, daß in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung betheiligt war (Civilprozeßordnung §. 41 Nr. 6, Strafprozeßordnung §. 23 Absatz 1). Für den Fall, daß aus diesem Grund oder aus sonstigen Ursachen der allgemeine Vertreter des zur Ausübung der

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein außerordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Gouverneur oder dessen ordentlichen Vertreter.

4. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen haben vor Antritt ihres Amtes, sofern sie nicht bereits als Kaiserliche Beamte den Diensteid geleistet haben, einen Eid dahin zu leisten:

> Ich ꝛc. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Kaiserlichen Richters in dem ostafrikanischen Schutzgebiete getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.

Die Eidesleistung kann auch mittelst Unterschreibens der Eidesformel erfolgen. Von der Vereidigung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

5. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

Die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten wird durch den Gouverneur geübt. Die von den Ersteren erlassenen allgemeinen Anordnungen, insbesondere über Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, sind dem Gouverneur mitzutheilen; derselbe kann die getroffenen Bestimmungen aufheben oder abändern, sowie selbst allgemeine Anordnungen des bezeichneten Inhalts auch für die Gerichtsbehörden erster Instanz erlassen.

6. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahme und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen. —

Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde; derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

7. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

§. 3.
Beisitzer.

(Zu den §§. 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

> „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts des ostafrikanischen Schutzgebietes zu . . . . . (des Kaiserlichen Obergerichts des ostafrikanischen Schutzgebietes) getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

2. Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

§. 4.
Gerichtsschreiber.

(Zur §. 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Als Gerichtsschreiber ist eine hierzu geeignete Person, welche am Amtssitze des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wohnen muß, von dem letzteren zu bestellen. Bei Verhinderung des solchergestalt bestellten Gerichtsschreibers kann der Beamte die Verrichtungen desselben einer andern geeigneten Person übertragen.

2. Der Gerichtsschreiber hat vor seinem Amtsantritt, die mit den Verrichtungen eines solchen im einzelnen Falle betraute Person vor Ausübung derselben einen Eid dahin zu leisten:

Digitized by Google

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

3. Wird die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gehörenden Geschäfte einer anderen Person übertragen (§. 2 Nr. 6), so kann dieser auch die Bestellung des bei Erledigung des Geschäfts zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden. Im Falle der dauernden Bestellung eines solchen Gerichtsschreibers ist derselbe mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

§. 5.

Rechtsanwälte.

(Zu §. 11 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben ein Verzeichniß der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen.

2. Die Bedingungen der Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind dem Ermessen des Beamten überlassen. Der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wenn geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, kann der Beamte unter Umständen auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zu Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

§. 6.

Zustellungen.

(Zu den §§. 6 und 7 der Verordnung.)

1. In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes erfolgen die Zustellungen sämmtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen (Nr. 2) als von solchen auf Betreiben der Parteien (Nr. 3). Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, daß die letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlaßt werden, wenn die Partei einen auf die Bewirkung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat, während es bei Zustellungen von Amtswegen eines solchen Parteiantrags nicht bedarf. Zu dem Antrag einer Partei auf Bewirkung der Zustellung genügt, abgesehen von dem Gesuche um Bewilligung einer öffentlichen Zustellung (§. 187 der Civilprozeßordnung), eine mündliche Erklärung. Ist das zuzustellende Schriftstück ein Schriftsatz oder eine sonstige von der Partei ausgehende Erklärung, so hat die Gerichtsbehörde nach Einreichung des Schriftstückes auch ohne ausdrücklichen Parteiantrag für die Zustellung Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstückes hervorgeht, daß und wem es zugestellt werden soll.

2. Von Amtswegen erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen, nicht blos (wie nach §. 294 Abs. 3 der Civilprozeßordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten (§. 7 Abs. 1 der Verordnung), insbesondere auch der Urtheile. Ebenso werden Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle dem Gläubiger und dem Schuldner und Beschlüsse, durch welche eine Forderung gepfändet oder überwiesen wird, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner von Amtswegen zugestellt (a. a. O.).

a) Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch Beweisbeschlüsse (§. 7 Abs. 2 der Verordnung); bei diesen genügt die Verkündung und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;

b) Arrestbefehle; die Zustellung derselben an den Gläubiger erfolgt zwar ebenfalls von Amtswegen (§. 294, Abs. 3, §. 809, Abs. 2 der Civilprozeßordnung), die Zustellung an den Schuldner dagegen findet nur auf Antrag des Gläubigers statt (§. 802 Abs. 2 daselbst), damit nicht durch vorzeitige Bekanntgebung des verfügten Arrestes an den Schuldner die demnächstige Vollstreckung des Arrestes in ihrem Erfolge gefährdet werde. Dieses Interesse des Gläubigers fällt jedoch weg, wenn derselbe mit dem Antrag auf

Digitized by Google

Erlaß des Arrestbefehls zugleich die Vollstreckung desselben, z. B. durch Bezeichnung des Arrestgegenstandes (der zu pfändenden beweglichen Sachen oder Forderungen u. s. w.) beantragt. In diesem Falle ist anzunehmen, daß mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls auch die Zustellung desselben beantragt sei, und demzufolge mit dem Arrestbefehl zugleich die Zustellung desselben und die betreffende Vollstreckungsmaßregel zu verfügen.

B. in Strafsachen: alle Zustellungen mit Ausnahme der Zeugenladungen im Falle des §. 219 der Strafprozeßordnung;

C. im Konkursverfahren: alle Zustellungen (§. 66 Abs. 2 der Konkursordnung);

D. in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: alle vom Gericht ausgehenden Zustellungen; jedoch ist hier eine förmliche Zustellung nur nothwendig, insofern es (z. B. wegen Beginns einer Frist und dergl.) einer Beurkundung der Zustellung bedarf.

3 Auf Betreiben der Parteien erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zustellung von Schriftsätzen seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (Nr. 2 A.) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (Nr. 2 A. b);

B. in Strafsachen: die Zustellung von Zeugenladungen im Falle des §. 219 der Strafprozeßordnung.

4. Auch in dem Schutzgebiet besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks (§. 156 Abs. 1 der Civilprozeßordnung). Die Beglaubigung kann aber hier in allen Fällen (nicht, wie nach §. 156 Abs. 2 der Civilprozeßordnung, nur bei Zustellungen von Amtswegen) durch den Gerichtsschreiber erfolgen (§. 7 Abs. 3 der Verordnung). Der Gerichtsschreiber hat bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien die erforderlichen Abschriften (§. 155 der Civilprozeßordnung) auf Verlangen auch anzufertigen.

5. Die Vorschriften über die Person, an welche die Zustellung zu erfolgen hat (§§. 157 bis 164 der Civilprozeßordnung), sind auch in dem Schutzgebiete zu beachten; jedoch tritt an Stelle der §§. 160, 161 der §. 7 Abs. 6 der Verordnung.

6. Die §§. 165 bis 181 der Civilprozeßordnung finden in dem Schutzgebiete keine Anwendung. An ihre Stelle treten die Anordnungen, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gemäß §. 6 der Verordnung erlassen werden (oben §. 2 Nr. 5). Diese Anordnungen können für eine einzelne Zustellung mit Rücksicht auf die Umstände des Falls besonders oder allgemein für alle Fälle, in denen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird, getroffen werden. Dieselben können sich beziehen auf die Personen, durch welche die Zustellungen zu bewerkstelligen sind, und die Uebermittelung der Aufträge an dieselben; auf Ort und Zeit der Zustellungen; auf diejenigen Personen, welchen an Stelle des Empfängers das zuzustellende Schriftstück bezw. die Abschrift desselben übergeben werden darf, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird; auf das Verfahren, wenn keine Person angetroffen wird, an welche die Uebergabe bewirkt werden kann; auf den Nachweis der erfolgten Zustellung. Ein solcher Nachweis ist stets schriftlich zu den Akten zu bringen (§. 7 Abs. 7 der Verordnung). Bei den Anordnungen bezüglich der Form dieses Nachweises ist zu beachten, daß durch den letzteren festgestellt werden muß, welches Schriftstück in Ausfertigung oder Abschrift übergeben ist.

7. Zustellungen, welche in einer bei einer Gerichtsbehörde erster Instanz in dem Schutzgebiete anhängigen Rechtsangelegenheit erforderlich werden, aber außerhalb des Bezirkes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirken sind, erfolgen im Wege des Ersuchens (§. 7 Abs. 3 der Verordnung).

8. Das Ersuchen ist zu richten:

a) bezüglich einer im Schutzgebiete zu bewirkenden Zustellung an diejenige Gerichtsbehörde erster Instanz, in deren Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§§. 158 und 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

b) bezüglich einer im Deutschen Reich zu bewirkenden Zustellung: an den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§. 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

c) bezüglich einer in einem anderen deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts zu bewirkenden Zustellung an die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bezw. an den betreffenden Konsul;

Digitized by Google

d) bezüglich einer in einem ausländischen Staate zu bewirkenden Zustellung an die in §§. 182 bis 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Behörden und Beamten.

9. Die öffentliche Zustellung erfolgt in den bei den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes anhängigen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften in §§. 186 bis 189 der Civilprozeßordnung. Jedoch kann die Gerichtsbehörde bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei (§. 7, Abs. 5 der Verordnung). In einem solchen Falle gilt die Ladung als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind (§. 189, Abs. 2 der Civilprozeßordnung).

10. Die in §. 190 der Civilprozeßordnung bezüglich des Eintritts der Wirkungen der Zustellung für Zustellungen mittelst Ersuchens anderer Behörden oder Beamten und für öffentliche Zustellungen gegebene Vorschrift ist durch §. 7 Abs. 4 der Verordnung auf alle Zustellungen ausgedehnt, welche in den bei den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes anhängigen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben der Parteien erfolgen.

11. Im Schutzgebiete zu bewirkende Zustellungen in einer bei einem deutschen Gerichte anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgen auf Ersuchen desselben durch die Gerichtsbehörde erster Instanz in der in Nr. 4 bis 6 bezeichneten Weise. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat auf Grund des Nachweises der Zustellung (Nr. 6) das in §. 185, Abs. 2 der Civilprozeßordnung bezeichnete Zustellungszeugniß auszustellen und nur dieses, nicht auch den Nachweis oder die sonst etwa bei der Gerichtsbehörde entstandenen Akten, dem ersuchenden Gerichte zu übersenden.

§. 7.

Zwangsvollstreckungen.

(Zu den §§. 9 und 10 der Verordnung.)

1. Aus welchen Titeln eine Zwangsvollstreckung stattfindet, unter welchen Voraussetzungen insbesondere von den Gerichtsbehörden in dem Schutzgebiete erlassene Urtheile vollstreckbar sind, bestimmt sich nach §§. 644 bis 661, 702 der Civilprozeßordnung.

2. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §§. 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde des Schutzgebietes erlassenen Entscheidung, eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der in §. 702 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art kann erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung außerhalb des Schutzgebietes (s. unten Nr. 10, 11) beantragen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Maßgabe der §§. 662 bis 670 der Civilprozeßordnung, jedoch in allen Fällen (nicht blos in denen der §§. 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§. 10 der Verordnung).

3. Die Zwangsvollstreckung innerhalb des Schutzgebietes ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten angeordnet (§. 9 der Verordnung).

4. Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn sich der Titel nicht in den Akten der Gerichtsbehörde (Nr. 3) befindet. Die Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde (Nr. 3) zu ertheilen sein würde (§. 9 Abs. 1 der Verordnung). Die Beibringung ist danach insbesondere erforderlich, wenn der Rechtsstreit zur Zeit der Stellung des Antrags bei dem Obergericht des Schutzgebietes noch anhängig ist (§. 662 Abs. 2 der Civilprozeßordnung) oder bei einer anderen Gerichtsbehörde erster Instanz innerhalb des Schutzgebietes eingeleitet worden war.

5. In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (Nr. 4 Abs. 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§. 664, 665 der Civilprozeßordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urschrift des Urtheils (§§. 666 bis 668, 670 der Civilprozeßordnung) entsprechende Anwendung.

6. Die Vorschriften über den Beginn der Zwangsvollstreckung (§§. 671 bis 673 der Civilprozeß-

Digitized by Google

ordnung) finden auf Zwangsvollstreckungen in dem Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß in den in Nr. 5 bezeichneten Fällen an Stelle der Vollstreckungsklausel (§. 671 a. a. O.) die Anordnung der Zwangsvollstreckung tritt.

7. In dem Schutzgebiete erfolgt die Ausführung der Zwangsvollstreckung auch in den Fällen, in welchen sie nach der Civilprozeßordnung den Gerichtsvollziehern zugewiesen ist, durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten; derselbe kann mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben (§. 9 Abs. 2 der Verordnung). Der Auftrag ist schriftlich zu ertheilen. Der schriftliche Auftrag tritt bei Anwendung der Vorschriften der §§. 675 bis 677 der Civilprozeßordnung an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Die Vorschriften der §§. 678 bis 683 kommen nicht zur Anwendung; an ihre Stelle treten die Anweisungen, welche der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragten Personen ertheilt hat. Bei Ertheilung dieser Anweisung ist dafür Sorge zu tragen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Akten gebracht wird.

8. Die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Person (Nr. 7) hat die in der Civilprozeßordnung (§§. 712, 713, 716, 720 bis 725, 727, 746, 751, 769 bis 771, 777) dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, soweit nicht durch die ihr ertheilten Anweisungen (Nr. 7) etwas Anderes bestimmt wird.

9. Auf die in den §§. 730, 739 und 744 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte finden die §§. 6 und 7 (vgl. insbesondere §. 7 Abs. 1) der Verordnung und §. 6 dieser Anweisung Anwendung. Im Falle des §. 739 Abs. 3 sind die Erklärungen des Drittschuldners stets an die Gerichtsbehörde zu richten.

10. Soll im Deutschen Reich eine Zwangsvollstreckung auf Grund einer in dem Schutzgebiete erlassenen Entscheidung oder einer dort aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde erfolgen, so hat der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels ertheilen zu lassen (Nr. 1, 2) und auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung selbst zu betreiben. Ein Ersuchen an deutsche Gerichte seitens der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes findet nicht statt. Jedoch kann, soweit die Zwangsvollstreckung durch einen deutschen Gerichtsvollzieher zu bewirken ist, der Gläubiger zur Beauftragung desselben sich der Vermittelung der Gerichtsbehörde bedienen, welche ihrerseits den Auftrag unter Beifügung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts übersendet, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll (§. 674 Abs. 2 der Civilprozeßordnung, §. 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

11. Soll die Zwangsvollstreckung aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem anderen deutschen Schutzgebiete erfolgen, so hat die Gerichtsbehörde erster Instanz auf Antrag des Gläubigers die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen (§. 700 Abs. 2 der Civilprozeßordnung).

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Zwangsvollstreckung im Bezirk eines deutschen Konsulargerichts erfolgen soll; jedoch ist dem an den Konsul zu richtenden Ersuchungsschreiben eine vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

12. Mit der Zwangsvollstreckung, welche aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem ausländischen Staate erfolgen soll, hat die Gerichtsbehörde sich nicht zu befassen, deren Betrieb vielmehr dem Gläubiger zu überlassen.

13. Ersucht ein deutsches Gericht gemäß §. 700 Abs. 2 der Civilprozeßordnung um Bewirkung einer Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete, so ist dieselbe auf Grund des Ersuchens anzuordnen, ohne daß die Vollstreckbarkeit nachzuprüfen ist. Die Vollstreckung erfolgt in der in Nr. 7 bis 9 bezeichneten Weise.

§. 8.

Bestimmungen für Strafsachen.

(Zu den §§. 11 bis 15 der Verordnung und §. 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Verfügung, durch welche der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird (§. 12 der Verordnung), kann, wenn sie von Amtswegen erfolgt oder ein bezüglicher Antrag von dem Beschuldigten schon vorher gestellt war, gleichzeitig mit der Mittheilung des Termins der Hauptverhandlung an den Angeklagten erfolgen. Die Verfügung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erlassen. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob die im §. 12 der Verordnung

Digitized by Google

bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Erscheint in der Hauptverhandlung nach Ansicht des Gerichts die Verhängung einer höheren Strafe als der im §. 12 bestimmten angezeigt, so muß die Verhandlung vertagt und der Angeklagte zu dem neuen Termin vorgeladen und eventuell vorgeführt werden.

Unter allen Umständen muß, wenn ohne die Anwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten verhandelt werden soll, derselbe, falls seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten oder beauftragten Richter über den Gegenstand der Anschuldigung vernommen werden (Strafprozeßordnung §. 232 Abs. 2, 3). Nöthigenfalls ist diese Vernehmung nach Maßgabe des §. 2 Nr. 6 dieser Anweisung einer anderen geeigneten Person zu übertragen. Für das im §. 231 der Strafprozeßordnung vorgesehene Ungehorsamsverfahren bedarf es hingegen einer vorgängigen richterlichen Vernehmung des Angeklagten nicht.

2. Das Verfahren in — den nach §. 13 der Verordnung bezeichneten Gerichtsbehörden erster Instanz übertragenen — Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten. Es findet daher auch der §. 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn infolge der Zuziehung von vier Beisitzern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse eine ausreichende Zahl von Beisitzern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz nicht verwendbar bliebe, da bei dem Obergericht (§. 5 der Verordnung) eine Verminderung der Zahl von vier Beisitzern unstatthaft ist, die Personen aber, welche in erster Instanz als Beisitzer mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

3. In Schwurgerichtssachen muß der Angeklagte sowohl in der ersten als in der zweiten Instanz einen Vertheidiger haben (Strafprozeßordnung §. 140 Abs. 1, §. 14 Abs. 4 der Verordnung).

In diesen Sachen und ebenso in den Fällen, in welchen nach §. 140 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Vertheidigung eine nothwendige ist, ist dem Beschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Beim Mangel geeigneter, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassener Personen ist als Vertheidiger ein anderer achtbarer Gerichtseingesessener zu bestellen.

4. Auf das Strafverfahren in der Berufungsinstanz finden, soweit nicht in den §§. 36 bis 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und in den §§. 5 und 14 der Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des dritten Abschnitts im dritten Buche der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt im Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Akten (Strafprozeßordnung §. 362, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §. 39) unmittelbar an das Obergericht.

5. Soweit nach der Vorschrift des §. 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termin nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. — Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zu stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

§. 9.

Kostenwesen.

(Zu §. 16 der Verordnung.)

1. In den Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt.

Außerdem werden in den bezeichneten Rechtssachen Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt,

Digitized by Google

dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung (§. 7 Nr. 7 dieser Anweisung) kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insoweit es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzuschießender Beträge (Abs. 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Andern auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

2. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen Kosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) erhoben.

Bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrag des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt, zu erheben:

a. von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
b. von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
c. von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
d. von je 300 Mark des Mehrbetrages

fünfzig Pfennig.

3. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz.

Gegen die in Kostensachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

§. 10.

Geschäftsgang.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Jeder zur Ausübung der Gerichtsbarkeit von dem Reichskanzler ermächtigte Beamte hat demselben am Schlusse des Geschäftsjahrs eine Geschäftsübersicht einzureichen. Die Berichte der Gerichtsbehörden erster Instanz sind durch Vermittelung des Gouverneurs einzureichen.

3. Der Geschäftsverkehr der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten mit Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebietes, sowie mit dem Reichskanzler erfolgt ausschließlich durch Vermittelung des Gouverneurs.

4. Die Anordnungen der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten bedürfen der Zustimmung des Gouverneurs, soweit sie betreffen:

1. die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§. 2 Nr. 6);
2. die Ernennung von Beisitzern (§. 3);
3. die Bestellung und Entlassung von ständigen Gerichtsschreibern (§. 4);
4. die Zulassung von Rechtsanwälten (§. 5);
5. die allgemeine Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (§. 8 Nr. 5).

Berlin, den 12. Januar 1891.

Der Reichskanzler.
von Caprivi.

Digitized by Google

Tarif

für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Strafsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Eine Gebühr wird erhoben:

1. für das Verfahren in erster Instanz;
2. für das Verfahren in der Berufungsinstanz;
3. für die Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Falle der Nr. 3 nach dem Werthe des zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruchs. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 3 bis 9 und der Konkursordnung §. 136 maßgebend. Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

1. Verfahren in erster Instanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, werden erhoben:

a) von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark einschließlich . . . . . von jeder Mark 10 Pf.
b) von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark einschließlich . . . von jeder Mark 5 Pf.
c) von dem Mehrbetrage . . . . . von jeder Mark 1 Pf.

Die im vorhergehenden Absatze bezeichneten Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Erledigung durch Versäumnißurtheil oder durch ein auf Grund Anerkenntnisses oder Verzichts erlassenes Urtheil erfolgt ist.

B. Soweit nach Erhebung der Klage das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, wird die Gebühr nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die in Nr. 1 A, Schlußabsatz, bezeichneten Sätze hinaus, bestimmt.

2. Verfahren in der Berufungsinstanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, wird die um ein Viertheil erhöhte Gebühr unter 1 A erhoben.

B. Soweit nach Zustellung der Berufungsschrift das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, findet die Vorschrift unter 1 B mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr nicht die um ein Viertheil erhöhten Sätze unter 1 A, Schlußabsatz, übersteigen darf.

3. Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Für das Verfahren von dem Beginn der Ausführung einer Zwangsvollstreckung (§. 7 Nr. 7 dieser Anweisung) bis zu der durch die betreffende Handlung und die aus ihr sich ergebenden weiteren Vollstreckungshandlungen zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers wird die Gebühr unter 1 A, Schlußabsatz, erhoben.

Die Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die Hälfte der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze, bestimmt, soweit das Verfahren

a) durch Zurücknahme des Antrags oder durch Leistung an die Person, welche die Zwangsvollstreckung ausführt, erledigt oder
b) zufolge der Vorschrift des §. 691 der Civilprozeßordnung eingestellt oder beschränkt und demnächst nicht fortgesetzt oder
c) wegen Mangels eines geeigneten Gegenstandes ohne Erfolg geblieben ist.

Digitized by Google

II. Konkurssachen.

Für das Konkursverfahren wird erhoben

1. wenn dasselbe auf Grund der Schlußvertheilung aufgehoben ist, die Gebühr unter I 2 A.,
2. wenn dasselbe auf Grund eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder wenn es eingestellt ist, die Hälfte dieser Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Auf die Werthsfestsetzung findet der §. 3 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

III. Strafsachen.

1. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:
   a) wenn das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung erledigt ist . . . 10 Mark;
   b) wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung der Verfahrens erfolgt ist 20 Mark;
   c) wenn außer dem Falle unter b die Instanz durch Urtheil beendigt ist . . 50 Mark.

   Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz zu erheben.
2. In anderen Strafsachen wird nach rechtskräftig erkannter Strafe eine Gebühr für das gesammte Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz erhoben. Der Betrag der Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über 500 Mark, festgesetzt.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Moritz Baier, Schmied,	geboren am 1. Oktober 1848 zu Tschermna, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	8. Januar d. J.
2.	Josef Chmelarz, Schlosser,	geboren am 6. September 1857 zu Lhota, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	9. Dezember v. J.
3.	Josef Fernandez, Fabrikarbeiter,	geboren am 5. November 1860 zu Barcelona, Spanien,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	10. Januar d. J.
4.	Norbert Kreßl, Strumpfwirker,	geboren am 30. April 1858 zu Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	30. Dezember v. J.
5.	Franz Ludwig, Tagearbeiter,	geboren am 15. Januar 1845 zu Lipowa, Bezirk Selbusch, Galizien, ortsangehörig zu Baumgarten, Bezirk Skotschau, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. November v. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Josef Mattauch, Seiler,	geboren am 6. Oktober 1860 zu Wobern, Bezirk Jung-Bunzlau, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	5. Dezember v. J.
7.	Franz Nierlich, Webergeselle,	geboren am 7. Juli 1867 zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Januar d. J.
8.	Arthur Rudnicki, Wirthschafts-Inspektor,	geboren am 7. Januar 1841 zu Sankowo, Kreis Gorlice, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	7. Januar d. J.
9.	Josef Wolf, Schneider,	56 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Radaun, Bezirk Dauba, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	20. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. Januar 1891. | № 5.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Einziehung eines Konsulats Seite 25

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1891 . 25

3. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Dezember 1890 26

4. Polizei-Wesen: Abänderung des Verzeichnisses der, in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet zuständigen Grenzbehörden; — Ausweisungen 27

1. Konsulat-Wesen.

Das Kaiserliche Konsulat in Ekenäs (Finland) ist zur Einziehung gelangt. Der bisher dessen Amtsbezirk bildende Zolldistrikt Ekenäs ist dem Kaiserlichen Vize-Konsulat in Hangö zugewiesen worden.

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Die Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1891 ist erschienen.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1890 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1890.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	295 682 082	238 824	295 443 258	278 082 710	+ 17 360 548
Tabacksteuer	7 824 334	99 170	7 725 164	7 779 291	— 54 127
Zuckermaterialsteuer	61 874 943	69 677 418	— 7 802 475	5 594 647	— 13 397 122
Verbrauchsabgabe von Zucker	40 471 472	72 368	40 399 104	35 518 937	+ 4 880 167
Salzsteuer	32 583 368	42 265	32 541 103	31 119 333	+ 1 421 770
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	15 386 558	9 423 834	5 962 724	8 041 728	— 2 079 004
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	94 989 717	294 055	94 695 662	87 651 812	+ 7 043 850
Brausteuer	18 966 320	75 017	18 891 303	18 571 360	+ 319 943
Uebergangsabgabe von Bier	2 477 287	—	2 477 287	2 337 496	+ 139 791
Summe	570 256 081	79 922 951	490 333 130	474 697 814	+ 15 635 816
Spielkartenstempel	—	—	915 982	927 692	— 11 710
Wechselstempelsteuer	—	—	5 861 733	5 564 972	+ 296 761
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	4 194 182	7 667 413	— 3 473 231
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	10 302 088	10 891 024	— 588 936
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	381 744	356 836	+ 24 908
Staatslotterien	—	—	4 605 692	4 773 542	— 167 850
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	168 871 512	160 786 672	+ 8 084 840
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	42 040 000	40 240 000*)	+ 1 800 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 775 102 ℳ höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Dezember 1890:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	267 257 619	244 971 944	+ 22 285 675
Tabacksteuer	9 115 772	8 262 677	+ 853 095
Zuckermaterialsteuer	6 497 680	10 179 944	— 3 682 264
Verbrauchsabgabe von Zucker	40 058 329	31 463 635	+ 8 594 694
Salzsteuer	28 975 585	28 294 097	+ 681 488
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	10 912 108	11 975 681	— 1 063 573
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	78 587 032	67 656 993	+ 10 930 039
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	18 155 038	17 761 175	+ 393 863
Summe	459 559 163	420 566 146	+ 38 993 017
Spielkartenstempel	834 018	841 894	— 7 876

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Dezember v. J. (Central-Blatt S. 381) werden für das Gebiet des Königreichs Sachsen die Reichsgrenzstationen, nach welchen die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind, und die für diese Stationen zuständigen Grenzpolizeibehörden anderweit wie folgt bekannt gemacht.

III. Königreich Sachsen.

1. Zittau. Das Grenzpolizeikommissariat, sowie die Amtshauptmannschaft zu Zittau.
2. Löbau. Die Amtshauptmannschaft zu Löbau.
3. Bautzen. Die Amtshauptmannschaft zu Bautzen.
4. Bodenbach-Tetschen. Das Grenzpolizeikommissariat zu Bodenbach-Tetschen.
5. Pirna. Die Amtshauptmannschaft zu Pirna.
6. Dippoldiswalde. Die Amtshauptmannschaft zu Dippoldiswalde.
7. Sayda. Die amtshauptmannschaftliche Delegation zu Sayda.
8. Marienberg. Die Amtshauptmannschaft zu Marienberg.
9. Annaberg. Die Amtshauptmannschaft zu Annaberg.
10. Schwarzenberg Die Amtshauptmannschaft zu Schwarzenberg.
11. Auerbach. Die Amtshauptmannschaft zu Auerbach.
12. Oelsnitz. Die Amtshauptmannschaft zu Oelsnitz.

Berlin, den 28. Januar 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Karl Oskar Berg, Schlossergeselle,	geboren am 6. Mai 1853 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	10. Januar d. J.
2.	Martin Dorack, Tagelöhner,	70 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Trebosic, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	18. Januar d. J.
3.	Albert Fricker, Fabrikarbeiter,	geboren am 13. Februar 1861 zu Oberiulz, ortsangehörig zu Läufelfingen, Kanton Basel-Land, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	14. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Konrad Müller, Maler,	geboren am 30. Mai 1854 zu Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	14. Januar d. J.
5.	Emil Schilberg, gen. Schindler, Lackirergehülfe,	geboren am 18. August 1844 zu Freiberg, Mähren,	desgleichen,	Herzoglich sächsisches Landrathsamt zu Coburg,	23. Dezember v. J.
6.	Anton Schreiner, Schreinergeselle,	46 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Schüttenhofen, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bogen,	15. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 6. Februar 1891. | № 6.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Kündigung der Handelsverträge mit der Schweiz bezw. mit Spanien; — Abänderung des Verzeichnisses der in Preußen auf Grund des Gesetzes zur Abwehr der Reblauskrankheit gebildeten Weinbaubezirke . . . . . Seite 29

2. Militär-Wesen: Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen 30

3. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung 31

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 32

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 155) nebst dem Zusatzvertrage vom 11. November 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) ist am 30. Januar d. J. von deutscher Seite gekündigt worden.

In Folge dieser Kündigung treten die bezeichneten Verträge am 1. Februar 1892 außer Kraft.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Spanien vom 12. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) ist am 26. Januar d. J. von der Königlich spanischen Regierung gekündigt worden.

In Folge dieser Kündigung und auf Grund des am 28. August 1886 wegen Verlängerung des bezeichneten Vertrages geschlossenen Abkommens tritt derselbe nebst dem Zusatzvertrage vom 10. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) am 1. Februar 1892 außer Kraft.

Digitized by Google

Das durch die Bekanntmachung vom 4. Januar 1887 (Central-Blatt S. 1) veröffentlichte Verzeichniß der in Preußen gebildeten Weinbaubezirke wird in den Nummern 30, 31, 32 wie folgt abgeändert:

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks	Namen des Weinbaubezirks
I. Preußen.			
Reg.-Bez. Wiesbaden	30	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinachr, Obernhof, Seelbach (Unterlahnkreis).	Nassau.
"	31	Gemarkungen Balduinstein, Geilnau, Laugenscheid (Unterlahnkreis).	Balduinstein.
"	32	Gemarkungen Schadeck, Runkel, Villmar (Oberlahnkreis), Nieder-Brechen, Ober-Brechen, Eisenbach (Kreis Limburg).	Runkel.

Berlin, den 1. Februar 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

---

2. Militär-Wesen.

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen" wird an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	VI. Provinz Schlesien.		
	e. Regierungsbezirk Oppeln.		
1.	Stadtkreis Beuthen O.-S.	Beuthen O.-S.	Erster Bürgermeister zu Beuthen.
1a.	Landkreis Beuthen mit der Stadt Königshütte O.-S.	Beuthen O.-S.	Landrath des Landkreises Beuthen.
	C. Königreich Sachsen.		
	b. Kreishauptmannschaftlicher Bezirk Dresden.		
5.	Im Aushebungsbezirke Dresden-Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen mit A bis einschließlich K beginnen.	Dresden-Neustadt.	Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.
5a.	Im Aushebungsbezirke Dresden-Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen mit L bis einschließlich Z beginnen.	Dresden-Neustadt.	do. do.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	c. Kreishauptmannschaftlicher Bezirk Leipzig.		
17.	Im Aushebungsbezirke Leipzig-Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit A bis einschließlich K beginnen.	Leipzig.	Amtshauptmannschaft Leipzig.
17a.	Im Aushebungsbezirke Leipzig-Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit L bis einschließlich Z beginnen.	Leipzig.	do. do.
	G. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.		
11.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Waren mit den Städten Malchow, Penzlin, Röbel und Waren.	Mollenstorf bei Penzlin.	Rittergutsbesitzer Kammerherr von Gundlach auf Mollenstorf bei Penzlin.
	W. Fürstenthum Lippe.		
2.	Aushebungsbezirk Lemgo mit den Aushebungsorten Lemgo und Schötmar: a) Verwaltungsbezirk Brake mit den Aemtern Brake, Hohenhausen, Sternberg-Barntrup und Varenholz, b) Verwaltungsbezirk Schötmar mit den Aemtern Oerlinghausen und Schötmar, c) Städte Barntrup, Lemgo und Salzuflen.	Brake.	Amtsrath Kirchhof zu Brake.

Berlin, den 31. Januar 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

---

3. Konsulat-Wesen.

Dem zum mexicanischen Vize-Konsul in Hannover ernannten Kaufmann Carl Solling ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Karl Brooks, Arbeiter,	geboren am 13. September 1833 zu Amsterdam, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	22. Januar d. J.
2.	Johann Charné, Gymnastiker,	geboren am 2. Oktober 1859 zu Sitten, Kanton Wallis, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	19. Dezember v. J.
3.	Martin Dorack, Tagelöhner,	70 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Trebesic, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	18. Januar d. J.
4.	Johann Anton Heim, Maschinenschlosser,	geboren am 16. Juli 1861 zu Neu-Waltersdorf, Kreis Sternberg, ortsangehörig zu Niklasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	20. Januar d. J.
5.	Guerrino Molesini, Steinhauer,	geboren am 14. September 1852 zu Borelto, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	19. Januar d. J.
6.	Franz Roestlehner, Metzger,	26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu St. Florian, Bezirk Linz, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	12. Januar d. J.
7.	Wilhelm Ferdinand Phillips, Former,	geboren am 26. August 1861 zu Nörresundby, Bezirk Aalborg, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Minden,	22. Januar d. J.
8.	Jakob Quaring, Arbeiter,	geboren am 8. Juni 1854 zu Fayencerie, Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	16. Januar d. J.
9.	Georg Heinrich Christian Ripperger, Korbmacher,	geboren am 25. Oktober 1835 zu Meenden, Provinz Zeeland, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	21. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. Februar 1891. | № 7.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Kündigung des Handelsvertrags mit Portugal . . . Seite 33
2. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten 33
3. Militär-Wesen: Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung 33
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 35
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 35

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal vom 2. März 1872 (Reichs-Ges.-Bl. S. 254) ist am 31. Januar d. J. von der Königlich portugiesischen Regierung gekündigt worden.

Infolge dieser Kündigung tritt der bezeichnete Vertrag am 1. Februar 1892 außer Kraft.

2. Konsulat-Wesen.

Von dem Kaiserlichen Konsulatsverweser in Managua (Nicaragua) ist der Kaufmann Hugo von Lützow zum Konsular-Agenten in Corinto bestellt worden.

3. Militär-Wesen.

Die dem §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 beigefügte Landwehr-Bezirkseintheilung (Central-Blatt 1889 S. 132) wird gemäß §. 1 Ziffer 6 a. a. O. an den einschlägigen, zum Theil bereits abgeänderten Stellen berichtigt wie folgt:

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
II.	6.	Belgard.	Kreis Cöslin. „ Colberg-Cörlin. „ Bublitz. „ Belgard. „ Schievelbein.	Unverändert wie bisher.
	7.	Neustettin.	Kreis Neustettin. „ Dramburg	
VI.	24.	Beuthen.	Kreis Tarnowitz. Stadt Beuthen. Landkreis Beuthen. Kreis Kattowitz.	Unverändert wie bisher.
I. Königlich bayerisches	1.	Rosenheim. Wasserburg. Weilheim. I. München.	Die Verwaltungs- bezw. Aushebungsbezirke der einzelnen Landwehrbezirke bleiben unverändert.	Unverändert wie bisher.
	2.	II. München. Landshut. Vilshofen. Passau.		
	3.	Kempten. Mindelheim. Augsburg.		
	4.	Dillingen. Ingolstadt. Gunzenhausen.		
II. Königlich bayerisches	5.	Regensburg. Straubing. Amberg.		
	6.	Nürnberg. Ansbach. Erlangen. Kitzingen.		
	7.	Bamberg. Kissingen. Würzburg. Aschaffenburg.		
	8.	Weiden. Hof. Bayreuth.		
	9.	Kaiserslautern. Ludwigshafen a. Rh. Landau. Zweibrücken.		

Die Veränderungen in den Bezirken des II. Königlich preußischen, sowie des I. und II. Königlich bayerischen Armeekorps treten erst am 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Steueramt I. zu Schmiedeberg im Bezirk des Hauptzollamts zu Liebau sowie die Kanal-Zollhebestelle zu Liebemühl im Bezirk des Hauptsteueramts zu Osterode sind in Steuerämter II. und das Steueramt II. zu Lagow im Bezirk des Hauptsteueramts zu Crossen a. O. ist in ein Steueramt I. umgewandelt worden.

Aufgehoben worden sind die Steuerämter II. zu Beatenwalde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Crossen a. O. und zu Prettin im Bezirk des Hauptsteueramts zu Mühlberg, ferner die Steuerämter I. zu Schlieben im Bezirk des Hauptsteueramts zu Mühlberg und zu Tennstedt im Bezirk des Hauptsteueramts zu Langensalza.

Es ist ertheilt worden

dem Steueramt I. zu Rathenow im Bezirk des Hauptsteueramts zu Brandenburg a. H. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über mit der Eisenbahn vom Auslande eingehende Waaren und

dem Steueramt I. zu Soest im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lippstadt die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren.

Im Königreich Sachsen.

Dem Untersteueramt zu Mutzschen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Grimma ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über unbearbeitete Tabackblätter und Tabackstengel, sowie von Versendungsscheinen II über inländischen Taback ertheilt worden.

Im Königreich Württemberg.

Zu Rendingen und Mühlheim a. d. Donau im Bezirk des Kameralamts zu Tuttlingen sind Grenzsteuerämter mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz errichtet worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Friedrich Quiatkowski (Leonci Orlow), Obsthändler,	48 Jahre alt, geboren zu Wodzitki, Kreis Suwalki, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Suwalki,	schwerer Diebstahl (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28 Oktober 1882),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	28. Januar d. J.
2.	Jakob Thomann, Leineweber,	geboren am 13. Februar 1843 zu Merweil, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. Januar 1886).	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	26. Januar d. J.
3.	Julie Zielinsky, led. Dienstmagd,	geboren am 14. August 1870 zu Beuthen O.-S., Preußen, ortsangehörig zu Bendzin, Gouvernement Petrikau, Russisch-Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. Juli 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	29. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Wenzel Fuksa, Bäckergeselle,	geboren am 8. Februar 1866 zu Ober-Roven, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Januar d. J.
5.	Franz Knourek, Schmiedegeselle,	geboren am 16. Mai 1869 zu Neugedein, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Stutsch, Bezirk Hohenmauth, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	15. Januar d. J.
6.	Josef Schubert, Zimmermann und Wagenbauer,	geboren am 6. Juni 1848 zu Hammerhau, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Buchelsdorf, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Januar d. J.
7.	Karl Schwarz, Maurergeselle und Bergarbeiter,	geboren am 20. Februar 1870 zu Tschernoschin, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig zu Kuttenplaner-Schmelzthal, Bezirk Plan, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	12. Januar d. J.
8.	Israel Serog, Kellner,	geboren am 17. März 1850 zu Bulowiee, Bezirk Biala, Galizien,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Gunzenhausen,	13. Januar d. J.
9.	Heinrich Thomas, Arbeiter,	geboren am 24. März 1855 zu Eich, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	29. Januar d. J.
10.	dessen Ehefrau Josephine geb. Camus,	geboren am 19. November 1855 zu Jouy aux Arches, Bezirk Metz, Elsaß Lothringen, ortsangehörig zu Eich, Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
11.	Salomon Tot, Matrose und Arbeiter,	geboren am 1. Juni 1838 zu Amsterdam, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	13. Januar d. J.
12.	Johann Urbanowicz, Töpfergeselle,	geboren am 9. März 1862 zu Karzmierzowo, Bezirk Warschau, Russisch-Polen,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	30. Januar d. J.
13.	Johann Waneck, Tagelöhner,	geboren am 15. Mai 1857 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Lausen,	16. Januar d. J.
14.	Josef Wenzl, Kutscher,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Iglau, Mähren,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	10. Januar d. J.
15.	Rudolf Zasche, Tapezierergehülfe,	geboren am 29. Dezember 1871 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Reichenberg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Januar d. J.

Berlin. Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. Februar 1891. | № 8.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zuckersteuerstellen; — Bestellung eines Stations-Kontrolörs . . Seite 37
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1891 38
3. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1890 bis Ende Januar 1891 . . . 40
4. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet Kamerun 41
5. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des sechsten Nachtrags zur amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuchs 41
6. Polizei-Wesen: Verbot einer ausländischen Druckschrift; — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 41

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Die Zuckersteuerstellen betreffend.

Im Königreich Preußen.

Im Bezirk des Hauptsteueramts Münden werden vom 1. April d. J. ab die Zuckersteuerstellen zu Duderstadt und Einbeck mit den an diesen Orten befindlichen Steuerämtern I. vereinigt werden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Stations-Kontrolör, Königlich bayerische Zoll-Inspektor Heumann zu Altona vom 1. März d. J. ab von den ihm bei dem Königlich preußischen Hauptzollamt zu Kiel übertragenen Funktionen entbunden und der Stations-Kontrolör, Königlich bayerische Zoll-Inspektor von Peritzhoff zu Flensburg unter Belassung in seiner bisherigen Stellung dem genannten Amt beigeordnet worden.

Digitized by Google

2. Bank.

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Dez. 1890.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Dez. 1890.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Dez. 1890.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Dez. 1890.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Dez. 1890.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Dez. 1890.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	25 935	952 852	—149706	92 970	—221305	381 956	+ 34 208	—	—	581	— 906	1 481 357	—116404	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 409	— 212	1 122	— 17	188	+ 10	2 540	+ 520	269	+ 250	9 006	+ 568	96
3	Magdeburger Privatbank .	3 000	602	1 080	— 1 275	592	— 572	262	+ 103	642	— 232	1 235	+ 902	6 821	— 503	118
4	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	893	1 349	— 1 270	899	— 404	238	— 331	4 256	+ 444	1 569	— 235	11 305	— 1 382	1 629
5	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	3 000	750	520	— 1 171	492	— 518	35	— 49	676	+ 60	213	— 28	5 194	— 1 168	723
6	Frankfurter Bank	17 143	4 204	10 150	— 1 767	6 096	— 1 142	5 052*	— 526	7 831	— 25	93	— 183	44 508	— 2 501	1 052
7	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 382	63 919	+ 1 231	28 507	+ 4 346	6 125	+ 111	1	—	3 316	+ 1 802	82 243	+ 3 144	503
8	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 090	42 026	— 8 153	14 785	— 1 261	12 126	— 1 776	9 008	+ 2 271	434	— 26	97 684	— 7 714	1 031
9	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	295	— 185	36	— 143	93	+ 23	2 794	+ 276	249	+ 84	4 068	+ 198	529
10	Württembergische Notenbank	9 000	640	21 118	+ 467	10 294	+ 378	635	+ 281	6	— 1	1 049	+ 70	32 448	+ 817	1 179
11	Badische Bank	9 000	1 841	16 927	— 685	9 728	— 1 469	1 235	— 96	—	—	1 014	+ 38	29 717	— 743	2 632
12	Bank für Süddeutschland .	15 679	1 775	14 416	— 2 103	9 245	— 574	93*	— 2	—	—	1 214	+ 34	33 170	— 2 047	1 471
13	Braunschweigische Bank . .	10 500	537	2 820	— 17	1 853	— 34	3 351	— 98	1 220	+ 253	138	—	18 566	+ 138	341
	Zusammen .	231 325	43 076	1 129 941	—164876	176 621	—222720	411 394	+ 31 868	28 974	+ 3 586	11 377	+ 1 826	1 856 087	—127596	11 304

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 797 474 150 ℳ.
• 200 • = 205 000 ℳ (bei der Bank Nr. 5),
• 500 • = 40 236 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 5, 6, 8),
• 1 000 • = 290 242 500 ℳ (• • • • 1, 2, 6).

Zu Spalte 9 Nr. 6*: Darunter 132 300 ℳ. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu • 9 • 12*: • 92 396 ℳ. • • • • • Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende Januar 1891

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Dezember 1890.

auf tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 31. Dez. 1890.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 31. Dez. 1890.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Dez. 1890.	Wechſel.	Gegen 31. Dez. 1890.	Lombard.	Gegen 31. Dez. 1890.	Effekten.	Gegen 31. Dez. 1890.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1890.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1890.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31	32.	33.	34
827 718	+ 69 028	20 249	+ 4 000	11 945	— 1 429	483 425	—130 190	81 458	—64 675	40 023	+ 2 299	36 337	+ 4 545	1 501 153	—116422	1
1 007	+ 75	13	+ 9	267	— 279	5 101	+ 1 005	2 653	— 473	—	—	28	— 27	9 069	+ 313	2
378	— 414	12	— 5	98	— 284	4 581	+ 67	735	— 284	854	+ 406	205	— 212	6 863	— 726	3
450	— 485	—	—	—.	— 381	2 710	— 1 086	6 301	+ 510	1 284	+ 6	941	+ 107	11 686	— 1 329	4
28	— 586	—	— 1	—	— 66	3 529	— 447	1 298	— 68	—	—	376	+ 37	5 231	— 1 131	5
3 652	— 387	61	+ 32	369	— 270	25 350	+ 2 270	8 893	— 1 216	5 156	— 128	3 219	— 2 702	46 492	— 2 401	6
33 330	— 1 686	65	— 51	2 017	— 1 378	43 416	+ 7 002	1 312	— 531	822	— 8	1 261	— 904	82 243	+ 3 144	7
20 771	+ 2 920	474	+ 272	5 296	— 10 114	60 516	+ 2 371	3 280	— 3 123	1 170	+ 321	5 177	— 361	97 684	— 7 714	8
139	— 47	7	— 9	113	+ 14	2 961	+ 450	228	— 93	192	+ 13	428	— 130	4 068	+ 198	9
9 526	+ 466	60	+ 46	1 238	— 418	12 445	+ 877	721	— 135	861	—	797	— 19	32 448	+ 817	10
6 802	+ 573	37	— 16	369	+ 227	12 913	— 755	728	— 119	95	+ 42	1 761	— 695	29 717	— 743	11
5 049	— 564	14	+ 3	108	— 968	18 789	— 1 296	1 502	— 491	1 982	— 26	2 726	+ 1 295	33 170	— 2 047	12
728	— 40	24	+ 17	215	+ 40	7 984	— 1 593	2 144	— 226	185	+ 2	7 603	+ 2 070	18 883	+ 271	13
909 576	+ 69 853	21 016	+ 4 297	22 726	— 15 306	697 720	—121 321	111 052	— 70 924	55 422	+ 2 927	61 195	+ 3 704	1 878 709	— 127 770	

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1890 bis zum Schlusse des Monats Januar 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	337 845 651	292 258	337 553 393	324 848 512	+ 12 704 881
Tabacksteuer	9 217 209	110 835	9 106 374	8 934 980	+ 171 394
Zuckermaterialsteuer	84 565 920	72 338 551	12 227 369	22 942 446	— 10 715 077
Verbrauchsabgabe von Zucker	44 872 929	80 421	44 792 508	40 043 541	+ 4 748 967
Salzsteuer	36 350 646	43 681	36 306 965	34 629 582	+ 1 677 383
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	20 370 919	10 225 515	10 145 404	12 666 102	— 2 520 698
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	105 070 320	320 504	101 749 816	97 472 993	+ 7 276 823
Brausteuer	21 568 597	101 547	21 467 050	21 148 312	+ 318 738
Uebergangsabgabe von Bier	2 755 185	—	2 755 185	2 581 591	+ 173 594
Summe	662 617 376	83 513 312	579 104 064	565 268 059	+ 13 836 005
Spielkartenstempel	—	—	1 047 147	1 048 975	— 1 828
Wechselstempelsteuer	—	—	6 554 766	6 241 251	+ 313 515
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	4 633 302	8 493 024	— 3 859 722
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	11 426 590	12 465 128	— 1 038 538
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	437 326	404 915	+ 32 411
Staatslotterien	—	—	5 390 670	5 376 989	+ 13 681

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Januar 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	314 056 536	292 768 492	+ 21 288 044
Tabacksteuer	9 777 529	8 921 792	+ 855 737
Zuckermaterialsteuer	5 089 923	9 867 319	— 4 777 396
Verbrauchsabgabe von Zucker	44 848 430	34 230 975	+ 10 617 455
Salzsteuer	33 058 629	32 215 103	+ 843 526
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	12 456 203	13 634 919	— 1 178 716
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	86 899 575	75 854 945	+ 11 044 630
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	20 578 864	20 157 460	+ 421 404
Summe	526 765 689	487 651 005	+ 39 114 684
Spielkartenstempel	968 457	967 361	+ 1 096

Digitized by Google

4. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 Seite 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 ist dem stellvertretenden Gouverneur Zimmerer in Kamerun, für den dortigen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

5. Marine und Schiffahrt.

Der sechste*) Nachtrag zur amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuches, II. Auflage, 1884, ist erschienen.

6. Polizei-Wesen.

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Landgerichts I hierselbst vom 19. April 1890 und des Schöffengerichts I hierselbst vom 3. Januar 1891 gegen die in Budapest erscheinende illustrirte Zeitschrift „Caviar, pikante und heitere Blätter" Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 15. Februar 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
11.	Josef Ziller, Schneidergeselle,	geboren am 27. Dezember 1868 zu Werfen, Bezirk St. Johann, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Juli 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	22. Dezember v. J.

*) Vgl. Central-Blatt von 1890 S. 2.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Johann Bernhofer, Tagelöhner,	geboren am 19. Juni 1846 zu Koppl, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	26. Januar d. J.
3.	Anton Chána, Kellner,	29 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Slavettin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	5. Februar d. J.
4.	Heinrich Dobnal, Kellner,	geboren am 28. Mai 1853 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Februar d. J.
5.	Franz Helfer, Fleischergeselle,	geboren am 2. März 1870 zu Wigstadt, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	derselbe,	4. Februar d. J.
6.	Johann Hronek, Bergknappe,	geboren im Juni 1839 zu Maleschin, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	20. Januar d. J.
7.	Leopold Kaufmann, Schuhmacher,	geboren am 2. Februar 1849 zu Fünfkirchen, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	10. Januar d. J.
8.	Johannes Krupssen, Schmiedegeselle,	geboren am 15. Juli 1851 zu Zetten, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	4. Februar d. J.
9.	Josef Moll, Sattler,	geboren am 2. April 1860 zu Puna, Peru, Südamerika,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	desgleichen.
10.	Franz Nixdorf, Webergeselle,	geboren am 14. Februar 1842 zu Starkstadt, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. Februar d. J.
11.	Aron Olschewsky, Tagelöhner,	40 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kolno, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	6. Februar d. J.
12.	Josef Pachlopnik, Arbeiter,	etwa 30 Jahre alt, aus Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	19. Januar d. J.
13.	Josef Schaller, Weber,	geboren am 19. März 1842 zu Geißthal, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Eisendorf, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Stadtamhof,	22. Januar d. J.
14.	Michael Wenzl, Glasschleifer,	geboren am 7. März 1855 zu Neuhäusl, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig zu Böhmischdorf, ebendaselbst,	desgleichen,	dasselbe,	16. Januar d. J.
15.	Heinrich Wiese, Gürtler,	geboren am 12. Mai 1870 zu Christophsgrund, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlicher Polizeipräsident zu Berlin,	5. Januar d. J.
16.	Georg Wurm, Tischlergehülfe,	geboren am 13. November 1873 zu Altenteich, Kreis Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Wildstein, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 27. Februar 1891. № 9.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1890 bis Ende Januar 1891 . . . . . Seite 43

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderung der Bestimmungen über Entrippen von inländischem Tabak in Theilungslagern; — Titelverleihung an einen Stations-Kontrolör 44

3. **Koloniol-Wesen:** Ermächtigung zur Vernahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie 44

4. **Konsulat-Wesen:** Todesfall; — Exequatur-Ertheilung 44

5. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Erscheinen des Hauptregisters zum Central-Blatt für das Deutsche Reich . 45

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 45

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Januar 1891.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Mithin im Etatsjahre 1890/91 mehr ℳ
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	188 809 076	179 558 477	— 9 250 599
Reichseisenbahn-Verwaltung	45 785 000	44 349 000**)	+ 1 436 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen ꝛc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1891, Seite 40.

**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 773 584 ℳ höher.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Februar d. J. beschlossen, den Bundesrathsbeschluß vom 21. Mai 1885 — Ziffer VIII des unterm 5. Juli 1888 genehmigten Nachtrags zu den Ausführungsbestimmungen, betreffend das Tabacksteuergesetz (Central-Blatt von 1888 Seite 748) — durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Das Entrippen von inländischem Taback in Theilungslagern darf unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

1. Die Rippen werden steuerfrei vom Lagerkonto abgeschrieben, wenn sie entweder ausgeführt oder unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder zum Genuß als Taback unbrauchbar gemacht werden. In welcher Weise letzteres zu geschehen hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.
2. Entrippte Blätter dürfen nur dann gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Lager-Inhaber eine entsprechende Menge Rippen entweder vorher zur Versteuerung vorgeführt hat oder gleichzeitig mit den Blättern zur Versteuerung vorführt, oder aber, soweit dies nicht geschieht, gleichwohl die auf die Rippen entfallende Steuer entrichtet. Das Verhältniß zwischen Blättern und Rippen ist für jedes der in Betracht kommenden Theilungslager von der Direktivbehörde zu bestimmen.

Dem Stations-Kontrolör, Steuer-Inspektor Wagemann in Nürnberg ist von der Königlich preußischen Regierung der Charakter als Ober-Zoll-Inspektor verliehen worden.

---

3. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888 S. 75) und des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870, ist dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, Friedrich Wilhelm Rose, für den Bezirk der Station Finschhafen die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.

---

4. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul Hilchenbach in Gonaïves (Haiti) ist gestorben.

Dem zum Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Hannover ernannten Herrn George H. Murphy ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

5. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Zu dem Central-Blatt für das Deutsche Reich ist ein neues Sachregister, die Jahre 1873—1890 umfassend, in Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44, erschienen. Das Register ist zum Preise von 2,40 M. durch die Verlags-Buchhandlung, sämmtliche Sortiments-Buchhandlungen, sowie durch das Kaiserliche Post-Zeitungsamt zu beziehen.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Franz Bernat, Schlosser,	geboren im November 1835 zu Smidar, Bezirk Neubidzow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	22. Januar d. J.
2.	Wenzel Burda, Bäcker,	26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Libech, Bezirk Dauba, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	11. Februar d. J.
3.	Wenzel Derack, Schuhmacher,	21 Jahre alt, geboren zu Spule, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Trebesic, Bezirk Prachatitz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	4. Februar d. J.
4.	Josef Grießer, Tagelöhner,	geboren am 18. Mai 1868 zu Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Heiterwang, Bezirk Reutte, ebendaselbst,	desgleichen	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	31. Januar d. J.
5.	Johann Hanke, Schornsteinfeger,	geboren am 4. März 1838 zu Schemel, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	15. Januar d. J.
6.	Johann Kahl, Porzellandreher,	geboren am 22. Januar 1874 zu Trautenau, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Februar d. J.
7.	Maria Kastner, Tagelöhnerin,	geboren am 15. Mai 1849 zu Blowitz, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	4. Februar d. J.
8.	Josef Kuhn, Zuckerbäcker,	geboren am 23. Dezember 1864 zu Machau, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig zu Niederadersbach, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Stadtamhof,	5. Februar d. J.
9.	Karl Masuhr (Masur), Müllergeselle,	geboren am 6. Januar 1828 zu Carlshof, Gouvernement Mitau, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	24. Oktober v. J.
10.	Ludwig Jakob Michel, Schneider,	geboren am 7. Juli 1864 zu Mägenwyl, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	12. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.	Josef Reichmann, Kappenmacher und Handelsmann,	46 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kjelze, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. Februar d. J.
12.	Antonie Rührtel, Dienstmädchen,	geboren am 5. August 1869 zu Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Lämberg, Bezirk Gabel, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	26. Januar d. J.
13.	Magdalene Schneider, geborne Fin, Wittwe,	54 Jahre alt, aus Barbuth bei Sombur, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	10. Februar d. J.
14.	Johann Baptist Scholtes, Tagner,	geboren am 21. Mai 1870 zu Befort, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	7. Februar d. J.
15.	Franz Schreier, Müller,	35 Jahre alt, aus Pelsdorf, Böhmen,	desgleichen,	Herzogliches Staatsministerium in Meiningen, Abtheilung des Innern,	2. Februar d. J.
16.	Kaspar Blach, Bäcker,	geboren am 6. Januar 1858 zu Haglhöf, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig zu Soveslar, Bezirk Tabor, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	19. Dezember v. J.
17.	Felix Wälchli, Dienstknecht,	geboren am 19. September 1866 zu Graßwyl, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	11. Februar d. J.
18.	Gottfried Zimmermann, Dienstknecht,	geboren am 23. Mai 1870 zu Stettlen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Schangnau, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 6. März 1891. | № 10.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung der Anlage C. zum Privatlager-Regulativ in Bezug auf mexikanischen und La-Plata-Honig . . . . Seite 47

2. Konsulat-Wesen: Todesfall 47

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 48

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. Februar d. J. beschlossen,

daß in das Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche, mit mehr als 3 ℳ Zoll für 100 kg belegt, zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden können (Anlage C zum Privatlager-Regulativ, Central-Blatt Jahrgang 1888, Seite 233 ꝛc.), neben dem chilenischen und westindischen Honig auch der mexikanische und La-Plata-Honig aufgenommen werde.

---

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul C. W. Loehr in Fridericia (Dänemark) ist gestorben.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Hubert Josephus Augustin, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 24. August 1854 zu Fromhoven, Kreis Maastricht, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	20. Februar d. J.
2.	Luzian Chavanne, Ackerknecht,	geboren am 8. November 1851 zu Altkirch, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger, wohnhaft zuletzt zu Belfort, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	15. Februar d. J.
3.	Joseph Dolelschič, Ziegelarbeiter,	geboren am 19. März 1840 zu Radeck, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	24. Januar d. J.
4.	Moses Goldschmidt, Handelsmann,	geboren am 3. Mai 1842 zu Grodno, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	16. Februar d. J.
5.	Emil Keil, Webergeselle,	geboren am 29. März 1852 zu Naumburg, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	17. Februar d. J.
6.	Wenzel Kubat, Zimmermann,	geboren im Jahre 1853 zu Cejove, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	16. Februar d. J.
7.	Johann Lang, Gerber,	24 Jahre alt, geboren zu Rödön, Bezirk Eisenburg, Ungarn, ortsangehörig zu Rücklingsdorf, ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	23. Februar d. J.
8.	Josef Seib, Bäckergeselle,	geboren im Jahre 1867 zu Krakau, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. Januar d. J.
9.	Franz Weißer, Steinsetzer,	geboren am 3. Dezember 1856 zu Märzdorf, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. März 1891. | № 11.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Titelverleihung an einen Konsul; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Einziehung eines Konsulats; — Exequatur-Ertheilungen Seite 49

2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1891 50

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 52

4. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 52

5. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen der amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1891 53

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 53

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Konsul Dr. Staunius in Smyrna den Charakter als General-Konsul zu verleihen.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Garland in Lynn (England) hat an Stelle des verstorbenen Herrn George Wilkinson den Kaufmann J. R. Sandberg zum Konsular-Agenten in Wisbeach bestellt.

Das Kaiserliche Vize-Konsulat in La Libertad (Salvador) ist zur Einziehung gelangt.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum portugiesischen Konsul in Stettin ernannten Herrn Francisco de Menezes Meyrelles do Canto e Castro

und

dem zum Konsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Sitze in Mannheim ernannten Kaufmann Johann Hafter.

Digitized by Google

2. Bank.

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Jan. 1891.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Jan. 1891.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Jan. 1891.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Jan. 1891.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Jan. 1891.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Jan. 1891.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	25 935	922 318	— 30 564	17 086	— 75 884	409 887	+ 27 931	—	—	351	— 233	1 478 491	— 2 866	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	8 000	600	2 390	— 19	1 246	+ 124	181	— 7	3 890	+ 840	27	— 282	2 588	+ 562	184
3	Magdeburger Privatbank .	3 000	602	695	— 385	453	— 139	765	+ 303	474	— 168	2 514	+ 1 279	8 050	+ 1 239	219
4	Danziger Privat-Aktien-Bank	8 000	893	921	— 428	614	— 285	237	— 1	5 020	+ 764	777	— 792	10 848	— 457	1 369
5	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen .	8 000	750	325	— 195	307	— 185	59	+ 24	592	— 84	212	— 1	4 958	— 256	675
6	Frankfurter Bank	17 143	4 204	9 847	— 333	6 008	— 90	5 466*	+ 409	7 656	— 175	171	+ 78	44 187	— 21	805
7	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 382	61 116	— 2 803	28 122	— 388	6 626	+ 503	1	—	4 892	+ 1 576	81 519	— 724	1 049
8	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 090	39 992	— 2 034	14 243	— 542	17 098	+ 4 972	9 503	+ 497	120	— 314	100 805	+ 8 121	1 382
9	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	170	— 125	—	—	36	86	— 7	3 362	+ 869	205	— 44	4 461	+ 393	220
10	Württembergische Notenbank	9 000	640	21 434	+ 316	9 968	— 326	1 067	+ 452	8	+ 2	934	— 115	33 103	+ 655	1 173
11	Badische Bank	9 000	1 541	15 870	— 1 057	9 900	+ 172	1 156	— 79	—	—	876	— 138	29 443	— 1 274	2 550
12	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 775	14 416	—	9 360	+ 115	93*	—	-	—	1 036	— 178	32 992	— 178	2 119
13	Braunschweigische Bank . .	10 500	571	2 708	— 112	1 899	— 44	4 984	+ 1 633	1 158	— 62	751	+ 613	20 672	+ 2 106	234
	Zusammen .	231 325	48 110	1 092 202	— 37 739	99 116	— 77 805	447 727	+ 36 333	31 157	+ 2 183	12 876	+ 1 499	1 858 397	+ 2 310	12 099

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 757 972 250 ℳ,
• 200 • = 123 000 ℳ (bei der Bank Nr. 5),
• 500 • = 37 438 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 5, 6, 8),
• 1 000 • = 294 890 500 ℳ (• • • • 1, 2, 6).

Zu Spalte 9 Nr. 6*. Darunter 132 300 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu • 9 • 12*: • 92 379 ℳ. • • • • Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Februar 1891

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1891.

auf tausend Mark.)

Aktiva.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Jan. 1891.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Jan. 1891.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Jan. 1891.	Wechsel.	Gegen 31. Jan. 1891.	Lombard.	Gegen 31. Jan. 1891.	Effekten.	Gegen 31. Jan. 1891.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1891.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1891.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
872 218	+ 45 500	20 372	+ 126	11 841	— 304	458 803	— 29 622	88 758	+ 2 800	25 544	— 14 479	30 284	— 6 053	1 498 621	— 2 534	1
899	— 106	5	— 8	240	— 27	5 788	+ 687	2 710	+ 57	—	—	29	+ 1	2 671	+ 602	2
230	— 148	5	— 7	7	— 21	5 034	+ 453	801	+ 66	1 548	+ 692	489	+ 284	8 113	+ 1 249	3
307	— 142	—	—	—	—	3 126	+ 416	5 188	— 1 133	1 315	+ 21	1 287	+ 396	11 253	— 433	4
18	— 10	—	—	—	—	2 511	— 18	1 112	— 185	—	—	240	— 38	4 382	— 249	5
2 480	— 252	82	+ 21	357	— 12	25 750	+ 400	8 575	— 117	5 101	— 55	2 203	— 9	46 468	— 24	6
31 389	— 1 941	82	+ 17	1 523	— 494	44 798	+ 1 382	1 647	+ 335	817	— 5	1 263	— 18	81 519	— 724	7
20 840	+ 69	395	— 79	4 514	— 1 482	65 110	+ 4 594	2 994	— 286	1 518	+ 346	5 436	— 41	100 805	+ 3 121	8
72	— 67	6	— 1	389	+ 178	2 229	+ 268	334	+ 6	195	+ 3	436	+ 8	4 461	+ 393	9
10 270	+ 744	92	+ 22	1 104	— 134	12 531	+ 86	618	— 103	661	—	827	+ 30	23 103	+ 655	10
5 852	— 950	44	+ 7	74	— 286	19 803	— 110	642	— 80	92	— 1	1 926	+ 152	28 442	— 1 274	11
4 923	— 126	10	— 4	123	+ 13	19 082	+ 274	1 462	— 40	4 765	— 219	2 648	— 78	22 992	— 178	12
714	— 14	40	+ 18	145	— 70	10 116	+ 2 134	2 289	+ 145	732	+ 547	8 668	— 935	20 706	+ 1 823	13
952 122	+ 42 554	21 134	+ 118	20 017	— 2 709	878 664	— 19 056	112 011	+ 959	42 282	— 13 140	54 896	— 6 299	1 881 136	+ 2 427	

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden

dem Steueramt I. zu Schwedt a. O. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Prenzlau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches zur Denaturirung bestimmtes Salz;

dem Hauptsteueramt zu Crossen a. O. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Kupfer- und Messingröhren, welche für den Fabrikanten Butting daselbst eingehen und

dem Steueramt I. zu Siegen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Iserlohn die Befugniß zur Abfertigung des daselbst auf Uebergangsschein unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Bieres.

Das Steueramt II. zu Calbe a. Milde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stendal ist aufgehoben worden.

Im Königreich Bayern.

Das Hauptzollamt zu Landshut ist zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 41 d 5 und 41 d 6 zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern ermächtigt worden.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Dem Hauptsteueramt zu Schwerin ist die Befugniß beigelegt worden, zur Ausfuhr bestimmte, mit Zuckerstoffen und anderen Ingredienzen versetzte Trinkbranntweine, sowie Punsch-Essenzen und andere alkoholhaltige Essenzen und Fruchtsäfte mit dem Anspruch auf Steuervergütung abzufertigen.

Die hamburgische Zollabfertigungsstelle Sternschanze im Bezirk des Hauptzollamts Hamburg (Kehrwieder) ist zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung von im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten ermächtigt worden.

Das Herzoglich braunschweigische Hauptsteueramt zu Wolfenbüttel ist zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Lotterieloosen und zur Abstempelung der letzteren (Tarifnummer 5 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, Reichs-Gesetzblatt für 1885 Seite 179) ermächtigt worden.

---

4. Post- und Telegraphen-Wesen.

Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 wie folgt abgeändert.

Der §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen" betreffend, erhält nachstehende Fassung:

§. 43.

Verkauf von Postwerthzeichen.

1. Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

Digitized by Google

II. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV. Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Die vorstehende Abänderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 5. März 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Stephan.

5. Marine und Schiffahrt.

Die im Reichsamt des Innern als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungssignalen für 1891“ ist in dem Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,20 *M.* für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,60 *M.* für das Exemplar zu beziehen.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Marianna Gruszka, geb. Matuszewska, Tagelöhnerfrau,	geboren im Jahre 1840, ortsangehörig zu Tzionschen, Kr. Slupzy, Russisch-Polen,	Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. December 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	4. Februar v. J.
2.	Andreas Marszalkowski, Arbeiter,	geboren im Jahre 1863 zu Skolska, Kreis Slupca, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Naprussewo, ebendaselbst,	Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Juli 1889),	derselbe,	15. April v. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Die Zigeuner:				
a.	Anna Endres, ledig, Musikerin,	36 Jahre alt, geboren zu Horn, Niederösterreich, ortsangehörig zu Adamsfreiheit, Bezirk Neuhaus, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	25. Februar d. J.
b.	Therese Endres,	17 Jahre alt, ortsangehörig zu Adamsfreiheit,			
c.	Josef Endres,	13 Jahre alt, ortsangehörig zu Adamsfreiheit,			
4.	Franz Holasek, Viehschneider,	geboren am 17. September 1863 zu Rudimow, Bezirk Hradisch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	20. Dezember v. J.
5.	Anton Husarek, Schuhmacher,	geboren am 12. Januar 1859 zu Polez, Bezirk Mieglitz, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. Februar d. J.
6.	Wilhelm Kteln, Metzger,	geboren am 3. April 1841, aus Utrecht, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mindelheim,	16. Februar d. J.
7.	Franz Maschke, Tischler,	geboren am 11. Dezember 1850 zu Reichenau, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Februar d. J.
8.	August Panesch, Tischler,	geboren am 25. August 1863, aus Schlan, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schwabach,	12. Februar d. J.
9.	Michael Ramsl, Tischler,	geboren am 24. August 1853 zu Oberatm, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Salzburg,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	17. Februar d. J.
10.	Josef Stark, Klempnergeselle,	geboren am 19. März 1858 zu Rakova, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. März d. J.
11.	Anton Stracke, Fleischergeselle,	geboren am 5. Juli 1872 zu Habendorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Rudolfsthal, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	24. Februar d. J.
12.	Johann Wantschek, (Wanczek) Tagelöhner,	25 Jahre alt, ortsangehörig zu Petrina, Komitat Trencsin, Ungarn,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	26. Januar d. J.
13.	Wilhelm Zorn, Arbeiter,	geboren am 23. Oktober 1843 zu Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. März 1891. | № 12.

Inhalt: 1. Post- und Telegraphen-Wesen: Zutheilung von Helgoland zum Bezirk der Ober-Postdirektion in Hamburg Seite 55

2. Eisenbahn-Wesen: Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands 55

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollfreier Einlaß der von der Ausstellung in Kingston zurückkommenden Güter; — Bestellung eines Stations-Kontrolörs 57

4. Finanz-Wesen: Uebersicht über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1890 bis Ende Februar 1891 . . . 58

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 59

1. Post- und Telegraphen-Wesen.

Auf Ihren Bericht vom 7. März genehmige Ich, daß vom 1. April 1891 ab die Insel Helgoland in Bezug auf die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens dem Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Hamburg zugetheilt werde.

Berlin, den 7. März 1891.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. v. Caprivi.

---

2. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner heutigen Sitzung nachstehende Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. In der Bestimmung unter I Absatz 6 Ziffer 2 zweiter Absatz ist hinter dem ersten Satze folgende Vorschrift einzuschalten:

Digitized by Google

„Zu den Patronenhülsen darf kein gefettetes oder geöltes, wohl aber paraffinirtes Papier verwendet werden."

II. Im ersten Absatze der Bestimmung unter XXXI sind einzufügen:
a) hinter den Worten „ferner Seilerwaaren" die Worte:
„Treibriemen aus Baumwolle und Hanf";
b) hinter den Worten „wenn sie gefettet" die Worte:
„oder gefirnißt".
Der zweite Absatz dieser Bestimmung erhält folgende Fassung:
„Die genannten Gegenstände werden stets als gefettet oder gefirnißt behandelt, wenn nicht das Gegentheil aus dem Frachtbriefe hervorgeht."

III. Am Schlusse der Bestimmung unter XXXII Ziffer 3 sind folgende Sätze hinzuzufügen:
„Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln oder Kisten verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen."
Die Ziffer 4 derselben Bestimmung erhält folgende Fassung:
„Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nur in der zu 3 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.
In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar werden dergleichen Sendungen auch ohne diese Verpackung unter der Bedingung zur Beförderung zugelassen, daß dieselben mit großen, doppelten, getheerten Decken vollständig eingedeckt sind. Die Decken hat der Versender zu stellen und vor jedem Transporte frisch zu theeren."

IV. Die Bestimmung unter XXXIV ist wie folgt zu fassen:
„Schwefel wird nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert."

V. Die Bestimmungen unter XXXVIII 1, XXXVIII a und XXXVIII b sind zu streichen.

VI. Die Bestimmung unter XXXVIII 2, betreffend die Beförderung von „gasförmiger Kohlensäure und Grubengas", erhält die Ziffer „XXXVIII".

VII. Hinter Ziffer XXXVIII ist folgende neue Bestimmung nachzutragen:
„XXXVIII a. Verflüssigte Gase — Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:
1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) außerdem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:
a) bei amtlicher, für Kohlensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle drei Jahre, für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;
b) einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;
c) aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen.
Bei den kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeeiserne Schutzkappen verwendet werden.
Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.
Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.

Digitized by Google

2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:
   a) Für Kohlensäure und Stickoxydul: 250 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je $1{,}_{34}$ Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher $13{,}_{40}$ Liter Wasser faßt, nicht mehr als 10 kg flüssiger Kohlensäure oder Stickoxydul enthalten.
   b) Für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je $1{,}_{86}$ Liter Fassungsraum des Behälters.
   c) Für Chlor: 100 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je $0{,}_{9}$ Liter Fassungsraum.
   d) Für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je $0{,}_{8}$ Liter Fassungsraum.
3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.
4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Ueberkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

Vorstehende Aenderungen treten am 1. April d. Js. mit der Maßgabe in Kraft, daß noch bis zum 1. Oktober d. Js zur Beförderung der verflüssigten Gase auch solche Behälter verwendet werden dürfen, welche auf Grund der seitherigen Bestimmungen hergestellt und amtlich geprüft sind.

Berlin, den 19. März 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
v. Boetticher.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. v. M. beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiet zur Ausstellung in Kingstou gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang in Kingston von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Konsul daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.
2. Der Kaiserliche Konsul ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Firma, an welche die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen Konsul zu liefernden Zetteln beklebt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsgutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amt des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrole mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.

Berlin, den 17. März 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich württembergische Zoll-Inspektor Birkmaier in Stuttgart an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich württembergischen Zoll-Inspektors Siegle den Königlich preußischen Hauptsteuerämtern zu Cottbus, Crossen a. O., Frankfurt a. O., Landsberg a. W. und Lübben i. L. als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. O. vom 1. März d. J. ab beigeordnet worden.

Digitized by Google

4. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1890 bis zum Schlusse des Monats Februar 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	363 330 752	309 192	363 021 560	352 336 377	+ 10 685 183
Tabacksteuer	10 810 519	125 930	10 684 589	10 395 120	+ 289 469
Zuckermaterialsteuer	93 899 824	74 945 126	18 954 698	27 002 979	— 8 048 281
Verbrauchsabgabe von Zucker	49 602 616	96 116	49 506 500	44 665 301	+ 4 841 199
Salzsteuer	39 817 950	50 920	39 767 030	37 827 396	+ 1 939 634
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	25 778 735	10 968 625	14 810 110	17 389 382	— 2 579 272
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	114 467 355	341 485	114 125 870	106 797 070	+ 7 328 800
Brausteuer	23 536 631	109 492	23 427 139	23 070 523	+ 356 616
Uebergangsabgabe von Bier	3 043 790	—	3 043 790	2 864 878	+ 178 912
Summe	724 288 172	86 946 886	637 341 286	622 349 026	+ 14 992 260
Spielkartenstempel	—	—	1 174 308	1 170 163	+ 4 145
Wechselstempelsteuer	—	—	7 178 372	6 830 442	+ 347 930
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	4 950 411	9 034 486	— 4 084 075
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	12 379 255	13 857 421	— 1 478 166
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	449 634	441 068	+ 8 566
Staatslotterien	—	—	5 934 440	5 816 548	+ 117 892

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Februar 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	342 485 046	322 771 911	+ 19 713 135
Tabacksteuer	10 498 576	9 568 956	+ 929 620
Zuckermaterialsteuer	5 680 220	9 379 264	— 3 699 044
Verbrauchsabgabe von Zucker	48 810 741	36 790 852	+ 12 019 889
Salzsteuer	37 721 120	36 537 538	+ 1 183 582
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	14 380 705	15 496 589	— 1 115 884
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	95 158 134	84 381 517	+ 10 776 617
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	22 490 438	22 031 345	+ 459 093
Summe	577 224 980	536 957 972	+ 40 267 008
Spielkartenstempel	1 088 992	1 102 431	— 13 439

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Theodor Ankli, Melker,	geboren am 20. Januar 1864 zu Meldingen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (15 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Dezember 1889),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	2. März d. J.
2.	Barbara Houschka, Handarbeiterin,	geboren am 24. Dezember 1851 zu Sikowitz, Bezirk Kralowitz, ortsangehörig zu Slatina, Böhmen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Februar 1888),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. November v. J.
3.	Ignaz Görner, Kreidezeichner,	geboren am 15. August 1869 zu Niedergrund, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Versuch räuberischer Erpressung (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Januar 1889),	dieselbe,	7. Oktober v. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Anna Achatz, Tagelöhnerin,	geboren am 13. Juli 1859 zu Deschenitz, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	14. Februar d. J.
5.	Ferdinand Adamira, Erdarbeiter,	geboren am 18. Januar 1854 zu Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Hilpoltstein,	1. März d. J.
6.	Siegfried Baerischi, Schmiedegeselle,	geboren am 2. Juli 1853 zu Romont, Kanton Freiburg, Schweiz, ortsangehörig zu Sumiswald, Kanton Bern, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	7. Februar d. J.
7.	Karl Bonges, Arbeiter,	geboren am 27. März 1856 (oder 1854) zu Terborg, Provinz Geldern, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	3. März d. J.
8.	Anna Gral (Kral), unverehelicht,	geboren am 14. Juli 1861 zu Eipel, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Petrowitz, Bezirk Trautenau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Februar d. J.
9.	Karl Ereth, Zimmergeselle,	geboren am 3. November 1838 zu Graz, Oesterreich,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	22. Februar d. J.
10.	Antonio Giovio, Erdarbeiter,	geboren am 17. Januar 1846 zu Asfuleio, Provinz Como, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	9. März d. J.
11.	Joseph Hanslik, Metzger,	32 Jahre alt, geboren zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Maletic, Bezirk Pisek, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	5. Februar d. J.
12.	Peter Hlinka, Bahnarbeiter,	geboren am 29. September 1850 zu Bresnitz, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	11. Februar d. J.
13.	Ignatz Imiatkowski, Drechsler,	geboren am 5. Dezember 1843 zu Zambrow, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	26. Februar d. J.
14.	Johann Kronek, Tagelöhner,	51 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Maleschin, Bezirk Pilgram, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	5. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Leopold Lirsch, Arbeiter,	geboren am 14. November 1860 zu Heilbrunn, Kreis Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	27. Februar d. J.
16.	Franz Novacek, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1856 zu Wilkowitz, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	11. Februar d. J.
17.	Johann Nowotny, Maurer,	geboren am 2. August 1847 zu Konarowitz, Bezirk Kolin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	4. März d. J.
18.	Heinrich Patzelt, Arbeiter,	geboren am 31. Dezember 1859 zu Hermannseifen, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	7. März d. J.
19.	Johann Rutzensdorfer, Tagelöhner,	geboren am 7. Dezember 1861 zu Pattigham, Bezirk Ried, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	28. Februar d. J.
20.	Anton Sachser, Vergolder,	geboren am 23. Januar 1870 zu Oberleutensdorf, Bezirk Brix, Böhmen, ortsangehörig zu Bürgstein, Bezirk Leipa, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	26. Februar d. J.
21.	Ferdinand Zagie, Schneider,	71 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Welhartitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	5. Februar d. J.
22.	Matthias Zikmund (Zigmund), Weber,	geboren am 21. Februar 1838 zu Weuzeisberg, Bezirk Neustadt, Böhmen, ortsangehörig zu Provodow, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 27. März 1891. | № 13.

Inhalt: 1. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1890 bis Ende Februar 1891 . . . . . Seite 61

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung des §. 10 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuer-Gesetz . . . 62

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 62

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Februar 1891.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Mithin im Etatsjahre 1890/91 mehr ℳ
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	204 875 133	194 936 245	+ 9 938 888
Reichseisenbahn-Verwaltung	49 855 000	48 638 000**)	+ 1 217 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen ꝛc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1891, Seite 58.

**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 702 691 ℳ höher.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. März d. J. beschlossen,

in den §. 10 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1888, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz (Central-Blatt 1888 S. 613 ff.), nach Absatz 4 folgenden Zusatz einzuschalten:

„Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins über mehrere mit Salz beladene Eisenbahnwagen finden die im §. 101a der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 (Central-Blatt 1889 S. 567 ff.) für Zuckerbegleitscheine enthaltenen Vorschriften gleichmäßige Anwendung."

Berlin, den 24. März 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Georg Bechel, Handarbeiter,	geboren am 12. Oktober 1871 zu Nymwegen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	28. Februar d. J.
2.	Salomon Braw, Kellner,	geboren am 19. März 1858 zu Brzesko, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. Februar d. J.
3.	Simon Bujanski (Burianski), Zigeuner, Marionettenspieler,	etwa 14 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kotzebenz, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	derselbe,	29. Januar d. J.
4.	Adalbert Fiala, Binder,	geboren am 1. April 1872 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig zu Blovic, Bezirk Pilsen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Koetzting,	6. März d. J.
5.	Christoph Karlson, Arbeiter,	geboren am 17. Mai 1852 zu Fusterbold, Kreis Halmstadt, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	12. März d. J.
6.	Christine Kellmer, Dienstmagd,	geboren am 1. Mai 1853 zu Fritzens, Bezirk Hall, Tirol, ortsangehörig zu Thaur, Bezirk Innsbruck, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landsberg,	10. März d. J.
7.	Joseph Wilhelm Kuntschick, Handlungskommis,	geboren am 28. Oktober 1871 zu Wigstadtl, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Polizeibehörde in Hamburg,	20. Februar d. J.
8.	Jakob Maurer, Schneider,	geboren im Juli 1830 zu Schmiedenruth, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	16. März d. J.
9.	Albert Nierlich, Fabrikarbeiter,	geboren im Jahre 1861 zu Hermannstadt, ortsangehörig zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. April 1891. | № 14.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Aenderung in dem Verzeichniß derjenigen Börsen, an welchen Terminpreise für gewisse Waaren notirt werden . . . . Seite 63

2. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten in Deutsch-Ost-Afrika 63

3. Konsulat-Wesen: Anderweite Abgrenzung eines Konsulats; — Exequatur-Ertheilungen 64

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 64

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nach der auf Grund der Ziffer 9 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, (Central-Blatt für 1885 S. 417) von dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Feststellung werden an der Börse zu Hamburg seit dem 1. März d. J. Terminpreise für granulirten und Kristall-Zucker notirt.

Berlin, den 1. April 1891.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Aschenborn.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, und des §. 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Januar d. J., betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, ist dem kommissarischen Kanzler beim Kaiserlichen Gouvernement in Dar-es-Salaam, Gerichts-Assessor Eschke, für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit in Deutsch-Ostafrika für den Bezirk von Dar-es-Salaam die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Digitized by Google

3. Konsulat-Wesen.

Das bisher dem Amts- und Jurisdiktionsbezirk des Kaiserlichen Konsulats in Smyrna unterstellt gewesene Vilajet Angora ist dem Amts- und Jurisdiktionsbezirk des Kaiserlichen General-Konsulats in Constantinopel zugetheilt worden.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden

dem zum Königlich serbischen General-Konsul für die Hansestädte mit dem Sitz in Hamburg ernannten Herrn Henri Lion

und

dem zum Konsul der Niederlande in Cöln ernannten bisherigen niederländischen Vize-Konsul H. C. Leiden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Hirsch (Samuel Wolf) Schwarz (oder Tißlowitz),	geboren im Jahre 1857 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. April 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	19. März d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Franziske Nowagos, angeblich Seemann,	36 Jahre alt, aus Mexico,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	19. März d. J.
3.	Marie Therese Pouillande, Dienstmagd,	geboren am 24. September 1874 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. März d. J.
4.	Adolf Paul Seidler, Knopfdreher,	geboren am 17. Juni 1871 zu Seizdorf, Bezirk Cilly, Böhmen, ortsangehörig zu Alt-Bostechow, Bezirk Pilgram, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	19. März d. J.
5.	Thomas Zach, Handarbeiter,	geboren am 28. Dezember 1851 zu Miretic, Bezirk Strakonic, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	13. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 10. April 1891. | № 15.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Todesfall; — Exequatur-Ertheilung . 65

2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende März 1891 66

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 68

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 69

1. Konsulat-Wesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Nyborg ist der Fabrikant Christian Mogensen an Stelle des verstorbenen Maklers A. Chr. Andersen zum Konsular-Agenten in Odense bestellt worden.

Der Kaiserliche General-Konsul Beer in Neapel ist gestorben.

Dem zum Konsul für Dänemark in Memel ernannten Kaufmann H. S. Stougaard ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 28. Febr. 1891.	Ungedeckte Noten.	Gegen 28. Febr. 1891.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 28. Febr. 1891.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 28. Febr. 1891.	Sonstige Passiva.	Gegen 28. Febr. 1891.	Summe der Passiva.	Gegen 28. Febr. 1891.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	29 003	1 040 992	+ 118 674	175 046	+ 157 960	370 752	− 39 135	–	–	1 960	+ 1 609	1 562 707	+ 84 216	–
2	Städt. Bank zu Breslau	3 000	600	2 722	+ 332	1 278	+ 30	173	− 8	3 210	170	36	− 1	9 741	+ 153	731
3	Magdeburger Privatbank	3 000	602	500	− 195	291	− 162	395	− 370	415	− 59	2 611	+ 97	7 523	− 527	252
4	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	905	662	− 259	437	− 177	267	+ 30	4 661	− 359	1 139	+ 362	10 634	− 214	809
5	Frankfurter Bank	17 143	4 286	10 744	+ 897	6 269	+ 261	5 022*	− 444	7 779	+ 123	366	+ 195	45 340	+ 853	1 216
6	Bayerische Notenbank	7 500	1 503	61 766	+ 630	28 675	+ 553	6 545	− 83	1	–	3 254	− 1 639	80 568	− 951	740
7	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 290	46 355	+ 6 363	17 171	+ 2 928	16 580	− 518	8 222	− 1 283	328	+ 208	105 775	+ 4 970	2 812
8	Chemnitzer Stadtbank	510	127	130	− 40	29	+ 29	77	− 9	3 246	− 117	48	− 157	4 138	− 323	596
9	Württembergische Notenbank	9 000	680	22 028	+ 664	10 154	+ 186	662	− 425	5	− 3	829	− 105	33 274	+ 171	1 086
10	Badische Bank	9 000	1 541	15 575	− 295	9 711	− 189	1 226	+ 70	–	–	998	+ 30	28 268	− 175	2 056
11	Bank für Süddeutschland	15 672	1 775	14 822	+ 406	9 713	+ 353	723*	+ 630	–	–	409	− 627	33 401	+ 409	1 411
12	Braunschweigische Bank	10 500	571	3 036	+ 328	2 089	+ 271	5 329	+ 345	1 032	− 126	311	− 440	20 779	+ 107	414
	Zusammen	328 325	45 883	1 219 402	+ 127 525	260 852	+ 162 013	407 751	− 39 917	28 571	− 1 394	12 216	− 448	1 942 146	+ 86 689	12 124

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 814 901 550 ℳ,
• 500 • = 40 825 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 5, 7),
• 1 000 • = 361 908 500 ℳ (• • • • 1, 2. 5).

Zu Spalte 9 Nr. 5*: Darunter 132 300 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu • 9 • 11*: • 92 379 ℳ. • • • • • Gulden- und Thalernoten.

Die Banknoten der bisher unter Nr. 5 aufgeführten Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen haben mit dem

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende März 1891

fichten, verglichen mit demjenigen Ende Februar 1891.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 28. Febr. 1891.	Reichskassenscheine.	Gegen 28. Febr. 1891.	Noten anderer Banken.	Gegen 28. Febr. 1891.	Wechsel.	Gegen 28. Febr. 1891.	Lombard.	Gegen 28. Febr. 1891.	Effekten.	Gegen 28. Febr. 1891.	Sonstige Aktiva.	Gegen 28. Febr. 1891.	Summe der Aktiva.	Gegen 28. Febr. 1891.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
836 446	— 36 772	18 929	— 1 444	10 871	— 1 070	539 409	+ 85 606	107 887	+ 21 079	26 863	+ 1 319	30 755	+ 471	1 570 810	+ 72 189	1
995	+ 96	2	— 3	449	+ 209	5 347	— 441	3 016	+ 336	1	+ 1	29	—	9 839	+ 168	2
172	— 58	3	— 2	34	+ 27	4 974	— 60	1 003	+ 202	708	— 838	706	+ 217	7 600	— 519	3
225	— 82	—	—	—	—	3 286	+ 160	4 757	— 411	1 258	— 57	1 271	— 66	10 797	— 436	4
3 965	+ 565	69	— 13	441	+ 84	24 502	— 1 345	8 665	+ 90	5 133	+ 32	3 111	— 92	45 886	— 582	5
50 688	— 701	55	— 27	2 318	+ 825	43 406	— 1 392	1 916	+ 269	823	+ 6	1 832	+ 69	80 568	— 951	6
19 622	— 1 218	362	— 33	9 200	+ 4 686	64 138	— 972	4 651	+ 1 647	1 341	— 175	6 461	+ 1 025	105 775	+ 4 970	7
15	+ 3	7	+ 1	19	— 270	3 212	— 17	225	— 9	175	— 20	425	— 11	4 138	— 323	8
10 253	— 17	50	— 42	1 641	+ 537	19 543	+ 19	845	+ 227	134	— 527	808	— 19	33 271	+ 171	9
5 623	— 929	22	— 22	219	+ 145	19 484	— 319	775	+ 133	104	+ 12	2 041	+ 105	28 268	— 175	10
5 020	+ 97	16	+ 6	73	— 50	18 457	— 606	1 764	+ 302	4 629	— 134	3 442	+ 794	33 401	+ 409	11
796	+ 82	5	— 33	155	+ 10	9 848	— 270	2 345	+ 256	1 137	+ 405	6 298	— 370	20 784	+ 78	12
913 880	— 38 234	19 520	— 1 614	25 153	+ 5 133	755 606	+ 80 453	137 999	+ 27 191	42 306	+ 24	56 679	+ 2 123	1 951 140	+ 74 986	

15. März 1891 die Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren.

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden

dem Steueramt I. zu Schwedt a. Oder im Bezirk des Hauptsteueramts zu Prenzlau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für das Privattransitlager der Firma Th. Hahn & Co. zu Schwedt a. O. eingehende und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über das aus dem gedachten Lager abgemeldete Petroleum sowie die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II;

dem Steueramt I. zu Altenhundem im Bezirk des Hauptsteueramts zu Iserlohn die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen;

dem Steueramt I. zu Essen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Duisburg die Befugniß

1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die von der Firma Fr. Krupp in Essen auszuführenden Eisen- und Stahlwaaren, welche zur Reparatur vom Auslande eingegangen sind;
2. zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz;
3. zur Erledigung von Versendungsscheinen I über inländischen Taback;
4. zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs;
5. zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern und
6. zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß ankommenden übergangssteuerpflichtigen Biersendungen;

dem Steueramt I. zu Burgsteinfurt im Bezirk des Hauptsteueramts zu Rheine die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II einschließlich solcher über inländisches Salz;

dem Steueramt I. zu Bochum im Bezirk des Hauptsteueramts zu Dortmund die Befugniß zur Abfertigung des daselbst mit Uebergangsschein unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Bieres;

dem Steueramt I. zu Neuhaldensleben im Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg II die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Handschuhe, welche im Veredlungsverkehr wieder eingebracht werden, und

dem Hauptsteueramt zu Prenzlau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über den für das Privatkreditlager des Tabackfabrikanten Zachau daselbst eingehenden Taback der Tarifnummer 25 v 1.

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden

dem Salzsteueramt zu Berchtesgaden im Bezirk des Hauptzollamts zu Reichenhall die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Reisegeräth und

der Aufschlag-Einnehmerei zu Königshofen i. G. im Bezirk des Hauptzollamts zu Schweinfurt die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II über Branntwein.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Emanuel Fica, Tagelöhner,	geboren am 25. Dezember 1830 zu Bechyn, Bezirk Mühlhausen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	27. Februar d. J.
2.	Friedrich Karl Maximilian Nabrich, Tischler,	geboren am 23. April 1868 (1869) zu Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Eulau, Bezirk Tetschen, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	3. März d. J.
3.	Wilhelm Tuczny, Handlungsdiener,	geboren am 19. November 1859 zu Frankstadt, Bezirk Mistek, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Februar d. J.
4.	Gertrud Unus, unverehelichte Zigeunerin,	etwa 24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kozobenz Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	derselbe,	29. Januar d. J.
5.	Eduard Balcowsky, Bäcker,	geboren am 6. Februar 1871 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Koetzting,	21. März d. J.
6.	Emil Wagner, Eisendreher,	geboren am 16. September 1849 zu Mülhausen, Elsaß, ortsangehörig zu Bavilliers, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	25. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 17. April 1891. № 16.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Abänderung des Verzeichnisses der in Preußen auf Grund des Gesetzes zur Abwehr der Reblauskrankheit gebildeten Weinbaubezirke . . . . . Seite 71
2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten im Schutzgebiet der Marschall-Inseln . 71
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der bis Ende März 1891 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen 72
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, bezüglich der Abstempelung argentinischer Werthpapiere; — Abänderung der Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabacks, sowie Formular für die Uebersichten der Einnahme an Tabacksteuer 74
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 78

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Das durch die Bekanntmachung vom 4. Januar 1887 (Central-Blatt S. 1) veröffentlichte Verzeichniß der in Preußen gebildeten Weinbaubezirke wird dahin abgeändert, daß der Weinbaubezirk Erfurt (Nr. 7) den Stadtkreis Erfurt und die Landkreise Erfurt, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga umfaßt.

Berlin, den 11. April 1891.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Rottenburg.

2. Kolonial-Wesen.

Dem Kommissariats-Sekretär Braudeis in Jaluit ist auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Mai 1886 und des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für die Dauer seiner Vertretung des Kaiserlichen Kommissars die Ermächtigung ertheilt worden, im Schutzgebiet der Marschall-Inseln bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen vorzunehmen, welche nicht Eingeborene sind, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Digitized by Google

3. Finanz-

Nachweisung der bis Ende März 1891*) stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend

	1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt) Mark.	3. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes Mark.	Pf.	4. Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes Mark.	Pf.
1	Preußen	61 386 729	72 145 494	71	—	—
2	Bayern	36 000 000	14 197 536	95	14 534 975	37
3	Sachsen	36 000 000	7 479 838	04	19 013 441	31
4	Württemberg	10 285 713	5 321 235	84	3 309 651	44
5	Baden	11 142 858	4 276 683	70	4 577 449	53
6	Hessen	7 371 429	2 495 657	29	3 250 514	47
7	Mecklenburg-Schwerin	2 955 000	1 631 988	18	882 007	88
8	Großherzogthum Sachsen	1 800 000	837 401	47	641 732	35
9	Mecklenburg-Strelitz	2 400 000	283 779	50	1 410 813	67
10	Oldenburg	—	915 074	93	—	—
11	Braunschweig	3 000 000	913 120	29	1 391 253	14
12	Sachsen-Meiningen	1 800 000	549 981	89	833 345	41
13	Sachsen-Altenburg	1 456 800	415 863	88	693 957	41
14	Sachsen-Coburg und Gotha	1 800 000	510 134	20	859 910	53
15	Anhalt	2 850 000	595 278	00	1 503 148	00
16	Schwarzburg-Sondershausen	450 000	196 607	91	168 928	06
17	Schwarzburg-Rudolstadt	600 000	220 988	22	252 674	52
18	Waldeck	630 000	164 517	32	310 321	79
19	Reuß älterer Linie	390 000	131 949	77	172 033	49
20	Reuß jüngerer Linie	960 000	260 516	97	466 322	02
21	Schaumburg-Lippe	1 020 000	93 808	00	617 461	33
22	Lippe	—	325 192	67	—	—
23	Lübeck	—	152 619	78	—	—
24	Bremen	—	358 161	09	—	—
25	Hamburg	—	991 873	48	—	—
26	Elsaß-Lothringen	—	4 534 695	92	—	—
	Summe	184 298 529	120 000 000	00	54 889 941	72

Anmerkung:

An Reichskassenscheinen sind ausgegeben:

a. nach Spalte 6a und b. . . . . 120 000 000 Mark,

b. zur Deckung der nach Spalte 7 angewiesenen Vorschüsse im Betrage von 54 123 565,72 Mark . . . . . 54 123 565 „

zusammen 174 123 565 Mark.

*) Vgl. die Nachweisung für Ende März 1890, Central-Blatt S. 82.

Digitized by Google

Wesen.

die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40).

5. Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduzirt)		6. Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen: a. in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst		b. zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		7. Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen		8. Auf die nach Spalte 7 gewährten Vorschüsse sind an die Reichs-Hauptkasse zurückgezahlt		9. Bemerkungen.
Mark.	Pf.	Mark.		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
61 386 729	00	72 145 490		4	71	—	—	—	—	
35 805 989	14	14 197 535		1	95	14 405 634	80	14 405 634	80	
35 693 313	00	7 479 835		3	04	18 808 983	31	18 808 983	31	
10 230 085	71	5 321 235		0	84	3 272 566	58	3 272 566	58	
11 049 598	29	4 276 680		3	70	4 515 276	38	4 515 276	38	
7 296 000	00	2 495 655		2	29	3 200 228	47	3 200 228	47	
2 943 000	00	1 631 985		3	18	874 007	88	874 007	88	
1 767 765	00	837 400		1	47	620 242	35	620 242	35	
2 386 110	00	283 775		4	50	1 401 553	67	1 401 553	67	
—	—	915 070		4	93	—	—	—	—	
2 971 080	00	913 120		0	29	1 371 973	14	1 371 973	14	
1 692 300	00	549 980		1	89	761 545	41	761 545	41	
1 423 728	00	415 860		3	88	671 909	41	671 909	41	
1 773 825	00	510 130		4	20	842 460	53	842 460	53	
2 769 000	00	595 275		3	00	1 449 148	00	1 449 148	00	
447 084	00	196 605		2	91	166 984	06	166 984	06	
575 289	00	220 985		3	22	236 200	52	236 200	52	
615 987	00	164 515		2	32	300 979	79	300 979	79	
379 251	00	131 950		—	0 23	164 867	49	164 867	49	
926 193	00	260 515		1	97	443 784	02	443 784	02	
1 016 640	00	93 805		3	00	615 221	33	615 221	33	
—	—	325 190		2	67	—	—	—	—	
—	—	152 615		4	78	—	—	—	—	
—	—	358 160		1	09	—	—	—	—	
—	—	991 870		3	48	—	—	—	—	
—	—	4 534 695		0	92	—	—	—	—	
183 148 967	14	119 999 930		70	00	54 123 567	14	54 123 567	14	

120 000 000 Mark.

In Folge der auf die Vorschüsse erfolgten Rückzahlungen (Spalte 8) sind an Reichskassenscheinen eingezogen und vernichtet . . . . . 54 123 565 Mark

Der verbliebenen Reichskassenscheine im Betrage von . . . . . 120 000 000 Mark

bestehen:

a. in	4 000 000	Abschnitten zu	5 Mark	20 000 000 Mark
b. „	1 500 000	„ „	20 „	30 000 000 „
c. „	1 400 000	„ „	50 „	70 000 000 „
				sind wie oben 120 000 000 Mark.

Uebertrag 174 123 565 Mark.

Digitized by Google

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Um die auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (R.G.Bl. für 1885 S. 179), bezw. der Ziffer 2c der Ausführungsvorschriften (Central-Blatt für 1885 S. 417 und für 1887 S. 159) gegenwärtig abgestempelten Stücke

1. der 4½ % inneren argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der 4½ % äußeren argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos Aires Stadt-Anleihe vom Jahre 1888

von denjenigen Stücken zu unterscheiden, welche etwa erst später zur Abstempelung gelangen, ist, bezüglichen Wünschen aus dem Handelsstande entsprechend, bestimmt worden, daß der Stempelaufdruck auf die vorbezeichneten Werthpapiere künftig nicht mehr mit rother, sondern mit blauer Farbe bewirkt werde.

Berlin, den 9. April 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. März d. Js. beschlossen:

1. Der Absatz 3 des §. 27 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, betreffend die Besteuerung des Tabacks (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 327), wird wie folgt ergänzt:

   „Ist einzelnen Konten-Inhabern auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 5. April 1885, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erhebung der Tabacksteuer vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 83), die Frist zur Zahlung der Steuer über den 15. Juli des ersten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus verlängert worden, so sind die Lagerbestände, auf welche die Fristverlängerung sich bezieht, in die betreffenden Konten des Abrechnungsbuches für das folgende Erntejahr zu übertragen. Die richtige Uebertragung ist in beiden Abrechnungsbüchern durch den Bezirks-Ober-Kontrolör zu bescheinigen. In den betreffenden Konten des Abrechnungsbuches für das neue Erntejahr sind die Lagerbestände aus jedem der beiden Erntejahre unter einem besonderen Abschnitte nachzuweisen. Nach Räumung der aus dem Vorjahr übertragenen Bestände beziehungsweise nach Ablauf der verlängerten Frist, spätestens jedoch am 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr des betreffenden Tabacks folgenden Jahres, sind die Konten-Abschnitte für das Vorjahr abzuschließen und die Steuerbeträge von den als versteuert oder versendet etwa nicht nachgewiesenen Tabackmengen in das Sollregister für das neue Erntejahr (§. 40 der Dienstvorschriften) aufzunehmen."

2. Zu den von den Direktivbehörden vom Etatsjahre 1891/92 ab an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Uebersichten der Einnahme an Tabacksteuer sind Formulare nach dem anliegenden Muster zu verwenden.

Digitized by Google

Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk:

Einreichungstermine:
15. Juli,
15. Oktober,
15. Januar,
15. Mai.

Uebersicht

der

Einnahme an Tabacksteuer

für

das 1. bis Quartal des Etatsjahres

18 .

Anleitung zur Ausfüllung des Formulars.

1. In der Spalte 3 ist in den Uebersichten für die letzten drei Quartale des Etatsjahres der Flächeninhalt der Grundstücke nachzuweisen, welche in dem am 1. Juli des Etatsjahres beginnenden Erntejahr mit Tabak bepflanzt worden sind, und zwar einschließlich der Flächen, von welchen wegen Mißwachses ꝛc. eine Tabackernte nicht eingebracht werden konnte. Außerdem sind nachrichtlich unter der Linie die Flächen anzugeben, auf welchen mit Genehmigung der Steuerbehörde eine Nachernte gewonnen wurde (§. 22 Ziffer 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1879).
2. Die in den Spalten 4 bis 8 anzusetzenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Etatsjahres, also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Quartal die Soll-Einnahme ꝛc. für April bis einschließlich Dezember.
3. In der Spalte 9 werden diejenigen Beträge nachgewiesen, welche von den Steuerpflichtigen entweder sofort oder noch vor Ablauf der betreffenden Quartale eingezahlt worden sind (nach §. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 auch etwaige Rückstände). Diesen Beträgen treten hinzu: die in den einzelnen Quartalen angeschriebenen, aber noch innerhalb derselben Quartale (für das 4. Quartal des Etatsjahres bis zum 31. März) abgelösten Kredite und die eingezogenen Register- ꝛc. Defekte. Dagegen sind die Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, die im Wege des Restitutionsverfahrens bewilligten Steuererlasse für verunglückten Tabak und die gezahlten Ausfuhr-Vergütungen davon abzusetzen.
4. In der Spalte 10 sind die nach Ablauf des Quartals der Anschreibung eingezahlten bezw. fällig gewordenen (wenn auch noch nicht eingezahlten) Kredite nachzuweisen.
5. In den Spalten 11 und 12 ist die Summe der noch ausstehenden (nicht fälligen) Kredite nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu zerlegen.
6. Die Spalte 13 dient zur Abwickelung der aus dem vorigen Etatsjahr übernommenen Kredite. Soweit dieselben am 15. Oktober fällig geworden, jedoch auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 1. Juli 1884 (§. 368 der Protokolle) bis zum 1. März des folgenden Jahres weiter gestundet worden sind, werden sie in der Uebersicht für das 3. Quartal jedes Etatsjahres nicht in der Spalte 13, sondern nachrichtlich in der Bemerkungsspalte angegeben.
7. Die Spalten 15 und 16 werden nur in den Schlußsummen ausgefüllt. In Spalte 15 unter a wird für das 1. Quartal des Etatsjahres nichts, für das 2. Quartal die Hälfte, für das 3. Quartal drei Viertheile und für das Etatsjahr das ganze der nach Spalte 3 zu berechnenden Vergütung eingesetzt. Für Nachernten kommt eine Vergütung nicht in Ansatz.

Digitized by Google

Für das 1. bis Quartal

Laufende Nummer.	Hauptamtsbezirke.	Amtlich ermittelter Flächeninhalt der im letzten Erntejahr mit Tabak bebepflanzten Grundstücke.*) †) Außerdem sind zur Nachernte angemeldet. Ar. □ Meter	Brutto-Einnahme nach den Hebregistern, einschließlich der Register- ꝛc. Defekte und abzüglich der Steuernachlässe, Restitutionen und Registervergütungen.			Abgezahlte Ausfuhrvergütungen	Bleibt berichtigtes Soll.
			Tabaksteuer (Gewichtssteuer, Flächensteuer und fixirte Gewichtssteuer).	Abgabe von Surrogaten.	Zusammen		
			Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.

*) Darunter Ar □ M., von welchen die Tabakernte nicht eingebracht worden ist.

Digitized by Google

des Etatsjahres 18 .

Davon sind				Von den Krediten, welche am Schlusse des vorigen Etatsjahres ausstanden, sind eingezahlt bezw. fällig geworden (vergl. Bemerkung 6 auf der Titelseite)	Zusammen Ist-Einnahme (Spalten 9, 10 und 13).	Die den Bundesstaaten zustehenden Vergütungen betragen: a) für die Anbaukontrolex. (nach Spalte 3), b) für die Erhebung (nach Spalte 6).	Nach Abzug der Vergütungen von der Ist-Einnahme (Spalte 14) bleiben für die Reichskasse	Bemerkungen.
sofort bez. noch im Quartal der Feststellung eingezahlt, *) außerdem rückständig (vergl. Bemerkung 3 auf der Titelseite).	kreditirt und nach dem Quartal der Anschreibung eingezahlt bezw. fällig geworden.	kreditirt und im ten Quartal 18 . . fällig.	kreditirt und im ten Quartal 18 . . fällig.					
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	16	17.

(Die Summe der Spalten 9 bis 12 muß mit der Summe in Spalte 8 übereinstimmen).

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Vincenz Buresch, (Bures), Handarbeiter,	geboren im Februar 1845 zu Bakow, Bezirk Münchengrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	3. März d. J.
2.	Karl Fritsch, Glasmacher,	geboren am 24. November 1853 zu Eichwald, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Dolin, Bezirk Schlan, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	12. März d. J.
3.	Georg Gulege, Ziegelarbeiter,	geboren am 30. Mai 1850 zu Salzburg, Oesterreich,	desgleichen,	Fürstlich schwarzburgischer Landrath zu Gehren,	3. April d. J.
4.	Franz Krindl, Steinbrecher,	geboren am 12. Mai 1850 zu Suchomast, Bezirk Horowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	26. März d. J.
5.	Pedro Lewato, Arbeiter,	etwa 35 Jahre alt, geboren zu Pitti bei Samora, Italien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. März d. J.
6.	Katharina Scherer, eheverlassene Taglöhnerin,	geboren am 25. Mai 1830 zu Meggen, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig zu Steinach, Kanton St. Gallen, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aichach,	14. März d. J.
7.	Josef Simonovski, Kesselschmied,	geboren am 3. August 1857 zu Michle, Bezirk Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	20. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 24. April 1891. | № 17.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Weitere Ausführungsbestimmungen zum Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen . . . . . Seite 79

2. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1890 bis Ende März 1891 80

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 81

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,

betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.*)

Auf Grund des §. 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

1. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolver-Patronen, welche rauchschwaches, aus nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten;
2. zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren dienende rauchschwache Pulver, die aus gelatinirter Schießwolle oder sonstiger nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 mm Dicke) oder in Plättchen von nicht über 4 mm Seitenlänge und 0,1 mm Dicke in den Handel gebracht werden.

Berlin, den 16. April 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
v. Boetticher.

*) Vgl. Centr.-Bl. von 1885 S. 65.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1890 bis zum Schlusse des Monats März 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	388 798 041	319 524	388 478 517	378 575 969	+ 9 902 548
Tabacksteuer	11 989 956	135 829	11 854 127	11 353 863	+ 500 264
Zuckermaterialsteuer	95 935 349	79 379 376	16 555 973	25 038 696	— 8 482 723
Verbrauchsabgabe von Zucker	54 640 251	99 316	54 540 935	49 602 415	+ 4 938 520
Salzsteuer	42 865 428	50 920	42 814 508	40 717 328	+ 2 097 180
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	30 288 729	11 559 327	18 729 402	21 280 322	— 2 550 920
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	124 114 343	385 354	123 728 989	116 609 935	+ 7 119 054
Brausteuer	25 507 647	112 604	25 395 043	25 094 062	+ 300 981
Uebergangsabgabe von Bier	3 332 251	—	3 332 251	3 140 289	+ 191 962
Summe	777 471 995	92 042 250	685 429 745	671 412 879	+ 14 016 866
Spielkartenstempel	—	—	1 275 012	1 276 059	— 1 047
Wechselstempelsteuer	—	—	7 818 645	7 492 262	+ 326 383
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	5 338 939	9 517 511	— 4 178 572
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	13 462 291	15 151 196	— 1 688 905
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	555 471	2 532 826	— 1 977 355
Staatslotterien	—	—	7 023 448	6 689 025	+ 334 423

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende März 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	367 631 138	349 054 581	+ 18 576 557
Tabacksteuer	11 146 900	10 220 379	+ 926 521
Zuckermaterialsteuer	6 475 386	11 040 267	— 4 564 881
Verbrauchsabgabe von Zucker	52 185 970	41 141 023	+ 11 044 947
Salzsteuer	41 900 161	40 433 538	+ 1 466 623
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	16 051 742	17 015 921	— 964 179
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	103 714 654	91 897 175	+ 11 817 479
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	24 409 531	23 986 477	+ 423 054
Summe	623 515 482	584 789 361	+ 38 726 121
Spielkartenstempel	1 203 916	1 225 894	— 21 978

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Die Zigeuner:				
a.	Josef Deikon, Zinngießer,	geboren im Jahre 1857 zu Pau, Departement Basses-Pyrénées, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königliche Polizei-Direktion zu München,	19. März d. J.
b.	dessen Ehefrau Maria, geb. Raser,	etwa 36 Jahre alt, ortsangehörig zu Pau,			
c.	Anton Demeter, Kupferschmied, Zinngießer und Pferdehändler,	geboren im Jahre 1850 zu Boncourt, Frankreich, ortsangehörig zu Perpignan, Departement Pyrénées-Orient. ebendaselbst,			
d.	dessen Ehefrau Maria, geb. Müller,	etwa 24 Jahre alt, ortsangehörig zu Perpignan,			
e.	Buscha Demeter, Zinngießer,	etwa 44 Jahre alt, ortsangehörig zu Boncourt,			
f.	Georg Dodor, Bohrermacher, Wagner und Pferdehändler,	etwa 42 Jahre alt, geboren zu Perpignan, französischer Staatsangehöriger,			
g.	dessen Ehefrau Maria, geb. Bellinger,	zirka 35 Jahre alt, ortsangehörig zu Perpignan,			
2.	Marianne Glowka, geb. Arwey, verw. Zigeunerin,	26 Jahre alt, geboren zu Kotzobenz, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. Januar d. J.
3.	Anton Hammer, Komtorist,	geboren am 10. Juni 1867 zu Wien, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	8. April d. J.
4.	Caroline Jano, geb. Kolano, verheirathete Zigeunerin,	46 Jahre alt, geboren zu Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. Januar d. J.
5.	Niklas Kahler, Kellner,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Unterlohma, Bezirk Eger, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	8. April d. J.
6.	Leopold Odenbach, Tagelöhner,	geboren am 10. September 1869 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	6. April d. J.
7.	Adolf Derstedt, Tagelöhner,	52 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu St. Gotthardt, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	3. April d. J.
8.	Karl Puzzi, Arbeiter,	geboren am 3. Januar 1842 zu Canta Provinz Como, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	8. April d. J.
9.	Anna Swierk, ledige Zigeunerin,	16 Jahre alt, geboren zu Kotzobenz, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. Januar d. J.
10.	Marianne Swierk, geborene Kwiatkowski, verwittwete Zigeunerin,	43 Jahre alt, geboren zu Kotzobenz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.	Theresia Urner, geborene Hubalek, verwittwete Tagelöhnerin,	geboren am 3. Dezember 1828 zu Zöllnai, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Simsdorf, Bezirk Senftenberg,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. April d. J.
12.	Katharine Bora (auch Chomann oder Bora Dodor), ledige Zigeunerin,	etwa 13 Jahre alt, französische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königliche Polizei-Direktion zu München,	23. März d. J.
13.	Johann Wams, Maurer,	geboren im Jahre 1822 zu Ransberg, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	27. März d. J.
14.	Johann Wiltschack (Wilzak), Klempnergeselle,	geboren am 4. März 1857 zu Wisoka, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	14. März d. J.
15.	Karl Winter, Weber,	geboren am 21. April 1871 zu Krummwasser, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	13. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 1. Mai 1891. № 18.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Aenderung in dem Verzeichniß derjenigen Börsen, an welchen Terminpreise für gewisse Waaren notirt werden; — Bestellung zweier Stations-Kontrolöre . . . . . Seite 83
2. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Exequatur-Ertheilungen 84
3. **Justiz-Wesen:** Aenderung in dem Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . 84
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 84

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nach der auf Grund der Ziffer 9 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Central-Blatt für 1885 Seite 417), von der Königlich preußischen Regierung getroffenen Feststellung werden an der Börse zu Magdeburg seit dem 24. Februar d. J. Terminpreise für granulirten Zucker notirt.

Berlin, den 27. April 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

Der Stations-Kontrolör, Königlich bayerische Zoll-Inspektor von Peritzhoff zu Flensburg ist vom 1. April d. J. ab von seinen bisherigen Funktionen bei den Königlich preußischen Hauptämtern zu Flensburg, Hadersleben, Kiel und Tönning entbunden und an Stelle des verstorbenen Königlich bayerischen Ober-Zoll-Inspektors Stauffer den Königlich preußischen Hauptämtern zu Biebrich, Cassel, Frankfurt a. M., Hanau, Marburg und Oberlahnstein als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M., beigeordnet worden.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich bayerische Zoll-Inspektor Duval de Navarre in Eisenstein den Hauptämtern zu Flensburg, Hadersleben, Kiel und Tönning als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Flensburg beigeordnet worden.

Digitized by Google

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Messina, von Bary, zum Konsul in Basel zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden

dem zur Leitung des Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Konsulats in Breslau berufenen Kaiserlich und Königlichen General-Konsul Anton Ritter von Strauß,

dem zum brasilianischen General-Konsul für die Hansestädte mit dem Amtssitze in Hamburg ernannten Herrn Ignacio José Alves de Souza jr.

und

dem zum Königlich schwedisch-norwegischen Vize-Konsul in Memel ernannten Kaufmann Henrik Sophus Skougaard.

3. Justiz-Wesen.

Das Verzeichniß derjenigen Kassen, an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Central-Blatt von 1885 S. 79 fg.), wird in Folge der Errichtung eines Amtsgerichts Gnadenfeld vom 1. April d. J. ab, dahin ergänzt, daß Seite 96 hinter den auf das Amtsgericht Gmünd bezüglichen Angaben einzuschalten ist:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		Betreffende Kasse resp. Behörde
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Gnadenfeld	Preußen	Ratibor	Breslau	Königliche Gerichts-Kasse in Gnadenfeld.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Thomas Fahringer, Dienstknecht,	geboren am 29. November 1843 zu Kössen, Bezirk Kitzbühel, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen [5 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 29. Oktober 1890].	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	21. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Ludwig Anton Canovat, Maler,	geboren am 15. Mai 1874 zu Taranson, Pennsylvanien, Nordamerika, spanischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	18. April d. J.
3.	Franz Adalbert Ehrlich, Schneidergeselle,	geboren am 12. Januar 1869 zu Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Polizeibehörde in Hamburg,	18 März d. J.
4.	Franz Hampel, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1841 zu Salnai, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. April d. J.
5.	Andreas Alois Müller, Bäckergeselle,	geboren am 14. März 1871 zu Gersau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	13. April d. J.
6.	Karl Christian Nielsen, Maurer,	geboren am 24. Februar 1870 zu Frederiksund, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde in Hamburg,	2. April d. J
7.	Karl Gustav Pohl, Conditor,	geboren am 12. Januar 1872 zu Linz, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	13. März d. J.
8.	Karl Josef Schwarz, Maurer,	geboren am 20. Februar 1870 zu Tschernoschin, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	25. März d. J.
9.	Alois Studnicka, Schneidergeselle,	geboren am 2. Februar 1852 zu Groß-Skala, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	30. März d. J.
10.	Robert Weinelt, Schlosser,	geboren am 1. Mai 1870 zu Reitendorf, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Polizeibehörde in Hamburg,	20. März d. J.

Berlin. Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. Mai 1891. | № 19.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollfreie Einfuhr der von der diesjährigen deutschen Ausstellung in London zurückgelangenden Güter; — Aufhebung der Kontrole über den Handel mit Getreide im Grenzbezirk Leer; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zuckersteuerstellen; Bestellung eines Stations-Kontrolörs; — Titelverleihung an einen Reichsbevollmächtigten Seite 87
2. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung 88
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 89

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. April d. J. in betreff der zollfreien Einfuhr der von der diesjährigen deutschen Ausstellung in London zurückgelangenden Güter beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zur Ausstellung in London gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruche auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange in London von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen General-Konsulat daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.
2. Das Kaiserliche General-Konsulat ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Firma, an welche die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen General-Konsulat zu liefernden Zetteln beklebt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsgutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amt des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrole mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.

Berlin, den 2. Mai 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

Digitized by Google

Die seiner Zeit für einen Theil des Grenzbezirks des Königlich preußischen Hauptzollamts zu Leer gemäß §§. 119 ff. des Vereinszollgesetzes eingeführte Transport-, Buch- und Lagerkontrole für Roggen und Buchweizen — Central-Blatt 1889 Seite 388 — ist aufgehoben worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Die Zuckersteuerstellen betreffend.

Im Königreich Preußen.

Im Bezirke des Hauptzollamts Neustadt O./S. ist die Zuckersteuerstelle Ottmachau aufgehoben und die Zuckerfabrik daselbst der Zuckersteuerstelle Bielau zugewiesen worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Kaiserliche Zoll-Inspektor Wörner zu Straßburg i./Els. an Stelle des in den elsaß-lothringischen Landesdienst zurückberufenen Kaiserlichen Zoll-Inspektors Kupsch den Königlich preußischen Hauptämtern zu Eydtkuhnen, Memel, Tilsit, Friedland i./Ostpr. und Gumbinnen als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Tilsit, vom 1. Mai d. J. ab beigeordnet worden.

Dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern Finanzrath Wahl zu Stettin ist von der Königlich sächsischen Regierung der Titel und Rang eines Ober-Finanzraths verliehen worden.

---

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Mailand, von Rekowski, zum Konsul in Neapel und den Legationsrath Stemrich, zum Konsul in Mailand zu ernennen geruht.

Dem zum Vize-Handels-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Magdeburg ernannten Kaufmann Robert Weichsel jr. ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Jakob Aßmann, Arbeiter,	geboren am 11. Juli 1866 zu Nieklau, Bezirk Radom, Rußland,	schwerer Diebstahl [1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. Oktober 1889],	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. März d. J.
2.	Ludwig Anton Kopatzek (Kopatzki, auch Wawrzyniak genannt), Arbeiter,	geboren am 15. August 1864 zu Ojendzin, Gemeinde Sokolniki, Bezirk Wielun, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	zwei schwere Diebstähle [1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Oktober 1889],	derselbe,	17. Januar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Johann Blahovic, Tagelöhner,	geboren am 24. Februar 1864 zu Vacovic, Bezirk Straconic, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	16. April d. J.
4.	Markus Friedmann, Handlungsgehilfe,	43 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Amscheiberg, Bezirk Selcan, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	23. April d. J.
5.	Leo Hänggi, Arbeiter,	geboren am 1. November 1844 zu Mettingen, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	20. April d. J.
6.	Ignatz Hutzel, Gärtner,	geboren am 11. Januar 1850 zu Schönfeld, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	22. April d. J.
7.	Simon Löwe, Kommis,	geboren im Jahre 1871 zu Plozk, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königliche Polizei-Direktion München,	8. April d. J.
8.	Nikolaus Meysemburg, Arbeiter,	geboren am 10. Februar 1861 zu Waldbillig, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	23. April d. J.
9.	Karl Pieranowski, Seiler,	geboren am 13. November 1859 zu Biala, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. April d. J.
10.	Josef Ruschka, Drahtbinder,	geboren im Jahre 1820 zu Neustadt, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	8. April d. J.
11.	Wilhelm Schou, Gärtner,	geboren am 17. Juli 1858 zu Grevenmacher, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	20. März d. J.
12.	Siesel Gutmann, Spielmann, (Moritz Gelbbaum, Handelsmann),	geboren am 16. August 1858 zu Ojada-Lobereinicz, Gemeinde Piasca, Kreis Wloclawsk, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Minden,	18. April d. J.
13.	Heinrich Tammen, Seiler,	61 Jahre alt, geboren zu Mastricht, Niederlande,	desgleichen,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	11. April d. J.
14.	Emanuel Tolovi, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1825 zu Rousone, Bezirk Cles, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfaffenhofen,	10. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 15. Mai 1891. **№ 20.**

Inhalt: 1. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland . . . . . Seite 91
2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vernahme von Civilstandsakten im Schutzgebiet Togo 91
3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende April 1891 92
4. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Exequatur-Ertheilung 94
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 94

1. Militär-Wesen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 15. Juni 1886 (Central-Blatt 1886 S. 195) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Dauer der Erkrankung des Dr. G. Lindes zu St. Petersburg an Stelle desselben dem Dr. Adolf Wagner daselbst auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden ist, die im §. 42 unter Ziffer 1a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im innern Rußland haben.

Berlin, den 12. Mai 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 und des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ist den nachbenannten Personen:

a) dem interimistischen Kaiserlichen Kommissar für Togo, Grafen Pfeil;

b) dem stellvertretenden Sekretär bei dem Kaiserlichen Kommissariat für Togo, Gerichtsaktuar von Hagen, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des interimistischen Kommissars

für ihre Person und die Dauer ihrer amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiet von Togo die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, sowie die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Digitized by Google

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. März 1891.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. März 1891.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. März 1891.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. März 1891.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. März 1891.	Summe der Passiva.	Gegen 31. März 1891.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	29 003	988 570	— 52 422	76 754	— 98 292	480 278	+109326	–	–	898	— 1 069	1 618 749	+ 56 042	–
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 545	— 177	1 228	— 48	178	+ 3	2 950	– 260	38	+ 2	9 311	— 430	299
3	Magdeburger Privatbank .	3 000	602	355	— 145	184	— 97	378	— 17	349	– 68	2 561	— 50	7 245	— 278	276
4	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	905	491	— 171	321	— 116	349	+ 82	4 895	+ 231	572	— 387	10 212	— 422	1 663
5	Frankfurter Bank	17 143	4 286	10 761	+ 17	6 310	+ 71	5 062*	+ 40	7 173	— 606	88	— 278	44 513	— 827	930
6	Bayerische Notenbank . .	7 800	1 503	82 663	+ 897	28 477	— 198	6 151	— 394	1	—	3 772	+ 319	81 590	+ 1 022	964
7	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 299	44 503	— 1 852	15 207	— 1 964	15 717	— 863	9 138	+ 916	336	+ 8	103 994	— 1 791	1 264
8	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	110	— 20	–	— 29	81	+ 4	2 395	+ 149	89	+ 41	4 312	+ 174	508
9	Württembergische Notenbank	9 000	660	22 729	+ 631	9 315	— 239	1 060	+ 398	17	+ 12	393	— 436	33 879	+ 605	921
10	Badische Bank	9 000	1 587	15 928	+ 353	9 816	+ 105	1 509	+ 283	–	–	349	— 577	28 373	+ 105	2 135
11	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 715	14 316	506	9 112	— 601	402*	- 321	–	–	751	+ 345	32 919	- 482	1 888
12	Braunschweigische Bank . .	10 500	571	3 050	+ 11	2 062	— 18	4 033	- 1 296	1 614	+ 582	219	- 92	19 987	— 793	292
	Zusammen .	228 325	45 929	1 166 621	— 53 381	159 426	—101426	815 198	+107447	29 532	+ 961	10 069	- 2 147	1 995 074	+ 52 926	11 131

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 791 573 700 ℳ,
• 500 • = 40 399 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 5, 7),
• 1 000 • = 332 282 500 ℳ (• • • • 1, 2, 5).

Zu Spalte 9 Nr. 5*: Darunter 132 800 ℳ. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu • 9 • 11*: • 92 379 ℳ. • • • • • Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende April 1891

fichten, verglichen mit demjenigen Ende März 1891.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. März 1891.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. März 1891.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. März 1891.	Wechsel.	Gegen 31. März 1891.	Lombard.	Gegen 31. März 1891.	Effekten.	Gegen 31. März 1891.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. März 1891.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. März 1891.	
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	
679 433	+ 42 977	21 702	+ 2 773	10 691	+ 120	361 743	+ 23 340	95 857	— 11 980	25 420	— 1 413	31 380	+ 695	1 626 222	+ 55 412	1
1 011	+ 76	10	+ 8	236	— 213	4 818	— 529	3 246	+ 230	7	+ 6	37	+ 8	9 435	— 411	2
137	— 35	3	—	31	— 13	4 536	— 436	1 043	+ 40	868	+ 160	712	+ 6	7 322	— 276	3
170	— 55	—	—	—	—	3 018	— 363	4 665	+ 108	999	— 239	1 301	+ 33	10 356	— 441	4
3 655	— 310	54	— 15	712	+ 271	28 855	— 647	3 838	+ 173	3 069	— 64	2 954	— 157	45 137	— 749	5
30 562	— 136	79	+ 24	3 345	+ 1 197	42 581	— 825	3 460	+ 561	836	+ 13	1 507	+ 175	84 530	+ 1 022	6
20 706	+ 1 084	533	+ 171	8 067	— 1 143	63 650	— 306	4 087	— 584	1 304	— 37	5 467	— 994	103 984	— 1 191	7
61	— 14	12	+ 5	65	+ 46	3 498	+ 196	282	+ 7	191	+ 16	343	— 82	4 312	+ 174	8
10 454	+ 201	62	+ 12	2 298	+ 657	19 428	— 113	960	+ 115	76	— 98	641	— 167	33 879	+ 605	9
5 832	+ 229	30	+ 8	230	+ 11	18 927	— 557	833	+ 51	156	+ 52	2 346	+ 305	28 313	+ 105	10
4 975	— 45	17	+ 1	212	+ 139	19 355	+ 698	1 570	— 194	4 211	— 418	2 579	— 863	33 919	— 182	11
787	— 9	11	+ 6	190	+ 35	9 926	+ 78	2 281	— 261	1 100	— 37	5 710	— 588	20 005	— 779	12
967 853	+ 43 973	27 513	+ 2 993	26 957	+ 1 107	775 433	+ 19 827	126 291	— 11 705	40 197	— 2 109	54 980	— 1 699	3 003 524	+ 32 344	

Digitized by Google

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Emil Nobel zum Konsul in Nykjöbing für die Insel Falster zu ernennen geruht.

Dem zum Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen General-Konsul mit dem Amtssitz in Leipzig ernannten Königlich sächsischen Ober-Regierungsrath a. D. Dr. Friedrich Maximilian Schober ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Johann Dießner, Fabrikarbeiter,	geboren am 1. April 1869 zu Wiesenthal, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, ebendaselbst,	versuchter schwerer Diebstahl, Unterschlagung und Körperverletzung [1 Jahr 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. März 1890],	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. Januar d. J.
2.	Ignaz Illgmann (Ilchmann), genannt Hübner, Kutscher und Fabrikarbeiter,	geboren am 13. April 1865 zu Oberrosenthal, Böhmen, ortsangehörig zu Jerschmanitz, Bezirk Reichenberg, ebendaselbst,	Diebstahl [3 Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. März 1888],	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. Januar d. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
3.	Viktor Blankin, Tuchmacher,	geboren am 1. Oktober 1875 zu Lonza, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königliche Polizeidirektion München,	8. April d. J.
4a.	Giovanni Costa (Costan),	18 Jahre alt, geboren zu Omoutts, Vilajet Wan, asiatische Türkei, türkischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	21. April d. J.
b.	Elias Georgbi (Porgui),	29 Jahre alt, sonst wie vorher,			
c.	Michael Georgbi,	30 Jahre alt, sonst wie vorher,			
5.	Ferdinand Grolig, Schlosser,	geboren am 21. Dezember 1850 zu Kunzendorf, Kreis Brünn, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. April d. J.
6.	Josef Marschner, Handarbeiter,	geboren am 20. Juni 1849 zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. April d. J.
7.	Josefa Pfluger, unverehelicht,	geboren am 14. Juli 1861 zu Klein-Aupa, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. April d. J.
8.	Jakob Steiner, Büchsenmacher,	geboren am 1. Januar 1851 zu Proßnitz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	29. April d. J.

Berlin Carl Heymanns Verlag. - Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 22. Mai 1891. № 21.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilung Seite 95
2. **Finanz-Wesen:** Fortfall der Veröffentlichung statistischer Jahresübersichten über die Einnahmen an Wechselstempelsteuer; — Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. bis Ende April 1891 95
3. **Versicherungs-Wesen:** Ausführungsbestimmung zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz bezüglich Ruhens der Rente der nicht im Inlande wohnenden Berechtigten 97
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 98

Anhang. Militär-Wesen: Gesammt-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten 99

1. Konsulat-Wesen.

Dem zum rumänischen General-Konsul für die Provinz Schlesien mit dem Amtssitz in Breslau ernannten bisherigen rumänischen Konsul Rudolf Fuchs-Henel daselbst ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. Finanz-Wesen.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 16. April d. J. wird die durch den Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871 angeordnete Veröffentlichung statistischer Jahresübersichten über die Einnahmen an Wechselstempelsteuer vom laufenden Jahre ab unterbleiben.

Digitized by Google

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats April 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	28 946 408	22 716	28 923 692	28 384 178	+ 539 514
Tabacksteuer	585 819	589	585 230	631 966	— 46 736
Zuckermaterialsteuer	1 449 524	11 117 733	— 9 668 209	— 8 691 427	— 976 782
Verbrauchsabgabe von Zucker	4 304 764	2 400	4 302 364	3 801 643	+ 500 721
Salzsteuer	2 936 503	—	2 936 503	2 601 312	+ 335 191
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	1 155 253	495 712	659 541	825 948	— 166 407
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	10 364 185	10 812	10 353 373	9 519 154	+ 834 219
Brausteuer	2 461 433	16	2 461 417	2 483 211	— 21 794
Uebergangsabgabe von Bier	251 064	—	251 064	246 916	+ 4 148
Summe	52 454 953	11 649 978	40 804 975	39 802 901	+ 1 002 074
Spielkartenstempel	—	—	104 766	78 254	+ 26 512
Wechselstempelsteuer	—	—	722 030	652 957	+ 69 073
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	316 932	468 397	— 151 465
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	1 014 913	1 036 095	— 21 182
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	65 072	18 050	+ 47 022
Staatslotterien	—	—	700 516	593 599	+ 106 917
Post- und Telegraphen-Verwaltung			20 308 402	18 595 325	+ 1 713 077
Reichseisenbahn-Verwaltung			4 508 000	4 401 000*)	+ 107 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 207 234 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende April 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	23 681 167	26 866 285	— 3 185 118
Tabacksteuer	678 211	575 943	+ 102 268
Zuckermaterialsteuer	11 451 544	11 590 637	— 139 093
Verbrauchsabgabe von Zucker	5 404 970	5 490 739	- 85 769
Salzsteuer	3 583 128	3 254 296	+ 328 832
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	1 367 352	1 944 107	— 576 755
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	8 958 022	9 113 419	— 155 397
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 307 416	2 322 153	— 14 737
Summe	57 431 810	61 157 579	— 3 725 769
Spielkartenstempel	121 030	108 643	+ 12 387

Digitized by Google

3. Versicherungs-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. v. M. auf Grund des §. 34 Ziffer 4 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) beschlossen, daß die Bestimmung, wonach ein Anspruch auf Rente solange ruht, als der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, für folgende ausländische Grenzbezirke außer Kraft gesetzt werde:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der ausländischen Staaten.	Nähere Bezeichnung der in Betracht kommenden ausländischen Grenzgebiete.
1.	Dänemark.	Die Ortschaft Vamdrup.
2.	Niederlande.	Provinzen Groningen, Drenthe, Overyssel, Gelderland, Limburg.
3.	Das neutrale Gebiet Moresnet.	
4.	Belgien.	Arrondissements Lüttich, Verviers (Provinz Lüttich), Marche, Bastogne (Provinz Luxemburg).
5.	Großherzogthum Luxemburg.	
6.	Schweiz.	Der Kanton Bern, soweit derselbe nördlich und nordwestlich der Zihl und der Aare, vom Einfluß der Zihl abwärts gerechnet, belegen ist; ferner die Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Außer- und Inner-Roden).
7.	Oesterreich-Ungarn.	Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Reutte, Kufstein, Salzburg mit dem Stadtmagistratsbezirke Salzburg, Schärding, Rohrbach, Krumau, Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Klattau, Taus, Eger, Asch, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Brüx, Teplitz, Aussig, Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt, Reichenau, Senftenberg, Schönberg, Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Neu-Titschein, Mistek, Freistadt, Teschen, Bielitz; Bezirke Biala und Chrzanow.
8.	Rußland.	Die zwischen der deutschen Reichsgrenze und Sosnowice belegenen Ortschaften Alt-Sosnowice, Sielce, Bogunja, Dembowo-Góra, Ostro-Górtea, Milowice und Niwka.

Berlin, den 16. Mai 1891.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Rottenburg.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Seigerschmidt, Buchbinder,	30 Jahre alt, aus Trautenau, Böhmen,	2 schwere Diebstähle (6 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. November 1884),	Herzoglich braunschweig-lüneburgische Kreisdirektion zu Blankenburg,	8. Mai d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Anton Fritsche, Maurergeselle,	geboren am 13. November 1847 zu Kreibitz-Neudörfl, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	6. Mai d. J.
3.	Lorenz Galuszka, Arbeiter (früher Faßbinder),	geboren im Jahre 1851 zu Oświecim, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. April d. J.
4.	Josef Heller, Fabrikarbeiter,	geboren am 7. Januar 1848 zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig zu Chudiwa, Bezirk Klattau, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	3. Mai d. J.
5.	Emilio Pizzini, Schuhmacher,	geboren am 18. November 1862 zu Roveredo, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	28. April d. J.
6.	Alois Spitzenberger, Eisenbahnarbeiter,	20 Jahre alt, geboren zu Unterlichtbuchet, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	23. April d. J.
7.	Giovanni Valcozzena, Erdarbeiter,	geboren am 30. Oktober 1846 zu Agordo, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	5. Mai d. J.
8.	Mathias Wilmes, Tagner,	geboren am 31. Oktober 1850 zu Oberwampach, Kanton Wiltz, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. April d. J.
9.	Die Zigeuner und Musiker:				
a.	Josef Zalka,	23 Jahre alt, geboren zu Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Skoczow, Bezirk Teschen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. Februar d. J.
b.	Franz Zalka,	15 Jahre alt, sonst wie vorher,			

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Anhang

zu

Nr. 21 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 22. Mai 1891.

Militär-Wesen.

Gesammtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. a (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

   Diese Anstalten sind mit einem * bezeichnet.

2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrichs-Werdersches Gymnasium,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibnitz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. O.-Schles.,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Bochum,
Bonn,
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Johannes-Gymnasium,
König-Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Bunzlau,
Burg (Provinz Sachsen),
Burgsteinfurt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Coesfeld,
Cöslin,
Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Conitz,
Culm,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
*Demmin,
Deutsch-Krone,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
*Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d Neumark,
Fürstenwalde,

Digitized by Google

Fulda,
Garz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pomm.,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Schule,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
* Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Heiligenstadt,
* Herford,
Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hirschberg,
Höxter,
Hohenstein,
* Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Inowrazlaw,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kattowitz,
Kempen (Rheinprovinz),
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Kottbus: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Krefeld,
Kreuzburg,
* Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: * Ritter-Akademie,
Städtisches Gymnasium,
Linden bei Hannover,
* Lingen,
Lissa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König-Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpr.,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Moers,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thür.: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
München-Gladbach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Münster i. Westf.,

Digitized by Google

Münstereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. O.-Schles.,
Neustadt i. Westpr.,
* Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Norden,
Nordhausen a. Harz,
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnasium,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Pr. Stargardt,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
Schweidnitz,
Seehausen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
* Soest,
Sorau,
Spandau,
Stade: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stargard i. Pomm.,
Stendal,
Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stralsund,
Strasburg i. Westpr.,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Treptow a. d. Rega,
Trier,
* Verden,
Waldenburg,
Wandsbeck: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Wetzlar,
Wiesbaden,
Wilhelmshaven,
Wittenberg,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

(Sämmtliche humanistische Gymnasien mit neun Jahreskursen auch als „Studienanstalten" bezeichnet.)

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,

Digitized by Google

Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Hof,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
* Ehingen,
* Ellwangen,
* Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
* Ravensburg,
* Reutlingen,
* Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
* Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig-Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz,
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich-Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock,
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

Digitized by Google

IX. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. **Großherzogthum Oldenburg.**

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. **Herzogthum Braunschweig.**

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Bernhardinum.

XIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. **Herzogthum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
*Schleiz.

XXI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium).

XXII. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realklassen),
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule [Real-Progymnasium]).

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
*Colmar: Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Metz: Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Els.,
Saarburg,
*Saargemünd,
Schlettstadt,
Straßburg i. Els.: Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern.

Digitized by Google

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Aschersleben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Barmen,
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
Falk-Real-Gymnasium,
Friedrichs-Real-Gymnasium,
Königliches Real-Gymnasium,
Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,
Real-Gymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Burgsteinfurt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Cassel,
Celle,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln,
Colberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Danzig: Johannisschule,
Petrischule,
Dortmund,
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Elberfeld,
Elbing,
Erfurt,
Essen: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Bürgerschule),
Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhlerschule,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hagen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibniz-Real-Gymnasium,
Harburg,
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn,
Königsberg i. Ostpr.: Burgschule,
Städtisches Real-Gymnasium,
Krefeld,
Landeshut,
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt,
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Real- [Guericke-] Schule),
Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. Rhein,
Münster i. Westf.,
Neisse,
Nordhausen a. Harz,
Osnabrück,
Osterode (Hannover),
Osterode i. Ostpr.,
Perleberg,
Posen,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rawitsch,
Reichenbach i. Schles.: Wilhelmsschule,
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Schalke,
Siegen,
Sprottau,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Real-Gymnasium,

Digitized by Google

Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier,
Wiesbaden,
Witten.

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg,
München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. **Königreich Sachsen.**

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

Stuttgart,
Ulm.

V. **Großherzogthum Baden.**

Karlsruhe,
Mannheim.

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Offenbach a. Main: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Bützow,
Güstrow,[1])
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock,
Schwerin.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

Eisenach,
Weimar.

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

Braunschweig.

X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Meiningen,
Saalfeld.

XI. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XII. **Herzogthum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIII. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera.

XIV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Handelsschule (Real-Gymnasium),
Vegesack.

XVI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

c. Ober-Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
†Luisenstädtische Ober-Realschule,
†Breslau,
†Cöln,
Frankfurt a. Main: †Klingerschule,
†Gleiwitz,
†Halberstadt,
†Kiel,
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium).

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

Digitized by Google

II. **Königreich Württemberg.**

Reutlingen: †Realanstalt,
Stuttgart: †Realanstalt,
Ulm: †Realanstalt.

III. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Oldenburg.

IV. **Herzogthum Braunschweig.**

†Braunschweig.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Andernach,
Berent,
Boppard,
Brühl,
Dorsten,
Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
Groß-Lichterfelde,
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Jülich,
Kempen (Posen),
Königsberg i. Ostpr.,
Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Lauenburg i. Pomm.,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpr.,
Lötzen,
Malmedy,
Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Neumark i. Westpr.,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Nienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Pr. Friedland,
Prüm,
Rheinbach,
Rietberg,
Saarlouis,[1])
Schlawe,
Schwetz,
Sobernheim,
Steglitz,
Striegau,
Trarbach,
Tremessen,
Weißenfels,
St. Wendel,
Wipperfürth.

II. **Königreich Württemberg.**

Cannstatt: *Lyzeum,
Eßlingen: *Lyzeum,
Ludwigsburg: *Lyzeum,
Oehringen: *Lyzeum.

III. **Großherzogthum Baden.**

Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

IV. **Großherzogthum Hessen.**

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

V. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

VI. **Elsaß-Lothringen.**

Bischweiler,
Forbach,
Oberehnheim,
Thann.

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1891.

Digitized by Google

b. Realſchulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Realſchule mit Fachklaſſen,
Altona: †Realſchule (verbunden m. Real-Gymnaſium),
†Barmen-Wupperfeld,
†Bochum,
†Bockenheim,
Caſſel: †Realſchule I.,
†Realſchule II., [1])
†Elberfeld,
Frankfurt a. Main: †Realſchule der israelitiſchen Religionsgeſellſchaft,
†Realſchule der israelitiſchen Gemeinde,
†Adlerflychtſchule,
†Halle a. d. Saale,
†Hanau,
†Homburg v. d. Höhe,
†Krefeld,
†Ottenſen,
†Potsdam,
Remſcheid: †Gewerbeſchule (Realſchule),
†Rheydt,
Saarbrücken: †Realſchule (Gewerbeſchule),
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Biberach: †Realanſtalt,
Cannſtatt: †Realanſtalt,
Eßlingen: †Realanſtalt,
Göppingen: †Realanſtalt,
Hall: †Realanſtalt,
Heilbronn: †Realanſtalt,
Ludwigsburg: †Realanſtalt,
Ravensburg: †Realanſtalt,
Rottweil: †Realanſtalt,
Tübingen: †Realanſtalt.

III. Großherzogthum Baden.

†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konſtanz,
†Mannheim, [2])
†Pforzheim.

IV. Großherzogthum Heſſen.

†Alsfeld,
Alzey: †Realſchule (verbunden mit Progymnaſium),
†Bingen,
Darmſtadt: †Realſchule,
Friedberg: †Realſchule (verbunden mit Progymnaſium),
Gießen: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
†Groß-Umſtadt,
Mainz: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
†Michelſtadt,
Offenbach a. Main: †Realſchule (verbunden mit Real-Gymnaſium),
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium).

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wismar: †Realſchule der großen Stadtſchule.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neuſtrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberſtein-Idar.

VIII. Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Arnſtadt,
Sondershauſen.

IX. Freie Hanſeſtadt Bremen.

Bremen: †Realſchule in der Altſtadt,
†Realſchule beim Doventhor.

X. Elſaß-Lothringen.

Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnaſiums,
†Metz,
Mülhauſen i. Elſ.: †Gewerbeſchule,
†Münſter,
†Rappoltsweiler,
Straßburg i. Elſ.: †Neue Realſchule,
†Realſchule bei St. Johann.

c. Real-Progymnaſien.

I. Königreich Preußen.

Altena,
Biebrich-Mosbach,
Biedenkopf,
Bocholt,
Bonn, [3])
Buxtehude,
Culm,
Delitzſch,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1890.
[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Schluſſe des Schuljahrs 1889/90.
[3]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1891.

Digitized by Google

Diez,
Dirschau,
Duderstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Dülken,
Düren,
Eilenburg,
Einbeck,
Eisleben,
Ems,
Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Freiburg i. Schles.,
Fulda,
Gardelegen,
Geisenheim,
Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen,
Hadersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Havelberg,
Hersfeld: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hildesheim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Hofgeismar,
Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Jenkau,
Itzehoe,
Kottbus: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Langenberg,
Laugensalza,
Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,
Lennep,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Löwenberg,
Luckenwalde,
Lübben,
Lüdenscheid,
Marburg,
Marne,
Mühlhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
München-Gladbach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Münden: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Nauen,
Naumburg a. d. Saale,
Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Northeim,
Oberhausen,
Oberlahnstein,
Oldesloe,
Otterndorf,
Papenburg,
Pillau,
Rathenow,
Ratibor,
Riesenburg,
Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schmalkalden,
Schönebeck,
Schwelm,
Segeberg,
Solingen,
Sonderburg,
Spremberg,
Stade: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Stargard i. Pomm.,
Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Uelzen,
Viersen,
Wandsbeck: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wattenscheid,
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wolgast,

Digitized by Google

Wollin,
Wriezen.

II. **Königreich Württemberg.**

Calw: Real-Lyzeum,
Gmünd: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

III. **Großherzogthum Baden.**

Ettenheim,
Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ribnitz.

V. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realschule.

VI. **Großherzogthum Oldenburg.**

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VII. **Herzogthum Braunschweig.**

Gandersheim.

VIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg.

IX. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Realschule,
Ohrdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

X. **Herzogthum Anhalt.**

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

XI. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Frankenhausen,
Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

XII. **Fürstenthum Waldeck.**

Arolsen.

XIII. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

XIV. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

XV. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Realklassen des Gymnasiums.

XVI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XVII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Bergedorf: Hansaschule.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Höhere Bürgerschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Barmen: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen),
Berlin: †Erste höhere Bürgerschule,
†Zweite höhere Bürgerschule,
†Dritte höhere Bürgerschule, [1])
†Vierte höhere Bürgerschule, [1])
Breslau: †Erste evangelische höhere Bürgerschule,
†Zweite evangelische höhere Bürgerschule,
†Katholische höhere Bürgerschule,
†Cöln,
Dortmund: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),
†Düsseldorf,
†Erfurt,
Essen: †Höhere Bürgerschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: †Selektenschule,
†Geestemünde, [1])
†Görlitz,
†Graudenz,
Hagen: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),
Hannover: †Erste höhere Bürgerschule,
†Zweite höhere Bürgerschule,
†Hechingen,
Königsberg i. Ostpr.: †Höhere Bürgerschule im Löbenicht,
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
Strausberg: Real-Progymnasium.

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1891.

Digitized by Google

II. Königreich Bayern.

Ansbach: †Realschule,
Aschaffenburg: †Realschule,
Augsburg: †Kreisrealschule,
Bamberg: †Realschule,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
Erlangen: †Realschule,
Freising: †Realschule,
Fürth: †Realschule,
Hof: †Realschule,
Ingolstadt: †Realschule,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
Kaufbeuren: †Realschule,
Kempten: †Realschule,
Kissingen: †Realschule,
Kitzingen: †Realschule,
Landau: †Realschule,
Landshut: †Realschule,
Lindau: †Realschule,
Memmingen: †Realschule,
München: †Kreisrealschule,
Neustadt a. d. Haardt: †Realschule,
Nördlingen: †Realschule,
Nürnberg: †Kreisrealschule,
Passau: †Kreisrealschule,
Regensburg: †Kreisrealschule,
Rothenburg a. d. Tauber: †Realschule,
Schweinfurt: †Realschule,
Speyer: †Realschule,
Straubing: †Realschule,
Traunstein: †Realschule,
Würzburg: † Kreisrealschule,
Wunsiedel: † Realschule,
Zweibrücken: †Realschule.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen: †Realschule,
Crimmitschau: †Realschule,
Dresden-Friedrichstadt: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben (Realschule), [1])
Frankenberg: †Realschule, [1])
Glauchau: †Realschule, [1])
Grimma: †Realschule, [1])
Großenhain: †Realschule, [1])
Leipzig: †1. Realschule,
†2. Realschule, [1])
Leisnig: †Realschule, [1])
Löbau: †Realschule,
Meerane: †Realschule, [1])
Meißen: †Realschule, [1])
Mittweida: †Realschule,
Pirna: †Realschule, [1])
Plauen i. Voigtlande: †Realschule,
Reichenbach i. Voigtlande: †Realschule, [1])
Rochlitz: †Realschule, [1])
Schneeberg: †Realklassen des Gymnasiums,
Stollberg: †Realschule, [1])
Werdau: †Realschule.

IV. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklassen des Gymnasiums,
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Ladenburg, [2])
Lahr: Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Müllheim,
†Schopfheim,
Sinsheim,
†Ueberlingen,
Villingen,
†Waldshut.

V. Großherzogthum Hessen.

†Butzbach,
†Heppenheim a. d. Bergstraße.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow: Real-Progymnasium,
†Rostock.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
Neustadt a. d. Orla: †Realschule.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Sonneberg: †Realschule.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.

---

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1889/90. — Die Anstalt ertheilt nur an den drei oberen Klassen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

XI. **Herzogthum Anhalt.**

†Cöthen.

XII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Lübeck.

XIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Höhere Bürgerschule vor dem Holstenthore,
Hamburg: †Höhere Bürgerschule vor dem Lübeckerthore.[1])

XIV. **Elsaß-Lothringen.**

Barr: †Realschule,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Markirch: †Realschule.

b. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. **Königreich Preußen.**

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve: †Landwirthschaftsschule,
Dahme: Landwirthschaftsschule,
Eldena: Landwirthschaftsschule,
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Handelsschule),
†Oeffentliche Handelsschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule,
Hildesheim: Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpr.: Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpr.: †Landwirthschaftsschule,
Samter: †Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pomm.: Landwirthschaftsschule,
Weilburg: Landwirthschaftsschule.

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Industrieschule,
†Handelsschule,
Weihenstephan: †Landwirthschaftliche Centralschule.

III. **Königreich Sachsen.**

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. **Königreich Württemberg.**

Kornthal: Gemeinde-Lateinschule.

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

Varel: †Landwirthschaftsschule.

VI. **Herzogthum Braunschweig.**

Marienberg bei Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule.

VII. **Elsaß-Lothringen.**

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

c. Privat-Lehranstalten.×)

I. **Königreich Preußen.**

Berlin: †Handelsschule des Dr. Th. Lange,
Biebrich a. Rhein: Knaben-Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Künkler (früher Dr. Künkler und Dr. Burkart),[2])
Breslau: †Handelsschule des Dr. Alexander Steinhaus,
Cosel i. O.-Schles.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Danzig: †Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Völkel,
Erfurt: †Handelsfachschule von Albin Körner (früher Dr. Wahl),
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert (früher Dr. Schmidt),

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Michaelistermin 1890.

[2]) Die Fortdauer der Militärberechtigung ist zunächst auf ein weiteres Jahr (bis zum Ostertermin 1892 einschließlich) bewilligt worden.

Digitized by Google

Frankfurt a. Main: †Erziehungs-Institut von W. Bröß (früher Ruoff-Hassel),
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt (früher Dr. Koch),
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Leutz,
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut von Karl Harrach,
Groß-Lichterfelde: Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Deter,
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas (früher Gerhard Loben),
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer,
Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,[1])
Osnabrück: †Handelsschule des Dr. L. Lindemann (früher Nölle),
Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Pädagogium des Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.).

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann,
Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololy und Valentin Trautmann,
Fürth: †Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel Dessau,
Marktbreit a. Main: †Handelsschule von Joseph Damm,
Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Böhme,
†Real-Institut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann (früher Gelinek-Körner'sches Real-Institut),[2])
†Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer),[3])
Dresden: †Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani),[2])
Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth,
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Teichmann),
†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsschule von Martin Scheck,
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von Karl Widmann (früher Rauscher).

V. Großherzogthum Baden.

Bruchsal: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plähn (früher Eduard Müller),
Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit höherer Bürgerschule).

VI. Großherzogthum Hessen.

Mainz: †Privat-Lehranstalt des Dr. Heinrich Heskamp (früher Dr. Klein),
Offenbach a. Main: †Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Naegler).

VII. Großherzogthum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn (früher Dr. Günther),
Seesen a. Harz: †Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson.

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: †Höhere Handelsschule der kaufmännischen Innungshalle unter Leitung des Dr. Ludwig Goldschmidt.[4])

---

[1]) Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten der Schüler, welche die im Juni 1890 und im Februar 1891 abgehaltenen Entlassungsprüfungen bestanden haben.
[2]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.
[3]) Die Verleihung der Militärberechtigung hat nur bis zum Ostertermin 1891 einschließlich Geltung.
[4]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1890.

Digitized by Google

XI. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Keilhau: Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop.

XII. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule (Handels-Akademie) unter Leitung von Friedrich Claußen.

XIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim).

XIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Privat-Realschule von C. W. Debbe.

XV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer),
†Schule der Gebrüder F. und W. Glitza,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule von F. L. Nirrnheim,
†Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. P. Reinmüller,
†Höhere Bürgerschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,

Horn bei Hamburg: Das unter Leitung des Direktors J. Wichern und des Pastors a. D. A. Röhricht stehende Paulinum, Pensionat des Rauhen Hauses. (Progymnasiale und †Real-Abtheilung [höhere Bürgerschule].[1])

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt sind.

Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Höhere Gewerbeschule.[2])

Berlin, den 13. Mai 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

[1]) An der progymnasialen Abtheilung wird die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst befähigende Prüfung bereits nach Zurücklegung des Lehrgangs der Untersekunda abgehalten.

[2]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ertheilen, welche den ersten (1½jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Carl Heymanns Verlag, Berlin. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. Mai 1891. | № 22.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Verlegung des Amtssitzes eines Konsulats; — Exequatur-Ertheilungen Seite 115

2. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des 1. Nachtrags zur amtlichen Schiffsliste für 1891 116
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 116

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vize-Konsul in Rotterdam, Kürwitz, zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Nachdem der Konsul Fischer in Akkra die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste erhalten hat, ist der Sitz des Kaiserlichen Konsulats für die britische Goldküstenkolonie von Akkra nach Quittah verlegt worden.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden

dem zum rumänischen General-Konsul mit dem Sitze in Leipzig ernannten bisherigen rumänischen Konsul Wilhelm Wölker daselbst,

dem Königlich rumänischen General-Konsul mit dem Sitze in Hamburg, Julius Schabert,

und

dem zum argentinischen Konsul in Mannheim ernannten Herrn Carl Bürck.

Digitized by Google

2. Marine und Schiffahrt.

Der I. Nachtrag zur „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungssignalen für 1891“ ist erschienen.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Kolarczyk, Einlieger,	geboren am 24. März 1861 zu Altdorf, (Starawies dolna), Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Mai 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. Februar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Wilhelm Andersen, Arbeiter,	27 Jahre alt, geboren zu Tiist, Dänemark,	Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	24. April d. J.
3.	Johann Franz, Goldarbeiter,	geboren am 6 März 1861 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlicher Polizeipräsident zu Berlin,	15. April d. J.
4.	Carl Hlusika, Handlungskommis,	geboren am 3. April 1843 zu Raudnitz, Böhmen, ortsangehörig zu Bechlin, Bezirk Raudnitz,	desgleichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	1. Mai d. J.
5.	Mathias Kadleci, Schneider,	geboren im Jahre 1828 zu Vousovec, Gemeinde Horka, Bezirk Ledetsch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	27. April d. J.
6.	Johann Kogler, Fabrikarbeiter,	40 Jahre alt, geboren zu Unterach, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	29. April d. J.
7.	Robert Prade, Metzger,	geboren am 13. Juli 1874 zu Reinowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königliche Polizei-Direktion zu München,	9. Mai d. J.
8.	Anton Riedl, Tagelöhner,	geboren am 6. Mai 1846 zu Freudenstein, Bezirk Linz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	desgleichen.
9.	Franz Tamme, Arbeiter,	geboren am 24. April 1858 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Alt-Rothwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	16. April d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln vom 13. Oktober 1884 verfügte Ausweisung des Strumpfwirkers Adolf Selzer (Central-Blatt S. 299 Ziffer 2) ist zurückgenommen worden, weil sich herausgestellt hat, daß derselbe preußischer Staatsangehöriger ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. Juni 1891. | № 23.

Inhalt: 1. **Militär-Wesen:** Aenderung des Gesammtverzeichnisses der Anstellungsbehörden der Reichsverwaltung im Sinne der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern Seite 117

2. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- ꝛc. Anlagen 118

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Bestellung eines Stations-Kontrolörs 136

4. **Konsulat-Wesen:** Bestellung eines Konsular-Agenten; — Todesfälle; — Exequatur-Ertheilungen 137

5. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Etatsjahr 1890/91 138

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 139

1. Militär-Wesen.

In dem Verzeichniß der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage D der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882, Central-Blatt S. 123) kommen unter

Ziffer II 1 Kriegsministerium:
die Kalkulatur-Assistenten

zufolge Eingehens dieser Stellen;

Ziffer II 7 Festungs-Inspektionen:
Festungs-Inspektions-Sekretäre, Festungs-Inspektions-Büreau-Assistenten;

Ziffer II 11 Fortifikationen:
Fortifikations-Sekretäre, Fortifikations-Büreau-Assistenten

zufolge anderweiter Organisation des Festungs-Baupersonals in Fortfall.

Dementsprechend fallen in dem Verzeichniß derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der Stellen des Reichsdienstes als Anstellungsbehörden anzusehen sind (Bekanntmachung vom 28. Juli 1886, Central-Blatt S. 306), fort:

auf Seite 307 Ziffer II 7 und 11,
= = 309 = II 11.

Berlin, den 2. Juni 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) wird das in der Bekanntmachung vom 11. April 1890 (Central-Blatt S. 90) enthaltene Verzeichniß von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärt worden sind, durch das nachfolgende Verzeichniß ersetzt.

Laufende Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
1.	Aachen, Preußen, Rheinprovinz.	Arnouts, C., Gärtnerei.	
2.	„ „ „	Tholl, Joh., Gärtnerei.	
3.	Aalen, Württemberg.	Schmid, Alois, Handelsgärtnerei.	
4.	Abtnaundorf bei Leipzig, Königreich Sachsen.	v. Frege, Dr. Richard Woldemar, Gärtnerei.	
5.	Achbrücke, Gemeinde Reutin, Bayern.	Brem, Josef, Handelsgärtnerei.	
6.	Aeschach, Bayern.	Brög, Ludwig, Handelsgärtnerei.	
7.	„	Buchner, August, Handelsgärtnerei.	
8.	„	Flachs, Johann Georg, Handelsgärtnerei.	
9.	Ailingen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Vogler, J., Baumschule.	
10.	Alster, Preußen, Rheinprovinz.	Roeder & Laugen, Gärtnerei.	
11.	Allwind, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Schmid, Martin, Handelsgärtnerei.	
12.	Alsenz, Bayern.	Lichtenberger, Benjamin, Handelsgärtnerei.	
13.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Bretschneider, Fr. Gustav, Handelsgärtnerei.	
14.	„ „	Dietrich, Julius, Handelsgärtnerei.	
15.	„ „	Düsterhöft, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
16.	„ „	Fischer, Franz Julius, Handelsgärtnerei.	
17.	„ „	Fischer, Gottfried, Handelsgärtnerei.	
18.	„ „	Fischer, Richard Karl, Handelsgärtnerei.	
19.	„ „	Franke, Karl Heinrich, Handelsgärtnerei.	
20.	„ „	Gerbig, Friedrich Gustav, Handelsgärtnerei.	
21.	„ „	Gerbig, Otto, Handelsgärtnerei.	
22.	„ „	Kunze, Franz, in Firma J. J. Kunze, Handelsgärtnerei.	
23.	„ „	Kunze, Gustav, Handelsgärtnerei.	
24.	„ „	Kunze, Robert, in Firma Kunze und Sohn, Handelsgärtnerei.	
25.	„ „	Müller, Louis, Pachtgärtnerei.	
26.	„ „	Naubold, Karl Theodor, Handelsgärtnerei.	
27.	„ „	Rauschenbach, Hermann, Handelsgärtnerei.	
28.	„ „	Rinnebach, Berthold und Rudolf, Gebrüder, Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
29.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Rothe, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
30.	„ „	Schmieder, Hermann, Handelsgärtnerei.	
31.	„ „	Tillich, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei.	
32.	„ „	Wassermann, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
33.	Alt-Geltow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Stiftung, Baum- und Strauchpflanzungen der Landesbaumschule.	
34.	Ansbach, Bayern.	Kusidlo, Wenzel, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
35.	Auché bei Corny, Elsaß-Lothringen.	Dausse.	
36.	Aulnois, Elsaß-Lothringen.	Majérus.	
37.	Baden-Baden, Baden.	Großherzogliche Hofgärtnerei (Hofgärtner Fießer).	
38.	„ „	Leichtlin, Max, Gartenanlage.	
39.	„ „	Meier, Franz Sales, Gärtnerei.	
40.	„ „	Stahlberger, Josef, Gärtnerei.	
41.	„ „	Vogel-Hartweck, Gärtnerei.	
42.	Barmbeck, Hamburg.	Jessen & Wagner, Handelsgärtnerei.	
43.	„ „	Meyer, Gustav, Handelsgärtnerei.	
44.	„ „	Riechers & Söhne, F. A., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
45.	Barmen, Preußen, Rheinprovinz.	Broegelmann, H., Gartenanlage.	
46.	„ „	Dinslake, H., Gartenanlage.	
47.	„ „	Heß, W., Gartenanlage.	
48.	Bayreuth, Bayern.	Freiberger, Martin, Handelsgärtnerei.	
49.	„ „	Herold, Karl, Handelsgärtnerei.	
50.	Beiderwiese (Bezirksamt Passau), Bayern.	Sterk, Hieronymus, Handelsgärtnerei.	
51.	Benrath, Preußen, Rheinprovinz.	Kuchenberg, Baumschule.	
52.	„ „	Kürten, Baumschule.	
53.	Berlin, Preußen.	Bauch, H., Gärtnerei.	Boxhagenerstraße.
54.	„ „	Choné, C. F., Gärtnerei.	Frankfurter Allee.
55.	„ „	Grief, A., Gärtnerei.	Müllerstraße.
56.	„ „	Lorberg, Baumschule.	Oderbergerstraße.
57.	„ „	Schultz, Gustav A., Gärtnerei.	Eckertsberg.
58.	Bernstadt, Preußen, Provinz Schlesien.	Barth, Lehrer, Baumschule.	
59.	Berthelsdorf bei Döbeln, Königreich Sachsen.	Pohlers, Louis, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
60.	Böhlen bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Richter, Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
61.	Böhlitz-Ehrenberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Fischer, J. G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
62.	„ „	Tillich, B., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
63.	Boll, Oberamt Göppingen, Württemberg.	Blumhardt, Chr. Erben, Baumschule.	
64.	Bollweiler, Elsaß-Lothringen.	Baumann.	
65.	„ „	Gay.	
66.	„ „	Hérissé.	
67.	Bonn, Preußen, Rheinprovinz.	Block, R., Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
68.	Bonn, Preußen, Rheinprovinz.	Emmel, Karl, Gärtnerei.	
69.	„ „ „	Schmitz, Peter, Gärtnerei.	
70.	Brandenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Mangeot, A., Baumschule.	
71.	„ „	Riemschneider, Gärtnerei.	
72.	Braunschweig.	Herzogliche Landesbaumschule.	
73.	Bremen.	Hellemann, Heinrich Carl August, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
74.	„	Hunholt, Friedrich August, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
75.	„	Karich, Christian Ludwig, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
76.	Breslau, Preußen, Provinz Schlesien.	Dammann, H., Baumschule.	Vorderbleiche.
77.	„ „	Laqua, Paul, Baumschule.	Ohlauer Chaussee Minnahof.
78.	„ „	Laqua, Reinhold, Baumschule.	Maxstraße.
79.	Britz, Preußen, Provinz Brandenburg.	Späth, Oekonomierath, Baumschulen.	
80.	Butzweiler, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert & Reiter, Obst- und Rosenschule.	
81.	Cannstatt, Württemberg.	Binter und Eblen, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße, auf der Prag.
82.	„ „	Ehle, Jakob, Handelsgärtnerei.	
83.	„ „	Gaucher, Nikolaus, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße, auf der Prag.
84.	„ „	Schächterle, Heinrich, Handelsgärtnerei.	
85.	Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hördemann, Joh., Gärtnerei.	
86.	„ „	Müller & Sauber, Gärtnerei.	
87.	„ „	Peter, Ferdinand, Gärtnerei.	
88.	„ „	Schade, Ernst, Gärtnerei.	
89.	„ „	Wissenbach, Gärtnerei.	
90.	Charlottenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schultze, B., Gärtnerei.	
91.	Colditz, Königreich Sachsen.	Hegewald, Gärtnerei.	
92.	„	Richler, Robert, Gärtnerei.	
93.	Colmar, Elsaß-Lothringen.	Koenig, Carl.	
94.	„	Kürßner.	
95.	Connewitz bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Rischer, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
96.	Corny, Elsaß-Lothringen.	Thill.	
97.	Crefeld, Preußen, Rheinprovinz.	Dähne, Eugen, Baumschule.	
98.	„ „	Empting, Gebr., Baumschule.	
99.	„ „	Hülsen, Wittwe, Gärtnerei.	
100.	„ „	Laurentius, H., Wittwe, Baumschule.	
101.	„ „	Neukirchen, J., Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
102.	Crefeld, Preußen, Rheinprovinz.	Pannenbecker, H., Baumschule.	
103.	„ „	Renard, R., Gärtnerei.	
104.	„ „	Schröder, Baumschule.	
105.	„ „	Wiest, Baumschule.	
106.	Cronberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Eichenauer, Christian, Baumschule und Rosenpflanzung.	
107.	„ „	Eichenauer, Karl, Rosenpflanzung.	
108.	„ „	Huttenlehner, Joh., Rosenpflanzung.	
109.	Darmstadt, Hessen.	Krick, Konrad, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Blumenstraße Nr. 115.
110.	Debschwitz, Reuß j. L.	Siermann, Hermann, Gärtnerei.	
111.	„ „	Wesser, Reinhold, Gärtnerei.	
112.	Degelstein, Gemeinde Hohern, Bayern.	Brög, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
113.	Delitzsch, Preußen, Provinz Sachsen.	Sorhagen, Baumschule.	
114.	Ditzingen, Oberamt Leonberg, Württemberg.	Brecht, Julius, Baumschule.	
115.	Dölitz bei Leipzig, Königr. Sachsen.	Fischer, Franz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
116.	Dresden, Königreich Sachsen.	Beyer, Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
117.	„ „	Knösel, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
118.	„ „	Lehmann, verw., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
119.	„ „	Liebmann, Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
120.	„ „	Meurer, Gottlieb Reinhard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
121.	„ „	Mietzsch, C. W., Kunst- und Handelsgärtnerei und Baumschulen.	
122.	„ „	Nätzsch, F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
123.	„ „	Rölcker, Jakob, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
124.	„ „	Schreiber, B., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
125.	„ „	Schulze, Conrad, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
126.	Eberswalde, Preußen, Provinz Brandenburg.	Haerecke, Gärtnerei.	
127.	Ebingen, Oberamt Balingen, Württemberg.	Jedele, Johannes, Handelsgärtnerei.	
128.	Ehrenfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Strauß, H., Gärtnerei.	
129.	Eilbeck, Hamburg.	Schmidt, J., Handelsgärtnerei.	
130.	„ „	Stange, F. F., Handelsgärtnerei.	
131.	„ „	Tümler, C. H. T., Handelsgärtnerei.	
132.	Eisenach, Großherzogthum Sachsen.	Schwabe, Heinrich, Handelsgärtnerei.	
133.	Elster, Bad, bei Oelsnitz, Königreich Sachsen.	Fleißner, Albin, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
134.	„ „	Königliche Anstaltsgärtnerei (Gärtner Otto Scharf).	
135.	„ „	Scharf, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
136.	Eltville, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Schmidt, Karl, Rosenpflanzung.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
137.	Ems, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Bars, A., Gärtnerei.	
138.	„ „	Eisenbeis, Joseph, Söhne, Gärtnerei.	
139.	„ „	Hoffrichter, Paul, Rosenpflanzung.	
140.	„ „	Lefèbre, Chr., Rosenpflanzung.	
141.	„ „	Weis, Heinrich, Garten mit Baumschule.	
142.	„ „	Wurm, Franz, Gärtnerei.	
143.	Eningen, Oberamt Reutlingen, Württemberg.	Rall, Wilhelm, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
144.	Eppendorf, Hamburg.	Böttcher, F. W., Handelsgärtnerei.	
145.	„ „	Dencker, J. D., Handelsgärtnerei.	
146.	„ „	Harms, Fr., Handelsgärtnerei.	
147.	„ „	Heuer, G. C. H., und Strack, H. F., Handelsgärtnerei.	
148.	„ „	Reinke, C. F. W., Handelsgärtnerei.	
149.	„ „	Schirmer, H., Handelsgärtnerei.	
150.	„ „	Schneider, C. H., Handelsgärtnerei.	
151.	Erfurt, Preußen, Provinz Sachsen.	Benary, E., Gärtnerei.	
152.	„ „	Chrestensen, N. L., Gärtnerei.	
153.	„ „	Döppleb, B., Gärtnerei.	
154.	„ „	Haage & Schmidt, Gärtnerei.	
155.	„ „	Haage, Fr. Ad. jun., Gärtnerei.	
156.	„ „	Haage, Fr. Ant., Gärtnerei.	
157.	„ „	Halt, Carl, Gärtnerei.	
158.	„ „	Heinemann, F. C., Gärtnerei.	
159.	„ „	Jühlke, F., Nachfolger, Gärtnerei.	
160.	„ „	Knopff, O. & Co., Gärtnerei.	
161.	„ „	Kropp, C., Gärtnerei.	
162.	„ „	Lorenz, Chrn., Gärtnerei.	
163.	„ „	Neumann, R., Baumschule.	
164.	„ „	Pabst, C. (A. Pabst, Nachfolger), Gärtnerei.	
165.	„ „	Petersein, M., Gärtnerei.	
166.	„ „	Platz & Sohn, C., Gärtnerei.	
167.	„ „	Schmidt, J. C., Gärtnerei.	
168.	Eßlingen, Württemberg.	von Palmsche Gärtnerei, Rosen- und Baumschule.	Hohenkreuz.
169.	„ „	Schneider, Albert, Handelsgärtnerei.	
170.	Feldkirch, Elsaß-Lothringen.	Holder.	
171.	Fellen (Bezirksamt Lohr), Bayern.	Fischer, Johann, Handelsgärtnerei.	
172.	Feuerbach, A-Oberamt Stuttgart, Württemberg.	Gädertz, H. W., Baumschule.	
173.	Flensburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Seehusen, Gärtnerei.	Etablissement Friedrichshöh.
174.	Frankfurt a. M., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fleisch-Daum, Gärtnerei.	Gutleutstraße.
175.	„ -Bornheim „	Hoß, Gärtnerei.	
176.	„ „	Kropff, Julius (Petersen Nachfolger), Gärtnerei.	Mainzer Landstraße.
177.	„ „	Meyer, Joh. Philipp, Gärtnerei.	Gutleutstraße.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
178.	Frankfurt a. M., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Reder, J. A., Wittwe, Baumschulen.	Hanauer Landstraße.
179.	„ „	Rühl, Ph. F., Gärtnerei.	Savignystraße und Mainzer Landstraße.
180.	„ „	Stock, Peter, Gärtnerei.	Sachsenhauser Landwehr.
181.	„ „	Straßheim, Gärtnerei.	Heddrichstraße.
182.	„ „Bornheim „	Wenzel, J. C., Gärtnerei.	
183.	„ „	Witzel, A., Gärtnerei.	Hellerhofweg.
184.	Frauendorf, Bayern.	Fürst, Gebrüder, Inhaberin Anna Fürst, Handelsgärtnerei.	
185.	Freiberg, Königreich Sachsen.	Bezirksobstbauverein (Obstbaumschule).	
186.	„ „	Meyer, Friedrich August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
187.	„ „	Pietzner, August, Gärtnerei.	
188.	Friedrichshafen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Brechenmacher, J., Handelsgärtnerei.	
189.	„ „	Heim, Gottlieb, Baumschule.	
190.	„ „	Reck, Karl, Handelsgärtnerei.	
191.	„ „	Stemmer, Joseph, Baumschule.	
192.	Gebweiler, Elsaß-Lothringen.	Biehler, Joseph.	
193.	Gelnhausen, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hohm, Franz, Baumschule.	
194.	„ „	Hohm, Franz, und L. W. Schöffer, Baumschule.	
195.	Gera, Reuß j. L.	Aehnlich, Julius Robert, Gärtnerei.	
196.	„ „	Bernst, Walther, Gärtnerei.	
197.	„ „	Bräunlich, August, Gärtnerei.	
198.	„ „	Burkhardt, Franz Eduard, Gärtnerei.	
199.	„ „	Fiedler, Hermann, Gärtnerei.	
200.	„ „	Fontaine, Curt, Gärtnerei.	
201.	„ „	Freiesleben, August, Gärtnerei.	
202.	„ „	Geinitz, Karl Heinrich, Gärtnerei.	
203.	„ „	Hempel, Ernst Wilhelm, Gärtnerei.	
204.	„ „	Lehmann, Gustav Albin, Gärtnerei.	
205.	„ „	Meyer, Friedrich Wilhelm, Gärtnerei.	
206.	„ „	Meyer, Otto Hermann, Gärtnerei.	
207.	„ „	Rüdiger, Paul, Gärtnerei.	
208.	„ „	Scheibe, Anton, Gärtnerei.	
209.	„ „	Scheibe, Richard, Gärtnerei.	
210.	„ „	Schmalfuß, Friedrich, Gärtnerei.	
211.	„ „	Schmalfuß, Karl, Gärtnerei.	
212.	„ „	Schmalfuß, Rudolf, Gärtnerei.	
213.	„ „	Seidel, Gustav Paul, Gärtnerei.	
214.	„ „	Sieckmann, Julius, Gärtnerei.	
215.	„ „	Uhlmann, Julius, Gärtnerei.	
216.	„ „	Wagner, Richard, Gärtnerei.	
217.	„ „	Wetzel, Walther, Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
218.	Glauchau, Königreich Sachsen.	Albrecht, Emil Max, Handelsgärtnerei.	
219.	„ „	Grötzschel, Ferdinand, Handelsgärtnerei.	
220.	„ „	Haneck, Carl Ernst, Handelsgärtnerei.	
221.	„ „	Kleindienst, Johann Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
222.	„ „	Kretzschmar, Max Richard, Handelsgärtnerei.	
223.	„ „	Mäder, Robert Emil, Handelsgärtnerei.	
224.	„ „	Rost, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei.	
225.	„ „	Wetzel, Heinrich Theodor, Handelsgärtnerei.	
226.	Gmünd, Württemberg.	Denzel, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
227.	Godesberg, Preußen, Rheinprovinz.	Kleinsorge, E. Söhne, Gärtnerei und Baumschule.	
228.	„ „	Kurth, Joh. (Besitzer L. Wagner) Gärtnerei.	
229.	Göppingen, Württemberg.	Rauch, Karl, Handelsgärtnerei.	
230.	Göttingen, Preußen, Provinz Hannover.	Köwing, Gärtnerei.	
231.	„ „	Starke, H., Gärtnerei.	
232.	Grimma, Königreich Sachsen.	Günther, Edgar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
233.	„ „	Hartig, Karl Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
234.	„ „	Klemm, verw. Marie Wilhelmine, Handelsgärtnerei.	
235.	„ „	Ruggaber, Gottlob Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
236.	Grünberg, Preußen, Provinz Schlesien.	Eichler, Gärtnerei.	
237.	„ „	Gartenbaugesellschaft, Baumschule.	
238.	Gundelfingen, Bayern.	Schmid, Franz, Kunstgärtnerei.	
239.	Halberstadt, Preußen, Provinz Sachsen.	Bürger, Gärtnerei.	
240.	„ „	Dohmeyer, Gärtnerei.	
241.	„ „	Pée, Gärtnerei.	
242.	„ „	Weber, Gärtnerei.	
243.	Hamburg.	Botanischer Garten.	
244.	Hanau, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Gunkel, H., Gärtnerei.	
245.	„ „	Jaeneke, Fr., Gärtnerei.	
246.	„ „	Rohde, Carl, Gärtnerei.	
247.	Heilbronn, Württemberg.	Kübler, Christoph, Rosenschulen.	
248.	Heimersreutin, Gemeinde Aeschbach, Bayern.	Wilhalm, Daniel, Handelsgärtnerei.	
249.	Herrnhut bei Löbau, Königreich Sachsen.	Haus, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
250.	Hilden, Preußen, Rheinprovinz.	von der Heiden, Baumschule.	
251.	Hildesheim, Preußen, Provinz Hannover.	Westenius, E., Baumschule.	
252.	Hirschberg, Preußen, Provinz Schlesien.	Dr. Loewenthal (Verwalter A. Arens), botanischer Garten.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
253.	Hirschberg, Preußen, Provinz Schlesien.	Weinhold, E., Gärtnerei.	
254.	Hochbuch, Gemeinde Aeschbach, Bayern.	Mayer, Gottfried, Baumzüchterei.	
255.	Hohenfelde, Hamburg.	Seyderhelm, Herm., Handelsgärtnerei.	
256.	Holben, Bayern.	Rupflin, Georg, Handelsgärtnerei.	
257.	Holzheim, Elsaß-Lothringen.	Hodel.	
258.	Honnef, Preußen, Rheinprovinz.	Kirstein, Fr. Leopold, Gärtnerei.	
259.	„ „	Zimmermann, Joh., Gärtnerei.	
260.	Hoyern (Bezirksamt Lindau), Bayern.	Sündermann, Franz, Gärtnerei.	
261.	Jena, Großherzogthum Sachsen.	Maurer, Garteninspektor, Handelsgärtnerei.	
262.	Jüngsfeld, Preußen, Rheinprovinz	Dahs, Reuter & Co., Baumschule.	
263.	Kaiserslautern, Bayern.	Helfert, Josef, Handelsgärtnerei.	
264.	Kamenz, Königreich Sachsen.	Weiße, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
265.	Kempen, Preußen, Rheinprovinz.	Trimborn, Everhard, Baumschule.	
266.	Kersch, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert & Reiter, Obst- und Rosenschule.	
267.	Kieritzsch bei Borna, Königreich Sachsen.	Oehme, Eduard, Gärtnerei.	
268.	Kirchditmold-Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Gebhardt, P., Gärtnerei.	
269.	„ „	Schade, D. Söhne, Gärtnerei.	
270.	Kirchheimbolanden, Bayern.	Schiller, Johannes, Handelsgärtnerei.	
271.	Kittlitz bei Löbau, Königreich Sachsen.	Jubisch, Max Alfred, Baumschule.	
272.	Kleinhenbach (Bezirksamt Miltenberg), Bayern.	ter Meer, Abraham, Handelsgärtnerei.	
273.	Königsbrück, Königreich Sachsen.	Heitmüller, Ernst Ludwig, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
274.	„ „	Graf Wildnig von Königsbrück, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Pächter: Emil Tonske.
275.	Königstein, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Becker, Hauptmann z. D., Gärtnerei.	
276.	Königswinter, Preußen, Rheinprovinz.	Heuseler, Joh., Gärtnerei.	
277.	Köstritz, Reuß j. L.	Deegen, Franz, jun., Rosen- und Ziergehölz-Exportgärtnerei.	
278.	„ „	Deegen, Max, Gärtnerei.	
279.	„ „	Fürstliche Hofgärtnerei.	
280.	„ „	Hergers, E., Nachfolger (Conrad von Burgsdorff), Gärtnerei.	
281.	„ „	Sieckmann, Julius, Gärtnerei.	
282.	„ „	Zersch, Rudolf, Gärtnerei.	
283.	Konstanz, Baden.	Beller, Anton, Gärtnerei.	
284.	„ „	Elble, Heinrich, Gärtnerei.	
285.	„ „	Lohrer, Johann, Gärtnerei.	
286.	„ „	Winterer, Heinrich, Gärtnerei.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
287.	Krotzel, Preußen, Provinz Schlesien.	Scholz, Baumschule.	
288.	Langsur, Preußen, Rheinprovinz.	Müller, Baumschule.	
289.	Lannesdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Gräve, L., Baumschule.	
290.	Leipzig, Königreich Sachsen.	Ehrlich, F. E., Gärtnerei.	
291.	" "	Mönch, Fr., Gärtnerei.	
292.	" "	Mönch, jun., Th., Gärtnerei.	
293.	" "	Peters, W. (Inhaber: Otto Schneider), Gärtnerei.	
294.	" "	Rischer, W., Gärtnerei.	
295.	Leipzig-Gohlis, Königreich Sachsen.	Thalacker, O., Gärtnerei.	
296.	" "	Wagner, C., Gärtnerei.	
297.	" "	Wagner, A., Gärtnerei.	
298.	Leipzig-Eutritzsch, Königreich Sachsen.	Mann, O., Gärtnerei.	
299.	Leipzig-Anger-Crottendorf, Königreich Sachsen.	Köhler, H., Gärtnerei.	
300.	Leisnig, Königreich Sachsen.	Bochmann, Ernst Bruno, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
301.	" "	Förster, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
302.	" "	Heintze, Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
303.	" "	Keuffel, Walther, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
304.	" "	Mierisch, Woldemar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
305.	" "	Dr. Mirus'sche Gärtnerei (Obergärtner: Falz, Carl Gottlieb Herrmann), Kunst- und Handelsgärtnerei.	
306.	" "	Vogelsang, Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
307.	Lennep, Preußen, Rheinprovinz	Linden, H., jun., Gärtnerei.	
308.	Leutkirch, Württemberg.	Leutkirch, Stadtgemeinde, Pflanzschulen.	
309.	" "	Leutkirch, Stiftungspflege, Pflanzschulen.	
310.	Lichtenthal, Amt Baden, Baden.	Uhink, Handelsgärtnerei.	
311.	Lindau, Bayern.	Rupflin, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
312.	Lindenau bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Jähnich, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
313.	" "	Kersten, Wilhelm Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
314.	" "	Langkopf, Friedrich, Kunst- u. Handelsgärtnerei.	
315.	" "	Merker, Friedrich Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
316.	" "	Richter, Louis, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
317.	" "	Uhde, Bernhard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
318.	Lockwitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Horn, Ferdinand Heinrich Christian, Kunstgärtnerei.	
319.	Löbtau bei Dresden, Königreich Sachsen.	Richter, Karl Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
320.	Lucka, Sachsen-Altenburg.	Franke, Ernst Arno, Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
321.	Ludwigsburg, Württemberg.	Hartmann, Karl, Baumschule.	
322.	Lübeck.	Behrens, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 133.
323.	„	Böckmann, J. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 53.
324.	„	Böttger, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Cronsforder Allee 33.
325.	„	Buthmann, O., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Marlistraße 34.
326.	„	Crull, W. C. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Seitenstraße 5.
327.	„	Elster, Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 44.
328.	„	Hasselmann, C. J., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 61.
329.	„	Hedlund, W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Bangsweg 5.
330.	„	Heidmann, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 93.
331.	„	Jebens, C. A. J., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 171.
332.	„	John, R., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Roeckstraße 20.
333.	„	Kock, A. C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Adlergang 35.
334.	„	Lane, W. C. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönbökener Weg 9.
335.	„	Lindberg, Alb., vorm. Christian von Brocken, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Ratzeburger Allee 8.
336.	„	Linde, M., Nachf., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 49b.
337.	„	Marx, G. L., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Trappenstraße 9.
338.	„	Million, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 67.
339.	„	Pactau, F. L., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 50.
340.	„	Paulig, Ph., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 16.
341.	„	Piehl, Th., Spalkhaver Nachfolger, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 51.
342.	„	Potlitz, J., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 63.
343.	„	Rastedt, C. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 32a.
344.	„	Rose, W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Israelsdorfer Allee.
345.	„	Schoof, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 57.
346.	„	Schunck, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Kirchenstraße 6.
347.	„	Sperling, Fr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönbökener Weg 11.
348.	„	Theile, B. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 49.
349.	„	Vollert, H. F., Baumschulenbesitzer.	Wakenitzstraße 21.
350.	„	Vollert, J. C., Baum- und Rosenschule.	Ratzeburger Allee 28.
351.	„	Wendt, B., Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 46c.
352.	„	Wiese, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Finkenstraße 1.
353.	Lüneburg, Preußen, Provinz Hannover.	Wrede, H., Gärtnerei.	
354.	Markkleeberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Wolf, J. H. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
355.	Markranstädt, Königreich Sachsen.	Schmalfuß, Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
356.	Masten bei Döbeln, Königreich Sachsen.	Nitzsche, Friedrich Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
357.	Meißen, Königreich Sachsen.	Born, Louis, Gärtnerei.	
358.	„ „	Dietrich, Otto, Gärtnerei.	
359.	„ „	Pinkert, Friedrich Otto, Gärtnerei.	
360.	Melaten, Preußen, Rheinprovinz.	Best, Gebr., Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
361.	Melaten, Preußen, Rheinprovinz.	Roßbach, Christian, Gärtnerei.	
362.	Miltenberg, Bayern, Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.	Roschwanez, Wenzel Joseph, Handelsgärtnerei.	
363.	Mülhausen, Elsaß-Lothringen.	Barthel.	
364.	„ „	Becker, J., Gärtnerei.	
365.	„ „	Geiger.	
366.	„ „	Strub.	
367.	Mülheim a/Rh., Preußen, Rheinprovinz.	Breinig, Peter, Gärtnerei.	
368.	München, Bayern.	Buchner, August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
369.	„ „	Führmann, Anton, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
370.	„ „	Koch, Josef, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
371.	„ „	Sendtner, Theodor, Bankdirektor.	
372.	Münchhof, Gemeinde Reutin, Bayern.	Reuter, Georg, Handelsgärtnerei.	
373.	Münden, Preußen, Provinz Hannover.	Forstakademie (der preuß. Staat), Forstgärten.	
374.	Nauhof, Königreich Sachsen.	Rothe, Wilhelm Paul, Handelsgärtnerei.	
375.	Nausliß bei Dresden, Königreich Sachsen.	Erdner, Friedrich, Gärtnereibesitzer.	
376.	Neuenahr, Preußen, Rheinprovinz.	Müller, Mauhias, Garten.	
377.	Neusalz a. O., Preußen, Provinz Schlesien.	Krause, F. W., Gärtnerei.	
378.	Neuß, Preußen, Rheinprovinz.	Klaphake, August, Baumschule.	
379.	Neumlm, Bayern.	Neubronner, D., Handelsgärtnerei.	
380.	Nieder-Höchstadt, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hofmann, R., Pflanzung.	
381.	Niedersedlitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Gasch, Guido Walter, Gärtnerei.	
382.	„ „	Glieme, Carl August, Landschafts-, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
383.	Niendorf, Lübeck.	Gottsch, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
384.	„ „	Wischhöfer, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
385.	Nöthnitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Freiherr von Finck, Rittergutsbesitzer.	
386.	Nürnberg, Bayern.	Adam, A., Kunstgärtnerei.	Kleinreuther Weg 93.
387.	„ „	Bäusch, Karl, Gärtnerei.	
388.	„ „	Dietrich, Simon, Samenhandlung und Gärtnerei.	
389.	„ „	Emmel, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
390.	„ „	Hirschmann, Johann, Kunstgärtnerei.	Siebenkeesstraße 32.
391.	„ „	Hofmann, Sebastian, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
392.	„ „	Hutzler, Eberhardt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
393.	„ „	Michel, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
394.	„ „	Schmid, Emil, Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
395.	Nürtingen, Württemberg.	Otto, Emanuel, Baumschule.	
396.	Obergohlis.	Ebeling, Adolf, Handelsgärtnerei.	
397.	„	Maurer, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
398.	Obergorbitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Baumschule des Rettungshauses mit Diakonenbildungsanstalt.	
399.	Obermoschel, Bayern.	Raunßweiler, Jakob, Handelsgärtnerei.	
400.	Ober-Sulz, Elsaß-Lothringen.	Biehler, Adolph.	
401.	Oberursel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Lüttich, Ernst, Baumschule.	
402.	„ „	Rinz, S. und J., Baumschule.	
403.	Oelsnitz i. V., Königreich Sachsen.	Tischner, Johanne Christiane, Wittwe, geb. Hunger, Gärtnerei.	
404.	„ „	Wohlfarth, Christian Wilhelm, Gärtnerei.	
405.	Pallien, Preußen, Rheinprovinz.	Welter, Nic., Rosenschule.	
406.	Passau, Bayern.	Leuthe, Johann, Handelsgärtnerei.	
407.	Pegau, Königreich Sachsen.	Festner, Friedrich Ernst Reinhold, Handelsgärtnerei.	
408.	„ „	Frenzel, verw., Louise geb. Hüfner, Handelsgärtnerei.	
409.	„ „	Frenzel, C. A., Gärtnerei.	
410.	Pethau bei Zittau, Königreich Sachsen.	Baumert, Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
411.	„ „	Donner, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
412.	„ „	Frenzel, Ernst Moritz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
413.	„ „	Zobel, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
414.	Pirna, Königreich Sachsen.	Anders, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
415.	„ „	Bauer, B., Handelsgärtnerei.	
416.	„ „	Böttcher, Ed., Handelsgärtnerei.	
417.	„ „	Gregor, Adolf, Handelsgärtnerei.	
418.	„ „	Gregor, Ernst, Handelsgärtnerei.	
419.	„ „	Gregor, Richard, Handelsgärtnerei.	
420.	„ „	Günther, C. W., Handelsgärtnerei.	
421.	„ „	Hebold, Otto, Handelsgärtnerei.	
422.	„ „	Jäger, Georg, Handelsgärtnerei.	
423.	„ „	Nicolai, William, Handelsgärtnerei.	
424.	„ „	Peppisch, Theodor, Handelsgärtnerei.	
425.	„ „	Philipp, A., Handelsgärtnerei.	
426.	„ „	Plotz, Emil, Handelsgärtnerei.	
427.	„ „	Schneider, Gustav, Handelsgärtnerei.	
428.	„ „	Sperling, Wittwe, Handelsgärtnerei.	
429.	„ „	Wagner, Max, Handelsgärtnerei.	
430.	Plantières bei Metz, Elsaß-Lothringen.	Simon.	
431.	Plauen i. V., Königreich Sachsen.	Friedrich, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
432.	„ „	Scheele, Adolf Moritz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
433.	Plauen i. V., Königreich Sachsen.	Westphal, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
434.	Pohlitz, Reuß j. L.	Eckardt, Ernst, Gärtnerei.	
435.	Potsdam, Preußen, Provinz Brandenburg.	Hübner, O., Gärtnerei.	
436.	Pretzsch, Preußen, Provinz Sachsen.	Senfenhauser, Gärtnerei.	
437.	Quedlinburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Dippe, Gebrüder, Pflanzung im Felde.	
438.	" "	Feuerstake, F., Gärtnerei.	
439.	" "	Gebhardt, A., Gärtnerei.	
440.	" "	Graßhoff, M., Gärtnerei.	
441.	" "	Grube, Inhaber Schiele, Gärtnerei.	
442.	" "	Kettenbeil, Gebrüder, Gärtnerei.	
443.	" "	Sattler & Bethge, Gärtnerei.	
444.	" "	Sachs, D., Gärtnerei.	
445.	" "	Teupel, A., Gärtnerei.	
446.	Radeberg, Königreich Sachsen.	Freund, Johann Traugott, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
447.	" "	Hetschold, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
448.	Radolfzell, Amt Konstanz, Baden.	Fritschi, Josef, Gärtnerei.	
449.	" "	Mattern & Keßler, Gärtnerei.	
450.	Ravensburg, Württemberg.	Binter, Rudolph, Handelsgärtnerei.	
451.	" "	Eckers, Matthias, Handelsgärtnerei.	
452.	Regensburg, Bayern.	Frede, Theodor.	
453.	Reutlingen, Württemberg.	Dietterlein, Kunstgärtnerei und Samenhandlung.	
454.	" "	Döttinger, M., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
455.	" "	Lucas, Fritz, pomologisches Institut, Baumschule u. s. w.	Filiale in Unterlenningen, Oberamt Kirchheim, Württemberg.
456.	" "	Schlegel, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
457.	" "	Sommer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
458.	" "	Wenz, Adolf, Handelsgärtnerei.	
459.	Riesa, Königreich Sachsen.	Korf, Emma Auguste, Wittwe, Gärtnerei.	
460.	" "	Müller, Bernhard, Kaufmann.	
461.	" "	Pinkert, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
462.	" "	Seifert, Friedrich Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
463.	Rixdorf, Preußen, Provinz Brandenburg,	Späth, Oekonomierath, Baumschulen.	
464.	Roda, Sachsen-Altenburg.	Heine, Andreas, Baumschule und Rosenzüchterei.	
465.	Romneburg, Sachsen-Altenburg.	Fischer, Louis, Handelsgärtnerei.	
466.	" "	Schellenberg, Otto, Handelsgärtnerei.	
467.	" "	Steinbach, Karl, Handelsgärtnerei.	
468.	Rottwerndorf bei Pirna, Königreich Sachsen.	Degenkolb, Rittergut.	

Digitized by Google

Laus. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
469.	Salzwedel, Preußen, Provinz Sachsen.	Schröter, Gärtnerei.	
470.	" "	Thomas, Pflanzschule.	
471.	Schachen, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Junghänel, Ferdinand, Handelsgärtnerei.	
472.	Schedewitz bei Zwickau, Königreich Sachsen.	Lorenz, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
473.	Scheiting bei Breslau, Preußen, Provinz Schlesien.	Sektion für Obst- und Gartenbau in Breslau, Baumschule.	
474.	Schmalhof, Bayern.	Fürst, Albert, Handelsgärtnerei.	
475.	Schnetzenhausen, Ober-Amt Tettnang, Württemberg.	Vogler, J., Baumschule.	
476.	Schönberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Rumpf, A., Pflanzung.	
477.	Schwabing, Bayern.	Hörmann, Michael, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
478.	Schweinsburg bei Zwickau, Königreich Sachsen.	Mehlhorn, Friedrich August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
479.	Schweta (Rittergut) bei Döbeln, Königreich Sachsen.	Göhlich, Ernst Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
480.	Segeberg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Stämmler, Carl, Gärtnerei.	
481.	" "	Witter, W. F. & Co., Gärtnerei.	
482.	Soden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Scheffler, Konrad, Gärtnerei.	
483.	" "	Schneider, Wilhelm, Gärtnerei.	
484.	Speyer, Bayern.	Velten, C. F.	
485.	Steglitz, Preußen, Provinz Brandenburg.	Lackner, Gärtnerei.	
486.	" "	van der Smissen und Schwartz.	
487.	Stendal, Preußen, Provinz Sachsen.	Bertram & Mohrenweiser, in Firma Chrn. Bertram, Baumschulen.	
488.	Straßburg, Elsaß-Lothringen.	Müller, Martin (Vater).	
489.	" "	Weick.	
490.	Strehlen bei Dresden, Königreich Sachsen.	Beyer, Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
491.	" "	Döring, Curt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
492.	" "	Gössel, Moritz, Gärtnerei.	
493.	" "	Hähnel, Bernhard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
494.	" "	Just, Josef, Landschafts-, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
495.	" "	Kegel, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
496.	" "	Müller, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
497.	" "	Müller, Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
498.	" "	Nitzsche, Adolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
499.	" "	Raue, Hermann Christian, Rosengärtnerei.	
500.	" "	Richter, Heinrich Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
501.	Strehlen bei Dresden, Königreich Sachsen.	Richter, Heinrich Albert, Kunst und Handelsgärtnerei.	
502.	„ „	Rößler, Hugo Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
503.	„ „	Rülcker, Karl Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
504.	„ „	Ruschpler, Paul, Rosengärtnerei.	
505.	„ „	Schröter, Karl August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
506.	„ „	Simmgen, Oskar, Handelsgärtnerei.	
507.	„ „	Sondermann, Ferdinand, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
508.	Striesen bei Dresden, Königreich Sachsen.	Barteldes, Louis Max, Gärtnerei.	
509.	„ „	Berg, Ferdinand August Gustav, Gärtnerei.	
510.	„ „	Bley, Friedrich, Gärtnerei.	
511.	„ „	Engelhardt, Gustav, Gärtnerei.	
512.	„ „	Fischer, Johann Gustav Adolf, Gärtnerei.	
513.	„ „	Freudenberg, Carl Hermann, Gärtnerei.	
514.	„ „	Gäbler, Paul Julius, Gärtnerei.	
515.	„ „	Geißler, Johannes Guido, Gärtnerei.	
516.	„ „	Geyer, Felix Bruno Curt, Gärtnerei.	
517.	„ „	Härtel, Ernst, Gärtnerei.	
518.	„ „	Hartl, Carl Oskar, Gärtnerei.	
519.	„ „	Haubold, August Robert Bernhard, Gärtnerei.	
520.	„ „	Hennicke, Friedrich Hermann, Gärtnerei.	
521.	„ „	Hofmann, Hermann Ludwig Robert, Gärtnerei.	
522.	„ „	Kernert, Johann Carl August, Gärtnerei.	
523.	„ „	Lehmann, Carl Heinrich Gustav, Gärtnerei.	
524.	„ „	Liebig, Emil Gerhard, Gärtnerei.	
525.	„ „	Manewaldt, Carl Friedrich, Gärtnerei.	
526.	„ „	Müller, Richard Heinrich, Gärtnerei.	
527.	„ „	Müller, Wilhelm Ernst Oskar, Gärtnerei.	
528.	„ „	Nagel, Gustav Max, Gärtnerei.	
529.	„ „	Olberg, Friedrich Otto, Gärtnerei.	
530.	„ „	Poscharsky, Oskar Wilhelm, Gärtnerei.	
531.	„ „	Reutschka, Otto, Gärtnerei.	
532.	„ „	Richter, Eduard Hermann, Gärtnerei.	
533.	„ „	Richter, Ludwig Richard, Gärtnerei.	
534.	„ „	Richter, Arwed Alwin, Gärtnerei.	
535.	„ „	Schäme, August Julius, Gärtnerei.	
536.	„ „	Schäme, Friedrich Carl, Gärtnerei.	
537.	„ „	Seidel, Traugott Jakob Hermann, Gärtnerei.	
538.	„ „	Simmgen, Ernst Wilhelm, Gärtnerei.	
539.	„ „	Stöckert, Carl Heinrich, Gärtnerei.	
540.	„ „	Trauwitz, Martin Carl, Gärtnerei	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
541.	Striesen bei Dresden, Königreich Sachsen.	Weißbach, Robert, Gärtnerei.	
542.	„ „	Wirth & Ziegenbalg, Gärtnerei.	
543.	„ „	Zabel, August Wilhelm, Gärtnerei.	
544.	„ „	Zschau, Friedrich Hermann, Gärtnerei.	
545.	Stuttgart, Stadt, Württemberg.	Bofinger, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	Mönchstraße 34.
546.	„ „	Gumpper, Ph. G., Handels- und Kunstgärtnerei.	Militärstraße 52.
547.	„ „	Merz, Friedrich, Handelsgärtnerei.	Forststraße 88.
548.	„ „	Pfitzer, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	Militärstraße 74.
549.	„ „	Schickler, Carl, Handelsgärtnerei.	Hinter dem Fangelsbach-Friedhof.
550.	„ „	Schneider, Heinrich, Handelsgärtnerei.	Hegelstraße 48.
551.	Tharandt, Königreich Sachsen.	Forstgarten im Staatsforstrevier.	
552.	Tinz, Reuß j. L.	Weber, Alfred, Gärtnerei.	
553.	Trier, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert & Reiter, Obst- und Rosenschule.	
554.	„ „ „	Rottmann, Heinrich, Rosenschule.	
555.	Uelzen, Preußen, Provinz Hannover.	Hirt, Gärtnerei.	
556.	Uerdingen, Preußen, Rheinprovinz.	Fettweiß, Peter, Gartenanlage.	
557.	Uhlenhorst, Hamburg.	Stueben, F L., Handelsgärtnerei.	
558.	Ulm, Württemberg.	Banzenmacher & Straub, Handelsgärtnerei.	
559.	„ „	Bock, jr. David, Handelsgärtnerei.	
560.	„ „	Hößle, Heinrich, Handelsgärtnerei.	
561.	„ „	Lopp, Paul, Handelsgärtnerei.	
562.	„ „	Schmied, Philipp, Handelsgärtnerei.	
563.	Viersen, Preußen, Rheinprovinz.	Wassenhoven, Hubert, Gartenanlage.	
564.	Wahren bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schmidt, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
565.	„ „ „	Theile, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
566.	„ „ „	Theile, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
567.	Walddorf bei Löbau, Königreich Sachsen.	Neumann, Reinhardt, Handelsgärtnerei.	
568.	„ „ „	Hans, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
569.	Wandsbek, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Burau, G., Gärtnerei.	
570.	„ „ „	Stoldt, C., Gärtnerei.	
571.	Weener, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, H., Baumschule.	
572.	Wehlheiden = Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Peters, Joh. B. C., Gärtnerei.	
573.	Weilheim, Bayern.	Ferchl, Sebastian, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
574.	Weimar, Großherzogth. Sachsen.	Hofmann, Otto, Handelsgärtnerei.	
575.	„ „ „	Rabe, Karl, Handelsgärtnerei.	
576.	Wiesbaden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Herbeck & Knauer, Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
577.	Wiesbaden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Klein, Gärtnerei und Baumschulen.	Elisabethstraße und Schiersteinerstraße.
578.	„ „	Möller-Möller, Gärtnerei.	
579.	„ „	Weber, A., & Co., Gärtnerei.	Parkstraße.
580.	Wildpark, Preußen, Provinz Brandenburg.	Gärtnerlehranstalt (Stiftung) Baumpflanzung.	
581.	Windhag, Gemeinde Schnetzenhausen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Geyer, Friedrich, Baumschule.	
582.	Windschläg, Amt Offenburg, Baden.	Mayer, Ludwig, Gärtnerei.	
583.	Winterhude, Hamburg.	Müller, G., Handelsgärtnerei.	
584	Wittenberg, Preußen, Provinz Sachsen.	Grob, Gebr., Gärtnerei.	
585.	Wölsnitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Claus, Bruno Wilhelm, Baumschulbesitzer.	
586.	Würzburg, Bayern.	Semper, Dr., Universitätsprofessor, botanischer Garten.	
587.	„ „	Wahler, Wilhelm, Kunstgärtnerei (Obergärtner Emil Ornst).	
588	Zaukeroda bei Dresden, Königreich Sachsen.	Beyer, Karl Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
589.	Zirlau, Preußen, Provinz Schlesien.	Lindner, Baumschule.	
590.	Zittau, Königreich Sachsen.	Berge, Gustav, Gärtnerei.	
591.	„ „	Berger, August, Gärtnerei.	
592.	„ „	Bergmann, Wilhelm, Gärtnerei.	
593.	„ „	Bießlich, Ernst Gustav, Gärtnerei.	
594.	„ „	Breudler, Robert, Gärtnerei.	
595.	„ „	Buttig, Ernst, Gärtnerei.	
596.	„ „	Claus, Carl Wilhelm, Gärtnerei.	
597.	„ „	Eichler, Carl Robert, Gärtnerei.	
598.	„ „	Erbe, Oswald, Gärtnerei.	
599.	„ „	Fänurich, Gustav, Gärtnerei.	
600.	„ „	Falz, M. Th., verw., Gärtnerei.	
601.	„ „	Freuzel, Gottfried, Gärtnerei.	
602.	„ „	Fuhrmann, August, Gärtnerei.	
603.	„ „	Gäbler, Ernst, Gärtnerei.	
604.	„ „	Giersch, August, Gärtnerei.	
605.	„ „	Großmann, Ernst, Gärtnerei.	
606.	„ „	Gutsche, Robert, genannt Trautmann, Gärtnerei.	
607.	„ „	Hänsch, Friedrich Ernst, Gärtnerei.	
608.	„ „	Hammer, F. Emil, Gärtnerei.	
609.	„ „	Hoffmann, August, Gärtnerei.	
610.	„ „	Kirsche, Oswald, Gärtnerei.	
611.	„ „	Kirsche, Otto, Gärtnerei.	
612.	„ „	Kleich, August, Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
613.	Zittau, Königreich Sachsen.	Krüger, F. Ernst, Gärtnerei.	
614.	„ „	Künischer, Gustav Heinrich, Gärtnerei.	
615.	„ „	Lehns, Gustav, Gärtnerei.	
616.	„ „	Lehns, Wilhelm, Gärtnerei.	
617.	„ „	Leidhold, Max, Gärtnerei.	
618.	„ „	Leidhold, Adolf, Gärtnerei.	
619.	„ „	Leubner, Julius, Gärtnerei.	
620.	„ „	Matthes, Alwin, Gärtnerei.	
621.	„ „	Meyrich, Gustav, Gärtnerei.	
622.	„ „	Meyrich, Ernst Wilhelm, Gärtnerei.	
623.	„ „	Michel, Hermann, Gärtnerei.	
624.	„ „	Morawetz, Wilhelm, Gärtnerei.	
625.	„ „	Mühle, Adolf, Gärtnerei.	
626.	„ „	Pelz, Eduard, Gärtnerei.	
627.	„ „	Peuckert, Ernst, Gärtnerei.	
628.	„ „	Pfennig, Oswald, Gärtnerei.	
629.	„ „	Renner, Gustav, Gärtnerei.	
630.	„ „	Richter, Ernst, Gärtnerei.	
631.	„ „	Schmidt, Karl, Gärtnerei.	
632.	„ „	Schramm, Amalie Agnes, verw., Gärtnerei.	
633.	„ „	Schubert, August, Gärtnerei.	
634.	„ „	Schulze, Ernst, Gärtnerei.	
635.	„ „	Trepte, Heinrich, Gärtnerei.	
636.	„ „	Ullrich, Ernst, Gärtnerei.	
637.	„ „	Ullrich, Paul, Gärtnerei.	
638.	„ „	Ullrich, Julius, Gärtnerei.	
639.	„ „	Wiegelmann, Alwin, Gärtnerei.	
640.	„ „	Wolff, August, Gärtnerei.	
641.	„ „	Zeidler, C. August, Gärtnerei.	
642.	„ „	Zeisig, Julius Reinhold, Gärtnerei.	
643.	„ „	Zimmermann, Oswald, Gärtnerei.	
644.	„ „	Zimmermann, Fr. August, Gärtnerei.	
645.	Zöschen, Preußen, Provinz Sachsen.	Dr. Dieck, Baumschulen.	
646.	Zschertnitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Buhse, Carl, Handelsgärtnerei.	
647.	„ „	Trümpler, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
648.	Zweibrücken, Bayern.	Guth, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
649.	Zwenkau, Königreich Sachsen.	Großmann, Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Berlin, den 22. Mai 1891.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Rottenburg.

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Homburg v. d. Höhe im Bezirk des Hauptsteueramts zu Biebrich die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Nr. 5 des Zolltarifs;

den Steuerämtern I. zu Polzin und Neustettin im Bezirk des Hauptsteueramts zu Schivelbein die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz;

dem Steueramt I. zu Cöpenick im Bezirk des Hauptsteueramts zu Eberswalde die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Thee (Theestaub, Theestengel, Theefegsel) aus dem bezw. für das Privatlager von Kunheim & Co. zu Niederschönweide und

dem Steueramt II. zu Fischhausen im Bezirk des Hauptzollamts zu Pillau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und Begleitzetteln über das für C. Porr daselbst eingehende Getreide.

Das Steueramt I. zu Dommitzsch und das Steueramt II. zu Elsterwerda im Bezirk des Hauptsteueramts zu Mühlberg sind aufgehoben worden.

Das bisherige Hauptsteueramt zu Ratibor ist in ein Hauptzollamt umgewandelt worden.

Auf dem neuen Central-Güterbahnhofe in Düsseldorf ist eine zum Hauptsteueramt zu Düsseldorf gehörige selbständige Zoll-Expedition für den Eisenbahnverkehr unter der Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle am Güterbahnhofe zu Düsseldorf" errichtet worden. Derselben sind folgende Abfertigungsbefugnisse beigelegt:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II,
2. zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz,
3. zur Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback,
4. zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr:
   a) Waaren-Ein- und Ausgang (§§ 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),
   b) Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),
   c) Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahnzollregulativs),
   d) Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter;
5. zur Abfertigung von:
   a) Baumwollengarn Nr. 2c 1, 2 und 3 des Zolltarifs,
   b) Leinengarnen Nr. 22a und b des Zolltarifs, mit der Beschränkung auf geweiftes (Bündel-) Garn,
   c) Leinwand Nr. 22f, 22g 1, g 2 und Anmerkung zu f und g des Zolltarifs,
   d) Wollenwaaren Nr. 41d 5 und 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition;
6. zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Branntweins, Tabacks, Zuckers, sowie der nicht unter stehender Kontrole eingesalzenen Gegenstände, für welche die Salzabgabenvergütung beansprucht wird, hinsichtlich des Zuckers jedoch nur nach Maßgabe der Bestimmung im §. 19 unter c der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887;
7. zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen;

ferner durch Beschluß des Bundesraths vom 12. Februar d. Js. die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41c 2.

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt zu Erlangen im Bezirk des Hauptzollamts zu Fürth die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und Begleitzetteln über rohes ungeschliffenes Spiegelglas, Faßdauben und Faßbodentheile von Holz, sowie über Uebersiedelungseffekten und

Digitized by Google

der Uebergangsstelle zu Böttigheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Würzburg die Befugniß zur Eingangsabfertigung von Biersendungen.

Im Herzogthum Braunschweig.

Zu Thiede ist unter der Firma „Hauptsteueramt Wolfenbüttel, Abfertigungsstelle Thiederhall“ eine Abfertigungsstelle errichtet worden mit der Befugniß zur Abfertigung des von der Gewerkschaft Thiederhall auf Begleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß zu versendenden Abraumsteinsalzes.

Im Gebiet der freien Hansestadt Bremen.

Der Zollabfertigungsstelle Weserbahnhof in Bremen ist die derselben beigelegte Befugniß, Baumwollengarn der Nummer 2c 1, 2 und 3 und Leinengarn der Nummer 22a und b des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition abzufertigen, entzogen und der Abfertigungsstelle Freibezirk übertragen worden.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Die Zollabfertigungsstelle Landungsbrücke im Bezirk des Hauptzollamts Jonas ist aufgehoben worden.

In Elsaß-Lothringen.

Zu Klein-Rosseln im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saargemünd ist eine Uebergangssteuerstelle errichtet und derselben die Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier und Wein, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über diese Getränke beigelegt worden.

Die Salzsteuerämter zu Ley im Bezirk des Hauptzollamts zu Saarburg und zu Haras im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saargemünd sind unter Belassung ihrer bisherigen Befugnisse in Salzsteuerämter II. umgewandelt worden.

Zu Lützel im Bezirk des Hauptzollamts zu Altkirch ist ein Nebenzollamt II. errichtet worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Revisions-Inspektor Haase zu Stettin an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Eckerl den Großherzoglich hessischen Hauptsteuerämtern zu Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Darmstadt vom 1. Mai d. J. ab beigeordnet worden.

---

4. Konsulat-Wesen.

Seitens des Kaiserlichen Konsuls Creighton in Halifax (Neu-Schottland) ist der Schiffsmakler Cornelius Dwyer zum Konsular-Agenten in Picton bestellt worden.

Die Kaiserlichen Konsuln H. Houghton in Dunedin (Neu-Seeland) und V. J. Peterson in Carlskrona (Schweden) sind gestorben.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden

dem zum General-Konsul für Schweden und Norwegen in Hannover ernannten bisherigen schwedisch-norwegischen Konsul M. Bernhard Caspar,

dem zum persischen General-Konsul in Karlsruhe (Baden) ernannten Bankier Leopold Willstätter und

dem zum Konsul der Argentinischen Republik in Bonn ernannten Herrn Louis Wessel.

Digitized by Google

5. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für das Etatsjahr 1890/91.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt für das Etatsjahr 1890/91 M.	Ausfuhr-Vergütungen M.	Bleiben M.	Einnahme im vorigen Etatsjahre (Spalte 4) M.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	389 757 534	333 690	389 423 844	379 604 580	+ 9 819 264
Tabacksteuer	12 088 361	145 177	11 943 184	11 413 533	+ 529 654
Zucker-Materialsteuer	95 544 706	79 422 205	16 122 501	25 174 637	— 9 052 136
Verbrauchsabgabe von Zucker	54 819 102	89 426	54 729 676	49 918 763	+ 4 810 913
Salzsteuer	43 031 277	53 354	42 977 923	41 000 323	+ 1 977 600
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	32 658 392	11 614 281	21 044 111	23 754 271	— 2 710 160
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	124 243 303	386 800	123 856 503	117 156 802	+ 6 699 701
Brausteuer	26 041 580	135 731	25 905 849	25 667 264	+ 238 585
Uebergangsabgabe von Bier	3 350 105	—	3 350 105	3 163 261	+ 186 844
Summe	781 534 360	92 180 664	689 353 696	676 853 434	+ 12 500 262
Spielkartenstempel	—	—	1 275 769	1 277 450	— 1 681
Wechselstempelsteuer	—	—	7 818 645	7 492 262	+ 326 383
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	5 330 155	9 520 564	— 4 190 409
b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	13 455 964	15 143 329	— 1 687 365
c) Loose zu					
Privatlotterien	—	—	550 322	2 537 832	— 1 987 510
Staatslotterien	—	—	7 132 648	6 798 226	+ 334 422
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	224 722 296	214 070 172	+ 10 652 124
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	54 670 105	53 914 487	+ 755 618

Anmerkung: Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen für das Etatsjahr 1890/91:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme für das Etatsjahr 1890/91 M.	Ist-Einnahme im vorigen Etatsjahre M.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	368 286 976	349 876 094	+ 18 410 882
Tabacksteuer	11 043 091	10 146 649	+ 896 442
Zucker-Materialsteuer	6 364 774	11 170 912	— 4 806 138
Verbrauchsabgabe von Zucker	52 191 737	40 901 370	+ 11 290 367
Salzsteuer	41 988 020	40 592 782	+ 1 395 238
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	16 999 066	18 082 905	— 1 083 839
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	103 377 261	91 463 427	+ 11 913 834
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	24 838 365	24 471 211	+ 367 154
Summe	625 089 290	586 705 350	+ 38 383 940
Spielkartenstempel	1 203 900	1 225 949	— 22 049

*) Die entsprechende Nachweisung für das Vorjahr 1889/90 siehe Central-Blatt für 1890, Seite 154.

Digitized by Google

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Peter Janaszyk, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1868 zu Tomaszewo, Kreis Slupzy, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Kossowo, Kreis Slupzy,	Diebstahl in zwei Fällen (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 25. Juli 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	17. April v. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Johann Jakob Ludwig Frieß, Melker,	geboren am 16. Januar 1829 zu Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Unterwiebtrach, Kanton Bern,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	16. Mai d. J.
3.	Peter Garavaglia, Arbeiter,	geboren am 27. August 1839 zu Gugione, Bezirk Mailand, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	21. Mai d. J.
4.	Franz Hitschmann, Fleischer,	geboren am 18. April 1858 zu Mährisch-Triebau,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
5.	Johann Jokel, Arbeiter,	etwa 24 Jahre alt, geboren zu Tekes, Bezirk Hegyhat, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. April d. J.
6.	Stephan Kadetz, Feldarbeiter,	21 Jahre alt, geboren zu Wadoloisack, Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich sächsischer Direktor des Verwaltungsbezirks Eisenach,	15. Mai d. J.
7.	Rosalie Krippl, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 27. Oktober 1846 zu Regenhütte, Bezirk Regen, Bayern, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	21. April d. J.
8.	Josef Maczinga, Arbeiter,	etwa 25 Jahre alt, geboren zu Tekes, Bezirk Hegyhat, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	25. April d. J.
9.	Wilhelm Rößler, Schauspieler,	geboren am 28. Mai 1836 zu Prichowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	20. Mai d. J.
10.	Johann Rusznak, Arbeiter,	etwa 23 Jahre alt, geboren zu Hilve, Bezirk Kassa, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. April d. J.
11.	Jakob Seidenträger, Schneider und Hausirer,	69 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lublin, Russisch-Polen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	12. Mai d. J.
12.	dessen Ehefrau, Esther geb. Holzträger,	68 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lublin,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13.	Johann Svarace, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 12. Februar 1850 zu Boskow, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	22. April d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 30. März 1876 verfügte Ausweisung aus dem Reichsgebiet des Webers Theodor Müller (Central-Blatt S. 235 Ziffer 3) ist zurückgenommen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 12. Juni 1891. № 24.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Vorläufige Nichtanwendung des Zolltarifs zum Handelsvertrag mit der Türkei in Bezug auf die Einfuhr nach derselben Seite 141

2. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung 141

3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1891 142

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zuckersteuerstellen . . 144

5. **Marine und Schiffahrt:** Befugniß der Mitglieder deutscher Seglervereine zur Führung von Segel-Lustfahrzeugen 144

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 144

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Nr. 1 des Vollziehungsprotokolls zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Reich und der Türkei vom 26. August 1890 (Reichs-Gesetzblatt 1891 Nr. 17) kommt der eine Anlage des Vertrages bildende Zolltarif für die Einfuhr nach der Türkei bis auf weiteres nicht zur Anwendung.

Berlin, den 23. Mai 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Marschall.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den Kaufmann Hans Lindahl Falck in Stavanger (Norwegen) zum Konsul

und

den Schiffsmakler Louis Schalk in Terneuzen (Niederlande) zum Vize-Konsul daselbst

zu ernennen geruht.

Dem zum rumänischen General-Konsul mit dem Amtssitze in Frankfurt a. M. ernannten bisherigen rumänischen Konsul O. Puls daselbst ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. April 1891.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. April 1891.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. April 1891.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. April 1891.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. April 1891.	Summe der Passiva.	Gegen 30. April 1891.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	29 003	933 838	— 54 732	—	— 76 784	365 748	+ 85 470	—	—	943	+ 45	1 649 532	+ 39 783	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 143	— 402	1 103	— 125	180	+ 2	2 710	— 240	38	—	8 671	— 640	336
3	Magdeburger Privatbank .	3 000	602	280	— 75	167	— 92	353	— 25	398	+ 50	2 862	+ 121	7 316	+ 71	169
4	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	905	384	— 107	224	— 97	373	+ 24	4 770	— 125	409	— 163	9 841	— 371	1 408
5	Frankfurter Bank	17 143	4 286	10 376	— 385	5 880	— 460	5 503*	+ 441	9 255	+ 2 082	114	+ 26	46 677	+ 2 164	521
6	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 503	62 757	+ 94	28 820	+ 343	7 516	+ 1 365	1	—	3 905	+ 133	83 182	+ 1 592	1 905
7	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 290	43 140	+ 617	13 354	— 1 853	20 670	+ 4 953	9 316	+ 78	343	+ 7	109 659	+ 5 675	1 736
8	Chemnitzer Stadtbank . .	510	127	84	— 26	—	—	76	— 5	3 272	— 123	88	— 1	4 157	— 155	666
9	Württembergische Notenbank	9 000	680	21 096	— 1 633	9 952	+ 37	1 898	+ 538	26	+ 9	446	+ 53	33 146	— 733	433
10	Badische Bank	9 000	1 587	14 889	— 1 039	9 703	— 114	1 506	— 3	—	—	406	+ 57	27 388	— 995	2 008
11	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 775	13 023	— 1 293	7 967	— 1 145	116*	— 286	—	—	511	— 240	31 100	— 1 819	1 565
12	Braunschweigische Bank. .	10 500	571	3 032	— 18	2 150	+ 68	3 589	— 444	1 867	— 247	165	— 54	19 324	— 763	626
	Zusammen .	228 325	45 929	1 107 042	— 58 979	79 319	— 80 107	607 528	+ 92 330	31 016	+ 1 484	10 053	— 16	2 029 693	+ 34 819	11 353

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 744 772 300 ℳ,
• 500 • = 37 811 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 5, 7),
• 1 000 • = 303 893 500 ℳ (• • • • 1, 2, 5).

Zu Spalte 9 Nr. 5*: Darunter 132 200 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu • 9 • 11*: • 92 331 ℳ. • • • • • Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende Mai 1891

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1891.

auf tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 30. April 1891.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 30. April 1891.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. April 1891.	Wechſel.	Gegen 30. April 1891.	Lombard.	Gegen 30. April 1891.	Effekten.	Gegen 30. April 1891.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 30. April 1891.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. April 1891.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
912 461	+ 33 038	24 303	+ 2 601	9 490	— 1 201	593 398	+ 31 649	83 816	— 12 039	5 107	— 20 313	30 921	— 459	1 659 498	+ 33 276	1
841	— 230	2	— 8	197	— 39	4 681	— 137	3 037	— 209	7	—	37	—	8 802	— 623	2
99	— 38	3	—	11	— 10	4 926	+ 388	962	— 81	979	+ 111	433	— 277	7 415	+ 93	3
130	— 40	—	—	30	+ 30	3 089	+ 71	4 542	— 323	983	— 16	1 227	— 77	10 031	— 355	4
3 806	+ 151	31	— 23	659	— 53	24 719	+ 864	9 189	+ 351	5 058	— 11	3 895	+ 941	47 357	+ 2 920	5
31 418	+ 856	96	+ 17	2 423	— 1 122	44 667	+ 2 086	2 570	+ 90	585	— 251	1 423	— 84	83 182	+ 1 592	6
19 905	— 801	308	— 225	11 573	+ 3 516	66 889	+ 3 059	4 282	+ 195	1 734	+ 430	4 968	— 499	109 659	+ 5 615	7
55	— 6	7	— 5	76	+ 11	3 166	— 242	208	— 24	177	— 14	468	+ 125	4 157	— 155	8
10 481	+ 27	88	+ 26	575	— 1 723	20 231	+ 803	1 177	+ 217	8	— 28	586	— 55	33 146	— 733	9
5 091	— 761	32	+ 2	64	— 166	19 330	+ 403	839	+ 7	172	+ 16	1 860	— 486	27 388	— 985	10
4 907	— 68	12	— 5	137	— 75	18 005	— 1 350	1 592	+ 22	4 322	+ 111	2 125	— 454	31 100	— 1 819	11
780	— 7	8	— 3	94	— 96	8 804	— 1 122	2 368	+ 87	1 086	— 14	6 137	+ 427	19 277	— 728	19
989 974	+ 32 121	24 890	+ 2 377	25 329	— 928	811 905	+ 76 472	114 584	— 11 707	20 218	— 19 979	54 082	— 898	2 040 982	+ 57 458	

Digitized by Google

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Die Zuckersteuerstellen betreffend.

Im Königreich Preußen.

Im Bezirk des Hauptsteueramts Stendal ist die Zuckersteuerstelle Weferlingen mit dem Steueramt I. zu Weferlingen verbunden worden.

Im Königreich Württemberg.

Die Zuckersteuerstelle Altshausen im Hauptamtsbezirk Friedrichshafen ist aufgehoben worden, nachdem der Betrieb der Zuckerfabrik Altshausen eingestellt worden ist.

5. Marine und Schiffahrt.

Bekanntmachung,

betreffend die Führung von Segel-Luftfahrzeugen. Vom 9. Juni 1891.

Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath beschlossen,

den Mitgliedern deutscher Seglervereine die Führung von Segel-Luftfahrzeugen von weniger als 200 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt innerhalb der räumlichen Grenzen der Küstenfahrt (§. 1 der Bekanntmachung vom 6. August 1887, Reichs-Gesetzblatt S. 395) ohne Befähigungszeugniß zu gestatten.

Berlin, den 9. Juni 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Caspar Potenga, Arbeiter,	geboren im Dezember 1847 zu Brzezno, Kreis Nieszawa, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. April 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	28. Juli v. J.
2.	Heinrich Ignatz Schweiger, Kellner,	geboren am 28. Februar 1860 zu Niemes, Bezirk Böhmisch-Leipa, österreichischer Staatsangehöriger,	wiederholter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Mai 1888),	Polizeibehörde in Hamburg,	16. Mai d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Andrea Bergantini, Erdarbeiter,	geboren zu Piccinardi, Provinz Rom, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl 12 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. Juli 1889),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	25. Mai d. J.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

4.	Alois Busta, Schneidergeselle,	19 Jahre alt, geboren zu Neulerchenfeld bei Wien, ortsangehörig zu Caslavsko, Bezirk Ledetsch, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	24. April d. J.
5.	Kurt Daxel, Techniker,	geboren am 2. April 1857 zu Kowenhof, Livland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	25. Mai d. J.
6.	Wassili Fralown (Fralow),	geboren am 29. Mai 1860 zu Grzaiko, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	21. Mai d. J.
7.	Magdalena Ingelsberger, unverheirathet,	geboren am 12 August 1843 zu Andorf, Bezirk Schärding, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	18. April d. J.
8.	Isidor Koelbl, Dienstknecht,	geboren am 17. März 1868 zu Fürstenhut, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	desgleichen,	29. April d. J.
9.	Wenzel Mitschke, Tischler,	geboren am 16. Oktober 1863 zu Kunzin, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst.	desgleichen	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. Mai d. J.
10.	Anton Müller, Fabrikarbeiter,	geboren im Juni 1863 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	5. Mai d. J.
11.	Stanislaus Pasch, Färber,	geboren am 7. Mai 1856 zu Roth Kostelez, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin	1. April d. J.
12	Adolf Pietsch, Hutmachergehülfe,	geboren am 27. Dezember 1868 zu Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Dauba, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. Mai d. J.
13.	Anton Reimer, Kellner,	geboren am 14. Februar 1870 zu Petersau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Mai d. J.
14.	Anton Safranek, Tagelöhner,	21 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lomec-Novakenic, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	21 April d. J.
15.	Mathias Safella, Arbeiter,	geboren am 15. März 1833 zu Reni sowska Wola, Kreis Rzeszow, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Danzig,	8. Mai d. J.
16.	Anton Schaffhauser, Tischlergeselle,	45 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Hartmanitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	15. Mai d. J.
17.	Franz Sevci, Schreinergeselle,	geboren am 20. Dezember 1853 zu Krepic, Bezirk Pisec, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	25. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 19. Juni 1891. | № 25.

Inhalt: 1. Justiz-Wesen: Erscheinen des fünften Jahrganges der „Deutschen Justiz-Statistik" . . Seite 147
2. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilung 147
3. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Mai 1891 148
4. Militär-Wesen: Feststellung der Servisklasse eines Gemeindebezirks in Folge Einverleibung in eine andere Gemeinde; — Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds 149
5. Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz in Bezug auf die, Hefenbrühe oder Brauerei-Abfälle verarbeitenden Brennereien; — Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das deutsche Zollsystem 154
6. Marine und Schiffahrt: Grundsätze für die Untersuchung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Farbenblindheit 156
7. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 157

1. Justiz-Wesen.

Im Verlage von Puttkammer und Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft hierselbst (S.W. Unter den Linden Nr. 64), ist ein fünfter Jahrgang der im Reichs-Justizamt bearbeiteten „Deutschen Justiz-Statistik" erschienen und im Buchhandel zum Preise von acht Mark zu beziehen.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsular-Agenten, Kaufmann Georgio Dalleggio in Syra (Griechenland) zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Dem zum Königlich belgischen Konsul in Memel ernannten Kaufmann J. Ed. Gerlach ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats Mai 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	57 136 546	53 193	57 083 353	59 771 175	— 2 687 822
Tabacksteuer	1 204 301	12 059	1 192 242	1 291 890	— 99 648
Zuckermaterialsteuer	3 034 082	24 251 865	— 21 217 783	— 18 359 738	— 2 858 045
Verbrauchsabgabe von Zucker	8 624 130	10 875	8 613 255	7 961 942	+ 651 313
Salzsteuer	5 791 947	16 015	5 775 932	5 491 262	+ 284 670
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	4 018 110	1 216 850	2 801 260	3 070 550	— 269 290
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	20 559 908	18 810	20 541 098	19 467 374	+ 1 073 724
Brausteuer	4 528 184	699	4 527 485	4 526 601	+ 884
Uebergangsabgabe von Bier	530 164	—	530 164	525 691	+ 4 473
Summe	105 427 372	25 580 366	79 847 006	83 746 747	— 3 899 741
Spielkartenstempel	—	—	187 843	152 890	+ 34 953
Wechselstempelsteuer	—	—	1 363 431	1 301 198	+ 62 233
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	582 525	1 015 610	— 433 085
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	2 098 055	2 142 747	— 44 692
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	117 700	80 171	+ 37 529
Staatslotterien	—	—	1 124 884	1 095 214	+ 29 670

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Mai 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	48 669 844	53 990 578	— 5 320 734
Tabacksteuer	1 391 905	1 117 590	+ 274 315
Zuckermaterialsteuer	21 384 283	23 928 823	— 2 544 540
Verbrauchsabgabe von Zucker	11 160 080	10 978 191	+ 181 889
Salzsteuer	6 813 942	6 306 306	+ 507 636
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	3 845 451	4 555 654	— 710 203
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	18 204 669	17 498 540	+ 706 129
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	4 302 077	4 297 597	+ 4 480
Summe	115 772 251	122 673 279	— 6 901 028
Spielkartenstempel	237 042	218 818	+ 18 224

Digitized by Google

4. Militär-Wesen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 30. Mai d. J. beschlossen,

daß die im landesrechtlichen Wege geschehene Einverleibung eines Gemeindebezirks oder eines Theiles desselben in den Bezirk einer anderen Gemeinde den Eintritt in die Servisklasse des letzteren zur Folge haben soll.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung,

betreffend die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds. Vom 17. Juni 1891.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 30. Mai d. J. die nachstehenden Bestimmungen über die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und über die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds beschlossen:

I. Bestimmungen über die Gebührnisse.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

1. Im Frieden erhalten Truppentheile und Kommandos, welche zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendet werden, sowohl für den Hin- und Rückmarsch, als auch während des Aufenthalts im Absperrungsbezirk ihre Gebührnisse nach den für das Friedensverhältniß sonst geltenden Bestimmungen, soweit nicht im Folgenden zu deren Gunsten Ausnahmen festgesetzt sind.

2. Für die Dauer der Zuständigkeit der Kriegsbesoldung werden die in den §§. 2 und 3 festgesetzten Zulagen nicht gewährt.

Mobile Truppentheile und Kommandos derselben erhalten die für erstere vorgeschriebenen Gebührnisse, immobilen sind auf die Dauer der Verwendung (Ziffer 1) die persönlichen Gebührnisse der mobilen Truppen, in Tagessätzen berechnet, zu gewähren. Mobilmachungsgeld wird den immobilen Truppentheilen nicht gewährt.

B. Besondere Gebührnisse.

a. Offiziere, Beamte, Mannschaften.

§. 2.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und servisberechtigte Militärbeamte erhalten vom Tage des Ausmarsches bis zum Tage der Rückkehr vom Kommando einschließlich — mit Ausnahme der Tage, für welche etwa bestimmungsmäßig Tagegelder gewährt werden — als Entschädigung für Mehrausgaben in Folge des Aufenthaltes außerhalb der Garnison den $1^1/_2$ fachen Betrag der gewöhnlichen Kommandozulage.

§. 3.

1. Die Mannschaften erhalten an den Tagen, an welchen bestimmungsmäßig Marschverpflegung nicht stattfindet, zur Bestreitung der Kosten einer ausreichenden Verpflegung, sowie der erhöhten Nebenbedürfnisse eine Löhnungszulage von täglich 1 *M.* für die Unteroffiziere und 70 Pf. für die Gemeinen.

Digitized by Google

2. Unteroffiziere, welche in offenen Sekondlieutenantsstellen Dienste leisten, sowie Unterärzte, Zahlmeisteraspiranten, Roßärzte, welche Assistenzärzte, Zahlmeister, Oberroßärzte vertreten, erhalten neben den unter Ziffer 1 bestimmten Gebührnissen noch eine weitere Zulage von 1 ℳ. täglich. Dieselbe Zulage gebührt den einjährig-freiwilligen Aerzten, welche Assistenzärzte vertreten und die Unterarztlöhnung beziehen.

3. Diejenigen Unterärzte, Zahlmeisteraspiranten und Roßärzte dagegen, welche mit der Wahrnehmung der offenen Stellen von Assistenzärzten, Zahlmeistern, Oberroßärzten beauftragt sind und die Stellengehälter beziehen, erhalten unter Wegfall der vorerwähnten Gebührnisse die im §. 2 für die Vertretenen festgesetzte Zulage.

§. 4.

Machen die Umstände nach dem Befinden des betreffenden Generalkommandos es erforderlich, dem Führer eines Detachements, welcher bestimmungsmäßig kein Büreau hat, ein solches beizugeben, so erhält der als Adjutant kommandirte Offizier die Adjutantenzulage von 18 ℳ, eine Ration (§. 5) sowie Pferdegeld nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen und der als Schreiber kommandirte Mann die Schreiberzulage von 9 ℳ monatlich.

Außerdem werden die Schreibmaterialienkosten vergütet.

b) Pferde.

§. 5.

Die Fourage wird nach den Sätzen der schweren Kriegsration gemäß §§. 42 und 43 der Vorschrift, betreffend die Verpflegungsgebühren des Heeres im Kriege, verabreicht.

Für die Marschtage ist die zuständige Friedens-Marschration zu empfangen.

c. Selbstbewirthschaftungsfonds.

§. 6.

1. Mit Rücksicht auf den stärkeren Verbrauch an Bekleidung und Ausrüstung erhalten die Truppentheile für die zu dem Kommando gestellten Mannschaften die Entschädigung und Nebenkosten nach den Sätzen für Kriegstragezeit (Bekleidungsordnung 1. Theil Beilage 1), jedoch mit der Beschränkung, daß in nicht vollen Monaten die bezüglichen Abfindungssätze mit je $^1/_{30}$ des Monatsbetrages nur auf so viele Tage gewährt werden, als das Kommando in den betreffenden Monaten gedauert hat. Die Entschädigung für verlorene beziehungsweise unbrauchbar gewordene Gegenstände ist hierin mit einbegriffen.

2. Daneben sind — mit der unter Ziffer 1 gegebenen Beschränkung — für jeden Mann beziehungsweise jedes Pferd monatlich zahlbar:

	Allgemeine Unkosten. ₰	Waffeninstandhaltungsgelder. ₰	Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder. ℳ
bei der Infanterie.			
für die mit einer Schußwaffe ausgerüsteten Mannschaften je	30	30	—
für die nur mit Seitengewehr ausgerüsteten Mannschaften je	30	5	—
bei der Kavallerie	70	35	2

Digitized by Google

d. Anspruch auf Vorspann.

§. 7.

Nicht rationsberechtigte Offiziere und Offizierdienste thuende Unteroffiziere der Fußtruppen haben unter den Voraussetzungen des §. 32 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes für die Wege, welche sie ohne Begleitungsmannschaften zur Revision der Wachen und Posten, sowie zur Beaufsichtigung des Patrouillenganges zurücklegen, Anspruch auf die Gestellung eines einspännigen Fuhrwerks. Haben die bezeichneten Personen ein Fuhrwerk selbst beschafft, oder sich selbst beritten gemacht, so darf ihnen eine Geldvergütung in Höhe der sonst den betreffenden Gemeinden für einspännige Fuhrwerke zuständigen Sätze gewährt werden. Diese Festsetzungen finden unter den Voraussetzungen des §. 32 der erwähnten Reiseordnung auch sinngemäße Anwendung auf die unberittenen Sanitätsoffiziere und die in Stellen von solchen Dienste thuenden Unterärzte 2c. bei Dienstgängen zur Abhaltung des regelmäßigen Revier- und sonstigen Kranken- beziehungsweise Gesundheitsdienstes.

c) Servis und Löhnungszuschuß für Familien.

§. 8.

1. Im Frieden (§. 1[1]) wird den Selbstmiethern mit Familie bei Führung des vorgeschriebenen Nachweises über die Fortdauer des Miethsverhältnisses an Stelle der vorschriftsmäßigen Miethsentschädigung der volle tarismäßige Servis der verlassenen Garnison, den Dienstwohnungsinhabern mit Familie der im Garnisonverhältniß bezogene Servistheil während der Dauer des Kommandos fortgewährt.

Für die Dauer der Zuständigkeit der Kriegsbesoldung fallen diese Gebührnisse fort.

2. Den Familien der Unteroffiziere — ausschließlich der im §. 3[3] erwähnten Gehaltsempfänger — wird während der Abwesenheit ihrer Ernährer ein Löhnungszuschuß von 50 Pfennig täglich an Stelle des im §. 38 unter 2b beziehungsweise 4 der Friedens-Besoldungsvorschrift erwähnten gewährt.

II. Bestimmungen über die Erstattung der Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds.

Nähere Bezeichnung der Mehrkosten.

§. 9.

Nach §. 14 des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 fallen sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hülfe zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, der Reichskasse zur Last. Unter diese Mehrkosten fallen nicht die Gebührnisse, welche den Betheiligten schon zufolge ihrer Mobilmachung oder anderweiter allgemeiner Anordnungen zustehen.

Zu den aus Reichs-Civilfonds zu erstattenden Kosten gehören, mit der vorbezeichneten Einschränkung:

A.

Die im Abschnitt I enthaltenen besonderen Bewilligungen beziehungsweise der Mehrbetrag gegen die Gebührnisse in der Garnison, und zwar:

1. die Zulagen nach §§. 2 und 3 beziehungsweise der Mehrbetrag der Gebührnisse für mobile gegen die Gebührnisse der immobilen Truppen nach §. 1[2],
2. die Adjutanten- und Schreiberzulage, sowie die Schreibmaterialienkosten (§. 4),
3. die Selbstkosten der dem als Adjutanten kommandirten Offizier bewilligten Ration (§. 4), sowie das Pferdegeld,
4. der Mehrbetrag der Selbstkosten der schweren Kriegsration sowie der Friedens-Marschration (§. 5) gegen die Selbstkosten der Friedens-Garnisonration (§. 10),
5. der Mehrbetrag der Gebührnisse an Bekleidungsentschädigungen mit Nebenkosten und Selbstbewirthschaftungsfonds nach §. 6,
6. die Kosten der nach §. 7 zuständigen Vorspanngestellung,
7. der Servis beziehungsweise Servistheil der Selbstmiether beziehungsweise der Dienstwohnungsinhaber mit Familie, sowie der Löhnungszuschuß für Familien (§. 8).

Digitized by Google

B.

Alle übrigen Kosten, welche nicht entstanden wären, wenn der Truppentheil oder das Kommando in der Garnison geblieben wäre.

Dahin sind beispielsweise zu rechnen:

1. die vorschriftsmäßigen Verpflegungsgebührnisse Einjährig-Freiwilliger, welche nicht schon in der Garnison freie Verpflegung genießen, sofern dieselben nicht anderen in derselben Garnison verbleibenden Truppentheilen haben überwiesen werden können;
2. die Mehrkosten der Brotverpflegung gegen die Selbstkosten des Brotes in der Garnison (§. 10);
3. der Mehrbetrag des Garnison-Brotgeldes gegen die Selbstkosten des Brotes in der Garnison (§. 10), wenn ersteres gemäß §§. 8 und 19 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden gewährt wird;
4. die Mehrkosten des Marsches beziehungsweise der Beförderung nach den Kommandoorten und zurück;
5. sämmtliche Vorspannkosten;
6. Reisekosten ꝛc., welche nicht entstanden wären, wenn das Kommando nicht stattgefunden hätte;
7. Transportkosten wie unter Ziffer 6;
8. Die Miethsentschädigung für Selbstmiether in der verlassenen Garnison (vergl. §§. 32 bis 34 des Reglements über die Servispflichtigkeit der Truppen im Frieden), soweit nicht nach §. 8 der Servis fortgewährt wird;
9. Kommunalservis für Geschäftszimmer (§. 4), Wach- und Arrestlokale, sowie für einquartierte Offiziere, Beamte, Mannschaften und Pferde, insoweit die Servisentschädigungen durch den am Garnisonorte ersparten Servis nicht gedeckt werden;
10. Kosten für Wachtbedürfnisse (ausschließlich Heizung, Erleuchtung und Stroh, welche vom Quartiergeber herzugeben sind). Hierzu gehören auch die Kosten des zu etwaigem Bau von Hütten für die Posten erforderlichen Materials;
11. die Mehrkosten der Lazarethverpflegung (§. 11).

§. 10.

Als Selbstkosten der Brot- und Fourageverpflegung in der Garnison (§. 9 A 4 und B 2 und 3) gelten in dem Falle, daß die Verabreichung von Brot und Fourage aus militärfiskalischen Magazinen erfolgt, die von der Militärverwaltung festgestellten Normalpreise für Brot und für die einzelnen Fouragetheile.

Findet dagegen in der Garnison eine Verpflegung unmittelbar durch Unternehmer statt, so gelten die Lieferungspreise als Selbstkosten.

§. 11.

1. Da, wo besondere Kantonnementslazarethe eingerichtet werden, fallen die Gesammteinrichtungskosten dem Civilfonds zur Last.

2. Hinsichtlich der laufenden Ausgaben, welche in solchen Kantonnementslazarethen entstehen, erstattet der Civilfonds:

   a) für die Zahl der Krankenverpflegungstage, welche über den als Normalkrankenzahl festgesetzten Satz von 4 Prozent der Stärke des Kommandos hinausgeht, die gesammten Ausgaben;
   b) für die Verpflegungstage innerhalb des Satzes von 4 Prozent die etwaigen Mehrausgaben gegen die Kosten, welche bei Aufnahme der Kranken in die betreffenden Garnisonlazarethe nach den jedesmal zuletzt berechneten Durchschnittsverpflegungskosten der einzelnen Garnisonlazarethe entstanden sein würden.

3. Bei der Aufnahme der Kranken in Civilheilanstalten erstattet der Civilfonds:

   a) für die Zahl der Krankenverpflegungstage über den Satz von 4 Prozent der Stärke des Kommandos hinaus die Gesammtkosten;
   b) für die Verpflegungstage innerhalb des Satzes von 4 Prozent wie unter 2b;
   c) für solche Kranke, deren Aufnahme bestimmungsmäßig nur gegen Zahlung der Durchschnittsverpflegungskosten von 1,20 *M.* bezw. 1,50 *M.* erfolgt, die etwaigen Mehrkosten der Anstaltsverpflegung.

Digitized by Google

4. Werden transportable Kranke in ein Garnisonlazareth geschafft, so trägt der Civilfonds die dadurch entstehenden Transportkosten.

5. Stirbt ein Soldat des Kommandos innerhalb oder außerhalb des Lazareths beziehungsweise der Civilheilanstalt, so trägt der Civilfonds die etwaigen Mehrkosten, welche bei der Beerdigung im Kantonnement gegen die in der Garnison gebräuchlichen Beerdigungskosten entstehen, oder es fallen demselben die Kosten des Transports der Leiche in die Garnison zur Last.

Zahlungs- und Liquidationswesen.

§. 12.

1. Die Liquidirung sämmtlicher nach §. 9 zu erstattenden Mehrkosten erfolgt, soweit die Zahlungen den sonst allgemein geltenden Bestimmungen entsprechend aus den Truppenkassen geleistet sind oder den Truppenfonds zu gute kommen, seitens des betheiligten Truppentheils bei der oberen Civilbehörde (Regierung ꝛc.) des Bezirks, in welchem die Absperrung stattfindet.

Sämmtliche Liquidationen sind vor der Einsendung an die Civilbehörde der zuständigen Intendantur zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Denselben sind die entsprechenden Beläge, namentlich die Quittungen der Empfänger (auch die der Offiziere u. s. w. über die gewährten Zulagen und Transportmittelvergütungen), sowie die erforderlichen Bescheinigungen der Truppentheile, sämmtlich mit den vorgeschriebenen Richtigkeitsvermerken versehen, beizufügen, die Liquidationen auch zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Erstattung der liquidirten Kosten aus Reichs-Civilfonds mit den etwa erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

Zu den Liquidationen über die Mehrkosten an Bekleidungsentschädigungen, allgemeinen Unkosten ꝛc. (§§. 6 und 9 A 5) sind durch die Intendanturen Bescheinigungen darüber auszustellen, daß die gezahlten Beträge in den Kassenbüchern der betheiligten Truppentheile richtig vereinnahmt oder in den bezüglichen Intendanturkontrolen vermerkt sind.

2. Außerdem ist von den Truppentheilen der Intendantur monatlich eine Nachweisung der in der Garnison ersparten Servisbeträge (§ 9 B 9), sowie eine Zusammenstellung (beide in doppelter Ausfertigung) der wirklich entstandenen Kosten der Krankenpflege in Kantonnementslazarethen oder Civilkrankenhäusern unter Beifügung der Beläge einzusenden. Als erspart ist auch der nach § 9 A 7 aus Reichs-Civilfonds zu erstattende Servis zu berechnen.

3. Die den Intendanturen unmittelbar zugehenden Liquidationen über Kommunalservis, gestundete Eisenbahnfahrgelder, Reisegebührnisse nicht regimentirter Offiziere und Beamten ꝛc. sind festzustellen und gleich wie die von ihnen aufzustellenden Berechnungen der Mehrkosten der Brot-, Fourage- und Lazarethverpflegung ebenfalls den betheiligten Civilbehörden zu übersenden.

In den Servis-Liquidationen sind zurückzurechnen:

a) die in der Garnison ersparten Servisbeträge,

b) während der sechs Monate Oktober bis einschließlich März die Differenz zwischen den Winter- und Sommerservissätzen für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Kommandos, welche in der Garnison vor dem Ausrücken kasernementsmäßig untergebracht waren, insofern deren Kasernenquartiere nicht durch außerhalb der Kasernen untergebracht gewesene Selbstmiether oder Naturalquartier-Inhaber belegt worden sind und deshalb nicht der Servis nach a als erspart zu berechnen ist. In den Fällen, in welchen ersparte Beträge von Garnisonservis nicht abgesetzt worden sind, ist ein Ausweis der Intendantur beizufügen, daß und weshalb eine solche Ersparniß nicht eingetreten, beziehungsweise auf den Kommunalservis nicht in Anrechnung zu bringen gewesen ist.

4 Die Civilbehörden weisen die nach Vorstehendem von den Intendanturen festgestellten, bei ihnen liquidirten Beträge auf die ihnen unterstellten Kassen zur Zahlung an die Truppentheile beziehungsweise sonstigen Empfangsberechtigten an und reichen die Liquidationen nebst Belägen dem Reichsamt des Innern behufs Herbeiführung der Erstattung aus der Reichskasse ein.

Berlin, den 17. Juni 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die den Brennereien, welche Materialsteuer oder statt dieser den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten, durch den Beschluß vom 27. September 1887 (Central-Bl. 1887 S. 351) gewährte Vergünstigung, ihr gesammtes Erzeugniß zu dem Verbrauchsabgabesatze von 50 Pf. für das Liter reinen Alkohols herzustellen, wird, soweit diese Betriebsanstalten Hefenbrühe oder Brauereiabfälle verarbeiten, vom 1. Oktober 1891 ab auf diejenigen Brennereien beschränkt, welche in einem Betriebsjahr insgesammt nicht mehr als zehn Hektoliter reinen Alkohols herstellen.
2. Die Veranlagung derjenigen Hefenbrühe oder Brauereiabfälle verarbeitenden Brennereien, welche in einem Betriebsjahr insgesammt mehr als zehn Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, hat nach den angeschlossenen Bestimmungen zu erfolgen.

   Als der Materialsteuer unterliegende Hefenbrühe ist dabei nur diejenige dünnflüssige und treberfreie Würze anzusehen, welche in ausschließlich flüssige Malzhefe herstellenden Hefenbrennereien als Rückstand gewonnen wird. Als Hefenbrühbrennereien sind demgemäß nur diejenigen Brennereien zu behandeln, welche keine andere Hefenbrühe als solche der vorbezeichneten Art auf Branntwein verarbeiten. Alle anderen Hefenbrennereien sind als mehlige Stoffe verarbeitende Betriebsanstalten zu betrachten.

Berlin, den 18. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Aschenborn.

Bestimmungen,

betreffend die Veranlagung der Hefenbrühe oder Brauereiabfälle verarbeitenden Brennereien.

Für die einzelnen zur Zeit bestehenden Hefenbrühe oder Brauereiabfälle verarbeitenden Brennereien, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis dahin 1890 in einem Jahre durchschnittlich mehr als zehn Hektoliter reinen Alkohols hergestellt haben, ist festzustellen, welcher Betriebsumfang für jede der in Frage stehenden Betriebsanstalten als für die letztvergangenen drei Betriebsjahre angemessen zu erachten ist.

Die Feststellung des angemessenen Betriebsumfanges erfolgt durch die zuständige Direktivbehörde in Liter reinen Alkohols, und zwar in der Regel nach der durchschnittlichen Jahresproduktion der betreffenden Brennerei in den letztvergangenen drei Betriebsjahren, welche gemäß §. 2 unter a und b der durch Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni v. J. — Central-Bl. 1890 S. 216 — genehmigten Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent zu ermitteln ist. Auf Antrag der Brennereibesitzer aber, oder wenn die Direktivbehörde es aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, wird die Feststellung durch die im §. 10 unter b der eben genannten Vorschriften bezeichnete Kommission vorgenommen.

Auf die Entscheidungen, durch welche die Größe des angemessenen Betriebsumfanges festgestellt wird, finden die Bestimmungen des §. 4 der vorbezeichneten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Sofern eine der zur Zeit bestehenden Hefenbrühe oder Brauereiabfälle verarbeitenden Brennereien, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis dahin 1890 durchschnittlich in einem Jahre nicht mehr als zehn Hektoliter reinen Alkohols hergestellt haben, aus besonderen Gründen die Zuweisung eines zehn Hektoliter übersteigenden Kontingents für die gegenwärtige Kontingentsperiode beansprucht, kommen die Bestimmungen des §. 11 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent zur Anwendung.

Nach endgültiger Feststellung des angemessenen Betriebsumfanges ist gemäß §. 10 unter d der vorbezeichneten Vorschriften für jede der fraglichen Brennereien nach dem allgemeinen Verhältniß zwischen der in den letztvergangenen drei Betriebsjahren stattgehabten Gesammtproduktion der gewerblichen Hefebrennereien überhaupt und der von dieser Art Betriebsanstalten in dem gleichen

Digitized by Google

Zeitraum zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabesatze hergestellten beziehungsweise als hergestellt in Ansatz gebrachten Alkoholmenge (s. §. 7 der genannten Vorschriften) zu berechnen, welcher Theil der als angemessen ermittelten Branntweinproduktion in der abgelaufenen Kontingentsperiode zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabesatze herstellbar gewesen sein würde, wenn der in Frage stehenden Brennerei für diesen Zeitraum ein dem obigen Verhältniß entsprechendes Kontingent zugewiesen wäre.

Die so berechneten Litermengen reinen Alkohols sind als fingirte auf die vorbezeichneten Brennereien entfallende bisherige Durchschnittsproduktion zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabesatze in die Summe der Spalte 3 der Anlage 3 zu §. 12 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent mit einzurechnen.

In der nicht mit Vordruck versehenen Spalte der vorbezeichneten Anlage 3 ist außerdem nachrichtlich anzugeben, wie hoch sich die Litermenge reinen Alkohols beläuft, welche die zum Kontingent veranlagten Hefenbrühe und Brauereiabfälle verarbeitenden Brennereien in den letzten drei Betriebsjahren durchschnittlich hergestellt haben. Das Reichsschatzamt rechnet diese Summe bei der gemäß §. 14 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent vorzunehmenden Berechnung von derjenigen Menge ab, welche für die nichtmehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien in Abzug zu bringen ist.

Die Festsetzung des für die gegenwärtige Kontingentsperiode auf die einzelnen Hefenbrühe oder Brauereiabfälle verarbeitenden Brennereien entfallenden Kontingents erfolgt gemäß §. 15 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder dieser Brennereien ein Kontingent von wenigstens zehn Hektoliter zugewiesen wird.

Der §. 16 der eben gedachten Vorschriften findet entsprechende Anwendung.

Nach dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 2. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzblatt für 1891 Seite 59) ist die österreichische Gemeinde Mittelberg am 1. Mai 1891 an das Zollsystem des Deutschen Reichs angeschlossen worden.

Die neue Zollgrenze ist in folgender Weise festgestellt: „Vom Haldenwangerkopf, dem südlichsten Punkte Bayerns sowohl als des Deutschen Reichs, geht die Grenze in westlicher Richtung über die Gebirgskämme bis Punkt ⊹ 1975, der Jochhöhe des Genstelpasses, sodann den Bergrücken entlang zur Spitze des Widdersteines, Punkt △ 2531, von dort in gerader südlicher Richtung ungefähr 700 Schritte weit an einer Wasenmauer und einem parallel laufenden Graben entlang zum Weg auf die Widdersteinalpe, durchschneidet diesen Weg in einem rechten Winkel und zieht sich sodann in gerader Richtung zur Hoferspitze, Punkt ⊹ 2091 — in Mittelberg Hochalpenspitze genannt — hin, setzt sich längs des Berggrates in nordwestlicher Richtung bis zum Heiterberg, Punkt △ 2147, und weiter längs des Berggrates in nördlicher Richtung bis Punkt ⊹ 1847, von dort ebenfalls längs des Bergrückens bis zum Dörrenjöchl ⊹ 1980 fort, überschreitet in nördlicher Richtung den von der oberen Spitalalpe nach Pisi hinziehenden Steig, genannt Hochstarzel, geht dann in gerader nördlicher Richtung längs des Grates zum Starzeljoch Punkt ⊹ 1868, genannt Niederstarzel, wo sie die von Baad nach Schopernau führende Zollstraße durchschneidet.

Von hier aus geht die Grenze nordwestlich zum Ochsenhoferkopf, Punkt △ 2036, längs des Grates zum Steinmandl, Punkt ⊹ 1980, sodann stets der Gemeindegrenze folgend in östlicher Richtung an einer Wasenmauer hinab zu dem nach Schönebach führenden Steig und diesen durchschneidend zum Gratbachertobel, längs eines Zaunes bis zu den steil abfallenden Felswänden, welche die Melköde von den höher liegenden Ifersgundalpen trennen, sodann entlang eines 600—800 Schritte langen Alpenweidehages, weiter in gerader östlicher Richtung ca. ½ Stunde lang an Steinriffen und Legföhren- und Fichtenbeständen vorüber, endlich in nordwestlicher Richtung an einer Felswand vorbei zum Bärenköpfl (Iferfluh) Punkt ⊹ 1968 und durch Steingeröll zur Spitze des hohen Ifer Punkt △ 2227, wo sie mit der seitherigen Zollinie wieder zusammentrifft."

Digitized by Google

Die bisherige Zollgrenze, soweit sie innerhalb der neuen Zolllinie liegt, ist aufgehoben.

Gleichzeitig ist in Böhmen, unter Aufhebung des Nebenzollamts II. zu Tiefenbach, ein dem Königlich bayerischen Hauptzollamt zu Pfronten unterstelltes Nebenzollamt II. errichtet worden.

6. Marine und Schiffahrt.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 11. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 348), werden die Grundsätze für die Untersuchung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Farbenblindheit wie folgt festgestellt:

§. 1.

Die erste Untersuchung erfolgt durch einen einzelnen Sachverständigen. Wenn die Untersuchung Farbenblindheit ergiebt, so kann der Untersuchte eine zweite Untersuchung verlangen. Die zweite Untersuchung erfolgt durch eine Kommission von drei Sachverständigen, unter welchen ein Arzt sich befindet. Wenn auch die zweite Untersuchung Farbenblindheit ergiebt, so kann der Untersuchte nach Ablauf eines Jahres die Wiederholung dieser Untersuchung verlangen.

§. 2.

Die Untersuchung geschieht vermittelst des Holmgren'schen Verfahrens, unter Benutzung einer Sammlung verschiedenfarbiger Wollbündel. Die Sammlung soll stets mehr als 120 verschieden gefärbte Wollbündel enthalten, in welchen alle Farben, von jeder mehrere Töne und die Töne selbst in mehreren Schattirungen vertreten sind. Die Farben grün und grau, ganz besonders aber rosa, blau und violett, hellbraun, gelb und roth sollen in einer größeren Anzahl von Tönen und Schattirungen vertreten sein.

§. 3.

Die Untersuchung ist bei hellem Tageslicht mit sorgfältig gesäuberten Händen vorzunehmen. Wollbündel, deren Farbenton nicht mehr deutlich erkennbar ist, sind vorher auszuscheiden.

Die Untersuchung zerfällt in zwei Theile.

§. 4.

Im ersten Theil der Untersuchung macht der Untersuchende zunächst den zu untersuchenden Seemann mit dem Verfahren bekannt. Er nimmt zu dem Behuf, unter den Augen des Seemanns, aus der nicht geordneten Sammlung das hellste der grün gefärbten Bündel, welches als „Probe I" bezeichnet ist, heraus und legt es auf dem Tische, auf welchem sich die Sammlung befindet, bei Seite. Dann fügt er aus der Sammlung rasch nach einander mehrere ähnlich getonte Wollbündel gleicher Farbe der Probe hinzu.

§. 5.

Nachdem der Seemann auf diese Weise mit dem Verfahren bekannt gemacht ist, mengt der Untersuchende, ohne daß der Seemann zusehen darf, sämmtliche Wollbündel wieder sorgsam durcheinander und legt nochmals das als „Probe I" bezeichnete hellgrüne Bündel heraus. Nun hat der Seemann zu dieser Probe acht Wollbündel von ähnlichen Farbentönen ohne zu langes Suchen und Vergleichen rasch nacheinander hinzuzulegen.

Die ausgewählten acht Wollbündel werden auf ihren Farbenton geprüft. Das Ergebniß gilt als genügend, wenn sie sämmtlich grün sind.

§. 6.

Im zweiten Theil der Untersuchung legt der Untersuchende die ausgesuchten Bündel wieder zur Sammlung, mengt sie mit den übrigen Bündeln sorgsam durcheinander und nimmt sodann ein rosafarbenes Wollbündel, welches als „Probe II" bezeichnet ist, heraus. Der Seemann hat zu dieser Probe gleichfalls acht Wollbündel von ähnlichen Farbentönen ohne zu langes Suchen und Vergleichen rasch nacheinander hinzuzulegen.

Sind diese acht Bündel sämmtlich rosafarben, so gilt auch hier das Ergebniß als genügend.

§. 7.

Hat der Seemann in beiden Theilen der Untersuchung genügt, so ist er nicht farbenblind.

Hat er in einem Theile der Untersuchung nicht genügt, so ist er „unvollständig farbenblind", hat er in beiden Theilen nicht genügt, so ist er „farbenblind".

Digitized by Google

Der Seemann erhält eine Bescheinigung über den Ausfall der Untersuchung; bei unvollständiger Farbenblindheit ist der Theil der Untersuchung, dessen Ausfall nicht genügte, in der Bescheinigung anzugeben.

§. 8.

Die zweite Untersuchung geschieht nach demselben Verfahren; die Kommission ist jedoch befugt, noch andere Ermittelungen vorzunehmen.

Das Gleiche gilt von der Wiederholung des Verfahrens nach Jahresfrist.

Berlin, den 11. Juni 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

---

7. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Ferdinand Doblander, Zimmermann,	47 Jahre alt, aus Nassereith, Bezirk Imst, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfall (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Dezember 1888),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach, Bayern,	15. Mai d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Nathan Adler, Schneidergeselle,	geboren und ortsangehörig zu Kowno, Rußland,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	29. Mai d. J.
3.	Franz Fest, Schuhmachergeselle,	geboren am 1. April 1865 zu Wien, ortsangehörig zu Thernberg, Bezirk Neukirchen, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	16. März d. J.
4.	Josef von Fiedler, Kaufmann,	geboren am 17. April 1868 zu Linz, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	derselbe,	21. Mai d. J.
5.	Procop Hölzel, Arbeiter,	41 Jahre alt, aus Jesowei, Kreis Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	28. Mai d. J.
6.	Christian Jochumsen Schlosser,	geboren am 5. Juli 1869 zu Randers, Bezirk Aarhuus, Dänemark,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	27. Mai d. J.
7.	Ludwig Karpeles, Bäckergeselle,	geboren am 29. März 1862 zu Budweis, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Juni d. J.
8.	Heinrich Johann Masmejan, Bauzeichner,	geboren am 5. Juni 1862 zu Turin, Italien, ortsangehörig zu Lausanne, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	29. Mai d. J.
9.	Franz Mattas, Kellner,	geboren am 1. April 1868 zu Horomislitz, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10.	Johann Baptist Morel, Dienstknecht,	geboren am 8. Februar 1854 zu Gérardmer, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	3. Juni d. J.
11.	Karl Tanner, Metzger,	geboren am 1. Januar 1840 zu Mürau, Bezirk Hohenstadt, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	15. April d. J.
12.	Anton Tylo genannt Prochaska,	13 Jahre alt, geboren zu Chlumze, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Tinnischk, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. Juni d. J.
13.	Samuel Wilhelmson, Korkschneider,	geboren am 7. August 1856 zu Stockholm, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Bettelns,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	30. Mai d. J.
14.	Maria Wolf, Ehefrau eines Tischlers,	geboren am 6. Dezember 1861 zu Elsna, Galizien, ortsangehörig zu Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	20. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 26. Juni 1891. | № 26.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Mai 1891 . . . . . Seite 159
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderung von Tarasätzen; — Aufnahme des Artikels „Trossenstopper" in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke 160
3. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891 162
4. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Todesfall . . 175
5. **Marine und Schiffahrt:** Ergänzung der Maßregeln zur Verhütung des Mißbrauchs der deutschen Flagge durch seeuntüchtige Schiffe in britischen Häfen 176
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 176

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Mai 1891.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Mithin im Etatsjahre 1891/92 mehr ℳ
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	37 526 064	35 716 431	1 809 633
Reichseisenbahn-Verwaltung	9 301 000	9 135 000**)	166 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen ꝛc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1891, Seite 148.

**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 286 919 ℳ höher.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. d. Mts. beschlossen, daß vom 1. August d. Js. ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben:

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2	3.	4.	5.	6.
1.	2 d 3	Gefärbte dichte baumwollene Gewebe.	Kisten.	18	14
2.	20 b 1	Perlmutterknöpfe auf Pappkarten, ohne weitere innere Umschließung, auch packetweise in Papier verpackt.	Kisten.	20	13
3.	Anmerk. zu 20 b 1	Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1.	Kisten.	20	13
4.	25 l	Ausgelassener Honig in Blechumschließungen.	Kisten.	20	9
5.	=	Honig, unausgelassen, mit den Waben fest eingestampft (sogenannter Rauhhonig).	Fässer.	—	10
6.	25 m 1	Roher Kaffee.	Säcke.	2	1,5
7.	=	Desgleichen.	Umschließungen von einfachem, leichtem Leinen.	1	0,75
8.	25 o	Käse aller Art.	Kübel von 100 Kilogramm und darunter.	12	13
9.	=	Desgleichen.	Kübel über 100 bis einschließlich 150 Kilogramm.	12	9
10.	25 p 3	Gemahlener Kakao und Kakaopulver.	Fässer von hartem Holz.	20	14
11.	=	Desgleichen.	Fässer von weichem Holz.	12 bzw. 20	10
12.	25 v 1	Unbearbeitete Tabackblätter und Tabackstengel.	Umschließungen aus Schilfgeflecht, geschnürt mit einem Tau, in dickem Juteleinen oder doppeltem Leinen emballirt.	—	7
13.	=	Desgleichen.	Umschließungen aus dickem Bastgeflecht, geschnürt mit einem Tau, in Juteleinen und leichtem Leinen emballirt.	—	7
14.	=	Desgleichen.	Umschließungen aus doppeltem Schilfgeflecht, mit Garn zusammengenäht, geschnürt mit einem Tau.	—	6

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	25 v 1	Unbearbeitete Tabackblätter und Tabackstengel.	Umschließungen aus feinem Bastgeflecht, ausgelegt mit dünnen Baststatten und dünnem Schilfgeflecht, geschnürt mit Rohrstricken, von 100 Kilogramm und darunter.	—	5
16.	=	Desgleichen.	Desgleichen über 100 Kilogramm.	—	4
17.	25 x 2	Kandiszucker.	Fässer mit Dauben von anderem als Eichen- und anderem harten Holz.	10	7
18.	=	Desgleichen.	Kisten.	13	9
19.	27 e	Druckpapier.	Stöße mit Schutzbrettern oder Schutzleisten an den Köpfen, an den Seiten Matten oder Leinen oder Papierpappe oder Papierpappe mit Leinen beziehungsweise Oeltuch, mit Eisenreifen oder Eisendraht umschlossen.	—	7
20.	=	Anderes als Druckpapier.	Stöße mit Schutzbrettern oder Schutzleisten an den Köpfen, an den Seiten Leinen oder Packpapier oder Papierpappe oder Papierpappe mit Leinen beziehungsweise Oeltuch, mit Eisenreifen, Eisendraht oder Stricken umschlossen.	bezw. 6 für Stöße mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken kreuzweise verschnürt.	6

Berlin, den 23. Juni 1891. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. Juni d. Js. beschlossen,

Trossenstopper in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke — Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafenregulative (Central-Blatt 1888 Seite 761 ff.)*) — und zwar als Bootsmannsgut unter Titel VII daselbst aufzunehmen.

Berlin, den 24. Juni 1891. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

*) Vgl. auch Centr.-Bl. von 1889 S. 483.

Digitized by Google

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich

vom 15. Juni 1891.

Inhaltsverzeichniß.

Nummer des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
1.	Benutzung des Telegraphen	163
2.	Wahrung des Telegraphengeheimnisses	163
3.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	163
4.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	163
5.	Eintheilung der Telegramme	164
6.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	165
7.	Aufgabe von Telegrammen	166
8.	Wortzählung	166
9.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	167
10.	Dringende Telegramme	168
11.	Bezahlte Antwort	168
12.	Verglichene Telegramme	168
13.	Empfangsanzeigen	169
14.	Telegraphische Postanweisungen	169
15.	Nachsendung von Telegrammen	169
16.	Vervielfältigung von Telegrammen	170
17.	Seetelegramme	170
18.	Weiterbeförderung	171
19.	Entrichtung der Gebühren	172
20.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	172
21.	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort	172
22.	Unbestellbare Telegramme	173
23.	Gewährleistung	174
24.	Berichtigungstelegramme	174
25.	Nachzahlung und Erstattung von Gebühren	175
26.	Telegrammabschriften	175
27.	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen	175
28.	Geltungsbereich	175

Digitized by Google

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphenkonferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphenordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist, Aenderungen erfahren. Es tritt daher, unter Aufhebung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880*), vom 1. Juli 1891 ab die nachstehende

Telegraphenordnung

in Kraft.

§. 1.

Benutzung des Telegraphen.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamt zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Wahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das strengste gewahrt werde.

§. 3.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr morgens. An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§. 4.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphen-

*) Centr.-Blatt von 1880 S. 560.

Digitized by Google

anstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd", „postlagernd" oder „bahnhoflagernd" ist zulässig.

§. 5.

Eintheilung der Telegramme.

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende
   b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache,
c) eine Sprache, welche aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

III Privattelegramme, deren Text entweder ganz oder theilweise aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, werden zum telegraphischen Verkehr nicht zugelassen. Auf Staats- und Diensttelegramme findet diese Bestimmung dagegen keine Anwendung, ebensowenig auf die in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßten Seetelegramme (vergl. §. 17).

IV Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

V Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, oder aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuch entnommen. Der Gebrauch dieses amtlichen Wörterbuchs ist nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, welche auf den Tag der Veröffentlichung desselben folgt, verbindlich. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, niederländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen bei der Zusammenstellung der Wörterbücher, mit Ausnahme des vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuches, nicht verwendet werden. Sie werden in den in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen, in welchen Wörter aus anderen Wörterbüchern gebraucht sind, nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter zu prüfen.

VI Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern mit geheimer Bedeutung

Digitized by Google

besteht. Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

In Staatstelegrammen kann der Text durch Ziffern oder durch Buchstaben mit geheimer Bedeutung gebildet werden (vergl. III); dagegen ist eine Mischung von Ziffern und Buchstaben nicht zulässig.

§. 6

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II Die einzelnen Theile, aus welchen ein Telegramm besteht, müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

III Die etwaigen *besonderen Angaben* bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms ꝛc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringendes Telegramm",
(ST) für „gebührenpflichtige Dienstnotiz",
(RP) für „Telegramm mit bezahlter Antwort",
(RPD) für „Telegramm mit dringender bezahlter Antwort",
(TC) für „Telegramm mit Vergleichung",
(CR) für „Telegramm mit Empfangsanzeige" und für „Empfangsanzeige",
(FS) für „nachzusendendes Telegramm",
(PP) für „Post bezahlt",
(PR) für „Post eingeschrieben",
(XP) für „Eilbote bezahlt",
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt",
(EP) für „Estafette bezahlt",
(RO) für „offen zu bestellendes Telegramm",
(MP) für „eigenhändig zu bestellendes Telegramm".

IV Die *Aufschrift* muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsortes ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

V Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

VI Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphen-

Digitized by Google

anstalt ist eine Gebühr von 30 *M.* für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VII Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 *M.* für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

VIII Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

IX Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift ist hinter dieselbe zu setzen.

§. 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Absatzzeichen.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den

Digitized by Google

Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:
   1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabtheilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammaufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
   2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
   3. das Unterstreichungszeichen,
   4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
   5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle),
   6. die nach §. 6 III zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift.

f) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter e entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§. 5 III und 17 I).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, ferner die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) Sofern ein Privattelegramm, den Bestimmungen im §. 5 VI entgegen, zufällig eine Gruppe von nicht anwendbaren Buchstaben oder ein Wort enthält, welches keiner der für den internationalen Verkehr zulässigen Sprachen angehört, so wird diese Buchstabengruppe oder dieses Wort gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen gezählt.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§. 9.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die aus-

Digitized by Google

schließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 10.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ℳ 50 Pf. bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 9). Der im §. 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 11.

Bezahlte Antwort.

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in die Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(RP)", eintretenden Falles unter Beifügung einer Angabe über die vorausbezahlte Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder „(RPD)" vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den Werth des für dasselbe vorausbezahlten Betrages übersteigt, so ist das Mehr der Gebühr baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im §. 20 I erwähnten Falle nicht statt.

VI Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Auskunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§. 12.

Verglichene Telegramme.

I Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „(TC)" niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

Digitized by Google

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 13.

Empfangsanzeigen.

I Der Aufgeber eines jedes Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die Stunde, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde. Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige" oder „(CR)" zu schreiben.

II Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

III Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

IV Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 14.

Telegraphische Postanweisungen.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt *vor* geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die *Telegraphenanstalt* geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 15.

Nachsendung von Telegrammen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde.

II Der Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegeben Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt

Digitized by Google

ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich zu stellen.

V Wenn der Empfäng ersteinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

§. 16.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post, Eilboten oder Estafette.

II Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. §. 6III) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen" ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

§. 17.

See-telegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen See-telegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Diejenigen Telegramme, welche durch die See-Telegraphenanstalten innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe (den Tag der Aufgabe nicht einbegriffen) den Bestimmungsschiffen nicht haben übermittelt werden können, werden als unbestellbar zurückgelegt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

Digitized by Google

§. 18.

Weiterbeförderung.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6III).

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt und dieser sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. I) oder vom Empfänger (vergl. §. 15IV) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(PR)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Für Telegramme, welche von der deutschen Bestimmungsanstalt über das Meer weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt:
   a) nach dem europäischen Auslande und nach denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Weltpostverein angehören, 40 Pfennig;
   b) nach den dem Weltpostverein nicht angehörigen überseeischen Ländern 60 Pfennig.
3. Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, sind als unfrankirte Briefe zu behandeln; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder „(XP)“ vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder „(RXP)“ zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder vom Aufgeber eingezogen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

VII In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im übrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

Digitized by Google

VIII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§. 19.

Entrichtung der Gebühren.

I Sämmtliche bekannten Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im voraus zu entrichten.

II Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15),

b) eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 18),

c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pf. erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im §. 24 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 21.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen.

II Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal ꝛc. des Empfängers bestellt bz. auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt. Im weiteren können die angekommenen Telegramme den Empfängern mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 18 VIII.)

Digitized by Google

IV Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes beziehungsweise des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

VII Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden postlagernde oder telegraphenlagernde Telegramme nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im übrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat der letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 22.

Unbestellbare Telegramme.

I Von der Unbestellbarbeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger

Digitized by Google

zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnhof-lagernd“ tragen.

§. 23.

Gewährleistung.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist,

b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Entstellung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung oder Verzögerung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 24 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder unnütz gemacht worden sind.

§. 24.

Berichtigungstelegramme.

I Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Fall der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft verlangen oder Erläuterungen geben, welche sich auf das in der Uebermittelung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungs-Anstalt oder durch eine Durchgangs-Anstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,

2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Jedes berichtigende, ergänzende oder die Beförderung aufhebende Telegramm (vergl. §. 20) und jede aus Anlaß eines bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers von Anstalt zu Anstalt ausgetauschte Mittheilung ist ein Diensttelegramm, welches nach dem gewöhnlichen Tarif taxirt wird.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Auskunft verlangenden wie in dem Antworts-Diensttelegramm die im Ursprungstelegramm richtig wiedergegebenen Wörter bezeichnen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

Digitized by Google

§. 25.

I Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Ein vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert ha es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen thümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur au Antrag erstattet.

§. 26.

I Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind bei sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramm fertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urs noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei l Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derse entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die du Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 27.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamt festgesetzt.

§. 28.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgese sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestim der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

---

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den Kaufmann Samuel Bas zum Konsul in Cartagena (Spanien)

und

den Kaufmann Leoncio Esteban zum Vize-Konsul in Irun (Spanien)

zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Lehne in Tacna (Chile) ist gestorben.

Digitized by Google

5. Marine und Schiffahrt.

Nach der Mittheilung in Nr. 39 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1875 S. 520 waren die Kaiserlichen Konsuln in den britischen Hafenplätzen bisher nicht ermächtigt, für ein in das Eigenthum von Reichsangehörigen übergegangenes britisches Schiff das Flaggenattest ohne vorgängige Untersuchung des Schiffes durch einen Besichtiger des Board of Trade zu ertheilen. Nach nunmehr getroffener Bestimmung kann von dieser Untersuchung ohne weiteres abgesehen werden, wenn das Schiff in den letzten 6 Monaten vor der Nachsuchung des Flaggenattestes bereits von einem Besichtiger des Board of Trade oder den nachbenannten Anstalten

Germanischer Lloyd,
Committee of Lloyd's Register,
Büreau Veritas,
The British Corporation for the Survey and Registry of Shipping

untersucht ist, auf Grund dieser Untersuchung eine Bescheinigung seiner Seetüchtigkeit oder ein Klassifikationszertifikat der höchsten Klasse erhalten hat, inzwischen keinen Unfall erlitten hat und auch sonst hinsichtlich seiner Seetüchtigkeit zu Zweifeln keinen Anlaß giebt.

In allen anderen Fällen wird vor der Ertheilung des Flaggenattestes besonders geprüft, ob die Untersuchung des Schiffes durch einen Besichtiger des Board of Trade herbeizuführen ist.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Jonas Loewenstein, Taschenspieler,	geboren am 1. Januar 1860 zu Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	mehrfacher Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 3 Monat Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 11. März und 14. April 1890),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	4. Juni d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Anton Candido Bartoletta, Taglöhner,	geboren am 25. April 1853 zu Treviso, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wunsiedel,	5. Juni d. J.
3.	Friedrich Brauer, Erdarbeiter,	geboren am 3. Januar 1856 zu Arnem bei Appeldoorn, Provinz Gelderland, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	6. Juni d. J.
4.	Adolf Chlubna, Schneider,	geboren am 2. September 1872 zu Harlowitz, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Neudeck, Bezirk Neustadl, Mähren,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	15. Mai d. J.
5.	Julius Courtois, Bäcker,	geboren am 8. Februar 1871 zu Echilleuse, Departement Loiret, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	13. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Johann Dikal, Hutmacher,	geboren am 18. Januar 1844 zu Stuhlweißenburg, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königliche Polizeidirektion München,	2. Juni d. J.
7.	Josef Frank, Handlungskommis,	geboren am 7. Juli 1837 zu Drin, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich württembergische Regierung für den Donaukreis zu Ulm,	8. Juni d. J.
8.	Ignaz Lang, Bäckergeselle,	geboren am 13. März 1871 zu Miskolz, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	10. Juni d. J.
9.	Josef Ließ, Arbeiter,	21 Jahre alt, geboren zu Dudy, Bezirk Kolno, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	4. Juni d. J.
10.	Franz Xaver Merat, Maurer,	geboren am 29. Juli 1871 zu Porrentruy, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. Juni d. J.
11.	Karl Müller, Tischler,	geboren am 1. Mai 1849 zu Wußleben, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	9. Mai d. J.
12.	Johann Rösler, Glasmacher,	geboren am 4. Dezember 1866 zu Morchenstern, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	9. Mai d. J.
13.	Eduard Sinek, Glasmacher,	geboren am 11. November 1849 zu Protivano, Bezirk Boskowitz, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	26. Mai d. J.
14.	Johann Wabrawetz, Fabrikarbeiter,	geboren am 22. August 1864 zu Wassersuppen, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kötzting,	9. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. Juli 1891. | № 27.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 179

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollregulativ für Reisstärkefabriken; — Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuer-Gesetz vom 8. Juni 1891; — Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 180

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 203

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Hermann Jäger zum Konsul in Monrovia (Liberia) zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Piraeus, Frank, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem zum russischen Konsul in Stettin ernannten russischen Hofrath Gregor Bogoslowsky ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, das nachstehende Zollregulativ für Reisstärkefabriken zu genehmigen.

Berlin, den 2. Juli 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

Zollregulativ für Reisstärkefabriken.

§. 1.

Inhaber von Reisstärkefabriken, welche Reis mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Reisstärke verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für den zu verarbeitenden Reis bei dem Hauptamt zu beantragen, wobei genaue Angaben über die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebes zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrages sind Aenderungen hierin nur nach vorgängiger Anzeige zulässig.

Der Ausfuhr der Reisstärke steht die Niederlegung der letzteren in einer Zollniederlage unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrages, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbetreibenden ertheilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Der Zollbehörde ist das Recht einzuräumen, durch Einsicht in die Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrole des Betriebes von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen.

§. 3.

Diejenigen Räume, in welchen der auf dem Zollkonto angeschriebene Reis sowie die fertige Reisstärke zur Lagerung gelangt, sind der Zollbehörde anzumelden. Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Reis beziehungsweise Reisstärke in diesen Räumen vorhanden sein soll.

Wird in der Fabrik auch Stärke aus anderen Stoffen als Reis (z. B. aus Weizen oder Kartoffeln) hergestellt, so müssen die Räume zur Fabrikation und Lagerung von Reisstärke von den übrigen Fabrikräumen getrennt sind.

§. 4.

Die Amtsstelle hat über den für die Fabrik abgefertigten Reis, sowie über die ausgeführte Reisstärke ein Konto nach Muster A zu führen.

Muster A.

§. 5.

Ungeschält bezogener Reis darf in der Fabrik unter amtlicher Kontrole enthülst werden. Zu diesem Zweck ist die Stunde des Beginns der Enthülsung vorher anzumelden. Vor Beginn und nach Beendigung der letzteren ist der Reis amtlich zu verwiegen und das Ergebniß zu bescheinigen. Die entstandene Differenz ist von der angeschriebenen Reismenge im Konto abzusetzen.

Die bei der Enthülsung des Reises entstehenden Reisabfälle, bei welchen ihrer Beschaffenheit nach ein Ausscheiden der darin enthaltenen Reistheile (Mehl, Gries ꝛc.) angängig erscheint, können nach

Digitized by Google

Nr. 1 b des Zolltarifs zollfrei gelassen werden, sofern bei der Abfertigung auf je 100 Kilogramm 2 Kilogramm Kohlenstaub, Porzellanerde, Sand oder Lehm zugesetzt werden. Ohne solchen Zusatz sind sie nach Nr. 25 s des Zolltarifs zollpflichtig.

§. 6.

Der auf dem Zollkonto angeschriebene Reis darf zur Vermeidung einer Konventionalstrafe bis zu 1000 Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung zu einem anderen Zweck als dem der Stärkefabrikation aus den angemeldeten Lagerräumen entnommen werden. Insbesondere ist die Veräußerung im unverarbeiteten Zustande nur mit solcher Genehmigung statthaft. Dieselbe darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung, der Aufgabe des Zollkontos ꝛc., und zwar unter der Bedingung der sofortigen Verzollung der nicht zur Stärkefabrikation verwendeten, in den freien Verkehr übergehenden Reismengen ertheilt werden.

§. 7.

Es darf nur in der betreffenden Fabrik hergestellte Reisstärke zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß Abfertigungen von Mengen unter 100 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Betriebsanstalt eine Hebestelle nicht befindet, von Mengen unter 500 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle in zwei Exemplaren nach Muster B einzureichen. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C zu führende Anmelderegister ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen. Muster B. Muster C.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist ist die auszuführende Reisstärke unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zweck von dem Anmeldungsamt auszuhändigenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamt zu gestellen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangsbescheinigung dem Anmeldungsamt zurückzusenden, auch dem Anmelder beziehungsweise Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Reisstärke zu ertheilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indeß bleibt es der Entscheidung des Anmeldungsamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Konto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notizregister nach Muster D zu führen. Muster D.

§. 8.

1. Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal im Konto angeschriebenen Reismenge diejenige Reismenge, welche der in dem bezeichneten und in den beiden darauf folgenden Quartalen thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Reisstärke entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für ein Vorquartal in Abzug gekommen ist. Ergiebt sich hierbei eine größere Menge zur Stärkefabrikation verwendeten Reises, als im Abrechnungsquartal im Konto angeschrieben ist, so ist das Mehr für das folgende Abrechnungsquartal und eventuell noch für die Abrechnung des Quartals, in welchem die Ausfuhr thatsächlich erfolgt ist, gutzuschreiben. Die Umrechnung der ausgeführten Reisstärke auf Reis erfolgt vorläufig auf Grund der Annahme, daß durchschnittlich zu 100 Kilogramm Reisstärke 145 Kilogramm enthülster Reis verwendet seien. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat der Fabrikant nach näherer Vorschrift der Zollbehörde eine schriftliche Deklaration einzureichen, aus welcher die Menge des in dem Jahre eingeweichten Reises, die Menge der daraus hergestellten Reisstärke und das Ausbeuteverhältniß zu ersehen ist. Zur Prüfung der Richtigkeit der Deklaration wird seitens eines Oberbeamten der Zollverwaltung unter Mitwirkung des Fabrikanten Einsicht von den betreffenden Fabrikbüchern genommen, wobei vom Fabrikanten die Richtigkeit der Deklaration und deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Bücher darzulegen ist. Ergiebt die danach ermittelte Menge des durchschnittlich zu 100 Kilogramm Reisstärke verwendeten enthülsten Reises weniger als 145 Kilogramm, so sind die im Laufe des betreffenden Kalenderjahres bereits vorgenommenen Abrechnungen nach Maßgabe des ermittelten

Digitized by Google

wirklichen Ausbeuteverhältnisses zu berichtigen; erreicht oder übersteigt jedoch der ermittelte Durchschnittssatz 145 Kilogramm enthülsten Reises, so behält es bei den nach diesem Satze bewirkten Abrechnungen das Bewenden.

Der nach vorgenommenem Abzuge verbleibende Rest der im Abrechnungsquartal angeschriebenen Reismenge ist zur Verzollung zu ziehen. Binnen acht Tagen nach Zustellung der Abrechnung hat der Fabrikant den sich daraus ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig.

II. Wünscht der Fabrikant, daß bei der Abrechnung auch der jeweilig in der Fabrik lagernde Bestand an fertiger, in der Fabrik hergestellter Reisstärke berücksichtigt werde, so ist die Genehmigung hierzu bei dem Hauptamt besonders zu beantragen. Dieselbe erfolgt seitens der Direktivbehörde und ist nur in dem Falle zu ertheilen, daß das Bedürfniß dazu nachgewiesen wird. Die Abrechnung findet alsdann an dem unter Ziffer I im Absatz 1 bezeichneten Tage des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals statt. Zu dem Zweck ist am letzten Werktage des dem Abrechnungstermin vorhergehenden Monats der an diesem Tage vorhandene Bestand an fertiger, in der Fabrik hergestellter Stärke nach näherer Anweisung der Zollbehörde in der Art zu deklariren, daß das Nettogewicht durch die alsbald vorzunehmende Revision, welche eine probeweise sein darf, festgestellt werden kann. Bei der Abrechnung kommt von der im Abrechnungsquartal angeschriebenen Reismenge zunächst die der Ausfuhr von Reisstärke innerhalb dieses und des darauf folgenden Quartals entsprechende Reismenge, insoweit sie nicht schon bei der Abrechnung für das Vorquartal in Abzug gekommen ist, und sodann auf den etwa verbleibenden Rest die dem Bestande an Reisstärke entsprechende Reismenge in Abzug. Für die Umrechnung der Reisstärke auf Reis ist das nach Ziffer I für das Abrechnungsquartal zu ermittelnde Ausbeuteverhältniß maßgebend. Hinsichtlich der Verzollung des Restes ist wie zu I zu verfahren. Die mit Rücksicht auf den Bestand an Reisstärke bei der Abrechnung unverzollt belassene Reismenge ist der im folgenden Abrechnungsquartal angeschriebenen Reismenge hinzuzurechnen und zu diesem Behuf im Konto vorzumerken.

§. 9.

Bei der Ausfuhr von Reisstärke, welche mit Stärke aus anderen Stoffen (Weizen, Kartoffeln u. s. w.) gemischt oder welche aus Reis, mit anderen Stoffen gemischt, hergestellt ist, wird ein Zollnachlaß nicht gewährt.

§. 10.

Wenn Reisstärke, welche nicht in der betreffenden Fabrik hergestellt ist, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt oder für die Abrechnung als Bestand deklarirt worden oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolles seitens des Fabrikanten oder seiner Angestellten unternommen wird, so ist die ertheilte Vergünstigung zurückzuziehen. Dasselbe hat ferner in der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Fabrikanten oder seinen Angestellten wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes oder die im §. 6 vorgesehene Konventionalstrafe Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

§. 12.

Dieses Regulativ tritt am 1. Juli 1891 an die Stelle der gegenwärtig geltenden Bestimmungen, betreffend die Zollbegünstigungen der Reisstärkefabrikation. Indeß bleiben die letzteren Bestimmungen bezüglich des vor dem bezeichneten Termin eingeweichten Reises und der daraus hergestellten Reisstärke maßgebend. Diese Reisstärke hat insbesondere bei den nach §. 8 abzugebenden Deklarationen und vorzunehmenden Abrechnungen unberücksichtigt zu bleiben.

Digitized by Google

A.

Kontenregiſter,

betreffend

den Zollnachlaß bei der Ausfuhr von Reisſtärke.

Dieſes Regiſter enthält Blätter, welche mit einer amtlich angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.

Geführt von

(Datum und Unterſchrift.)

(Namen und Dienſtkarakter.)

Digitized by Google

Nr. 1. Konto des Reisstärke

Aufschreibung.

Laufende Nummer.	Zeit der Aufschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Des Reises Menge kg (brutto).	Bemerkungen.
	Jahr.	Monat.	Tag.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	*1889*	*Juli*	*10.*	*N. R. 3.*	*3000*	

Digitized by Google

fabrikanten

Abschreibung.

Laufende Nummer.	Zeit der Abschreibung			Nummer des Ausfuhr-Anmelde-registers.	Tag der Ausfuhr ꝛc.	Der ausgeführten Reisstärke Menge kg (netto).	Die Menge zu Spalte 14 entspricht bei dem ermittelten durchschnittlichen Reisverbrauch auf 100 kg Reisstärke		Bemerkungen.
	Jahr.	Monat.	Tag.				von kg	einer Reismenge von*) kg	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	*1889*	*August*	*8.*	*10*	*5. 8.*	*180*	*125*	*225*	

*) Anmerkung. Ist der Reisverbrauch auf mehr als 145 kg Reis zu 100 kg Stärke ermittelt, so erfolgt die Umrechnung nach dem Satze von 145 zu 100.

Digitized by Google

Abrechnung für das I. Quartal 1890.

A. nach §. 8 I.

Angeschrieben im I. Quartal 1890		200 000 kg
Ausfuhr im I. Quartal 1890	60 000 kg	
„ „ II. „ „	140 000 „	
„ „ III. „ „	70 000 „	
zusammen		270 000 kg

zu verzollen: Nichts.

Zur Abrechnung für das II. Quartal 1890 verbleiben
von der Ausfuhr des II. Quartals 1890: Nichts.
„ „ „ „ III. „ „ 70 000 kg

Abrechnung für das II. Quartal 1890.

Angeschrieben im II. Quartal 1890		300 000 kg
Ausfuhr im II. Quartal 1890	Nichts.	(vergl. Abrechnung für
„ „ III. „ „	70 000 kg	(das I. Quartal 1890.
„ „ IV. „ „	30 000 „	
zusammen		100 000 kg

zu verzollen: 200 000 kg mit 4 ℳ für 100 kg = 8 000 ℳ.

Zur Abrechnung für das III. Quartal 1890 verbleiben
von der Ausfuhr des III. und IV. Quartals: Nichts.

oder

Abrechnung für das I. Quartal 1890.

B. nach §. 8 II.

Angeschrieben im I. Quartal 1890		200 000 kg
Ausfuhr im I. Quartal 1890	60 000 kg	
„ „ II „	60 000 „	
Bestand am Schlusse des II. Quartals 1890	85 000 „	
zusammen		205 000 kg

zu verzollen: Nichts.

Für die Abrechnung für das II. Quartal 1890 treten der angeschriebenen Reismenge 80 000 kg hinzu; von der Ausfuhr des II. Quartals 1890 verbleibt für dieselbe: Nichts.

Abrechnung für das II. Quartal 1890.

Angeschrieben im II. Quartal 1890		100 000 kg
Dazu treten aus der Abrechnung für das I. Quartal 1890		80 000 „
zusammen		180 000 kg

Ausfuhr im II. Quartal 1890: Nichts (vergl. Abrechnung für das I. Quartal 1890).

„ „ III. „ „	100 000 kg	
Bestand am Schlusse des III. Quartals 1890	50 000 „	
zusammen		150 000 kg

zu verzollen: 30 000 kg mit 4 ℳ für 100 kg = 1 200 ℳ.

Für die Abrechnung für das III. Quartal 1890 treten der angeschriebenen Reismenge 50 000 kg hinzu; von der Ausfuhr des III. Quartals 1890 verbleibt für dieselbe: Nichts.

Digitized by Google

*(Uni)*kat. **B.**

Anmeldung

über

Die Revision übernehmen:

ꝛc.

die Ausfuhr von Reisstärke mit dem Anspruch auf Zollnachlaß.

Der unterzeichnete Reisstärkefabrikant meldet hiermit dem *(Haupt-Steuer-)* Amt zu *(hierselbst)* an, daß er beabsichtigt, am *(26. d. M.) (Vor)* mittags *(10)* Uhr die umstehend näher bezeichnete, in seiner Fabrik hergestellte Reisstärke *(mittelst der Eisenbahn)* zu versenden, um dieselbe mit dem Anspruch auf Zollnachlaß über das *(Haupt-Zoll-)* Amt zu *(Hamburg)* nach dem Auslande auszuführen.

(Münden), den *(25. Juli 1889)*.

Der Reisstärkefabrikant
N. N.

oder

In Vollmacht des Reisstärkefabrikanten ꝛc.
N. N.

Die Anmeldung ist vorgelegt am *(25. Juli 1889)* und unter Nr. *(10)* des Anmelderegisters eingetragen. Binnen *(vierzehn)* Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, ist die angemeldete Reisstärke unter Vorlegung dieser Anmeldung dem *(Haupt-Zoll-)* Amt zu *(Hamburg)* behufs Ausgangsrevision zu gestellen.

(Münden), den *(25. Juli 1889)*.

(Haupt-Steuer-) Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am

   18

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister

   unter Nr.

3. Revisionsbefund

   a) in Betreff des Verschlusses:

   b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

I. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Schlössern der Serie dem Amt in überwiesen.

, den 18

-Amt.

b) auf das des verladen und dem Anlagepostен in unter {Begleitung durch d Grenzaufseher / Verschluß mittelst} überwiesen.

, den 18

-Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

, den 18

-Amt.

B. D oben bezeichnete wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.

, den 18

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

, den 18

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt

, den 18

-Amt

Digitized by Google

Anmeldung.

Laufende Nr.	Der auszuführenden Reisstärke: Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	Menge: brutto kg	Menge: netto kg	Angabe des Bestimmungslandes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	*8 Kisten sign. A. B. 1 bis 8.*	*je 25*	*je 22,5*	*Frankreich*	

Digitized by Google

Revisionsbefund.

Der auszuführenden Reisstärke				Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).		Menge			
		brutto kg	netto kg		
7.		8.	9.	10.	11.
8 Kisten sign. A. B. 1 bis 8	*Nr. 1*	*25*	*22,5*	*Jede Kiste mit einem Blei verschlossen.*	
	2	*25*	*22,5*		
	3	*25*	*22,5*		
	4	*25*	*22,5*		
	5	*25*	*22,5*		
	6	*25*	*22,5*		
	7	*25*	*22,5*		
	8	*25*	*22,5*		
	Sa. . . .	*200*	*180*		
			Ein hundert und achtzig Kilogramm.		

Datum.

Unterschrift.

Digitized by Google

Vermerke

über

veränderte Bestimmung der Reisstärke.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

_____, den _____ 18

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zweck der Weiterversendung der Reisstärke an

in _____ auf das _____ =Amt

zu _____ zu überweisen.*)

_____, den _____ 18

Genehmigt

_____, den _____ 18

_____ =Amt

Eingetragen unter Nr. _____ des _____ Registers und auf das _____ =Amt zu _____ unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum _____ überwiesen.*)

Verschluß _____

_____, den _____ 18

_____ =Amt

*) Der Ausstellung einer Annahme-Erklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitschein-Regulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 6 mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 17, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitschein-Regulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamt von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.

Digitized by Google

C.

Anmelderegister,

betreffend

die Ausfuhr von Reisstärke mit dem Anspruch auf Zollnachlaß.

Dieses Register enthält ____ Blätter, welche mit einer amtlich angesiegelten Schnur durchzogen sind.

(Datum und Unterschrift.)

Geführt von

(Namen und Dienstkaraktter.)

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Bezeichnung des Anmelders.	Der auszuführenden Reisstärke Menge brutto kg	Der auszuführenden Reisstärke Menge netto kg	Die Anmeldung ist überwiesen am	Die Anmeldung ist überwiesen dem Ausgangsamt zu
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
p. p. 10.	*25. 7.*	*N. N.*	*200*	*180*	*25. 7.*	*Hamburg*

Digitized by Google

Gestellungs-frist.	Die Ausfuhr ꝛc. ist erfolgt am	Behufs Zollabschreibung in Rechnung zu stellende Reisstärke		Bemerkungen.
		Menge (netto) kg	eingetragen im Konto	
8.	9.	10.	11.	12.
8. 8.	*5. 8.*	*180*	*1 unter Nr. 1*	

Digitized by Google

D.

Notizregiſter,

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwieſenen Ausfuhranmeldungen über Reisſtärke, welche mit dem Anſpruch auf Zollnachlaß auszuführen iſt.

Dieſes Regiſter enthält Blätter, welche mit einer amtlich angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.

Geführt von

(Datum und Unterſchrift.)

(Namen und Dienſtkarakter.)

Digitized by Google

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Der Ausfuhranmeldung			Bezeichnung des Anmelders.	Der ausgeführten ꝛc. Reisstärke			
		Ausstellungsamt.	Nummer.	Tag und Monat.		Verpackung (Zahl und Art der Kolli).	Zeichen und Nummer der Kolli.	Menge	
								brutto kg	netto kg
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.
p. p. 5. 8.	*3.*	*Münden*	*10*	*25. 7.*	*p. p.*	*8 Kisten*	*sign. A. B. 1 bis 8*	*200*	*180*

Tag des Ausgangs bezw. der Aufnahme in eine Zolliederlage unter amtlichem Mitverschluß.	Die nicht in das Ausland gegangene Reisstärke ist weiter nachgewiesen		Tag der Rücksendung der Ausfuhranmeldung an das Ausstellungsamt.	Ist dem Anmelder bezw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhranmeldung ꝛc. ertheilt?	Angabe der statistischen Anschreibungen.	Bemerkungen.
	Benennung des Registers.	dessen Nummer.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
5. 8.			*6. 8.*	*nein.*		

Digitized by Google

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1891, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887, nebst einer Anleitung zur Bestimmung des Extraktgehalts von Branntweinen, zu genehmigen.

Berlin, den 2. Juli 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1891, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887, (Reichs-Gesetzbl. S. 338).

Zu Artikel I.

Zum Zweck der nach Maßgabe der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent (Central-Blatt für 1890 S. 216) erfolgenden Neubemessung der Jahresmenge Branntwein, welche die einzelnen Brennereien zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellen dürfen, ist für jede der bisher betheiligten landwirthschaftlichen Brennereien, welche in keinem der Jahre 1887/88 bis 1889/90 mehr als 267 750 Liter Bottichraum bemaischt und in dieser Zeit einen regelmäßigen Betrieb gehabt haben, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabesatze hergestellte Jahresmenge Branntwein durch Erhöhung um ein fünftel anderweit zu berechnen.

Für jede der in den Jahren 1887/88 bis 1889/90 nicht regelmäßig betriebenen Brennereien der vorbezeichneten Kategorie ist derjenige nach §. 10 lit. d der gedachten Vorschriften berechnete Theil der Alkoholproduktion, welcher zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellbar gewesen wäre, wenn die fragliche Brennerei in der verflossenen Kontingentsperiode in dem als angemessen festgesetzten Umfange betrieben worden sein würde, um ein fünftel zu erhöhen.

In der gemäß §. 12 der Vorschriften von den Direktivbehörden der obersten Landes-Finanzbehörde einzureichenden Nachweisung ist eine vierte Spalte anzulegen und darin in einer Summe diejenige Litermenge reinen Alkohols anzugeben, um welche sich die in der Nachweisung zu §. 5 der Vorschriften für die in Betracht kommenden landwirthschaftlichen Brennereien (Absatz 1) in Ansatz gebrachte Litermenge in Folge der anderweiten Berechnung erhöht hat.

Die um ein fünftel erhöhte durchschnittliche Jahresmenge ist der nach §. 15 der Vorschriften von den Direktivbehörden zu treffenden Festsetzung der Litermenge reinen Alkohols, welche jede einzelne Brennerei innerhalb der neuen Kontingentsperiode zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabesatze jährlich herstellen darf, zu grunde zu legen.

Zu Artikel II.

a. Ziffer 1.

Die näheren Anordnungen darüber, in welchen Grenzen die steuerliche Kontrole der Brennereien und Branntwein-Reinigungsanstalten mit Einschluß der bei denselben befindlichen Privatlager gebührenfrei zu erfolgen hat, bleiben bis auf weiteres den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen.

b. Ziffer 3 und 6.

Für sämmtliche landwirthschaftliche Brennereien, welche in der laufenden Betriebsperiode schon vor dem 1. Oktober 1890 ihren Betrieb eröffnet haben, hat unter Zugrundelegung der neuen Bestimmungen des Gesetzes eine anderweite Feststellung der für diese Periode zu entrichten gewesenen beziehungsweise noch zu entrichtenden Steuerbeträge zu erfolgen. Soweit dieselben hinter den von den Brennereibesitzern auf Grund der bisher gültigen Bestimmungen festgestellten Beträgen zurückbleiben, ist der Unterschied zurückzuzahlen, im entgegengesetzten Falle aber von einer Nacherhebung abzusehen.

Digitized by Google

c. Ziffer 4 und 5.

Der Brennereibesitzer, welcher die Vergünstigung der Steuerentrichtung nach den ermäßigten Materialsteuersätzen beziehungsweise nach den ermäßigten Zuschlagssätzen in Anspruch nehmen will, hat beim Beginn jedes neuen Betriebsjahres eine schriftliche oder protokollarische Erklärung darüber abzugeben, daß er innerhalb des Betriebjahres nicht mehr als 50 Liter beziehungsweise nicht mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols herstellen wolle. Der entsprechende ermäßigte Materialsteuersatz beziehungsweise ermäßigte Zuschlagssatz ist alsdann auf das zur Verarbeitung gelangende Material beziehungsweise auf den zur Herstellung gelangenden Branntwein so lange in Anwendung zu bringen, als die zulässige Höchstmenge von 50 Liter beziehungsweise von 1 Hektoliter reinen Alkohols in dem Jahre nicht überschritten wird. Wird dagegen diese Höchstmenge im Laufe des Betriebsjahres überschritten, so ist der Unterschied zwischen vier zehnteln und acht zehnteln beziehungsweise zwischen acht zehnteln und dem vollen Materialsteuersatze für sämmtliches in dem Jahre verarbeitetes Material beziehungsweise zwischen dem Zuschlagssatze von $0{,}_{08}$ und $0{,}_{16}$ *M.* oder von $0{,}_{16}$ und $0{,}_{20}$ *M.* für den sämmtlichen in dem Jahre bereits abgefertigten beziehungsweise hergestellten Branntwein sofort baar nachzuentrichten.

Die Ueberwachung, daß in dem Betriebsjahre nicht mehr als 50 Liter oder nicht mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols zu dem ermäßigten Materialsteuersatze von vier zehnteln oder acht zehnteln beziehungsweise zu dem ermäßigten Zuschlagssatze von $0{,}_{08}$ oder $0{,}_{16}$ *M.* hergestellt werden, hat in den nicht der Abfindung unterliegenden Materialbrennereien durch Zusammenrechnung der nach dem Kontobuch über Branntwein-Erzeugung hergestellten Alkoholmengen zu erfolgen.

Zum Zweck der Ueberwachung der der Abfindung unterworfenen Materialbrennereien in der fraglichen Hinsicht ist dagegen bei der Hebestelle ein Konto zu führen, in welchem auf Grund jeder einzelnen Betriebsanmeldung die sich aus dieser rechnungsmäßig ergebende Alkoholausbeute eingetragen und durch Zusammenrechnung der Eintragungen die hergestellte Gesammt-Alkoholmenge kontrolirt wird.

Zu Artikel III.

1. Die nachstehend aufgeführten Artikel des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif beziehungsweise die nachstehend bezeichneten Abschnitte solcher Artikel erhalten folgende veränderte Fassung:

Absynth s. Branntweine.

Arrak:

1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht . . . . . *[604b]* Nr. 25 b (* 2 a) 125 *M.*,
2. in kleineren Flaschen oder Kruken . . . . . *[605]* Nr. 25 b (* 2 b) 180 *M.*

S. auch die Anmerkung zu Branntweine.

(**Balsame,** Absatz 4):

—, sogenannter Rigaer Balsam (versetzter Branntwein) s. Branntweine.

(**Bischoffessenz,** Absatz 1):

— (Bischoffextrakt), alkoholhaltige s. Branntweine.

Branntweine:

1. Liköre . . . . . *[603]* Nr. 25 b (* 1) 180 *M.*,
2. alle übrigen Branntweine:
   a) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht . . . . . [*] Nr. 25 b (* 2 a) 125 *M.*,

* Spiritus, roh und raffinirt (Sprit) *[604a]*, anderer hierher gehöriger Branntwein *[604b]*.

   b) in kleineren Flaschen oder Kruken . . . . . *[605]* Nr. 25 b (* 2 b) 180 *M.*,

Anmerkung: Als Liköre sind alle Branntweine zu behandeln, welche drei oder mehr Prozent Extrakt enthalten.

Cognac:

1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht *[604b]* Nr. 25 b (* 2 a) 125 *M.*,
2. in kleineren Flaschen oder Kruken . . . . . *[605]* Nr. 25 b (* 2 b) 180 *M.*,

S. auch die Anmerkung zu Branntweine.

Cognacessenz s. Branntweine.

Digitized by Google

(**Essenzen**, Absatz 3):
—, alkoholhaltige zum Genuß (Cognac-, Rum-, Punsch- ꝛc. Essenz) s. Branntweine.
(**Extrakte**, Absatz 2):
—, alkoholhaltige zum Genuß, z. B. Bischoffextrakt, s. Branntweine.
Franzbranntwein (Cognac):
1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht . . . . . /1601b/ Nr. 25b (*2a) 125 M.,
2. in kleineren Flaschen oder Kruken . . . . . /1605/ Nr. 25b (*2b) 180 M.

S. auch die Anmerkung zu Branntweine.
Genever s. Branntweine.
Kirschwasser s. Branntweine.
Liköre . . . . . /1603/ Nr. 25b (*1) 180 M.

Anmerkung. Als Liköre sind alle Branntweine zu behandeln, welche drei oder mehr Prozent Extrakt enthalten

Punsch und **Punschessenz** s. Branntweine.
Rum:
1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht . . . . . /1604b/ Nr. 25b (*2a) 125 M.,
2. in kleineren Flaschen oder Kruken . . . . . /1605/ Nr. 25b (*2b) 180 M.

S. auch die Anmerkung zu Branntweine.
Rumessenz s. Branntweine.
(**Spiritus**, Absatz 1):
— (Korn-, Kartoffel-, Rüben- und Melasse-Spiritus), roh und raffinirt (Sprit):
1. in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht . . . . . /1604a/ Nr. 25b (*2a) 125 M.,
2. in kleineren Flaschen oder Kruken . . . . . /1605/ Nr. 25b (*2b) 180 M.

Sprit s. Spiritus.
Trefterbranntwein (aus vergohrenen Weintrestern bereiteter Branntwein) s. Branntweine.
Weingeist s. Spiritus.
Wermuthbranntwein (Wermuthgeist) s. Branntweine.

2. Die Waaren der Nr. 25b des Zolltarifs, welche bisher unter den Nummern 603, 604, 605a und 605b des statistischen Waarenverzeichnisses nachgewiesen wurden, sind künftig unter folgenden Nummern dieses Verzeichnisses nachzuweisen:

Spalte 1.	Spalte 2.	Spalte 3.	Spalte 4.	Spalte 5.	Spalte 6.
603.	Liköre.	25b (*1)	Als Liköre sind alle Branntweine zu behandeln, welche drei oder mehr Prozent Extrakt enthalten.	24 Kst. / 16 Kb. (nur für Liköre in Flaschen.) / 11 Ueberfässer.	
604a.	Spiritus, roh und raffinirt (Sprit): in Fässern, auch in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	25b (*2a)	Hierunter ist aller rohe und raffinirte Korn-, Kartoffel-, Rüben- und Melasse-Spiritus nachzuweisen.	11 Ueberfässer.	
604b.	Vorstehend nicht genannte Branntweine: in Fässern, auch in Flaschen oder Kruken von mindestens 50 kg Bruttogewicht.	25b (*2a)	Hierunter fallen auch Arrak, Cognac und Rum in Fässern ꝛc.	11 Ueberfässer.	
605.	Branntweine in Flaschen oder Kruken unter 50 kg Bruttogewicht, soweit sie nicht unter Nr. 603 fallen.	25b (*2b)	—	24 Kst. / 16 Kb.	

Digitized by Google

Anleitung

zur Bestimmung des Extraktgehalts von Branntweinen.

Man wägt in einem Kölbchen, dessen Gewicht genau festgestellt ist, genau 100 g der zu prüfenden Flüssigkeit ab; es geschieht dies in der Weise, daß man zu dem Gewicht des Kölbchens 100 g legt und solange von der Flüssigkeit, zuletzt tropfenweise, zufügt, bis das Gleichgewicht an der Waage hergestellt ist. Dann setzt man das Kölbchen auf ein Wasserbad und dampft die Flüssigkeit auf $^1/_3$ bis $^1/_4$ ihres Raumes ein. Nachdem man sich durch den Geruch überzeugt hat, daß der Alkohol vollkommen verjagt ist, füllt man den Inhalt des Kölbchens wieder auf 100 g mit Wasser auf. Dies geschieht in der Weise, daß man auf die linke Waagschale das Gewicht des Kölbchens und 100 g legt, auf die rechte Waagschale das abgekühlte und äußerlich gereinigte Kölbchen setzt und solange Wasser aus einer Spritzflasche, zuletzt tropfenweise, zufügt, bis an der Waage Gleichgewicht besteht. Das Kölbchen wird dann mit einem Stopfen verschlossen und auf die Normaltemperatur von $17{,}5^0$ C. abgekühlt. Nachdem die Flüssigkeit diese Temperatur erreicht hat, wird sie in einen Glascylinder gegossen, eine geprüfte Spindel nach Brix eingesenkt und die Spindelgrade abgelesen. Bei der Spindelung ist zu verfahren, wie in der Anlage A zu den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz unter 2 vorgeschrieben ist. Zeigt die entgeistete Flüssigkeit $3{,}_0$ Grad Brix oder mehr, so ist der Branntwein als Likör zu behandeln.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuer-Gesetz vom 9. Juli 1887 wie folgt abzuändern:

1. Die §§. 30, 32, 36, 37, 38 und 39 erhalten folgende Fassung:

„§. 30. Von der Ermittelung des Bruttogewichts kann insoweit abgesehen werden, als dies nach den Vorschriften für die Ausfertigung von Begleitscheinen I, insbesondere des §. 41 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes und des §. 5 Absatz 4 des Begleitschein-Regulativs, zulässig und die Ermittelung nicht für die Feststellung des Nettogewichts nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften nothwendig ist."

„§. 32. Der Ermittelung des Nettogewichts durch Abrechnung einer Tara sind die für jede Zuckerfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker seitens des betreffenden Hauptamts festzusetzenden und nach Bedürfniß abzuändernden Tarasätze zu grunde zu legen."

„§. 36. Solche probeweise Verwiegungen haben sich auf mindestens 2 Prozent der zu der gleichartigen Post gehörigen Kollizahl zu erstrecken."

„§. 37. Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als 2 Prozent, so muß die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden. Andernfalls ist bezüglich der verwogenen Kolli das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das deklarirte Nettogewicht der weiteren Abfertigung zu grunde zu legen."

„§. 38. Ist der Zucker unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Nettogewicht durch Abrechnung des ermittelten Taragewichts von dem durch Verwiegung ermittelten Bruttogewicht festgestellt werden."

„§. 39. Auf Zucker in Broten mit Umschließungen von Papier und Bindfaden ohne weitere Verpackung finden die Vorschriften in den §§. 31 bis 38 ebenfalls Anwendung, sofern

Digitized by Google

der Versender das Gewicht der aus Papier und Bindfaden bestehenden Umschließungen in der Anmeldung angegeben hat."

2. Im §. 34 fällt der Schlußsatz („Dies empfiehlt sich namentlich bei Fässern, deren Bruttogewicht nicht weniger als 4,50 Doppelzentner beträgt") fort.

3. Der Absatz 3 des §. 95 erhält folgende Fassung:

„Soll Zucker, welcher in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt ist, in den freien Verkehr treten, so genügt in der Abmeldung die Angabe des Nettogewichts der Kolli."

4. Im Absatz 1 des §. 96 sind am Schlusse die Worte „welches bis auf weiteres durch Verwiegung zu ermitteln ist" zu streichen und ist an ihrer Stelle wie folgt fortzufahren:

„welches nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 31, 32 und 34 bis einschließlich 39 festzustellen ist. Ist dabei das Nettogewicht durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht festgestellt worden, so ist der Versteuerung das in der Anmeldung angegebene Nettogewicht zu grunde zu legen, wenn das letztere höher ist als das durch Berechnung ermittelte."

5. Am Schlusse des §. 101 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

„In Fällen, in denen Zucker mittelst Begleitscheins I oder eines entsprechenden Begleitpapiers im gebundenen Verkehr versendet wird, ist in dem Begleitpapiere bei der Angabe des Gewichts auch das in der betreffenden Zuckerfabrik vor der Verpackung des Zuckers ermittelte Taragewicht (§. 38) beziehungsweise der für Umschließungen der betreffenden Art festgesetzte Tarasatz (§§. 32 und 39) anzugeben. Diese Angaben sind auch im Falle der Annahme des Zuckers in eine Niederlage behufs ihrer demnächstigen Anwendung bei der Versteuerung des Zuckers oder bei der Berechnung der Steuervergütung für denselben beziehungsweise behufs ihrer demnächstigen Ueberweisung im Falle einer weiteren Versendung des Zuckers im Niederlage-Register festzuhalten.

Wird Zucker, welcher mit Begleitschein I abgelassen ist, am Bestimmungsorte zur Aufnahme in den Fabrikbetrieb angemeldet, so kommen für die Revision desselben die Bestimmungen des §. 40 des Begleitschein-Regulativs in Anwendung. Bei der Vornahme von Nettogewichts-Ermittelungen ist nach den Vorschriften der §§. 31, 32 und 34 bis einschließlich 39 zu verfahren. Stellt sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Nettogewicht heraus, so finden die Vorschriften im §. 47 des Vereinszollgesetzes und im §. 37 des Begleitschein-Regulativs Anwendung. Es ist jedoch auch bei unverschlossen abgelassenem Zucker von der Erhebung der Verbrauchsabgabe für das Mindergewicht abzusehen, wenn das letztere ein Prozent des überwiesenen Nettogewichts nicht übersteigt und anzunehmen ist, daß dasselbe lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß ein Theil des Zuckers unterwegs heimlich entfernt worden."

Berlin, den 2. Juli 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Wilhelmine Antosch, Tagearbeiterin,	geboren am 31. Mai 1837 zu Niederhohenelbe, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Hohenelbe,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	3. Juni d. J.
2.	Johann Egger, Schneider und Maurer,	geboren im Jahre 1852 zu Graz, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Gunzenhausen,	30. Mai d. J.
3.	Adolf Feix, Glasschleifer,	geboren am 19. Dezember 1871 zu Dessendorf, Bezirk Gablonz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bad Kissingen,	11. Juni d. J.
4.	Matthias Hutter, Weber,	geboren am 26. Januar 1852 zu Heiligenkreuz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Maier, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	desgleichen.
5.	Franz Kulski, Arbeiter,	17 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Tschauchelwitz, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Mai d. J.
6.	Eduard Salomon, Knecht,	geboren am 30. Mai 1857 zu Ranspach, Oberelsaß, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Juni d. J.
7.	Josef Schneider, Schuhmacher,	geboren am 16. Mai 1850 zu Zadusnik, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Augsburg,	10. Juni d. J.
8.	Johann Sommer, Fabrikarbeiter,	geboren im Juli 1852 zu Unterschönberg, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Böhmisch-Röhren, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	20. Februar d. J.
9.	Otto Suskovic, Kommis,	geboren am 9. Januar 1861 zu Agram, Kroatien, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königliche Polizeidirektion München,	9. Juni d. J.
10.	Johann Uhliz, Fabrikarbeiter,	geboren am 25. Januar 1866 zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	20. Mai d. J.
11.	Josef Wenßilißkof, Handlungskommis,	geboren am 30. März 1839 zu Mogilew, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Herzoglich sächsisches Landrathsamt zu Coburg,	27. Mai d. J.
12.	Franz Wolf, ohne Stand,	geboren am 25. Februar 1877 zu Groß-Ullersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 10. Juli 1891. | № 28.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . . . Seite 205
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1891 206
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Stempelpflichtigkeit der von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Spielausweise; — Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren; — Bestellung eines Reichsbevollmächtigten 208
4. Militär-Wesen: Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen 209
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 209

1. Konsulat-Wesen.

Dem Verweser des Kaiserlichen General-Konsulats in Yokohama, Konsul von Krencki, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den engeren Amtsbezirk des General-Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Hiogo-Osaka, Dolmetscher a. i. von Zander, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul von Sanden zu Buenos Aires ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats daselbst die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Mai 1891.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Mai 1891.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Mai 1891.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Mai 1891.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Mai 1891.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Mai 1891.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17
1	Reichsbank	120 000	29 000	1 066 007	+ 132 169	148 721	+ 118 721	301 037	− 61 711	—	—	1 625	+ 682	1 717 679	+ 68 140	—
2	Städt. Bank zu Breslau	3 000	600	2 638	+ 105	1 225	+ 122	179	− 1	2 170	− 510	38	—	8 625	− 46	285
3	Magdeburger Privatbank	3 000	602	230	− 30	130	− 37	513	+ 190	427	+ 28	2 239	+ 257	7 741	+ 423	292
4	Danziger Privat-Aktien-Bank	3 000	900	298	− 86	197	− 27	596	+ 221	4 307	− 463	810	+ 401	9 916	+ 76	1 981
5	Frankfurter Bank	17 143	4 286	10 470	+ 91	6 472	+ 592	4 701*	− 802	10 865	+ 1 610	660	− 586	48 125	+ 1 449	1 151
6	Bayerische Notenbank	7 500	1 503	61 805	− 952	27 530	− 1 230	6 261	− 1 252	1	—	2 235	− 1 680	79 298	− 3 684	1 020
7	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 290	49 193	+ 4 013	17 749	+ 4 386	16 868	− 3 402	11 685	+ 2 169	429	+ 86	112 165	+ 2 796	1 626
8	Württembergische Notenbank	9 000	680	23 086	+ 1 950	10 019	+ 88	1 446	− 452	25	− 1	502	+ 56	31 739	+ 1 593	1 371
9	Badische Bank	9 000	1 587	15 006	+ 117	9 739	+ 37	1 929	+ 423	—	—	464	+ 62	27 990	+ 609	2 532
10	Bank für Süddeutschland	15 672	1 775	13 290	+ 257	8 409	+ 442	104*	− 12	—	—	615	+ 101	31 446	+ 346	1 495
11	Braunschweigische Bank	10 500	571	2 681	− 338	1 876	− 274	2 994	− 595	1 085	− 282	142	− 16	17 983	− 1 241	1 976
	Zusammen	227 815	45 802	1 344 687	+ 137 729	232 079	+ 152 766	336 661	− 70 791	30 565	+ 2 821	10 460	+ 495	2 095 990	+ 70 251	13 729

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 824 491 500 ℳ,
· 500 · = 38 520 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 5, 7),
· 1 000 · = 379 910 500 ℳ (· · · · 1, 2, 5).

Zu Spalte 9 Nr. 5*: Darunter 132 100 ℳ. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu · 9 · 10*: · 92 284 ℳ. · · · · · Gulden- und Thalernoten.

Die Banknoten der bisher unter Nr. 8 aufgeführten Chemnitzer Stadtbank haben mit dem 31. Mai 1891 die Eigenschaft als

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Juni 1891

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1891.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Mai 1891.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Mai 1891.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Mai 1891.	Wechsel.	Gegen 31. Mai 1891.	Lombard.	Gegen 31. Mai 1891.	Effekten.	Gegen 31. Mai 1891.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Mai 1891.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Mai 1891.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
886 016	— 26 415	21 280	— 3 019	9 956	+ 466	608 783	+ 15 386	156 276	+ 72 458	3 121	— 1 266	42 205	+ 11 384	1 727 771	+ 68 273	1
889	+ 48	1	— 1	523	+ 326	3 977	— 704	8 340	+ 303	7	—	38	+ 1	8 775	— 27	2
92	— 7	2	— 1	6	— 6	5 139	+ 213	1 240	+ 278	585	— 391	789	+ 361	7 853	+ 434	3
101	— 29	—	—	—	— 30	2 642	— 217	5 336	+ 794	888	— 95	913	— 314	10 080	+ 79	4
3 671	— 135	59	+ 28	268	— 391	21 431	+ 2 719	2 356	+ 167	5 009	— 49	3 098	— 797	48 892	+ 1 535	5
32 133	+ 715	62	— 34	2 080	— 313	40 839	— 3 528	2 463	— 107	347	— 238	1 371	— 49	79 298	— 3 884	6
18 596	— 1 319	245	— 63	12 612	+ 1 039	66 978	+ 89	6 456	+ 2 174	1 540	— 194	6 038	+ 1 070	112 455	+ 2 796	7
10 562	+ 81	102	+ 14	2 362	+ 1 807	19 761	— 480	1 252	+ 156	6	— 2	374	— 12	34 789	+ 1 593	8
5 147	+ 56	38	+ 6	82	+ 18	19 587	+ 757	816	— 23	187	+ 15	2 133	+ 373	27 990	+ 605	9
4 689	— 218	18	+ 2	168	+ 31	18 204	+ 199	2 087	+ 495	4 385	+ 63	1 899	— 226	31 446	+ 316	10
697	— 83	13	+ 5	98	+ 4	6 847	— 1 957	2 486	+ 116	537	— 549	7 840	+ 1 203	18 018	— 1 259	11
962 619	— 27 306	21 820	— 3 063	28 175	+ 2 922	820 408	+ 11 669	191 188	+ 76 812	16 612	— 3 429	66 501	+ 15 687	2 107 311	+ 70 492	

Zahlungsmittel verloren. (Reichs-Gesetzblatt 1891 S. 12.)

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzblatt für 1885 S. 179).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

Die von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisator-Tickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen betheiligten Pferde unterliegen als Ausweise über Spieleinlagen der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplans (Ziffer 19a Absatz 2 der Ausführungsvorschriften, Central-Blatt für das Deutsche Reich für 1885 S. 417) wird abgesehen und gestattet, daß die Versteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Ausspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Renuplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesammt-Brutto-Ertrage der Einsätze zu entrichten. Zu letzterem Zweck hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempel-Interesse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

Berlin, den 7. Juli 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. Js. beschlossen, daß in Hamburg gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden dürfen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Geheime Regierungsrath Ritzke an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Geheimen Regierungsraths Steinbach der bremischen Zoll-Direktion zu Bremen und der hamburgischen General-Zoll-Direktion zu Hamburg als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, mit dem Wohnsitz in Hamburg, vom 1. Juli d. J. ab beigeordnet worden.

Digitized by Google

4. Militär-Wesen.

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen“ wird an der einschlägigen Stelle berichtigt wie folgt:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	G. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.		
5.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Ludwigslust mit den Städten Dömitz, Grabow, Ludwigslust und Neustadt.	Ludwigslust.	Bürgermeister Jantzen zu Ludwigslust.

Berlin, den 7. Juli 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Valentin Bubel, Tischler,	geboren am 14. Februar 1860 zu Czeladz, Kreis Bendzin, Russisch-Polen,	Aufforderung zur Begehung des Münzverbrechens (1 Jahr Gefängniß laut Erkenntniß vom 9. Juni 1890).	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Juni d. J.
2.	Emilian Hornych, Arbeiter,	geboren am 26. November 1859 zu Löchau, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Januar 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Juni d. J.
3.	Bertha Elisabeth Maaßen, Dienstmagd,	geboren am 15. Mai 1862 zu St. Odilienberg, Bezirk Roermond, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und schwerer Diebstahl (2 Jahre 6 Monat Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 7. Februar und 17. September 1889),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cöln,	13. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Salome Dejeux, geborene Scheit, Wittwe,	geboren am 30. März 1841 zu Stattmatten, Kreis Hagenau, Elsaß, französische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg.	19. Juni d. J.
5.	Franz Josef Dejeux, Sohn der Vorgenannten,	geboren am 16. März 1871 zu St. Moritz bei Dôle, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
6.	Georg Greschak, Drahtbinder,	27 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Neszluša, Bezirk Trentschin, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. Juni d. J.
7.	Marie Helnelt, Schulmädchen,	geboren am 15. Oktober 1877 zu Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst.	desgleichen,	derselbe,	4. Mai d. J.
8.	Stefan Jopek, Drahtbinder,	40 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Rudzinska, Bezirk Trentschin, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	11. Juni d. J.
9a.	Josef Kadolowsky (Kadulowsky) Kesselschmied,	46 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Groß-Polum, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Juni d. J.
b.	dessen Ehefrau Anna, geb. Lappasch (Lopacz),	49 Jahre alt, geboren zu Przibor, Bezirk Jischin, Mähren, ortsangehörig zu Groß-Polum,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
10.	Martin Polowy, Arbeiter,	etwa 21 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Gunny Dajorec, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	9. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 17. Juli 1891. | № 29.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollbehandlung von Mineralöl zu Raffinations- ꝛc. Zwecken; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 211

2. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie 214

3. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung 214

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 215

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. Js. in betreff der Zollbehandlung von Mineralöl zu Raffinations- ꝛc. Zwecken das Folgende beschlossen:

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, Mineralöl (Nr. 29 des Zolltarifs), welches für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung einschließlich der Fabrikation von Vaselinöl und Vaselin in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrole der Verwendung auf Erlaubnißscheine zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind. Die Gewährung der Vergünstigung ist an nachstehende Bedingungen zu knüpfen:

1. Die Vergünstigung ist nur auf jederzeitigen Widerruf und unter der Bedingung zuzugestehen, daß der Anstalts-Inhaber den mit der Kontrole beauftragten Beamten die Einsicht der kaufmännisch geführten Bücher und die Kontrole des Betriebs jederzeit gestattet und über den Bezug, die Verarbeitung und den Vertrieb des Mineralöls, beziehungsweise der Produkte aus solchem so genau Buch führt, daß mit Hülfe der betreffenden, gehörig zu belegenden Anschreibungen, welche den revidirenden Beamten auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden müssen, die Ordnungsmäßigkeit des Betriebs sofort geprüft werden kann.

2. Dem Anstalts-Inhaber wird für das zur Reinigung ꝛc. bezogene Mineralöl und die daraus gewonnenen Produkte ein Privat- (Theilungs-) Lager unter amtlichem Mitverschluß be-

Digitized by Google

willigt. Auf dasselbe finden die Vorschriften des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, insoweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

3. Der amtliche Verschluß erstreckt sich auf sämmtliche Lager- und Betriebsräume, dergestalt, daß die gesammte Anstalt durch sichere Umschließungen von der Umgebung vollständig abzuscheiden ist.

Im Falle des Bedürfnisses und sofern Bedenken gegen die Steuersicherheit nicht bestehen, darf jedoch von der Voraussetzung der verschlußsicheren vollständigen Umschließung der gesammten Anstalt abgesehen und statt dessen die verschließbare Herrichtung derjenigen Räume gefordert werden, in welchen die Fabrikation stattfindet und in welchen die zur Verarbeitung bestimmten Mineralölvorräthe sowie die fertigen Fabrikate lagern.

4. Mit der Anmeldung der Lager- und Betriebsräume ist ein Verzeichniß der in der Fabrik vorhandenen Betriebsvorrichtungen und Betriebsgeräthe, sowie eine Beschreibung des technischen Verfahrens einzureichen. Von jeder Veränderung, welche an diesen Vorrichtungen und Geräthen oder in dem Betriebsverfahren vorgenommen werden soll, ist vor deren Ausführung Anzeige zu erstatten.

Insoweit die Zollbehörde dies für erforderlich erachtet, sind die Geräthe fortlaufend zu numeriren, mit ihrem Rauminhalt oder Gewicht dauerhaft zu bezeichnen und mit Standgläsern in der Weise zu versehen, daß die Menge oder das Gewicht des darin enthaltenen Mineralöls, beziehungsweise der daraus gewonnenen Produkte sofort ersehen werden kann.

5. Die An- und Abschreibung im Lagerkonto erfolgt nach Nettogewicht. Behufs Ermittelung des letzteren kann, sofern nicht im einzelnen Falle Bedenken entgegenstehen, eine Taravergütung von 20 Prozent für Barrels und von 21,5 Prozent für Ballons in Rechnung gestellt werden. Inwieweit die Berechnung des Nettogewichts bei in Tankschiffen eingehendem oder zur Versendung gelangendem Mineralöl aus der Litermenge erfolgen darf, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde.

Bei der weiteren Abfertigung der zur Abmeldung gelangten Waaren ist das zollpflichtige Gewicht derselben zu Grunde zu legen, welches in nämlicher Weise zu ermitteln ist, wie bei dem Eingange gleichartiger Waaren aus dem Auslande.

Wird Mineralöl in Tankschiffen zur Abfertigung gestellt, so hat ein Tarazuschlag von 25 Prozent des Nettogewichts einzutreten.

Wird bei der Abmeldung von Benzin, Ligroin oder Petroleumäther dessen zollfreie Ablassung in Anspruch genommen, so finden die mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Dezember 1885 (Central-Blatt S. 527) veröffentlichten Vorschriften Anwendung.

6. Mineralöle, welche in der Anstalt zu Beleuchtungs- oder Schmierzwecken Verwendung finden sollen, einschließlich derjenigen, welche in der Anstalt selbst gewonnen worden sind, sind vorher zu verzollen.

Das Gleiche gilt von zollpflichtigen Hülfsstoffen, welche zum Zweck der Reinigung, Raffinirung oder Destillirung von Mineralöl in die Anstalt eingebracht werden.

7. Der Anstalts-Inhaber darf das bezogene Mineralöl und die daraus gewonnenen Halbfabrikate ohne vorgängige Anmeldung in beliebiger Weise verarbeiten. Eine weitere als die in Ziffer 1 vorgesehene Kontrole der einzelnen Betriebsakte findet in der Regel nicht statt.

8. Die zur Bewachung der Anstalt und zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigungen erforderlichen Räume hat der Anstalts-Inhaber der Zollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und mit dem nöthigen Inventar auszustatten; nicht minder ist von ihm für deren Reinigung, Heizung und Beleuchtung Sorge zu tragen.

Insoweit sich zum Zweck der Bewachung und zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigungen die Anstellung besonderer Beamten erforderlich macht, hat derselbe einen Verwaltungskostenbeitrag nach Höhe des durchschnittlichen Diensteinkommens der anzustellenden Beamten zu zahlen, andernfalls aber neben der Vergütung der etwa auflaufenden Tagegelder und Reisekosten eine Gebühr zu entrichten, welche für jeden zur Verwendung gelangenden Beamten und für den Tag den Betrag von 3 ℳ nicht übersteigen darf.

Digitized by Google

9. Die weiter erforderlichen Bedingungen und Kontrolen werden von der obersten Landes-Finanzbehörde bestimmt. Die Nichterfüllung der dem Anstalts-Inhaber auferlegten Verpflichtungen ist, insoweit sie nicht gesetzlicher Strafe unterliegt, mit angemessenen Konventionalstrafen zu belegen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Kempen im Bezirk des Hauptzollamts zu Skalmierzyce die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Nr. 12a und b des Zolltarifs;

dem Hauptsteueramt zu Kreuznach die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I;

dem Steueramt I. zu Lüdenscheid im Bezirk des Hauptsteueramts zu Iserlohn die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über alle für die Firma Gerhardi & Co. zu Lüdenscheid aus dem Auslande zur Reparatur eingehenden Waaren bei deren Wiederausgang;

dem Steueramt I. zu Osterode a. H. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münden die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Schmalz und schmalzartige Fette zur Seifenfabrikation, und

dem Hauptsteueramt zu Biebrich die Befugniß zur Abfertigung von eingemachten Früchten (Kompots) zur Ausfuhr gegen Gewährung der Zuckersteuervergütung nach Maßgabe des Bundesraths-beschlusses vom 3. Juli v. J. (Central-Blatt 1890 Seite 263).

In Duisburg ist eine Zollabfertigungsstelle am Rhein errichtet worden. Der neuen Amtsstelle, welche unter der Firma „Hauptsteueramt Duisburg, Zollabfertigungsstelle am Rhein" fungirt, sind folgende Abfertigungsbefugnisse beigelegt worden:

1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II,
2. zur Erledigung von Begleitscheinen I, auch über inländisches Salz, und
3. zur Erledigung von Versendungsscheinen über inländischen Taback.

Die Steuerämter I. zu Simmern und Prüm im Bezirk der Hauptsteuerämter zu Kreuznach bezw. Trier sind in Steuerämter II. umgewandelt und die Steuerämter I. zu Seehausen i. A. und Clötze im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stendal sind aufgehoben worden.

Bei dem Steueramt I. zu Paderborn im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lemgo ist eine öffentliche Niederlage für zollpflichtige Waaren eröffnet worden.

Im Königreich Bayern.

Der Aufschlag-Einnehmerei zu Forchheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Bamberg ist die Befugniß zur Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen I und der Aufschlag-Einnehmerei zu Gunzenhausen im Bezirk des Hauptzollamts zu Nürnberg die Befugniß zur Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen II ertheilt worden.

Zu Rhodt im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangs- und Transportscheinen über Wein errichtet worden.

Im Königreich Sachsen.

Dem Untersteueramt zu Wurzen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Grimma ist die Befugniß zur Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I über Zucker, welcher zur Aufnahme in das den Wurzener Kunstmühlenwerken und Biscuitfabriken vormals F. Krietsch bewilligte Privatlager bestimmt ist, sowie zur Abfertigung der von der genannten Firma hergestellten zuckerhaltigen Fabrikate zu dem ihr gleichzeitig bewilligten Zuckersteuer-Vergütungslager ertheilt worden.

Die Steuer-Rezepturen zu Olbernhau im Bezirk des Hauptzollamts zu Annaberg und zu Schirgiswalde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Bautzen sind in Untersteuerämter umgewandelt und ist ersterem die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über unbearbeitete Tabackblätter und

Digitized by Google

=Stengel beigelegt worden. Ferner ist die Steuer=Rezeptur zu Schwand im Bezirk des Hauptsteueramts zu Plauen nach Reuth verlegt und das Untersteueramt zu Lindenau im Bezirk des Hauptzollamts zu Leipzig aufgehoben worden.

Im Großherzogthum Baden.

Es ist ertheilt worden den Steuer=Einnehmereien zu Schwetzingen und Edingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Mannheim die Befugniß zur Abfertigung von unter Anspruch auf Steuer=Rückvergütung auszuführendem Bier in Eisenbahnwagen unter Plombenverschluß.

Im Großherzogthum Hessen.

Dem Steueramt zu Friedberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Gießen ist die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II und von Begleitscheinen II über inländisches Salz ertheilt worden.

2. Kolonial=Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs=Gesetzbl. 1888 S. 75) und des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870, ist innerhalb des Bezirks der Station Herbertshöh dem Gerichts=Assessor Alfred Geißler für seine Person und für die Dauer seiner Thätigkeit in der Station die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.

3. Konsulat=Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den Kaufmann Carl Loewenberg zum Konsul in Victoria (Britisch=Columbien),

und

den bisher mit der Verwaltung des Vize=Konsulats in Swatow betrauten Dolmetscher Streich zum Vize=Konsul daselbst

zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats zu Smyrna, Gerichts=Assessor Hopmann, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem zum russischen Konsul mit dem Sitze in Lübeck ernannten russischen Hofrath und Kammerherrn Paul Wiegel=Pantschulidzew ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Altmann, Korbmachergeselle,	geboren am 27. November 1843 zu Bullendorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall, (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Juni 1885),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	21. Februar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Josef Boron, Buchbinder,	geboren am 15. September 1854 zu Czenstochau, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlicher Polizeipräsident zu Berlin,	26. Mai d. J.
3.	Die Zigeuner und Siebmacher:				
a.	Chander Dodor,	a. 34 Jahre alt,	Landstreichen,	Stadtmagistrat zu Nürnberg, Bayern,	19. Juni d. J.
b.	Macache Dodor,	b. etwa 17 Jahre alt, beide staatsangehörig nach Frankreich,			
4.	Josephine Albertine Maximiliane Fredriksen, unverehelichte Schneiderin,	geboren am 26. August 1864 zu Bleckingen bei Karlskrona, Schweden, schwedische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Polizei-Amt zu Lübeck,	12. Juni d. J.
5.	Adolf Hittmann, Schlosser,	geboren am 19 Februar 1847 zu Neustadt, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig zu Heinersdorf ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wunsiedel,	26. Juni d. J.
6.	Hugo Kubart, Handlungsgehülfe,	geboren am 3. September 1866 zu Preßnitz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	6. Juli d. J.
7.	Franz Narovetz, Tagelöhner,	geboren am 15. August 1876 zu Kolleigim, Bezirk Petersdorf, Böhmen, ortsangehörig zu Hurschitz, Bezirk Prachatitz, ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	20. Juni d. J.
8.	Moritz Priester, Handelsmann,	geboren am 14. Januar 1830 zu Reichwitz, Bezirk Ludit, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bad Kissingen,	25. Juni d. J.
9.	Rudolf Reinisch, Mechaniker,	geboren am 18. April 1844 zu Friedeberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	10 Juni d. J.
10.	Heinrich Schulz, Drechsler und Bildhauer,	35 Jahre alt, aus Mistek, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	25. Juni d. J.
11.	Johannes Ulrich Tschumpert, Ackerknecht,	geboren am 29. September 1869 zu Neßlau, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	3. Juli d. J.
12.	Johann Wolff, Seiler,	aus Maastricht, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	16. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 24. Juli 1891. | № 30.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilungen Seite 217

2. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Uebergangsbestimmungen zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 217

3. **Marine und Schiffahrt:** Einrichtung der auf deutschen Kauffahrteischiffen zu führenden Musterrolle . . . 218

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestimmungen über die Behandlung der Zoll- und Steuerkredite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungsscheine in Fällen eintretender Kriegsgefahr; — Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren in Frankfurt a. M.; — Berichtigung zum Zollregulativ für Reisstärkefabriken 223

5. **Eisenbahn-Wesen:** Abänderung der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands 226

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 227

1. Konsulat-Wesen.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden

dem zum Königlich belgischen Konsul für den Regierungsbezirk Arnsberg mit dem Amtssitze in Dortmund ernannten Herrn Eugen Tomson

und

dem zum Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Freiburg (Baden) ernannten Herrn Felix L. S. Johnson.

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Uebergangsbestimmungen zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79).

Auf Grund des §. 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) werden hierdurch für Patentangelegenheiten aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1891 die nachstehenden Uebergangsbestimmungen getroffen.

Digitized by Google

§. 1.

Die Bearbeitung einer am 1. Oktober 1891 anhängigen Patentangelegenheit geht auf diejenige Abtheilung des Patentamts über, welche zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit am 1. Oktober 1891 anhängig geworden wäre.

§. 2.

Die das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts betreffenden Bestimmungen des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 finden auf die vor dem 1. Oktober 1891 eingereichten Anmeldungen Anwendung, soweit nicht in dem gegenwärtigen Erlaß etwas anderes bestimmt ist.

§. 3.

Wenn bereits vor dem 1. Oktober 1891 auf eine Anmeldung eine Verfügung ergangen ist, durch welche der Patentsucher zur Beseitigung von Mängeln aufgefordert oder auf Umstände hingewiesen wird, welche der Ertheilung des nachgesuchten Patents entgegenstehen, so unterbleibt der Vorbescheid nach Maßgabe des §. 21 des Patentgesetzes vom 7. April 1891.

§. 4.

Wenn der Beschluß, durch welchen eine Anmeldung zurückgewiesen oder über die Ertheilung des Patents entschieden ist, vor dem 1. Oktober 1891 gefaßt worden ist, so erfolgt die Zustellung desselben stets nach den bisherigen Vorschriften. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen den hiernach zugestellten Beschluß beträgt vier Wochen.

§. 5.

Bei Anmeldungen, deren Veröffentlichung vor dem 1. Oktober 1891 erfolgt ist, ist die erste Jahresgebühr für das Patent erst bei der Ertheilung des Patentes zu entrichten.

§. 6.

Eine Benachrichtigung des Patentinhabers darüber, daß die Patentgebühren in den ersten sechs Wochen nach der Fälligkeit nicht entrichtet sind, findet bezüglich derjenigen Gebühren nicht statt, welche vor dem 1. Oktober 1891 fällig geworden sind.

§. 7.

Vollmachten der Vertreter in Patentangelegenheiten, welche vor dem 1. Oktober 1891 bei dem Patentamt eingereicht sind, können auf Grund der mit diesem Tage in Kraft tretenden Bestimmungen nicht beanstandet werden.

§. 8.

Ist die Einholung eines Gutachtens vor dem 1. Oktober 1891 von einem Gericht beschlossen worden, so ist das Patentamt zur Erstattung desselben auch dann verpflichtet, wenn in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger nicht vorliegen.

Berlin, den 17. Juli 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

---

3. Marine und Schiffahrt.

Auf Grund der Bestimmung im §. 12 Absatz 2 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) hat der Bundesrath beschlossen, daß die auf deutschen Kauffahrteischiffen zu führende Musterrolle künftig nach Maßgabe des anliegenden, beispielsweise ausgefüllten Musters einzurichten ist.

Berlin, den 18. Juli 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

Deutſches Reich.

Muſterrolle

der Mannſchaft des deutſchen *Brigg*-Schiffes *Euterpe.*

Heimathshafen: *Hamburg.*

Unterſcheidungsſignal: *R F G D*

Für die Fahrt

von Hamburg nach Shanghai und zurück.

Vor dem unterzeichneten Seemannsamt ſind erſchienen der nachbenannte Schiffer auf *grosser* Fahrt einerſeits, und die unter Nr. *1* bis *10* nachbenannten Schiffsleute andererſeits und haben erklärt, daß dieſe Leute ſich zum Schiffsdienſte nach Maßgabe der deutſchen Seemannsordnung auf dem obengenannten Schiffe und, ſoweit nicht nachſtehend anderes vermerkt, für die vorbezeichnete Fahrt gegen die bei ihrem Namen angegebene Heuer ſowie nach Empfang des unter der Heuer angegebenen Vorſchuſſes und unter den umſtehend aufgeführten weiteren Bedingungen verheuert haben.

Die Heuer iſt, ſoweit dabei nichts anderes vermerkt ſteht, in Mark und für den Monat angegeben; die Zahlung beginnt, ſoweit nicht dabei ein anderer Tag bezeichnet iſt, mit der Anmuſterung.

Hamburg, den *20. September 1890.*

Das Seemannsamt.

L. S. *Müller.*

Digitized by Google

An Beköſtigung erhält der Schiffsmann:

Beſondere Verabredungen:

Dieſen Heuervertrag haben der Schiffer und die Schiffsleute unterzeichnet, wie folgt:

Der Schiffer: *gez. Jensen* aus: *Hamburg.*

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	Name. Unterschrift.	Wohnort. Stellung.	Heuer. Vorschuß.	Ende des Dienstes.	Abmusterndes Seemannsamt.
1.	*J. Brummer* *gez. Jac. Brummer*	*Altona* *1. Steuermann*	*100* *200*	*Schiffsführer geworden am 1. 10 91.*	*Fochoo,* *3. April 1891.* *Der Kaiserliche Konsul.* *(L. S.) Schmidt.*
2.	*W. Gast* *gez. W. Gast*	*Bergedorf* *Bootsmann*	*75* *22. 9. 90.* *150*		
3.	~~*A. G. Schmidt*~~ *gez. Schmidt*	*Hamburg* *Zimmermann*	*80* *22. 9. 90.* *160*	*am 1. 11. 91 auf der Reise von Fochoo nach London gestorben.*	*London,* *21. Dezember 1891.* *Der Kaiserliche Konsul.* *(L. S.) Meyer.*
4.	~~*C. J. Garve*~~ ~~*gez. C. J. Garve*~~	*Kochn* *Koch*	*80* *160*	*auf Wunsch abgemustert 20. 5. 91.*	*Singapore,* *21. Mai 1891.* *Der Kaiserliche Konsul.* *(L. S.) Werner.*
5.	*R. Sinn* *gez. R. Sinn*	*Segeberg* *Segelmacher*	*65* *130*		
6.	~~*F. Huhn*~~ *gez. F. Huhn*	*Schlesuig* *Matrose*	*60* *27. 9. 90.* *120*	*wegen Krankheit abgemustert 21. 5. 91.*	*Singapore,* *21. Mai 1891.* *Der Kaiserliche Konsul.* *(L. S.) Werner.*
7.	*E. Ilms* *gez. E. Ilms*	*Tönning* *Matrose*	*60* *120*		
8.	~~*H. Sievers*~~ *gez. H. Sievers*	*Harburg* *Matrose*	*60* *120*	*zum Antritt des Dienstes nicht gemeldet.*	*Hamburg,* *3. Oktober 1890.* *Das Seemannsamt.* *(L. S.) Müller.*
9.	*P. Husfeld* *gez. P. Husfeld*	*Harburg* *Matrose*	*60* *120*		

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	Name. Unterschrift.	Wohnort. Stellung.	Heuer. Vorschuß.	Ende des Dienstes.	Abmusterndes Seemannsamt.
10.	*L. Volkmann* *gez. L. Volkmann*	*Papenburg* *Matrose*	*60* *120*		
	Nachgemustert für die Fahrt an der ostasiatischen Küste.				
11.	*Chi Fung*	*Canton* *Koch*	*$ 20* *20. 5. 91.* *$ 40*	*abgemustert* *2. 8. 91.*	*Hongkong,* *3. August 1891.* *Der Kaiserliche Konsul.* *(L. S.) Schwarz.*
12.	*Ah Foi*	*Chefoo* *Matrose*	*$ 15* *20. 5. 91.* *$ 30*	*abgemustert* *2. 8. 91.*	

Singapore, den 21. Mai 1891.

Der Kaiserliche Konsul.

(L. S.) *Werner.*

Gesehen im Kaiserlichen Konsulat zu Hâvre, den 15. Dezember 1891.

Der Kaiserliche Konsul.

(L. S.) *Kuntze.*

Die unter 2, 5, 7, 9 und 10 genannten Schiffsleute sind heute abgemustert. Die Musterrolle ist damit erledigt.

Hamburg, den 30. Dezember 1891.

Das Seemannsamt.

(L. S.) *Muller.*

Digitized by Google

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen,

den nachstehenden Bestimmungen über die Behandlung der Zoll- und Steuerkredite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungsscheine in Fällen eintretender Kriegsgefahr die Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 18. Juli 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

Bestimmungen

über die Behandlung der Zoll- und Steuerkredite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungsscheine im Falle des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr.

1. Für den Fall des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr ist der Reichskanzler ermächtigt, von den Bundesregierungen die sofortige Einziehung aller gestundeten Beträge an Zöllen, Verbrauchssteuern und Spielkartenstempel in Anspruch zu nehmen.
2. Zu diesem Zweck dürfen vom 1. August 1891 ab die vorbezeichneten Abgaben nur noch unter der Bedingung gestundet werden, daß die Kreditnehmer sich verpflichten, sobald der Reichskanzler es wegen Eintritts einer Kriegsgefahr für erforderlich erachten sollte, auf Verlangen der Steuerbehörde die gestundeten Beträge, wenn solche auf einen Fälligkeitstermin mindestens die Summe von 300 ℳ erreichen, entweder gegen Gewährung eines von dem Reichskanzler zu bestimmenden Diskonts sogleich baar einzuzahlen oder bei Vermeidung sofortigen Fälligwerdens in Höhe derselben Wechsel zu zeichnen, welche von der Reichs-Finanzverwaltung verwerthet werden können. Den Kreditnehmern ist diese Verpflichtung durch entsprechende Ergänzung der mit denselben bei der Bewilligung des Kredits aufgenommenen beziehungsweise künftig aufzunehmenden Verhandlungen ein für allemal aufzuerlegen. Dabei ist den Kreditnehmern zugleich ausdrücklich zu eröffnen, daß durch die Aushändigung von Wechseln über die kreditirten Beträge die Steuerschuld nicht getilgt, auch nicht in eine Wechselschuld umgewandelt wird, sondern bis zur Einlösung der Wechsel unverändert bestehen bleibt.

   Den Kreditnehmern steht es, sobald die im vorhergehenden Absatze bezeichnete Aufforderung des Reichskanzlers ergangen ist, auch bezüglich der auf einen Fälligkeitstermin die Summe von 300 ℳ nicht erreichenden gestundeten Beträge frei, dieselben gegen Gewährung der von dem Reichskanzler bestimmten Zinsvergütung sofort baar einzuzahlen.
3. Sind die Kreditnehmer auf das an sie gestellte Erfordern der Behörde (Ziffer 2) zur sofortigen baaren Einzahlung der gestundeten Beträge oder eines Theils derselben bereit, so darf bei der Zahlungsleistung ein von dem Reichskanzler zu bestimmender Diskont in Abzug gebracht werden. Derselbe ist vom Tage der Einzahlung an (diesen Tag eingeschlossen) bis zu dem Tage zu berechnen, an welchem der Kredit fällig wird. Dabei wird jeder volle Monat als Monat von 30 Tagen und jeder Monatstheil als Theil eines Monats von 30 Tagen gerechnet. Der Tag der Fälligkeit des Kredits bleibt außer Betracht. Die auf diese Weise abgelösten Kredite haben die Hauptämter mit dem vollen Betrage als eingezahlt abzuschreiben, den gewährten Diskont aber als Vorschuß für Rechnung des Reichs zu buchen.

   Ueber die nicht sofort durch Baarzahlung abgelösten Kredite sind, soweit der zu gleicher Zeit fällige Betrag derselben sich auf mindestens 300 ℳ beläuft, von den Kreditnehmern nach ihrer Wahl binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden kurzen Frist

   entweder

Digitized by Google

nach dem anliegenden Muster 1
ausgestellte trockene Wechsel

oder

nach dem beiliegenden Muster 2
auf eine dritte Person gezogene und von der letzteren bereits acceptirte Wechsel

zu geben. Zu domiziliren sind die Wechsel nur in denjenigen Fällen, in welchen der Aussteller (Muster 1) oder der Acceptant (Muster 2) nicht am Sitze einer Reichsbankstelle oder einer von der Landesregierung bezeichneten Bankstelle wohnt; der für diese Fälle zu benennende Domizilat muß am Sitze einer solchen Bankstelle wohnhaft sein. Die Wechsel sind dem Hauptamt, welches die Stundung bewilligt hat, zu übergeben.

Die Wechselstempelsteuer trägt der Kreditnehmer.

Die Hauptämter giriren die Wechsel an die Reichs-Hauptkasse oder an die vom Reichskanzler zu bestimmende andere Zahlungsstelle.

Es ist darauf hinzuwirken, daß jeder Kreditnehmer über die Gesammtsumme des von ihm an einem und demselben Tage einzuzahlenden Kredits in der Regel nur einen Wechsel ausstellt. Werden jedoch einem Kreditnehmer gewöhnlich im Laufe eines Monats mehrere zu gleicher Zeit fällige Beträge gestundet, über welche derselbe am Schlusse des Monats ein Haupt-Kredit-Anerkenntniß abzugeben hat, so ist alle sieben oder acht Tage über die während derselben gestundeten und nicht inzwischen abgelösten Beträge, falls sie zusammen die Summe von 300 ℳ erreichen oder übersteigen, ein besonderer Wechsel auszustellen und dem Hauptamt zu übergeben. Die Summe der im Laufe des Monats ausgestellten Wechsel muß mit der Summe des Haupt-Kredit-Anerkenntnisses thunlichst übereinstimmen.

Die Art der Erstattung des von den Hauptämtern gewährten und als Vorschuß gebuchten Diskonts und die Form der Verzeichnisse, welche den der Reichs-Hauptkasse beziehungsweise der vom Reichskanzler bezeichneten anderweiten Stelle einzusendenden Wechseln beizugeben sind, bestimmt seinerzeit der Reichskanzler. Die Beförderung der Wechsel an die mit ihrer Verwerthung betraute Stelle erfolgt in eingeschriebenen Briefen mit der Bezeichnung „Reichsdienstsache".

4. Macht die Reichs-Finanzverwaltung von den Wechseln keinen Gebrauch, so läßt sie dieselben mindestens sechs Tage vor der Fälligkeit mit einem Rückgiro versehen dem betreffenden Hauptamt wieder zugehen, welches die Aussteller davon zu benachrichtigen und sie aufzufordern hat, den Kredit am Tage der Fälligkeit gegen Empfangnahme des quittirten Anerkenntnisses und der nicht benutzten Wechsel in gewöhnlicher Weise einzuzahlen.

Werden aber die Wechsel von der Reichs-Finanzverwaltung begeben, so sind die Hauptämter unter Bezeichnung des Betrages der einzelnen Wechsel sofort zu benachrichtigen. Die Hauptämter haben hierauf auch die Aussteller von der Begebung in Kenntniß zu setzen. Der Kreditbetrag, über welchen die Wechsel ausgestellt sind, ist jedoch erst dann gegen Zurückgabe der Anerkenntnisse in den Kreditbüchern abzuschreiben, wenn die Kreditnehmer die erfolgte Einlösung der Wechsel nachgewiesen haben.

Die durch Einlösung von Wechseln getilgten Kreditbeträge werden von den Hauptämtern rechnungsmäßig ebenso wie baar eingezahlte Kredite behandelt; es tritt nur in betreff derselben bei der Ablieferung der Reichssteuern eine Abweichung dahin ein, daß den Lieferzetteln statt des baaren Geldes die Benachrichtigung der Reichs-Hauptkasse oder der mit der Verwerthung der Wechsel sonst beauftragten Stelle über die erfolgte Begebung der Wechsel als Beläge beizufügen sind. Die Landes-Hauptkassen (in Preußen die Regierungs-Hauptkassen) bringen diese Benachrichtigungen der Reichs-Hauptkasse in Anrechnung.

5. Wenn und solange der Reichskanzler von der ihm durch Ziffer 1 ertheilten Ermächtigung Gebrauch macht, dürfen denjenigen Gewerbetreibenden, welchen ein Kredit gegen Uebernahme der Verpflichtung zu Ziffer 2 bereits vorher bewilligt worden ist, auch weiterhin Abgaben nach Maßgabe dieser Verpflichtung und der sonst bestehenden Vorschriften gestundet werden; die Kreditfrist wird jedoch für diese Zeit allgemein auf drei Monate festgesetzt. Die Neubewilligung von Krediten ist während dieser Zeit nur gegen Bestellung vollständiger Sicherheit zulässig.

6. Während der Dauer der vorbezeichneten Maßnahmen ist der Reichskanzler ferner ermächtigt, mittelst einer von ihm zu erlassenden Bekanntmachung den Bundesrathsbeschluß vom 14. März 1889, beziehungsweise den Bundesrathsbeschluß vom 7. November 1889, zeitweilig insoweit außer Kraft

Digitized by Google

zu setzen, als darin gestattet ist, nicht fällige Zuckersteuer-Vergütungsscheine und nicht fällige Branntweinsteuer-Vergütungsscheine, sowie Berechtigungsscheine zur Ablösung von Zucker- beziehungsweise Branntweinsteuerkredit, welcher gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, zu verwenden. Die Anrechnung der Vergütungs- und Berechtigungsscheine ist alsdann nur auf nicht gestundete Steuer zulässig; es findet jedoch die baare Einlösung der Vergütungsscheine am Tage der Fälligkeit bei den in den Scheinen angegebenen Hauptämtern statt.

Vom 1. August 1891 ab ist auf der ersten Seite der Muster zu den Zuckersteuer- und Branntweinsteuer-Vergütungsscheinen sowie zu den Berechtigungsscheinen folgender Vermerk zu setzen:

„Die Anrechnung des vorbezeichneten Betrages auf gestundete, noch nicht fällige Steuer erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist."

7. Für den Fall, daß der Beginn der vom Reichskanzler in Anspruch genommenen sofortigen Einziehung der Kredite in das letzte Drittel eines Monats fällt, finden die Bestimmungen unter 3 Absatz 1 und 2 auf die schon am 25. desselben Monats fällig werdenden Kredite keine Anwendung.

Die von den Steuerpflichtigen vor Ablauf der Kreditfrist eingezahlten Kredite sind von den Landeshauptkassen (in Preußen von den Regierungs-Hauptkassen) der Reichs-Hauptkasse wöchentlich zur Verfügung zu stellen.

Muster 1.

(Ausstellungsort) den (Datum). Für *M.* (Betrag).

Am (Zahlungstag) zahlen wir (zahle ich) gegen diesen Wechsel die Summe von (Betrag in Buchstaben) an den (Königlich preuß)ischen Fiskus, vertreten durch das (Königliche) Haupt.... Amt zu N oder dessen Ordre. Auf uns (mich) selbst zahlbar bei N. in N.

(Unterschrift des Steuerschuldners.)

Girovermerk. (auf die Rückseite dicht unter die aufzuklebende Stempelmarke zu setzen.)

Für uns an die Ordre (der Reichs-Hauptkasse in Berlin beziehungsweise der sonst bestimmten Stelle).

, den ... ten ..... 18 .

Haupt ... Amt.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Muster 2.

(Ausstellungsort) den (Datum). Für *M.* (Betrag).

Am (Zahlungstag) zahlen Sie gegen diesen Wechsel die Summe von (Betrag in Buchstaben) an den (Königlich preuß)ischen Fiskus, vertreten durch das (Königliche) Haupt ..... Amt zu N ..... oder dessen Ordre.

An den N. in N.

zahlbar bei N. in N. (Unterschrift des Steuerschuldners.)

Angenommen N.

Girovermerk. (auf die Rückseite dicht unter die aufzuklebende Stempelmarke zu setzen.)

Für uns an die Ordre (der Reichs-Hauptkasse in Berlin beziehungsweise der sonst bestimmten Stelle).

....., den ..... ten ..... 18 ..

Haupt ..... Amt.

(Unterschriften.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. beschlossen, daß in Frankfurt a. M. gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden können.

Berichtigung.

Im §. 8 Ziffer 1 des in der Nr. 27 des Central-Blatts vom 3. d. Mts. abgedruckten Zollregulativs für Reisstärkefabriken (Seite 181) hat mit den Worten: „Die Umrechnung der ausgeführten Reisstärke auf Reis u. s. w." ein neuer Absatz zu beginnen.

---

5. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. nachstehende Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

Digitized by Google

I. Im ersten Absatz der Bestimmung unter I ist am Schlusse hinter den eingeklammerten Worten (ein chemisches Pulver aus aufgelöster nitrirter Cellulose) einzuschalten:
„sowie solche rauchschwache Pulver, welche aus gelatinirter Schießbaumwolle ohne Zusatz anderer Explosivstoffe hergestellt sind".

II. Am Schlusse der Bestimmung unter XI ist als neuer Absatz folgende Vorschrift einzuschalten:
„Schwefelkohlenstoff im Gewicht von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalt des Frachtstücks in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Stoffen fest eingebettet ist.

Das Frachtstück darf nur in offenen Wagen ohne Decken befördert werden und auf dem Frachtbriefe muß besonders bemerkt sein, daß das Frachtstück Schwefelkohlenstoff enthält."

III. Die Bestimmung unter XXVIII erhält folgende Fassung:
„Kienruß wird nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicherheit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten und dergleichen) verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sich der Kienruß in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung kleine, in dauerhafte Körbe verpackte Tönnchen oder Gefäße zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob der Kienruß sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht, andernfalls wird er als frisch geglüht behandelt."

Vorstehende Aenderungen treten am 1. August d. Js. in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1891.

Der Reichskanzler.
v. Caprivi.

---

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Ernst Josef Anderwerth, Bierbrauer,	geboren im Jahre 1858 zu Emishofen, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug und Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. Januar 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaiserslautern,	7. Juli d. J.
2.	Christian Dunger, Weber,	geboren am 24. Dezember 1867 zu Roßbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 2 Tage Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 13. bezw. 28. Mai 1890),	Fürstlich reußisches Landratsamt zu Gera,	15. Mai d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Anton Sienke, Kellner,	geboren am 2. Februar 1853 zu Mysłenice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst.	wiederholter schwerer Diebstahl, wiederholter einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall und Bestechung (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Juli 1887),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	19. Juni d. J.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

4.	Georg Christ, Tagner,	geboren am 23. Mai 1841 zu Caunique, Kanton Fontaine bei Belfort, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Juli d. J.
5.	Heinrich Fredefeld, Arbeiter,	geboren am 10. Oktober 1866 zu Dalfsen, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	7. Juli d. J.
6.	Emil Gales, ohne Stand,	geboren am 2. Oktober 1872 zu Wellenstein, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt zu Mainz,	9. Juli d. J.
7.	Nikolaus Gouverné, Schreiner,	geboren am 24. Januar 1840 zu Bourges, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	7. Juli d. J.
8.	Adolf Hagen, Schuhmacher,	geboren am 30. Januar 1866 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig zu Hüttweilen, Kanton Thurgau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	11. Juli d. J.
9.	Maria Rankl, ledige Dienstmagd,	geboren am 10. Februar 1870 zu Waldmünchen, Bayern, ortsangehörig zu Buchers, Bezirk Kaplitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	23. Juni d. J.
10.	Franz Pietsch, Tagearbeiter,	geboren am 22. April 1846 zu Schönbach, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	desgleichen.
11.	Karl Weber, Tagelöhner,	geboren am 11. November 1864 zu Hegenei, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	4. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 31. Juli 1891. | № 31.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Todesfall; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten Seite 229

2. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen des Nautischen Jahrbuchs für das Jahr 1894 229

3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Juni 1891 230

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ermächtigung des Steueramts I. zu Detmold zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung von Spielkarten; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zuckersteuerstellen 231

5. **Militär-Wesen:** Vierter Nachtrag zu dem Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen; — Neues Gesammtverzeichniß der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privat-Eisenbahnen 231

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 239

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Gustav Salinger zum Konsul in Blumenau (Brasilien) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Bunge in Guayaquil (Ecuador) ist gestorben.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger Freiherrn von Ketteler in Tanger ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk der Kaiserlichen Minister-Residentur daselbst und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

2. Marine und Schifffahrt.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1894 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen“ ist im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag“ in Berlin soeben erschienen. Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,25 M. für das Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,50 M. für das Exemplar zu beziehen.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats Juni 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	85 897 888	58 761	85 839 127	89 494 100	— 3 654 973
Tabacksteuer	2 031 701	22 345	2 009 356	2 070 014	— 60 658
Zuckermaterialsteuer	4 869 511	34 659 223	— 29 789 712	— 25 393 772	— 4 395 940
Verbrauchsabgabe von Zucker	12 876 461	15 430	12 861 031	12 090 171	+ 770 860
Salzsteuer	8 994 426	16 156	8 978 270	8 635 665	+ 342 605
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	5 274 341	2 009 553	3 264 788	3 416 951	— 182 163
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	30 154 719	27 128	30 127 591	29 506 767	+ 620 824
Braustener	6 480 317	699	6 479 618	6 537 864	— 58 246
Uebergangsabgabe von Bier	803 683	—	803 683	788 475	+ 15 208
Summe	157 383 047	36 809 295	120 573 752	127 176 235	— 6 602 483
Spielkartenstempel	—	—	259 394	217 136	+ 42 258
Wechselstempelsteuer	—	—	1 999 664	1 920 198	+ 79 466
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	953 491	1 433 079	— 479 588
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	3 072 805	3 211 667	— 138 862
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	173 154	115 251	+ 57 903
Staatslotterien	—	—	1 393 384	1 343 039	+ 50 345
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	55 469 398	52 728 282	+ 2 741 116
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	13 845 000	13 683 000*)	+ 162 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 239 276 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Juni 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	74 251 830	80 099 034	— 5 847 204
Tabacksteuer	2 082 525	1 740 685	+ 341 840
Zuckermaterialsteuer	30 605 544	32 084 284	— 1 478 740
Verbrauchsabgabe von Zucker	15 242 503	15 204 031	+ 38 472
Salzsteuer	9 889 553	9 297 859	+ 591 694
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	5 666 586	6 076 573	— 409 987
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	26 427 612	25 443 941	+ 983 671
Braustener und Uebergangsabgabe von Bier	6 191 720	6 228 290	— 36 570
Summe	170 357 873	176 174 697	— 5 816 824
Spielkartenstempel	327 184	310 705	16 479

Digitized by Google

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich preußische Steuer-Amt I. zu Detmold ist zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung von im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten ermächtigt worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Die Zuckersteuerstellen betreffend.

Im Königreich Preußen.

Die Zuckersteuerstelle zu Lanisch im Hauptamtsbezirk Breslau ist in Folge Eingehens der Zuckerfabrik zu Lanisch vom 1. Juli d. Js. ab aufgehoben worden.

Im Herzogthum Braunschweig.

Im Hauptamtsbezirk Wolfenbüttel wird am 1. August d. Js. die Zuckersteuerstelle Barbecke nach Broistedt verlegt. Vom gleichen Zeitpunkte ab sind zuständig: die letztbezeichnete Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabriken zu Broistedt und Uefingen, die Zuckersteuerstelle Thiede für die Zuckerfabriken zu Thiede und Immendorf, die Zuckersteuerstelle Barum für die Zuckerfabriken zu Barum und Burgdorf, die Zuckersteuerstelle Wolfenbüttel II für die Zuckerfabriken zu Salzdahlum und Hedwigsburg und die Zuckersteuerstelle Wolfenbüttel I für die Zuckerfabriken zu Wendessen und Dettum.

---

5. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 9. Juli v. J. (Central-Blatt 1890, S. 244) werden hierunter diejenigen Abänderungen veröffentlicht, welche seitdem in dem Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen (Bekanntmachung vom 24. Juni 1887, Central-Blatt Anhang S. 217) eingetreten sind.

Digitized by Google

Vierter Nachtrag

zu

dem Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

I. Königreich Preußen.

III. Finanzministerium.

Anstatt der Nr. 10 (Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 221 —, II. Nachtrag — Central-Blatt 1889, S. 460 —) ist zu setzen:

10. Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin: Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	In Folge der Beseitigung der besonderen Kassenverwaltung bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin kommen die Stellen der Kassenbeamten in Wegfall.

IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Der Abschnitt „1. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung" (Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 221 —) kommt hier in Wegfall.
Der Abschnitt „2. Eisenbahnverwaltung" (S. 221, 222) erhält die Nr. 1.
Der Abschnitt „3. Allgemeine Bauverwaltung" (S. 222) erhält die Nr. 2.

In Folge des Ueberganges der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf das Ministerium für Handel und Gewerbe kommt der Abschnitt 1. hier in Wegfall und ist unter Nr. „V. Ministerium für Handel und Gewerbe" aufgeführt.

Unter der Rubrik „Allgemeine Bauverwaltung" vor dem Abschnitt „bei der Ruhrhafen- ꝛc. Verwaltung" (Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 223 —) ist hinzuzusetzen:

*Leuchtfeuer-Oberwärter.	—	Die zuständigen Regierungs-Präsidenten.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
V. Ministerium für Handel und Gewerbe.			
Die in dem Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 223, 224 — unter dieser Rubrik aufgeführten Stellen erhalten die Ueberschrift:			
1. Handels- und Gewerbeverwaltung, gewerbliches Unterrichtswesen, Porzellan-Manufaktur.			
Es ist hinzuzusetzen:			
2. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:			
*Sekretäre und *Buchhalter, sowie etatsmäßige Assistenten und Büreaudiätarien bei den Provinzial- und Lokalverwaltungen,	mindestens zur Hälfte.	—	In Folge des Ueberganges der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf das Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Abschnitt 2 jetzt an dieser Stelle aufgeführt.
*Faktoren, *Schichtmeister und etatsmäßige Assistenten auf den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerken,		—	
Verwaltungsbeamte bei der geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin, soweit für dieselben eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erfordert wird,		—	
Telegraphisten und Telegraphengehülfen,	—	—	
Hüttenvögte, Platzmeister und Visitatoren,	—	—	
Waagemeister,	—	—	
Verlade- und Magazinaufseher, Salzausgeber, Materialienabnehmer und Materialienausgeber,	—	—	
Steinanweiser,	—	—	
Schlafhausmeister,	—	—	
Kohlenmesser und Wächter aller Art (mit Ausschluß der auf den fiskalischen Stein- und Braunkohlengruben erforderlichen Funktionäre dieser Art, welche aus den wegen vorgerückten Alters zur Grubenarbeit nicht mehr tauglichen Bergleuten zu entnehmen sind),	—	—	
Eisenbahn- und Wegewärter,	—	—	
Bademeister bei der Soolbadeanstalt zu Elmen.	—	Das Salzamt zu Schönebeck.	
VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.			
Hinter der Nr. 1 „Oberlandeskulturgericht und Generalkommissionen" (Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 226 —) ist hinzuzusetzen:			
1a. Spezialkommissionen:			
*Sekretäre, Diätare.	mindestens zur Hälfte.	Generalkommissionen.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
28. Allgemeine protestantische Pfarr-Unterstützungs-Anstalten in Nürnberg:			
Amtsgehülfen, Amtsdiener.	zur Hälfte. —	K. Administration.	

II. Königreich Bayern.

D. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Unter Ziffer 27 „Meßner- oder Kirchendiener-Stellen" des Gesammtverzeichnisses (Central-Blatt 1887, S. 237) ist hinzuzusetzen:

1. Allgemeine Finanzverwaltung:			
(Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 238 —.)			
f. Kreiskassen:			
Beibote der K. Kreiskasse von Oberbayern.		K. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberbayern.	Den bisher aufgeführten Stellen anzureihen.

E. Staatsministerium der Finanzen.

3. Militär-Intendanturen:			
(Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 241 — und I. Nachtrag — Central-Blatt 1888, S. 802 —.)			
Der Vertrag „Büreau-Diätarien für den Registraturdienst" ist zu streichen.			
5. Generalstab und Vermessungswesen:			
(Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 241 —.)			
Der Vertrag „Photographendiener" ist zu streichen.			
12. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen:			
(Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 242 — und I. Nachtrag — Central-Blatt 1888, S. 802 —.)			

F. Kriegsministerium.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
„Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten“:			
a) der Vertrag „Verwaltungsassistent“ ist zu streichen;			
b) dafür sind als neue Stellen einzuschalten:			
1. nach „Rendant“			
*Controleur,	—	Kriegsministerium.	
Hausinspektor,	—		
2. nach „Diener des physikalischen Kabinets“			
Maschinisten und Heizer.	—	Kriegsministerium.	
bei „Kadettenkorps“ (Gesammtverzeichniß 1887 — Central-Blatt S. 243) ist der Vertrag „Hausmeister“ zu streichen.			
15. Bau und Unterhaltung der Festungen:			
(Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 243 —.)			
Die Stellen der „*Fortifikationssekretäre“ und der „Fortifikations-Büreau-Assistenten“ kommen in Fortfall und sind zu streichen, dagegen treten als neue Stellen hinzu:			
Straßenwärter.	—	Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.	

III. Königreich Sachsen.

VII. Finanzministerium.

10. Eisenbahnverwaltung:			
(II. Nachtrag zum Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1889, S. 460 —.)			
Die Stellen der seitherigen „*Baubüreau-Assistenten“ sind in „*Büreau-Assistentenstellen“, die Stellen der „*Kohlenausgeber (I. und II. Klasse)“ in „*Materialienausgabestellen“ umgewandelt worden, so daß die Kohlenausgeber- und die Baubüreau-Assistentenstellen zu streichen sind.			

IV. Königreich Württemberg.

III. Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

B. Abtheilung für die Verkehrsanstalten:			
(Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 251 —.)			
Ziff. 20. An die Stelle der Bezeichnung „*Billetdrucker“ hat die Bezeichnung „*Fahrkartendrucker“ zu treten.			
Ziff. 27. Die Stelle des „*Buchhalters“ bei der Bodenseedampfschiffahrt ist zu streichen.			

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
VI. Großherzogthum Hessen. (Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 261, 263 —.)			
II. Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz.			
1. Die Stelle unter Nr. 10 ist weggefallen und daher zu streichen. 2. Unter Nr. 55 sind die Worte „und Pförtner" zu streichen, da die Dienstverrichtungen des Pförtners von Gefangenwärtern wahrzunehmen sind.			Die Anmerkung zu Nr. 57 erhält folgende Fassung: „Bis zur Anstellung sämmtlicher vor Erlaß der Verordnung vom 9. Dezember 1882 geprüften Civilanwärter für den Gerichtsvollzieherdienst werden abwechselnd von 4, dann 3, dann wieder 4 u. s. w. Gerichtsvollzieherstellen je 3 bezw. 2 mit Civil- und nur je 1 mit Militär-Anwärtern besetzt. Bis zur Anstellung der nach dem 9. Dezember 1882, aber vor dem 5. November 1884 geprüften Civilanwärter für den Gerichtsvollzieherdienst wird der früheren Vorschrift gemäß nur die Hälfte der Gerichtsvollzieherstellen mit Militäranwärtern besetzt."
III. Ressort des Ministeriums der Finanzen.			
Hinter Nr. 4 tritt als Nr. 4a neu hinzu: Kanzleidienergehülfe und Aktenträger bei dem Ministerium.	—	Ministerium der Finanzen.	
VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.			
II. Ministerium des Innern.			
(Im Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 266 — ist einzufügen:)			
9. Bei der Eisenbahnverwaltung: * 1. Stationsvorsteher I. u. II. Kl., * 2. Rendanten, * 3. Kassirer der Hauptkasse, * 4 Güterexpeditionskassirer, * 5. Eisenbahnsekretäre, * 6. Buchhalter, * 7. Materialienverwalter I. Kl., * 8. Betriebssekretäre, * 9. Güterexpedienten I. u. II. Kl., 10. Stationsaufseher und Gehülfen,	zur Hälfte.		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
11. Büreauassistenten, †)			†) Zu 11, 13 und 22 mit der Maßgabe, daß die bei Uebergang der Bahnen in die landesherrliche Verwaltung übernommenen Diätare zum Aufrücken in diese Stellen zunächst berücksichtigt werden können.
12. Büreaudiätare,	zur Hälfte.		
13. Assistenten im Stations- und Expeditionsdienst, †)			
14. Diätare im Stations- und Expeditionsdienst,			
*15. Zugführer,	—		
*16. Packmeister,	—		
17. Materialienverwalter II. Kl.,	—		
18. Materialienaufseher,	—		
19. Güterbodenmeister,	—		
20. Wägemeister,	—		
21. Telegraphisten und Hülfstelegraphisten,	—	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	
22. Büreaugehülfen, †)	—		
23. Schaffner,	—		
24. Kassendiener,	—		
25. Büreaudiener,	—		
26. Portiers und Perronwärter,	—		
27. Billetdrucker,	—		
28. Expedirende Weichenwärter,	—		
29. Weichenwärter,	—		
30. Bahnwärter,	—		
31. Bremser,	—		
32. Wächter,	—		
33. Schmierer,	—		
34. Pumpenwärter,	—		
35. Güterbodenvorarbeiter.	—		

X. Großherzogthum Oldenburg.

(Im Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 273 — ist zu ändern:)

B. Bei den einzelnen Verwaltungen.

V. Zoll- und Steuerverwaltung. 1. Grenzaufseher und Steueraufseher.	—	Großherzogliche Zolldirektion zu Oldenburg.	Zu 1. Bewerber dürfen das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

(Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 285 —.)

Die Stelle des „Staatskassenschreibers“ ist seit dem 1. Januar 1891 in Wegfall gekommen und daher zu streichen.			

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

(Dem Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 286 — ist hinzuzusetzen:)

Die Stelle eines Dieners beim Fürstlichen Katasterbüreau und bei Fürstlicher Landrentenbank (zugleich Austräger des Amts- und Verordnungsblatts).	—	Fürstliche Landesregierung zu Greiz.	

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

(Dem Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 292 — ist hinzuzusetzen:)

Schreiber / Bote \ Standesamt 20.	—	Senatskanzlei zu Hamburg, als Centralstelle für die Meldung von Militäranwärtern.	
Schreiber, Standesamt 21.	—		
Schreiber, Standesamt 22.	—		
Schreiber, Standesamt 23.	—		

Berlin, den 22. Juli 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung.

Im „Anhange" zu gegenwärtiger Nummer des Central-Blatts wird ein neues

Gesammtverzeichniß der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Das Verzeichniß tritt an die Stelle des durch Bekanntmachung vom 10. Juli 1890 (Central-Blatt 1890, S. 265) veröffentlichten Gesammtverzeichnisses.

Berlin, den 22. Juli 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Margarethe Haefele, geb. Meng, Ehefrau eines Holzspalters,	geboren am 10. Juni 1845 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei (6 Wochen Gefängniß laut Erkenntniß vom 22. Mai 1891),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	11. Juli d. J.
2.	Josef Neurotter, Handelsmann,	geboren am 11. Mai 1823 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. August 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	16. Juli d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Franz Baier, Spengler,	geboren am 15. April 1852 zu Allzedlisch, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Zweibrücken,	29. Juni d. J.
4.	Josef Latz, Arbeiter,	geboren im Jahre 1848 zu Wissau, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Juli d. J.
5.	Franz Plach, Buchbindergeselle,	geboren am 18. August 1868 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Slawisch, Bezirk Krumau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	10. Juli d. J.
6.	Julius Max Schlauch, ehemaliger Lehrer,	geboren am 17. März 1865 zu Schwechat bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Neukettenhof, Bezirk Bruck a. d. L., Niederösterreich,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	16. Juli d. J.
7.	Theodor Stecher, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. Januar 1872 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	13. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Anhang

zu

Nr. 31 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 31. Juli 1891.

Militär-Wesen.

Gesammtverzeichniß

der

Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
I. Königreich Preußen.				
1. Altdamm-Colberger Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Altdamm-Colberger Eisenbahngesellschaft zu Stettin.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Altenburg-Zeitzer Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 „	Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden.	
3. Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft zu Altona.	Wie zu 1.
4. Braunschweigische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke der Bahn Braunschweig-Derneburg-Seesen).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Wie zu 1.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
5. Breslau-Warschauer Eisenbahn (preußische Abtheilung).	Wie zu 2.	35 Jahre.	Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft zu Oels.	
6. Broelthal-Bahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg.	Wie zu 1.
7. Crefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Crefelder Eisenbahngesellschaft zu Crefeld.	Wie zu 1.
8. Cronberger Eisenbahn.	Wie zu 2.	35 „	Verwaltungsrath der Cronberger Eisenbahngesellschaft zu Cronberg.	
9. Dahme-Uckroer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Dahme-Uckroer Eisenbahngesellschaft zu Dahme.	Wie zu 1.
10. Dortmund-Grenau-Enscheder Eisenbahn.	Wie zu 2.	35 „	Direktion der Dortmund-Grenau-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Dortmund.	
11. Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn-Gesellschaft zu Eckernförde.	Wie zu 1.
12. Eisenberg-Crossener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	35 „	Vorstand der Eisenberg-Crossener Eisenbahngesellschaft zu Eisenberg i. Altenburg.	Wie zu 1.
13. Eisern-Siegener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eisern-Siegener Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1
14. Farge-Vegesacker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Königliches Eisenbahnbetriebsamt zu Bremen.	Wie zu 1.
15. Flensburg-Kappelner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Kreis-Eisenbahn-Kommission zu Flensburg.	Wie zu 1.
16. Glasow Berlinchener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft zu Cüstrin	Wie zu 1
17. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn (für die preußischen Theile der Bahnstrecken Langenstein-Derenburg und Blankenburg-Rübeland-Elbingerode-Tanne).	Wie zu 1.	a) 35 Jahre für Langenstein-Derenburg, b) 40 Jahre für Blankenburg-Rübeland-Tanne.	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg a. H.	Wie zu 1.
18. Hannsdorf-Ziegenhals (für die im preußischen Gebiete belegene Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der österreichischen Lokal-Eisenbahngesellschaft zu Wien.	Wie zu 1.
19. Hessische Ludwigsbahn (für die preußischen Theile der Bahnstrecken Mainz-Wiesbaden, Frankfurt a. M.-Griesheim und Hanau-Babenhausen, sowie für Frankfurt a. M.-Camberg-Eschhofen und Wiesbaden-Niedernhausen).	Wie zu 2.	35 „	Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Mainz.	
20. Hoyaer Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Vorstand der Hoyaer Eisenbahngesellschaft zu Hoya.	Wie zu 1.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
21. Ilme-Bahn (Einbeck-Dassel).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Königliches Eisenbahnbetriebsamt (Hannover-Cassel) zu Cassel.	Wie zu 1.
22. Kerkerbachbahn (Heckholzhausen-Dehrn).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft zu Christiansbütte (Postamt Runkel).	Wie zu 1.
23. Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft zu Kiel.	Wie zu 1.
24. Königsberg-Cranzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	Wie zu 1.
25. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Kreis Altenaer Schmalspurbahnen zu Altena.	Wie zu 1.
26. Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt-Oldenburg).	Wie zu 1.	35 „	Königliches Eisenbahnbetriebsamt zu Kiel.	Wie zu 1.
27. Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	a) Wie zu 2 für die Strecke Marienburg-Mlawka.	35 „	Direktion der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft zu Danzig.	
	b) Wie zu 1 für die Strecke Zajonskowo-Löbau.	40 „		b) Wie zu 1.
28. Neuhaldensleben-Eilslebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Neuhaldensleben-Eilslebener Eisenbahngesellschaft zu Neuhaldensleben.	Wie zu 1.
29. Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn (für den preußischen Theil der Bahnstrecke Gennep-Wesel).	Wie zu 2, außerdem Stationsvorsteher,*) Stationsaufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter, Magazinaufseher.	35 „	Direktion der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Gennep.	Wie zu 1. *) Die Stellen der Stationsvorsteher sind nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung den Militäranwärtern zugänglich.
30. Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Magistrat der Stadt Osterwieck.	Wie zu 1.
31. Ostpreußische Südbahn.	a) Wie zu 2 für Pillau-Königsberg-Prostken.	35 „	Direktion der Ostpreußischen Südbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	
	b) Wie zu 1 für Fischhausen-Palmnicken.	40 „		b) Wie zu 1.
32. Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahngesellschaft zu Neu-Ruppin.	Wie zu 1.
33. Pfälzische Ludwigsbahn (für die preußischen Theile der Bahnstrecken Wellesweiler-Grube König bei Neunkirchen und St. Ingbert-St. Johann).	Wie zu 2.	35 „	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	
34. Priegnitzer Eisenbahn (Perleberg-Pritzwalk-Wittstock).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Priegnitzer Eisenbahngesellschaft zu Perleberg.	Wie zu 1.
35. Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Rhene-Diemelthal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
36. Ronsdorf-Müngstener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Ronsdorf-Müngstener Eisenbahngesellschaft zu Ronsdorf.	Wie zu 1.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
37. Schleswig-Angeler Eisenbahn (Schleswig-Süderbrarup).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Schleswig-Angeler Eisenbahngesellschaft zu Schleswig.	Wie zu 1.
38. Stargard-Cüstriner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft zu Cüstrin.	Wie zu 1.
39. Stendal-Tangermünder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Stendal-Tangermünder Eisenbahngesellschaft zu Tangermünde.	Wie zu 1.
40. Warstein-Lippstadter Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Warstein-Lippstadter Eisenbahngesellschaft zu Lippstadt.	Wie zu 1.
41. Wermelskirchen-Burger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Wermelskirchen-Burger Eisenbahngesellschaft zu Wermelskirchen.	Wie zu 1.
42. Werra-Eisenbahn (für die Strecke Themar-Schleusingen).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft zu Meiningen.	Wie zu 1.
43. Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Magistrat der Stadt Perleberg.	Wie zu 1
44. Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft zu Finsterwalde.	Wie zu 1.

II. Königreich Bayern.

Pfälzische Eisenbahnen.	Subaltern- und Unterbeamtenstellen, zum Theile: Bahnwärter, Weichenwärter, zu drei Vierteln. Schaffner (Kondukteure), Büreaudiener, Stationsmeister, Portiers (Stationsdiener), zu zwei Dritteln. Hausmeister, Zugführer (Oberkondukteure), Obleute und Lademeister, Güterbestätter, Billetdrucker, Rangirer, Bahnhofaufseher, Haltestelleverwalter, Telegraphisten, zu einem Drittel. Stationsverwalter, Gehülfen der Centralbüreaus, Expeditionsgehülfen, Gepäckexpedienten, Einnehmereigehülfen, Gehülfen der Magazinverwaltung, zu einem Drittel.	35 Jahre.	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.

III. Königreich Württemberg.

1. Dampfstraßenbahn Ravensburg-Weingarten.	Expedient, Expeditionsgehülfen, Zugführer, Bremser, } zu zwei Dritteln. } ausschließlich.	40 Jahre.	Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Filderbahn (Stuttgart-Degerloch-Hohenheim).	Expedient, Zugführer, Schaffner, Bahn- bezw. Streckenwärter, Weichensteller.	40 „	Betriebsvorstand der Filderbahngesellschaft zu Stuttgart.	Wie zu 1.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Karlsruhe-Durmersheimer Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Bachstein zu Darmstadt.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Karlsruhe—Spöcker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Bachstein zu Darmstadt.	Wie zu 1.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
3. Hessische Ludwigs-Eisenbahn für die Strecken Mannheim-hessische Grenze gegen Lampertheim und Eberbach - hessische Grenze gegen Erbach.	Stationsdiener, Bahnwärter,* Weichenwärter,* Stationsaufseher, Magazinaufseher, Lademeister, Telegraphisten,** Billet- und Gepäckexpedienten,** Güterexpedienten bezw. Gehülfen,** Stationsverwalter II. und III. Klasse,** Stationsassistenten,** Stationsgehülfen bezw. Diurnisten,** Zugführer, Kondukteure, Bremser, Wagenwärter, Wagenaufseher.	Eine Altersgrenze ist für die badischen Strecken nicht festgesetzt.	Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Mainz.	*) Die Bahn- und Weichenwärter finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie längere Zeit bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues, sowie im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn thätig oder beim Eisenbahn-Neubau beschäftigt gewesen sind. **) Zur Erlangung der mit ** bezeichneten Stellen ist eine Prüfung erforderlich; diese Stellen werden nur zur Hälfte mit Militäranwärtern besetzt. Die Wagenwärter- und Wagenaufseher-Stellen sind den mit technischer Vorbildung versehenen Militäranwärtern vorbehalten.
4. Mannheim - Weinheimer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Bachstein zu Darmstadt.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
5. Weinheim — Heidelberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Bachstein zu Darmstadt.	Wie zu 1.
6. Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau.	Wie zu 1.	40 „	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Bachstein zu Darmstadt.	Wie zu 4.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Darmstadt — Arheilgener Dampfstraßenbahn.	Weichenwärter, Stationswärter, Schaffner.	Bis zum noch nicht zurückgelegten 40. Lebensjahre.	Bau- und Betriebsverwaltung der hessischen Nebenbahnen im Privatbetriebe zu Darmstadt.	
2. Darmstadt — Eberstädter Eisenbahn.	Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen.	
3. Darmstadt — Griesheimer Eisenbahn.	Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
4. Hessische Ludwigs-Eisenbahn für die Strecken Lampertheim — badische Grenze gegen Mannheim und Biblis — preußische Grenze gegen Frankfurt a. M., Lampertheim — Worms, Erbach — badische Grenze gegen Eberbach und Babenhausen — preußische Grenze gegen Hanau.	Stationsdiener, Bahnwärter,* Weichenwärter,* Stationsaufseher, Magazinaufseher, Lademeister, Telegraphisten,** Billet- und Gepäckexpedienten,** Güterexpedienten bezw. Gehülfen,** Stationsverwalter II. und III. Klasse,** Stationsassistenten,** Stationsgehülfen bezw. Diurnisten,** Zugführer, Kondukteure, Wagenwärter, Wagenaufseher, Bremser	Eine Altersgrenze ist für die hessischen Strecken nicht festgesetzt.	Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Mainz.	*) Die Bahn- und Weichenwärter finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie längere Zeit bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues, sowie im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn thätig oder beim Eisenbahn-Neubau beschäftigt gewesen sind. **) Zur Erlangung der mit ** bezeichneten Stellen ist eine Prüfung erforderlich; diese Stellen werden nur zur Hälfte mit Militäranwärtern besetzt. Die Wagenwärter- und Wagenaufseher-Stellen sind den mit technischer Vorbildung versehenen Militäranwärtern vorbehalten.
5. Mannheim — Weinheimer Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Bachstein zu Darmstadt.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
Reinheim - Reichelsheimer und Osthofen Westhofener Eisenbahn.	Stationsassistent, Stationsaufseher, Zugführer, Schaffner, Weichenwärter, Bahnwärter.	40 „	Bau- und Betriebsverwaltung der hessischen Nebenbahnen im Privatbetriebe zu Darmstadt.	
7. Sprendlingen - Wöllsteiner Eisenbahn.	Stationsaufseher, Schaffner, Weichenwärter, Bahnwärter.	40	Desgleichen.	
8. Worms-Offsteiner Eisenbahn.	Stationsassistent, Stationsaufseher, Zugführer, Schaffner, Weichenwärter, Bahnwärter.	Bis zum noch nicht zurückgelegten 40. Lebensjahre.	Desgleichen.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.				
1. Boizenburger Stadt- und Hafenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	37 Jahre.	Vorstand der Boizenburger Stadt- und Hafenbahn zu Boizenburg a. E.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen (vergl. das Publikandum vom 22. September 1882, betreffend die im Bundesrath vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern).
2. Mecklenburgische Südbahn.	Bodenmeister, Packmeister, Zugführer, Telegraphist, Schaffner, Bahnwärter, Weichensteller, Güterbodenarbeiter, Bahnhofsarbeiter.	37 „	Betriebsverwaltung Mecklenburgischer Nebenbahnen zu Waren.	Sekretär, Büreauassistent, Materialienverwalter sind alternirend, Stationsvorsteher, Stationsassistent, Stationsaufseher, Rechnungsführer, Kassirer, Buchhalter sind zu zwei Dritteln, die übrigen genannten Stellen ausschließlich mit Militärs zu besetzen.
3. Neustrelitz—Warnemünder Eisenbahn.	Rangirmeister, Weichensteller, Bahnwärter, Portier, Lademeister, Zugführer, Packmeister, Schaffner, Bremser, Büreaudiener, Kassenbote, Nachtwächter.	37 „	Direktion des Deutsch-Nordischen Lloyd zu Rostock.	Eisenbahnbetriebssekretär, Büreauassistent sind alternirend. Stationsvorsteher, Stationsassistent, Stationsdiätar, Stationsaufseher sind zu zwei Dritteln, die übrigen genannten Stellen ausschließlich mit Militärs zu besetzen.
4. Parchim—Ludwigslust Eisenbahn.	Telegraphist, Zugführer, Schaffner, Bodenmeister, Weichensteller, Bahnwärter, Perrondiener, Bodenarbeiter, Nachtwächter, Lokomotivputzer.	37 „	Betriebsverwaltung Mecklenburgischer Nebenbahnen zu Waren.	Diätare sind alternirend. Stationsvorsteher, Stationsassistenten sind zu zwei Dritteln, die übrigen genannten Stellen ausschließlich mit Militärs zu besetzen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
5. Wismar—Karower Eisenbahn.	Zugführer, Schaffner, Bremser, Weichensteller, Streckenwärter.	37 Jahre.	Großherzogliche Generaldirektion der mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn zu Schwerin.	Stationsaufseher, Stationswärter (letztere lediglich im Stationsdienst und Expeditionsdienst beschäftigte Beamte) sind zu zwei Dritteln, alle übrigen Subaltern- und Unterbeamtenstellen, für welche besondere technische Kenntnisse nicht erforderlich sind, ausschließlich mit Militärs zu besetzen.

VII. Großherzogthum Sachsen.

1. Feldabahn.	Zugführer, Expedienten (Stationsvorsteher), Büreau- und Expeditionsgehülfen.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Feldabahn zu Dermbach.	
2. Saal-Eisenbahn.	Kanzleibeamte, Diener, Wiegemeister, Wächter, Hülfswärter, Bahnwärter (Haltestellenwärter), Weichensteller, Zugbegleitungspersonal, Bremser, Schaffner.	35 „	Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena.	
3. Weimar — Berka — Blankenhainer Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Zugführer, Schaffner (zugführender), Weichensteller.	40 „	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	
4. Weimar—Geraer Eisenbahn.	Kanzleigehülfen, Büreaudiener, Schaffner, Bremser, Bahnwärter, Weichensteller, Wächter.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Weimar—Geraer Eisenbahngesellschaft zu Weimar.	
5. Weimar — Rastenberger Eisenbahn.	Zugführer, Bremser, Bahnwärter, Wächter.	40 Jahre.	Direktion der Weimar — Rastenberger Eisenbahngesellschaft zu Buttelstedt.	
6. Wutha—Ruhlaer Eisenbahn.	Betriebspersonal.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Mecklenburgische Südbahn.	a) Eisenbahnsekretäre (Büreau- und Registraturvorsteher und Kalkulatoren), Büreauassistenten und Materialienverwalter. b) Stationsvorsteher, Stationsassistenten, Stationsaufseher, Rechnungsführer, Kassirer und Buchhalter. c) Bodenmeister, Packmeister, Zugführer, Telegraphisten, Schaffner, Bahnwärter, Weichensteller, Güterboden- und Bahnhofsarbeiter.	37 Jahre.	Betriebsverwaltung Mecklenburgischer Nebenbahnen zu Waren.	Die Erledigung einer Stelle wird im Großherzogthum als eingetreten angesehen, wenn der Wohnort des letzten Stelleninhabers im Großherzogthum belegen war. Wegen des Umfanges der vorbehaltenen Stellen wird auf die Bemerkung zu VI. 2 Bezug genommen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Neubrandenburg — Friedländer Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Stationswärter, Zugführer, Güterbodenvorarbeiter, Güterboden- und Stationsarbeiter, Weichensteller.	37 Jahre.	Betriebsverwaltung Mecklenburgischer Nebenbahnen zu Waren.	
3. Neustrelitz — Warnemünder Eisenbahn.	Eisenbahnbetriebssekretäre, Büreauassistenten, Stationsvorsteher, Stationsassistenten, Stationsdiätare, Stationsaufseher, Rangirmeister, Weichensteller, Bahnwärter, Portiers, Lademeister, Zugführer, Packmeister, Schaffner, Bremser, Büreaudiener, Kassenboten.	37 „	Direktion des Deutsch-Nordischen Lloyd zu Rostock.	Die Erledigung einer Stelle wird im Großherzogthum als eingetreten angesehen, wenn der Wohnort des letzten Stelleninhabers im Großherzogthum belegen war. Wegen des Umfanges der vorbehaltenen Stellen wird auf die Bemerkung zu VI, 1 Bezug genommen.
4. Neustrelitz — Wesenberg — Mirower Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Stationsassistent, Haltestellenaufseher, Weichensteller, Zugführer, Bahnaufseher.	37 „	Vorstand der Neustrelitz — Wesenberg — Mirower Eisenbahngesellschaft zu Wesenberg.	

IX. Großherzogthum Oldenburg.

Eutin — Lübecker Eisenbahn.	Zugführer, Packmeister, Schaffner, Schmierer, Weichenwärter, Bahnwärter, Brückenwärter, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Stationsaufseher, Schreiber.	35 Jahre.	Direktion der Eutin — Lübecker Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	Sämmtliche Stellen sind zu zwei Dritttheilen den Militäranwärtern vorbehalten.

X. Herzogthum Braunschweig.

1. Braunschweigische Landeseisenbahn.	Büreaudiätare, Kanzlisten, Stationsassistenten, Telegraphisten, Büreauboten, Portiers, Nachtwächter, Bremser und Schmierer, Schaffner, Rangirer und Koppler, Magazin- und Materialienaufseher, Billetdrucker, Bahnwärter, Weichenwärter.	40 Jahre.	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Die nach beendeter Probedienstzeit in nebenstehenden unteren Stellen etatsmäßig angestellten Militäranwärter haben bei genügender Qualifikation bezw. nach Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung gleich den Civilanwärtern Anrecht zum Aufrücken in höhere Dienststellen, und zwar im Büreaudienste: als Registratur, Betriebssekretär ꝛc., im Stationsdienste: als Stationsverwalter, Stationsinspektor, im Fahrdienste: als Zugführer und Packmeister.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.	Büreaudiätare, Kanzlisten, Expeditionsdiätare, Expeditionsassistenten, Stationsassistenten, Telegraphisten, Büreauboten, Portier, Nachtwächter, Bremser und Schmierer, Schaffner, Rangirer und Koppler, Bahnwärter, Weichenwärter. (für den Büreau- und Stationsdienst)	a) Für die Strecke Langenstein — Derenburg: 35 Jahre. b) Für die Strecke Halberstadt — Blankenburg — Tanne: 40 Jahre.	Direktion der Halberstadt—Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg a. H.	Die nach beendeter Probedienstzeit in den nebenstehenden unteren Stellen angestellten Militäranwärter haben bei genügender Qualifikation bezw. nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung gleich den Civilanwärtern Anrecht zum Aufrücken in die höheren Dienststellen, und zwar im Büreaudienste: als Eisenbahnsekretär, im Stationsdienste: als Stationsverwalter und Stationsvorsteher, im Fahrdienste: als Zugführer und Packmeister.

XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Eisfeld—Unterneubrunner Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Zugführer.	35 Jahre.	Betriebsverwaltung der Eisfeld-Unterneubrunner Eisenbahn zu Hildburghausen.	Bei der Anstellung finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung. Bahnwärter und Weichensteller sind nicht angestellt.
2. Feldabahn	Expedient, Expeditionsgehülfe.	40 „	Betriebsverwaltung der Feldabahn zu Dermbach.	
3. Hildburghausen-Heldburger Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Zugführer.	35 „	Betriebsverwaltung der Hildburghausen-Heldburger Eisenbahn zu Hildburghausen.	
4. Saal-Eisenbahn.	Hülfswärter, Bahnwärter, Weichensteller, Zugbegleitungspersonal.	35 „	Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena.	
5. Werra-Eisenbahn (für die Strecken Sonneberg-Lauscha und Immelborn-Liebenstein).	*Stationsvorsteher, *Stations- und Expeditions-Assistenten, *Haltestellen-Aufseher und -Verwalter, Weichensteller, Bahnwärter, *Schaffner, Bremser.	40 „	Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft zu Meiningen.	Die mit * bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens zugänglich.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
6. Werra-Eisenbahn (für die Strecke Themar—Schleusingen).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft zu Meiningen.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Altenburg-Zeitzer Eisenbahn.	Untere Betriebsbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 Jahre.	Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden.	
2. Eisenberg-Crossener Eisenbahn.		35 „	Vorstand der Eisenberg-Crossener Eisenbahngesellschaft zu Eisenberg in Altenburg.	Der Betrieb dieser Bahn ist verpachtet; es kann daher die Anstellung eines Beamten nur für die Dauer der bis zum Jahre 1892 laufenden Pachtzeit gewährleistet werden.
3. Saal-Eisenbahn.	Hülfswärter, Bahnwärter, Weichensteller.	35 „	Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena.	
4. Weimar-Geraer Eisenbahn.	Bahnwärter, Weichensteller.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft zu Weimar.	

XIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Arnstadt-Ichtershausener Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Wutha-Ruhlaer Eisenbahn.	Expeditionsdiätar, Schaffner, Weichensteller, Bahnwärter.	35 „	Desgleichen.	

XIV. Herzogthum Anhalt.

Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Vorstand der Gernrode Harzgeroder Eisenbahngesellschaft zu Ballenstedt.	Bei der Besetzung sind bis zum Erlasse reichsgesetzlicher Bestimmungen die für den Staatsdienst bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakantanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
XV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.				
1. Arnstadt-Ichtershausener Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner, Bahnwärter.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Hohenebra-Ebeleben er Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner.	40	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	
3. Ilmenau-Großbreitenbacher Eisenbahn.	Stationsdiätar, Weichensteller, Schaffner.	40	Desgleichen.	
XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.				
Saal-Eisenbahn.	Wiegemeister, Hülfswärter, Bahnwärter, Weichensteller, Zugbegleitungspersonal.	35 Jahre.	Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena.	
XVII. Fürstenthum Waldeck.				
Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Rhene-Diemelthal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
XVIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.				
Weimar-Geraer Eisenbahn.	Schaffner, Bremser, Bahnwärter, Weichensteller.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft zu Weimar.	
XIX. Freie und Hansestadt Lübeck.				
1. Eutin-Lübecker Eisenbahn (bezüglich des im lübeckischen Gebiete stationirten Personals).	Stationsverwalter, Stationsassistenten, Brückenwärter, Weichensteller, Bahnwärter.	35 Jahre.	Direktion der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	Nach einer Vereinbarung mit der Großherzoglich oldenburgischen Regierung vom Oktober 1884 sind die nebenverzeichneten Stellen in eine Bekanntmachung des Großherzoglich oldenburgischen Staatsministeriums mit aufgenommen, und zwar mit dem Zusatze: zu zwei Dritttheilen den Militäranwärtern vorbehalten.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Lübeck-Büchener Eisenbahn für die Zweigbahn Lübeck-Travemünde.	Bahnhofsvorsteher in Travemünde, Telegraphisten, Weichensteller, Bahnwärter, Schaffner, Nachtwächter.	35 Jahre.	Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	

XX. Elsaß-Lothringen.

1. Kayserberger Thalbahn (Colmar-Kayserberg-Schnierlach).	Unterbeamte, soweit dieselben einer technischen Ausbildung nicht bedürfen.	40 Jahre.	Vorstand der Kayserberger Thalbahn-Aktiengesellschaft zu Colmar i./Els.	
2. Straßenbahn Colmar-Winzenheim.	Wie zu 1.	40 „		
3. Straßenbahn von Erstein (Rheinstraße) nach Erstein (Reichseisenbahnhof).	Wie zu 1.	40 „	Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg i./Els.	
4. Straßenbahn Mülhausen-Ensisheim.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Straßenbahngesellschaft Mülhausen-Ensisheim-Wittenheim zu Mülhausen i./Els.	
5. Straßenbahn Mülhausen-Illzach-Wittenheim.	Wie zu 1.	40 „		
6. Straßenbahn Mülhausen-Pfastatt.	Wie zu 1.	40 „		
7. Straßenbahn von Straßburg nach Markolsheim mit Abzweigung von Boofzheim nach Rheinau.	Wie zu 1.	40 „	Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg i./Els.	
8. Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim.	Wie zu 1.	40 „		

Berlin, den 22. Juli 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. August 1891. | № 32.

Inhalt: 1. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet Kamerun Seite 255
2. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung 255
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 256

1. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 ist dem stellvertretenden Gouverneur in Kamerun, Legationsrath von Schuckmann, für den Amtsbezirk Kamerun die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den früheren Bürgermeister Bünz zum Konsul in Chicago
und
den Kaufmann Werner Rolfes zum Konsul in Kimberley (Britisch Süd-Afrika)
zu ernennen geruht.

Dem türkischen General-Konsul Eduard Julius Haeckel mit dem Amtssitz in Leipzig ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Barthélemy, Schreiner,	geboren am 22. Februar 1845 zu Cayres, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Juli 1888),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	23. Juli d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Wilhelm Dufke, Fabrikarbeiter,	geboren am 7. Januar 1870 zu Rochlitz, Bezirk Starkenbach Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. Juni d. J.
3.	Johann Haček, Gymnastiker,	geboren am 15. Juni 1876 zu Surrberg, Bezirk Traunstein, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	15. Juli d. J.
4.	Johann Hejduk, Hutmacher,	geboren im Jahre 1859 zu Hnewietitz, Bezirk Skutsch, Böhmen, ortsangehörig zu Hohenmauth, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Juli d. J.
5.	Richard Heller, Kaufmann,	geboren am 22. Juni 1863 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	17. Juli d. J.
6.	Jakob Nissen Kjär, Cigarrenmacher,	geboren am 18. Februar 1854 zu Kelding, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Zweibrücken,	15. Juli d. J.
7.	Heinrich Pasqualini, Schreiner,	geboren am 16. September 1861 zu Bosouille, Provinz Mailand, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	25. Juli d. J.
8.	Rudolf Widmer, Müller,	geboren am 12. Februar 1841 zu Illnau, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	22. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 14. August 1891. № 33.

Inhalt: 1. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handels-Marine für 1891; — Erscheinen des II. Nachtrags zur amtlichen Schiffsliste für 1891; — Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter Seite 257

2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1891 258

3. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Exequatur-Ertheilungen 260

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 260

1. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Handbuch für die deutsche Handels-Marine auf das Jahr 1891" ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin soeben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 8 *M.* für das Exemplar zu beziehen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 6 *M.* für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert.

Der II. Nachtrag zur „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungssignalen für 1891" ist erschienen.

Das vierte Heft des neunten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 2,60 *M.* zu beziehen.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Juni 1891.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Juni 1891.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Juni 1891.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Juni 1891.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Juni 1891.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Juni 1891.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	20 008	959 370	— 106637	9 047	— 13967	520 935	+ 19 808	—	—	857	— 768	1 630 165	— 87 507	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 204	— 434	1 041	— 184	179	—	2 580	+ 410	38	—	8 601	— 24	111
3	Frankfurter Bank	17 143	4 286	10 749	+ 279	3 180	— 1 292	6 281*	+ 1 580	10 758	— 107	174	— 486	49 801	+ 1 266	1 011
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 503	62 656	+ 851	24 341	— 3 189	6 230	— 34	1	—	2 047	— 178	79 937	+ 639	441
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 290	43 184	— 5 209	15 562	— 2 178	15 996	— 872	13 062	+ 1 377	423	— 6	106 955	— 5 500	1 287
6	Württembergische Notenbank	9 000	680	23 524	+ 488	9 207	— 43	1 640	+ 194	9	— 16	573	+ 71	35 426	+ 687	1 333
7	Badische Bank	9 000	1 587	14 539	— 467	9 506	— 283	2 172	+ 243	—	—	558	+ 85	27 851	— 139	2 506
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 775	13 166	— 111	8 250	— 159	102*	— 29	—	—	688	+ 73	31 403	— 43	1 781
9	Braunschweigische Bank . .	10 500	571	2 205	— 479	1 556	— 320	2 447	— 547	1 159	+ 74	147	— 2	17 029	— 954	1 352
	Zusammen .	221 815	44 295	1 131 597	— 112562	84 480	— 147272	555 982	+ 20 460	27 569	+ 1 738	5 500	— 1 211	1 966 758	— 91 573	9 822

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 786 319 700 ℳ,
" " " 500 " = 33 638 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 3, 5).
" " " 1 000 " = 309 869 500 ℳ (" " " " 1, 2, 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 132 100 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu " 9 " 8*: " 92 284 ℳ. " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Die Banknoten der bisher unter Nr. 3 aufgeführten Magdeburger Privatbank haben mit dem 1. Juli 1891 die Eigenschaft als
" " " " " " Nr. 4 " Danziger Privataktienbank " " " 30. Juni 1891 " " "

Digitized by Google

Weſen.

bauken Ende Juli 1891

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1891.

auf tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 30. Juni 1891.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 30. Juni 1891.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Juni 1891.	Wechſel.	Gegen 30. Juni 1891.	Lombard.	Gegen 30. Juni 1891.	Effekten.	Gegen 30. Juni 1891.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 30. Juni 1891.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Juni 1891.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
918 350	+ 32 304	21 754	+ 470	10 219	+ 263	544 794	— 68 989	102 977	— 33 299	5 068	+ 1 947	36 908	— 5 397	1 640 070	— 87 701	1
1 057	+ 168	1	—	105	— 418	4 354	+ 377	3 187	— 158	7	—	44	+ 6	8 755	— 20	2
3 886	+ 215	60	+ 1	1 623	+ 1 355	27 123	— 308	9 064	— 292	5 040	+ 31	3 396	+ 298	50 192	+ 1 300	3
33 254	+ 1 121	97	+ 35	4 964	+ 2 884	37 101	— 3 738	2 421	— 42	329	— 18	1 771	+ 397	79 937	+ 639	4
19 002	+ 416	317	+ 72	8 303	— 4 309	65 852	— 1 126	5 242	— 1 214	1 469	— 71	6 770	+ 732	106 935	— 5 300	5
10 612	+ 50	113	+ 11	2 802	+ 420	20 269	+ 488	1 100	— 282	6	—	524	— 50	35 426	+ 687	6
4 919	— 228	38	—	76	— 6	19 876	+ 289	840	+ 24	101	— 86	2 001	— 132	27 851	— 139	7
4 700	+ 11	5	— 9	211	+ 48	17 447	— 757	1 867	— 220	4 207	— 178	2 966	+ 1 067	31 403	— 43	8
570	— 127	4	— 9	75	— 28	5 878	— 969	2 479	— 7	362	— 175	7 781	+ 411	17 149	— 869	9
996 350	+ 33 930	22 389	+ 571	28 378	+ 209	742 694	— 69 733	129 177	— 55 435	16 589	+ 1 450	62 161	— 2 638	1 997 738	— 91 646	

Zahlungsmittel verloren. (Reichs-Geſetzblatt 1890 S. 205.)
" " (" " " " 213.)

Digitized by Google

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Alexander Sauter zum Vize-Konsul in Puebla (Mexiko) zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum Königlich großbritannischen General-Konsul für Deutsch-Ost-Afrika ernannten Herrn Gerald Herbert Portal

und

dem zum Konsul der Dominikanischen Republik in Frankfurt a./M. ernannten Kaufmann Ludwig Kopp.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Jakob Reuger, Kellner,	geboren am 11. Februar 1871 zu Skawika, Bezirk Myslenice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Juli d. J.
2.	Marie Dorothea Schmidt, Näherin,	geboren am 2. Februar 1867 zu Faaborg bei Varde, Jütland, Dänemark, ortsangehörig zu Aastrup, Insel Fünen, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	31. Juli d. J.
3.	Karl Wolf, Forstmann,	geboren am 3. Mai 1847 zu Pernharz, Bezirk Mies, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Juli d. J.

Die durch den Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar unter dem 23. Juni 1881 verfügte Ausweisung des Maurers Michael Heinrich aus Thannweiler (Centralblatt für 1881, S. 273, Ziffer 23) ist wieder zurückgenommen worden, weil sich herausgestellt hat, daß Heinrich nicht französischer Staatsangehöriger ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. August 1891. | № 34.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Neubesetzung der Stelle des Kurators des Reichskriegsschatzes Seite 261
2. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten 261
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Juli 1891. 262
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestimmungen über Buch- und Lagerkontrole, sowie Transportkontrole für Butter im Grenzbezirk des Hauptzollamts Kaldenkirchen . . 263
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 263

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. Seite 9) sind die Geschäfte des Kurators des Reichskriegsschatzes, nachdem der bisherige Kurator in den Ruhestand getreten ist, dem Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichsschatzamt Lieber übertragen worden.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Hermann Julius Burandt an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Konsuls A. Holscher zum Konsul in Vera Cruz (Mexico) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen General-Konsul Schneegans in Genua, sowie den Kaiserlichen Konsuln Stemrich in Mailand, von Rekowski in Neapel, Schumacher in Palermo, von Nast-Kolb in Rom und Mylius in Turin ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb ihres Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Heirathen derselben zu beurkunden.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats Juli 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	130 084 563	65 511	130 019 052	137 007 751	— 6 988 699
Tabacksteuer	2 966 310	33 357	2 932 953	2 940 562	— 7 609
Zuckermaterialsteuer	5 974 011	40 430 191	— 34 456 180	— 31 551 807	— 2 904 373
Verbrauchsabgabe von Zucker	17 536 079	23 505	17 512 574	16 823 258	+ 689 316
Salzsteuer	12 000 336	29 767	11 970 569	11 839 462	+ 131 107
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	5 667 046	2 788 349	2 878 697	2 437 222	+ 441 475
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	39 428 073	39 727	39 388 346	39 338 452	+ 49 894
Braustеuer	9 072 643	12 988	9 059 655	9 067 101	— 7 446
Uebergangsabgabe von Bier	1 077 310	—	1 077 310	1 055 630	+ 21 680
Summe	223 806 371	43 423 395	180 382 976	188 957 631	— 8 574 655
Spielkartenstempel	—	—	322 033	292 820	+ 29 213
Wechselstempelsteuer	—	—	2 702 521	2 597 543	+ 104 978
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	1 242 894	1 974 917	— 732 023
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	3 907 461	4 125 916	— 218 455
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	285 342	161 626	+ 123 716
Staatslotterien	—	—	1 671 675	1 984 403	— 312 728

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Juli 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	118 092 815	125 387 348	— 7 294 533
Tabacksteuer	2 805 814	2 411 978	+ 393 836
Zuckermaterialsteuer	35 548 275	33 809 061	+ 1 739 214
Verbrauchsabgabe von Zucker	19 505 307	19 297 573	+ 207 734
Salzsteuer	12 780 146	11 996 919	+ 783 227
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	7 085 412	7 023 899	+ 61 513
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	35 520 510	34 053 401	+ 1 467 109
Braustеuer und Uebergangsabgabe von Bier	8 616 838	8 603 282	+ 13 556
Summe	239 955 117	242 583 461	— 2 628 344
Spielkartenstempel	420 624	382 221	+ 38 403

Digitized by Google

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Für folgende Theile des Grenzbezirks des Königlich preußischen Hauptzollamts zu Kaldenkirchen, nämlich

a) für die Ortschaften Karken, Werloh, Hinkeswinkel, Bach, Küpperdriesch, Stiegel, Hingen, Winkel, Wolfhaag, End, Tiegelkamp, Karkermühle, Haag, Bonnet, Eckholderdriesch, Köhlstraß, Berg, Kempen, Kemper-Mühle und Eichen der Bürgermeisterei Karken;
b) für die Ortschaften Schuttorf, Limbach und Vinn der Bürgermeisterei Kirchhofen;
c) für die Bürgermeisterei Haaren;
d) für die Ortschaften Houtem, Schöndorf und Obspringen der Bürgermeisterei Braunsrath;
e) für die Bürgermeistereien Waldfeucht, Breberen, Havert, Wehr, Gangelt und Scherpenseel;
f) für die Ortschaften Gillrath mit Bergerhof, Nierstraß, Münchrath der Bürgermeisterei Geilenkirchen;
g) für die Ortschaften Kloshaus, Uebach, Boscheln, Weißenhaus, Hoverhof und Stegh der Bürgermeisterei Baesweiler;
h) für die Bürgermeisterei Frelenberg mit den Orten Frelenberg, Zweibrüggen, Palenberg und Persitten;
i) für die Bürgermeisterei Teveren mit den Orten Teveren, Neu-Teveren und Grotenrath;
k) für die Bürgermeisterei Schümmerquartier mit den Orten Schümmerquartier, Schümm, Vintelen, Brürgen, Buscherheide, Bruchhoven, Kievelberg und Hastenrath;
l) für die Bürgermeisterei Saeffeln mit den Orten Saeffeln, Heilder, Höngen, Groß- und Klein-Wehrhagen,

ist die Buch- und Lagerkontrole, sowie die Transportkontrole für Butter — und zwar die letztere Kontrole für Butter in Mengen von mehr als 1 kg — gemäß §. 119 ff. des Vereinszollgesetzes angeordnet worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johanna Marie Franziska van Geel, unverehelicht,	geboren am 27. Februar 1869 zu Brüssel, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Sittenpolizei-Uebertretung,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz.	5. August d. J.
2.	Johann Peter Graff, Knecht,	geboren am 25. Januar 1875 zu Rammeldingen, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
3.	Josef Jiruska, Hutmacher,	29 Jahre alt, geboren zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	8. August d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Vincenz Pinkera, Weber,	geboren im Jahre 1872 zu Ebisberg, Oesterreich, ortsangehörig zu Nieder-Radekau, Bezirk Neustadt, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. August d. J.
5.	Franz Prochaska, Arbeiter,	geboren am 1. August 1869 zu Hüttelsdorf, Bezirk Hernals bei Wien, Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	28. Juli d. J.
6.	Josef Svoboda, Schmiedegehülfe,	geboren im Jahre 1857 zu Nachod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	10. August d. J.
7.	Constantin Bable, Glasarbeiter,	geboren am 15. Mai 1869 zu Porlezza, Provinz Como, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	7. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 28. August 1891. | № 35.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Juli 1891 . . . . . Seite 265

2. **Marine und Schiffahrt:** Feststellung der Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen der Maschinisten auf deutschen Seedampfschiffen; — Errichtung einer Untersuchungsstelle in Hamburg für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit 266

3. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilung 271

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 271

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 272

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Juli 1891.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Mithin im Etatsjahre 1891/92 mehr ℳ
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	75 707 822	72 038 177	3 669 645
Reichseisenbahn-Verwaltung	18 817 000	18 322 000**)	495 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen ꝛc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1891, Seite 262.

**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 327 130 ℳ höher.

Digitized by Google

2. Marine und Schiffahrt.

Auf Grund der Bestimmung im §. 23 der Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 26. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) werden die Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen dieser Maschinisten nach Maßgabe der Anlagen A—E festgestellt.

Formulare A—E.

Berlin, den 22. August 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Formular A.

Zeugniß

über die Prüfung

zum

Maschinisten *) **Klasse**

auf

deutschen Seedampfschiffen.

Der (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), hat nach Zurücklegung der vorschriftsmäßigen Dienstzeit die Prüfung zum Maschinisten . . . . . .*) Klasse . . . . . .**) bestanden.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.) (Unterschrift.)

*) In Buchstaben einzutragen!
**) Im gegebenen Falle „mit Auszeichnung" einzutragen, sonst durch einen Strich auszufüllen!

Digitized by Google

Formular B.

Deutſches Reich.

Reichswappen.

Zeugniß

über die Befähigung

zum

Maſchiniſten vierter Klaſſe

auf

deutſchen Seedampfſchiffen.

Der (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 (Reichs-Geſetzbl. S. 359) die Befugniß zur Leitung der Maſchinen von Schiffen nachbezeichneter Beſtimmung, ſoweit ſie nicht zur Beförderung von Reiſenden dienen:

a) von Schleppdampfſchiffen und von Fiſchereidampfſchiffen,

b) von anderen Seedampfſchiffen auf der Fahrt zwiſchen Plätzen
der Feſtlands- und Inſelküſte von Antwerpen bis Windau — jedoch ausſchließlich der Küſtenſtrecke nördlich vom Aggerkanal und von Frederikshavn, ſowie der Umfahrt um Skagen —,
der Küſte der im Kattegatt und ſüdlicher gelegenen däniſchen Inſeln, einſchließlich der Inſel Bornholm, und
der ſchwediſchen Küſte von Gothenburg bis Kalmar, einſchließlich der Inſel Oeland.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterſchrift der Behörde.)

Digitized by Google

Formular C.

Deutsches Reich.

Reichswappen.

Zeugniß

über die Befähigung

zum

Maschinisten dritter Klasse

auf

deutschen Seedampfschiffen.

Der (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) die Befugniß zur Leitung der Maschinen

a) von Seedampfschiffen, wenn sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, auf Fahrten
in der Ostsee,
in der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite und
im Englischen Kanal,

b) von Seedampfschiffen, wenn sie zur Beförderung von Reisenden dienen, und zwar
von Schleppdampfschiffen und von Fischereidampfschiffen auf jeder Fahrt,
von anderen Seedampfschiffen auf der Fahrt zwischen Plätzen
der Festlands- und Inselküste von Antwerpen bis Windau — jedoch ausschließlich der Küstenstrecke nördlich vom Aggerkanal und von Frederikshavn, sowie der Umfahrt um Skagen —,
der Küste der im Kattegatt und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschließlich der Insel Bornholm, und
der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar, einschließlich der Insel Oeland.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Digitized by Google

Formular D.

Deutsches Reich.

Reichswappen.

Zeugniß

über die Befähigung

zum

Maschinisten zweiter Klasse

auf

deutschen Seedampfschiffen.

Der (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) die Befugniß zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf Fahrten zwischen europäischen Häfen, anderen Häfen des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres, Häfen der westafrikanischen Küste nördlich vom 12. Grad nördlicher Breite und Häfen auf den Kapverdischen und den Kanarischen Inseln, sowie auf Madeira.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Digitized by Google

Formular E.

Deutſches Reich.

Zeugniß

über die Befähigung

zum

Maſchiniſten erſter Klaſſe

auf

deutſchen Seedampfſchiffen.

Der (N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), erhält hierdurch auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 (Reichs-Geſetzbl. S. 359) die Befugniß zur Leitung der Maſchinen von Seedampfſchiffen auf der Fahrt in allen Meeren.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterſchrift der Behörde.)

Digitized by Google

In Hamburg ist am 1. August d. J. bei der Navigationsschule im Seemannshause eine Untersuchungsstelle für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit in Thätigkeit getreten. Die Untersuchungen finden, ohne daß es einer vorgängigen Anmeldung bedarf, bis auf weiteres gebühren- und kostenfrei an jedem Donnerstag von $2^1/_2$ bis 4 Uhr statt.

3. Konsulat-Wesen.

Dem zum Königlich italienischen Konsul mit dem Sitze in Berlin ernannten Kaufmann Heinrich Keibel ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Weißenfels im Bezirk des Hauptsteueramts zu Naumburg a. d. Saale die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II,

dem Steueramt I. am Bahnhof zu Bielefeld im Bezirk des Hauptsteueramts zu Minden die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41d 5 und 41d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern,

der für den Branntweinverkehr mit Luxemburg errichteten Abfertigungsstelle am Bahnhofe zu Karthaus im Bezirk des Hauptsteueramts zu Trier die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, sowie zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier,

dem Hauptsteueramt zu Rheine die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz, welches unter Eisenbahnwagen-Verschluß eingeht, und

dem Nebenzollamt I. zu Mierunsken im Bezirk des Hauptzollamts zu Prostken die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Pferde auf die hamburgischen Hauptzollämter und das Hauptsteueramt zu Frankfurt a. Main.

Die Steuerämter II. zu Sandau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Burg und zu Gröningen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halberstadt sind aufgehoben worden.

Das Nebenzollamt II. zu Bleischwitz im Bezirk des Hauptzollamts zu Ratibor ist nach Burg-Branitz in demselben Hauptamtsbezirk und das Nebenzollamt II. zu Belumerschanze im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stade unter Umwandlung in ein Nebenzollamt I. nach Neuhaus a. Oste in demselben Hauptamtsbezirk verlegt worden.

Im Königreich Bayern.

Die Uebergangsstelle zu Thalfingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Memmingen ist aufgehoben worden.

Im Königreich Sachsen.

Am bayerischen Bahnhofe zu Leipzig ist unter Verschmelzung mit der dortigen Uebergangssteuerstelle eine dem Hauptzollamt zu Leipzig unterstehende Zollabfertigungsstelle mit der Bezeichnung „Zollexpedition am bayerischen Bahnhof" errichtet worden. Dieselbe ist — mit Ausnahme der Befugniß zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabacks und Zuckers — mit den gleichen Befugnissen wie das Hauptamt selbst ausgestattet.

Dem Untersteueramt zu Waldheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Freiberg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Schweineschmalz, welches für den Seifenfabrikanten A. H. A. Bergmann daselbst eingeht, beigelegt worden.

Digitized by Google

Im Großherzogthum Hessen.

Die Ortseinnehmereien zu Lampertheim und Viernheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Darmstadt sind in Steuerämter umgewandelt worden. Dieselben haben außer den Obliegenheiten der gleichnamigen bisherigen Ortseinnehmereien die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen über ausländischen Taback, das Steueramt zu Lampertheim außerdem die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen über inländisches Salz, welches zur Denaturirung in der chemischen Fabrik Neuschloß bestimmt ist.

In Elsaß-Lothringen.

Das Nebenzollamt II. zu St. Ludwig im Bezirk des Hauptzollamts zu Altkirch ist aufgehoben worden.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Eduard Leberecht Leonhardt, Handarbeiter,	geboren am 24. September 1853 zu Hinterhermsdorf in Sachsen, österreichischer Staatsangehöriger, ortsangehörig zu Alt-Daubitz, Bezirk Rumburg in Böhmen,	unbefugtes gewerbsmäßiges Jagen (2 Jahre Gefängniß laut Erkenntniß vom 18. Mai 1889),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Juni d. J.
2.	Johann Julius Leonhardt, Handarbeiter,	geboren am 24. August 1861 zu Hinterhermsdorf in Sachsen, österreichischer Staatsangehöriger, ortsangehörig zu Alt-Daubitz, Bezirk Rumburg in Böhmen,	desgleichen,	desgleichen,	desgleichen.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Karl Chrastetzky, Bäckergeselle,	geboren am 22. Oktober 1863 zu Troppau, ortsangehörig zu Olmütz in Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. August d. J.
4.	Karl Fleischer, Schneidergeselle,	geboren am 26. Januar 1849 zu Buschwitz, Kreis Saaz in Böhmen, ortsangehörig zu Meckl in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	21. Mai d. J.
5.	Alois Havraneck, Arbeitersohn,	geboren am 14. November 1872 zu Kratenohy, Bezirk Bydzau in Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. August d. J.
6.	Karl Rudolph Hessling, Schmiedegeselle,	geboren am 30. Mai 1843 zu Torgau, seit 1886 amerikanischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	3. August d. J.
7.	Johann Hribal, Metallschleifer,	43 Jahre alt, geboren zu Bergstadt, Bezirk Frauenberg, ortsangehörig zu Staschow, Bezirk Horowitz, Böhmen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	15. August d. J.
8.	Josef Wenzel Trägner, Schmied und Steindrucker,	geboren am 19. März 1852 zu Brüx, Bezirk Brüx, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 4. September 1891. № 36.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 273

2. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 274

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den Kaufmann John Westey Bateman zum Konsul in Freemantle (West-Australien),

den Kaufmann Otto Prüsse zum Konsul in Manáos,

den Kaufmann Eugen Wetzel zum Konsul in Victoria (Brasilien)

und

den Kaufmann Elard Danelsberg zum Vize-Konsul in Mollendo (Peru)

zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden

dem zum Königlich großbritannischen Konsul für Kamerun ernannten Major Claude Macdonald

und

dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen ernannten Herrn Frank Hessenbruch.

Digitized by Google

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Heinrich Chlustin, Fabrikarbeiter,	geboren am 30. August 1858 zu Wels, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	13. August d. J.
2.	Peter Czarny, Arbeiter,	50 Jahre alt, aus Wielnolanka, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	19. August d. J.
3.	Janos Drobnyack, Kutscher,	geboren am 19. März 1850 zu Berzevice, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg.	22. August d. J.
4.	Johannes Mommers, Tagelöhner,	geboren am 14. Februar 1858 zu Venray, Niederlande, ortsangehörig zu Werth, Provinz Limburg, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	desgleichen.
5.	Giovanni Peris, Tagelöhner,	geboren am 25. April 1847 zu Vittorio, Italien, ortsangehörig ebendaselbst.	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. August d. J.
6.	Wolff Sellmann oder Abraham Grünberg,	etwa 50 Jahre alt, aus Plonsk, Gouvernement Plezk, Rußland, russischer Staatsangehöriger	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	20. August d. J.
7.	Anna Winter, Dienstmagd,	geboren am 29. Oktober 1874 zu Braunau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	31. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. September 1891. | № 37.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Anschluß von Belgien, Serbien, Rumänien und Griechenland an die, über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr getroffenen Vereinbarungen; — Zurücknahme der Befugniß einer Steuerstelle zur Abstempelung ꝛc. von Spielkarten . . . . . Seite 275

2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende August 1891 276

3. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung 278

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 278

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Den auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr — vergl. Central-Blatt 1887, Seite 69 ff. — sind mit Zustimmung der vorgenannten Vertragsstaaten nachträglich auch Belgien, Serbien, Rumänien und Griechenland, letzteres für die Linie Piräus-Larissa mit deren Fortsetzung bis zur türkischen Grenze, beigetreten.

Berlin, den 6. September 1891.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Aschenborn.

Die dem Fürstlich schwarzburgischen Steueramt zu Stadtilm ertheilte Befugniß zur Erhebung der Stempelabgabe und Abstempelung von im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten (Central-Blatt für 1882, Seite 308) ist zurückgezogen worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Juli 1891.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Juli 1891.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Juli 1891.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Juli 1891.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Juli 1891.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Juli 1891.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	29 003	951 439	— 7 931	—	— 9 047	486 051	— 34 884	–	–	693	— 164	1 587 186	— 42 979	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 408	+ 204	1 218	+ 177	178	— 1	3 730	+ 1 150	35	— 3	9 951	+ 1 350	74
3	Frankfurter Bank	17 143	4 286	10 006	— 743	6 328	+ 1 148	4 722*	— 1 559	8 692	— 2 066	756	+ 582	45 605	— 3 786	1 794
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 503	59 317	— 3 339	16 687	— 7 654	6 835	+ 605	1	–	2 769	+ 722	77 925	— 2 012	411
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 290	39 822	— 3 362	15 430	— 132	13 453	— 2 541	15 828	+ 2 766	435	+ 12	103 830	— 3 125	1 899
6	Württembergische Notenbank	9 000	680	22 387	— 1 137	10 023	+ 26	1 534	— 166	2	— 7	631	+ 58	34 234	— 1 192	1 003
7	Badische Bank	9 000	1 587	13 888	— 651	8 981	— 525	2 287	+ 115	–	–	611	+ 61	27 376	— 475	2 880
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 775	12 870	— 296	8 034	— 216	99*	— 3	–	–	865	+ 117	31 221	— 182	1 677
9	Braunschweigische Bank . .	10 500	571	2 120	— 85	1 428	— 128	2 212	— 235	1 143	— 16	142	— 5	16 688	— 341	821
	Zusammen .	221 815	44 295	1 114 257*	— 17 340	68 129	— 16 351	517 373	— 38 609	29 396	+ 1 827	6 880	+ 1 390	1 934 016	— 52 742	10 569

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*. Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 772 529 100 ℳ,
" 500 " = 30 015 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
" 1 000 " = 309 945 500 ℳ (" " " 1, 2, 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 132 000 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu " 9 " 8*: " 92 237 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende Auguſt 1891

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1891.

auf tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 31. Juli 1891.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 31. Juli 1891	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Juli 1891.	Wechſel.	Gegen 31. Juli 1891.	Lombard.	Gegen 31. Juli 1891.	Effekten	Gegen 31. Juli 1891.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Juli 1891.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Juli 1891.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22	23.	24.	25.	26.	27.	28	29	30	31.	32.	33.	34.
940 147	+ 21 797	22 604	+ 830	9 251	— 268	496 795	— 47 999	92 970	— 10 007	332	— 4 716	37 073	+ 185	1 599 892	— 40 178	1
838	— 219	1	—	351	+ 246	5 491	+ 1 137	3 401	+ 214	7	—	46	+ 2	10 135	+ 1 380	2
3 434	— 452	109	+ 49	135	— 1 488	27 404	+ 281	7 373	— 1 691	5 039	— 1	3 605	— 391	46 499	— 3 693	3
36 056	+ 2 802	108	+ 11	6 466	+ 1 502	31 099	— 6 002	2 243	— 178	328	— 1	1 625	— 146	77 925	— 2 012	4
18 979	— 23	387	+ 70	5 026	— 3 277	66 161	+ 899	6 148	+ 906	1 429	— 40	5 700	— 1 070	103 830	— 3 125	5
10 510	— 102	33	— 80	1 821	— 981	19 913	— 356	1 033	— 67	6	—	918	+ 394	34 234	— 1 192	6
4 803	— 116	14	— 24	90	+ 14	19 812	— 61	814	— 26	88	— 13	1 755	— 246	27 376	— 475	7
4 690	— 10	10	+ 5	136	— 75	18 081	+ 634	1 691	— 176	4 680	+ 473	1 933	— 1 033	31 221	— 182	8
547	— 23	32	+ 28	113	+ 38	6 138	+ 260	2 219	— 260	356	— 6	7 420	— 361	16 825	— 324	9
1 020 004	+ 23 654	23 298	+ 909	24 069	— 4 269	690 894	— 51 800	117 892	— 11 285	12 285	— 4 804	59 475	— 2 686	1 947 937	— 49 801	

Digitized by Google

3. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger, Prinzen von Thurn und Taxis zu Madrid ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für das Gebiet Spaniens und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem zum columbischen General-Konsul in Hamburg ernannten Herrn Dr Oscar Noguera ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Albert Butre, Tagner,	geboren am 29. Juni 1820 zu Halberstadt, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	26. August d. J.
2.	Jakob Fridolin Feuse, Maler,	geboren am 4. Juni 1853 zu Schoren, Stadtbezirk St. Gallen, ortsangehörig zu Wellerau, Kanton Schwyz,	desgleichen,	derselbe,	23. August d. J.
3.	Rupert Fromm, Schopper,	geboren im Jahre 1828 zu Oberndorf, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	24. August d. J.
4.	Maria Greven,	geboren am 18. Dezember 1868 zu Simpelfeld, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	12. August d. J.
5.	Johann Hromada, Tagelöhner,	geboren am 12. Mai 1859 zu Wien, ortsangehörig zu Junywozic, Bezirk Tabor, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	14. August d. J.
6.	Robert Killisch, Lackirer,	geboren am 9. November 1846 zu Prag, ortsangehörig zu Fukal, Bezirk Tabor, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Griesbach,	8. August d. J.
7.	Franziskus Kontratowicz,	31 Jahre alt, geboren zu Gawrich-Ruda, Kreis Suwalki, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	26. August d. J.
8.	Johann Kowalski, Knecht,	geboren am 16. August 1858 zu Troppau, Oesterreich-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	desgleichen.
9.	Rosalie Schneeberger, Wäscherin,	geboren im Jahre 1869, ortsangehörig zu Littobor, Bezirk Neustadt a. d. M., Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	4. August d. J.
10.	Ignatz Woyticzka, Weber,	geboren im Jahre 1840 zu Gießhübel, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. August d. J.
11.	Alwin Zeidler, Bäckergeselle,	geboren am 31. Mai 1873 zu Gottmannsgrün, Böhmen, ortsangehörig zu Roßbach, Bezirk Asch, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	20. August d. J.
12.	Eduard Zimmermann, Bäckergeselle,	geboren am 11. März 1873 zu Olmütz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	29. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. September 1891. | № 38.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Festsetzung der Binnenlinie im Bezirk des Hauptzollamts Strasburg i. W.; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zuckersteuerstellen . . . . . Seite 279

2. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende August 1891 280

3. Militär-Wesen: Erlöschen der Berechtigung einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 281

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 281

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Binnenlinie im Bezirk des Hauptzollamts zu Strasburg i. Westpr. ist von dem Punkte, wo die Landstraße zwischen der Unterförsterei Dlugimost und der Mühle Dlugimost von der Branitza geschnitten wird, bis Gut Guttowo auf die Linie Mühle Dlugimost-Trepki-Samin-Kozienic-Gut Guttowo verlegt und wie folgt festgesetzt worden:

Die westlich der Stadt Strasburg dem Laufe der Chaussee von Thorn folgende, die Stadt Strasburg in den Grenzbezirk einschließende Binnenlinie geht von dieser Stadt ab am linken Drewenzufer aufwärts bis zu dem Punkte, wo die Branitza in die Drewenz fällt, folgt dann dem linken Ufer der Branitza bis zu der im Zuge der Landstraße von Unterförsterei Dlugimost nach Mühle Dlugimost befindlichen Brücke über die Branitza, geht dann der vorbezeichneten Landstraße folgend und sie in den Grenzbezirk einschließend über Mühle Dlugimost der Landstraße entlang nach Trepki, diese Orte nebst Abbauten in den Grenzbezirk einschließend, bis zu dem Punkte, wo dieselbe in die Landstraße von Samin nach Zembrze mündet, läuft über die letztere Landstraße hinweg, Samin und Abbauten sowie die Straße in den Grenzbezirk einschließend, der am nördlichen Ausgange von Samin beginnenden nach Kozienic führenden Landstraße entlang und dieselbe gleichfalls einschließend bis dahin, wo diese in die von Kl. Lezno nach Gut Guttowo führende Landstraße mündet, folgt dem Laufe der letzteren, dieselbe und Gut Guttowo in den Grenzbezirk einschließend, bis zur Einmündung derselben in die von Strasburg nach Lautenburg führende Chaussee.

Digitized by Google

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Im Hauptamtsbezirk Halberstadt ist die Zuckersteuerstelle Aderstedt aufgehoben und die Zuckerfabrik zu Aderstedt der Zuckersteuerstelle Dedeleben, die Zuckerfabrik zu Wulferstedt der Zuckersteuerstelle Hamersleben, sowie die Zuckerfabrik zu Wackersleben, für welche bisher die Zuckersteuerstelle Hamersleben zuständig war, der Zuckersteuerstelle Hötensleben zugewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats August 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	158 697 434	138 363	158 559 071	165 487 304	— 6 928 233
Tabacksteuer	3 751 682	42 289	3 709 393	3 604 519	+ 104 874
Zuckermaterialsteuer	6 959 004	67 083 036	— 60 124 032	— 59 789 628	— 334 404
Verbrauchsabgabe von Zucker	22 055 301	62 342	21 992 959	20 728 366	+ 1 264 593
Salzsteuer	15 673 274	31 739	15 641 535	15 205 094	+ 436 441
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	6 020 951	3 755 582	2 265 369	1 620 414	+ 644 955
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	49 655 594	47 088	49 608 506	49 464 799	+ 143 707
Brausteuer	10 936 739	28 294	10 908 445	11 022 992	— 114 547
Uebergangsabgabe von Bier	1 357 488	—	1 357 488	1 320 768	+ 36 720
Summe	275 107 467	71 188 738	203 918 734	208 664 628	— 4 745 894
Spielkartenstempel	—	—	416 563	378 277	+ 38 286
Wechselstempelsteuer	—	—	3 372 376	3 208 376	+ 164 000
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	1 396 979	2 308 791	— 911 812
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	4 906 671	5 300 925	— 394 254
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	459 547	190 083	+ 269 464
Staatslotterien	—	—	2 722 468	2 424 462	+ 298 006

Anmerkung.

Digitized by Google

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende August 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	144 086 583	153 156 291	— 9 069 708
Tabacksteuer	3 436 386	3 059 631	+ 376 755
Zuckermaterialsteuer	14 874 685	9 532 700	+ 5 341 985
Verbrauchsabgabe von Zucker	22 550 560	22 374 940	+ 175 620
Salzsteuer	15 697 285	14 916 164	+ 781 121
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	7 911 750	7 829 770	+ 81 980
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	44 800 400	42 658 099	+ 2 142 301
Braustеuer und Uebergangsabgabe von Bier	10 425 233	10 491 016	— 65 783
Summe	263 782 882	264 018 611	— 235 729
Spielkartenstempel	497 277	452 129	+ 45 148

3. Militär-Wesen.

Die der Schule des Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg zugestandene Berechtigung ist erloschen. (Vergl. Bekanntmachung vom 13. Mai d. J., S. 114, unter C. c. XV.)

Berlin, den 17. September 1891.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Rottenburg.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Marie Herzog, ledige Dienstmagd,	geboren am 7. September 1869 zu Ruppersdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	mehrfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 15. März und 20. Mai 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	3. September d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Jacob Budnick, Arbeiter,	40 Jahre alt, ortsangehörig zu Glinik-Polski, Kreis Jaslau, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	1. September d. J.
3.	Guglielmo Comandini,	geboren am 21. August 1865 zu Castiglionecerie, Bologna, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	3. September d. J.
4.	Leopold Hirschowitz, Kaufmann,	geboren am 22. Mai 1869 zu St. Petersburg, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. August d. J.
5.	Josef Katzelberger, Dienstknecht,	geboren im Februar 1868 in Wolfseck, Bezirk Böcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Neukirchen bei Zipf, Bezirk Böcklabuck, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	8. August d. J.
6.	Johann Kobella, Schneidergeselle,	geboren am 8. September 1853 in Mladetzko, Bezirk Troppau, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	6. August d. J.
7.	Martin Kollik, Tagelöhner,	geboren am 11. Dezember 1851 in Terenitz, Bezirk Prachatiz, Böhmen, ortsangehörig zu Boschitz im gleichen Bezirk,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	8. August d. J.
8.	Magnus Ludwig Fidel Reichenbach,	geboren am 25. August 1840 zu Pfäfers, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	1. September d. J.
9.	Franz Wilhelm Reif, Tuchmacher,	geboren am 3. September 1856 in Dörfel bei Reichenberg in Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Herzoglich sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,	28. August d. J.
10.	Josef Schultes, Maurer,	geboren am 26. September 1862 zu Arnoldstein, Bezirk Villach, Kärnthen, ortsangehörig zu Kaaden, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	12. August d. J.
11.	Eduard Stocek, Müllergeselle,	geboren am 14. Januar 1854 zu Marienberg, Königreich Sachsen, ortsangehörig zu Markt Weckelsdorf, Kreis Königgrätz, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. September d. J.
12.	Michael Stranner, Schmiedegeselle,	geboren am 13. Mai 1872 zu Löben, Bezirk Spital, Kärnthen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	desgleichen.
13.	Franz Streit, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. September 1875 zu Iglau in Mähren, ortsangehörig zu Sobeslau, Bezirk Tabor, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	28. August d. J.
14.	Josef Tamm, Seiler,	geboren am 13. August 1862 zu Lampersdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Münchberg,	2. August d. J.
15.	Anton Wollinger, Tischergeselle,	geboren am 7. Dezember 1865 zu Ostrau-Mährisch, Bezirk Mistek, ortsangehörig zu Weißkirchen in Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. März d. J.
16.	Wenzel Wondracek, Tuchscherer,	geboren am 15. September 1873 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig zu Jenikau, Bezirk Ledetsch, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	19. August d. J.
17.	Johann Zrust, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1841 zu Prachowitz, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	desgleichen,	17. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. September 1891. | № 39.

Inhalt: 1. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende August 1891 . . . . . Seite 283
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zuckersteuerstellen . . . 284
3. Konsulat-Wesen: Ernennung 284
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 284

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats August 1891.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Mithin im Etatsjahre 1891/92 mehr ℳ
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	93 329 002	88 833 518	4 495 484
Reichseisenbahn-Verwaltung	24 127 000	23 500 000**)	627 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen ꝛc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1891, Seite 280.

**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 26 801 ℳ höher.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Im Hauptamtsbezirk Duisburg ist die Zuckersteuerstelle I zu Duisburg aufgehoben worden.

Für die neu errichtete Zuckerfabrik zu Stendal ist das Hauptsteueramt Stendal als Zuckersteuerstelle zuständig.

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Eduard Jacob zum Konsul in Messina zu ernennen geruht.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Etienne Bauzet, Korbmacher,	geboren am 22. Januar 1849 zu Bar le Duc, Frankreich, ortsangehörig in den Niederlanden,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	12. September d. J.
2.	Johann Brenne, Tagner,	geboren am 17. Februar 1826 zu Meillard, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	7. September d. J.
3.	Stefan Dittrich, Weber,	geboren am 4. Dezember 1858 zu Markersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburg-schwerinsches Ministerium des Innern zu Schwerin,	22. Juli d. J.
4.	Anton Steppan, Musiker,	geboren am 29. Dezember 1860 zu Semtisch, Bezirk Ludiz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	9. September d. J.
5.	Leonhard Wetzels, Dienstknecht,	geboren am 4. Oktober 1860 zu Heerlen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	10. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. Oktober 1891. | № 40.

Inhalt: 1. Eisenbahn-Wesen: Beitritt Bulgariens zu den Vereinbarungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen 285

2. Militär-Wesen: Abänderung des Verzeichnisses der für Bewerbungen um Stellen der Königlich bayerischen Militärverwaltung zuständigen Behörden 285

3. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Todesfälle . 286

4. Marine und Schiffahrt: Errichtung einer Untersuchungsstelle für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit in Lübeck 287

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 287

1. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 22. September 1891.

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 29. April 1887 und vom 15. September 1890 (Central-Blatt von 1887 S. 50 und 115 und von 1890 S. 319) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bulgarien den zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, beigetreten ist.

Berlin, den 22. September 1891.

Der Reichskanzler.

v. Caprivi.

2. Militär-Wesen.

Das durch Bekanntmachung vom 28. Juli 1886 (Central-Blatt 1886, S. 314) veröffentlichte Verzeichniß der für Bewerbungen um Stellen der Königlich bayerischen Militärverwaltung zuständigen Behörden wird an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Digitized by Google

Nummer, korrespondirend mit dem Stellenverzeichniß, Anlage D der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882.	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
II. 7.	F. 15.	Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.	Kriegsministerium zu München.	In Folge anderweiter Organisation des Festungsbanpersonals kommt der nebenstehende Vortrag in Wegfall.
—	F. 15.	Fortifikation Ingolstadt.	Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen.	Anderweite Fassung.
II. 13.	F. 16.	Invalidenhaus.	Kriegsministerium zu München.	Unverändert wie bisher.
—	F. 17.	Gendarmeriekorps-Kommando.		

Berlin, den 24. September 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Rheder und Fabrikbesitzer Georg Serruys zum Konsul in Ostende zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen General-Konsul Stuebel in Shanghai und dem Kaiserlichen Vize-Konsul Krug in Amasia ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für ihren Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Der Kaiserliche General-Konsul von Redlich in Stockholm und der Kaiserliche Vize-Konsul James Weir in Arbroath (Schottland) sind gestorben.

Digitized by Google

4. Marine und Schiffahrt.

In Lübeck tritt in den Räumen der Navigationsschule eine Untersuchungsstelle für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit am 1. Oktober d. J. in Thätigkeit. Die Untersuchungen finden bis auf weiteres gebühren- und kostenfrei statt; die zu untersuchenden Seeleute haben dem Direktor der Navigationsschule ihre Legitimationsbescheinigungen vorzulegen.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Anders Andersen Carlsen, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 27. Juni 1849 zu Wellbü, Bezirk Aarhus, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	17. September d. J.
2.	Richard Grund, Steinmetz,	geboren am 3. April 1859 zu Modschiedel, Bezirk Ludiz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Juli d. J.
3.	Josef Murzin, ohne Beruf,	geboren am 19. März 1831 zu Wisnawicz, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. September d. J.
4.	Johann Prade, Arbeiter,	geboren am 11. Oktober 1844 zu Ruppersdorf, Bezirk Reichenberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	18. September d. J.
5.	Bertha Schatke, unverehelicht,	geboren am 26. Juli 1866 zu Engelsberg, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. September d. J.
6.	Karl Vodicka, Schneidergeselle,	geboren am 8. September 1861 zu Brezina, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 9. Oktober 1891. | № 41.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . . . Seite 289

2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 290

1. Konsulat-Wesen.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls zu Patras beauftragten Kaiserlichen Vize-Konsul Hamburger daselbst ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Digitized by Google

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Heinrich Schmitt (Schmidt), Bäcker,	geboren im Jahre 1858 zu Rainbach, Oberösterreich, ortsangehörig zu Gratzen, Bezirk Kapitz, Böhmen,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Februar 1890),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	16. Juli d. J.
2.	Otto Zinnweber, Buchdrucker,	geboren am 18. Juni 1857 zu Gnigl, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	versuchter schwerer Diebstahl u. s. w. (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Juni 1890),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	18. September d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Lina Hunziker, Köchin,	geboren am 13. Juni 1866 zu Monchetrend, Schweiz, ortsangehörig zu Mooslerau, Bezirk Zofingen, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	19. September d. J.
4.	Johann Kössl, Zimmergeselle,	geboren am 8. März 1858 zu Wallern, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	11. September d. J.
5.	Franz Schreiber, Bäckergeselle,	geboren am 30. Juli 1859 zu Quallisch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	17. April d. J.
6.	Vincenz Tauschmann, Müller,	geboren am 3. Januar 1856 zu Eiland, Böhmen,	Landstreichen,	Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,	17. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 16. Oktober 1891. № 42.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zuckersteuerstellen Seite 291

2. **Eisenbahn-Wesen:** Ernennung eines richterlichen Mitglieds des Reichs-Eisenbahn-Amts 291

3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende September 1891 292

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 294

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Im Hauptamtsbezirk Halle a./S. ist die Zuckersteuerstelle II. zu Eisleben aufgehoben worden. An Stelle der Zuckersteuerstellen I. und II. zu Eisleben fungirt fernerhin die Zuckersteuerstelle Eisleben, welche für die Zuckerfabriken zu Erdeborn, Groß Osterhausen, Schwittersdorf und Helmsdorf zuständig ist.

Im Hauptamtsbezirk Langensalza ist die Zuckersteuerstelle zu Artern aufgehoben worden. Für die Zuckerfabrik zu Artern ist künftig die Zuckersteuerstelle zu Roßleben zuständig.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Im Hauptamtsbezirk Neubrandenburg ist zu Friedland i./Meckl. eine mit dem Steueramt daselbst verbundene Zuckersteuerstelle errichtet worden, welche für die Zuckerfabrik zu Friedland i./Meckl. zuständig ist.

---

2. Eisenbahn-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Königlich preußischen Kammergerichtsrath Dr. Mencke zu Berlin zum stellvertretenden richterlichen Mitglied des Reichs-Eisenbahn-Amts für die Dauer seines gegenwärtigen Staatsamtes zu ernennen.

Digitized by Google

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Aug. 1891.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Aug. 1891.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Aug. 1891.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Aug. 1891.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Aug. 1891.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Aug. 1891.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	29 003	1 094 137	+ 142 928	168 113	+ 108 113	389 514	— 96 537	—	-	733	+ 40	1 633 387	+ 46 201	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 887	+ 479	1 090	— 128	180	+ 2	3 510	— 220	31	- 1	10 211	+ 260	450
3	Frankfurter Bank	17 143	4 286	10 622	+ 616	5 871	— 457	1 832*	+ 110	9 288	+ 1 296	89	— 667	46 969	+ 1 353	729
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 503	63 386	+ 4 079	20 012	+ 3 355	6 603	— 232	1	-	1 935	- 831	80 938	+ 3 013	3,8
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 290	16 425	+ 6 603	17 912	+ 2 482	10 812	- 2 633	14 646	— 1 182	416	+ 11	106 619	+ 2 789	2 851
6	Württembergische Notenbank	2 000	680	23 365	+ 978	10 233	+ 219	1 651	+ 120	8	+ 6	698	+ 67	35 805	+ 1 171	1 061
7	Badische Bank	9 000	1 587	14 183	+ 295	9 287	+ 306	2 574	+ 287	-	-	682	+ 68	28 026	+ 676	2 467
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 775	14 210	+ 1 340	9 158	+ 1 124	96*	- 3	-	-	860	+ 55	32 613	+ 1 392	2 289
9	Braunschweigische Bank .	10 500	571	2 851	+ 731	1 091	+ 573	1 880	- 332	1 025	- 118	141	— 1	16 968	+ 280	1 229
	Zusammen .	221 815	44 295	1 272 056	+ 157 819	244 007	+ 175 878	118 115	- 99 228	29 178	— 218	5 618	— 1 262	1 991 127	+ 57 111	14 405

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*. Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 858 910 100 ℳ,
" 500 " = 33 330 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
" 1 000 " = 378 069 500 ℳ (" " " " 1, 2, 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 131 900 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu " 9 " 8*: " 92 237 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende September 1891
sichten, verglichen mit demjenigen Ende August 1891.
auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Aug. 1891.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Aug. 1891	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Aug. 1891.	Wechsel.	Gegen 31. Aug. 1891.	Lombard.	Gegen 31. Aug. 1891.	Effekten.	Gegen 31. Aug. 1891.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1891.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1891.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
896 227	— 43 920	20 550	— 2 051	8 947	— 1 001	550 808	+ 54 013	125 701	+ 32 731	608	+ 256	44 188	+ 7 115	1 647 029	+ 47 137	1
208	+ 160	5	+ 4	794	+ 413	4 977	— 514	3 588	+ 187	7	—	46	—	10 415	+ 280	2
3 676	+ 242	29	— 80	1 046	+ 911	28 387	+ 983	6 477	— 896	5 038	— 1	3 288	+ 281	47 941	+ 1 412	3
36 319	+ 263	58	— 50	6 977	+ 511	33 199	+ 2 100	2 142	— 101	312	+ 14	1 901	+ 276	80 958	+ 3 013	4
17 945	— 1 031	382	— 5	10 186	+ 5 160	64 350	— 1 811	6 492	+ 341	1 307	— 122	5 957	+ 257	106 619	+ 2 789	5
10 435	- 75	30	— 3	2 667	+ 846	20 692	+ 779	884	— 149	6	-	691	— 227	35 405	+ 1 171	6
4 830	+ 27	12	— 2	54	— 36	20 432	+ 620	788	— 26	71	— 17	1 839	+ 81	28 026	+ 650	7
4 883	+ 193	11	+ 1	158	+ 22	18 139	+ 56	1 667	— 24	4 672	— 8	3 083	+ 1 150	32 613	+ 1 392	8
730	+ 183	23	— 9	97	— 16	5 194	— 914	2 358	+ 139	442	+ 86	8 269	+ 849	17 113	+ 288	9
976 013	— 43 961	21 100	— 2 126	30 926	+ 6 837	746 178	+ 55 281	150 097	+ 32 205	12 493	+ 208	69 262	+ 9 787	2 006 099	+ 58 162	

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Kurka, Fleischergeselle,	geboren am 24. Juni 1863 zu Liskovic, Bezirk Neubydzow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher und schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. März 1890),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	12. Mai d. J.
2.	Andreas Murawski, Arbeiter,	geboren am 30. November 1849 zu Blaipstock, Gouvernement Grodno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Meuterei (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 22. Januar und 24. April 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	28 September d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Karoline Katharina Bauer, Arbeiterin,	geboren am 25. Oktober 1860 zu Aarau, Kanton Thurgau, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eschenbach,	18. September d. J.
4.	August Bittner, gen. Weßely, Posamentirer,	geboren am 22. (24.) April 1871 zu Hernals bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Schönhof bei Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. Oktober d. J.
5.	Josef Dubilla, Kellner,	geboren am 6. Mai 1854 zu Sofia, Bulgarien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	13. August d. J.
6.	Franz Hlavaček, Schuhmacher,	geboren im Jahre 1847 zu Zdelow, Bezirk Reichenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	29. September d. J.
7.	Johann Katalowsky, Zigeuner,	etwa 21 Jahre alt, angeblich geboren zu Groß-Pohlom, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. September d. J.
8.	Franz Kudela, Fleischer,	geboren am 11. September 1858 zu Wüst Pohlom, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. August d. J.
9.	Jakob Meerowitzsch, Fleischerlehrling,	geboren am 2. Januar 1874 zu Nowomeni, Gouvernement Kowno, Rußland ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	24. September d. J.
10.	Jakob Sonnenblut Arbeiter,	18 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Starkowitz, Galizien,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. September d. J.
11.	Karoline Töpplich, unverehelicht,	21 Jahre alt, geboren zu Allendorf, Bezirk Römerstadt, Mähren, ortsangehörig zu Rudelsdorf, Bezirk Schönberg, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. September d. J.
12.	Franz Liherek, Drechslergeselle,	geboren am 28. Oktober 1845 zu Swarow, Bezirk Ungarisch-Hradisch, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	18. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 23. Oktober 1891. | № 43.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Ableben eines Reichsbevollmächtigten Seite 295

2. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Exequatur-Ertheilungen 297

3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 298

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Die Steuerämter I. zu Cleuze und zu Schweich im Bezirk der Hauptsteuerämter zu Lüneburg beziehungsweise Trier sind in Steuerämter II. umgewandelt worden.

Behufs Theilung der Geschäfte des Hauptsteueramts zu Stettin sind daselbst 2 Hauptsteuerämter unter der Bezeichnung: Hauptsteueramt Stettin I und Hauptsteueramt Stettin II errichtet worden.

Das Hauptsteueramt Stettin I, welchem die Zoll- und Steuer-Abfertigungsstelle am Centralbahnhofe unterstellt ist, hat Niederlage und sämmtliche Befugnisse des bisherigen Hauptsteueramts zu Stettin, jedoch mit Ausnahme der folgenden:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback und inländischen Branntwein;
2. zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Branntweins, Tabacks und Zuckers;
3. zur Erhebung der Reichsstempelabgabe und Abstempelung von
   a) Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs zum Gesetz vom 1. Juli 1881),
   b) Formularen zu Schriftstücken nach Nr. 4 daselbst und
   c) Lotterieloosen (Nr. 5 daselbst).

Die diesem Hauptamt unterstellte Zoll- und Steuer-Abfertigungsstelle am Centralbahnhofe behält ihre bisherigen Befugnisse mit Ausnahme der vorstehend unter 2 aufgeführten.

Im Hauptamtsbezirk dürfen Privattransitlager gestattet werden:
für Getreide in Stettin,
für Holz in Stettin.

Digitized by Google

Das Hauptamt bescheinigt die Verladung der mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Waaren in die Schiffe; den erfolgten Ausgang der letzteren bescheinigt das Grenzamt Swinemünde.

Dem Hauptsteueramt Stettin II werden unterstellt die Steuerämter I. zu Gartz a. Oder, Loecknitz und Pencun; das Steueramt II. zu Pölitz und die Zuckersteuerstelle zu Gartz a. Oder sowie die von dem Bezirk des Hauptsteueramts zu Stargard i. P. abgetrennten Steuerämter I. zu Greifenhagen und Fiddichow, das Steueramt II. zu Bahn und die Zuckersteuerstelle zu Fiddichow. Dieses Hauptamt wird die nachstehenden Befugnisse haben;

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und II;
2. zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback und inländischen Branntwein;
3. zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Braumtweins, Tabacks und Zuckers und
4. zur Erhebung der Reichsstempelabgabe und Abstempelung von:
   a) Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs zum Gesetz vom 1. Juli 1881),
   b) Formularen zu Schriftstücken nach Nr. 4 daselbst und
   c) Lotterieloosen (Nr. 5 daselbst).

Die bisherigen Befugnisse der Unterstellrn dieses Hauptamts bleiben unverändert; nur wird dem Steueramt II. zu Pölitz noch die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Heiligenstadt im Bezirk des Hauptsteueramts zu Nordhausen die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Rohtaback, sowie zur Abfertigung von Rohtaback, welcher mit Begleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß eingeht;

dem Nebenzollamt I. zu Neuhaus a. O. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stade die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I ohne Einschränkung der Menge der auf einmal eingehenden Waaren;

dem Steueramt I. zu Zell im Bezirk des Hauptsteueramts zu Coblenz die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II;

dem Hauptsteueramt zu Gleiwitz die Befugniß zur Abfertigung des für die Handlung S. Troplowitz & Sohn daselbst mit Ladungsverzeichniß unter Raumverschluß vom Auslande eingehenden Weins gemäß §. 66 des Vereinszollgesetzes;

dem Nebenzollamt II. zu Freiburg a. E. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stade die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide und Hülsenfrüchte;

dem Hauptsteueramt zu Burg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Handschuhe, welche im Veredelungsverkehr wiedereingehen; und

dem Steueramt I. zu Aken im Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg II die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II, auch über inländisches Salz, zur Erledigung von Versendungsscheinen II über inländischen Taback, zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter und zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Das Nebenzollamt II. zu Gildehaus im Bezirk des Hauptzollamts zu Nordhorn ist in ein Nebenzollamt I. und das Nebenzollamt I. zu Getelo in demselben Hauptamtsbezirk in ein solches II. Klasse umgewandelt worden. Dem letzteren Amt ist die Befugniß beigelegt worden, Waaren der Nummern 9b*a—ε*, 9c, 25m1, 25o und 25v1 des Zolltarifs bis zu einem Zollbetrage von 300 ℳ für eine Waarenpost abzufertigen.

Die bisher in das Verzeichniß der Zuckersteuerstellen nicht aufgenommene Zuckersteuerstelle zu Gommern im Bezirk des Hauptsteueramts zu Burg ist mit dem Steueramt I. zu Gommern vereinigt worden.

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt zu Neustadt a. H. im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau i. Pfalz die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für das Mühlenlager der Firma Friedrich Corell & Co. Kommanditgesellschaft in Neustadt a. H. eingehenden Weizensendungen und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die aus diesem Lager ausgeführten Mühlenfabrikate und

Digitized by Google

dem Nebenzollamt II. zu Griesen im Bezirk des Hauptzollamts zu Pfronten die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I, welche von dem Hauptzollamt zu Lübeck auf Antrag der dortigen Firma Possehl & Co. über zur Durchfuhr nach Oesterreich bestimmten Stahl schwedischen Ursprungs ausgestellt werden.

Im Großherzogthum Baden.

Der Steuer-Einnehmerei zu Donaueschingen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Singen ist die Befugniß zur Abfertigung von unter Anspruch auf Steuervergütung in Eisenbahnwagen unter Plombenverschluß auszuführendem Bier ertheilt worden.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptsteueramt zu Neubrandenburg die Ermächtigung zur Abfertigung von Waaren der Nr. 22 f und 22 g 1 und 2 des Zolltarifs zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Positionen und

dem Steueramt zu Friedland im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neubrandenburg die Befugniß, Begleitscheine I über Säcke, welche für die dortige Zuckerfabrik vom Auslande eingehen, zu erledigen, solche Säcke auch zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition abzufertigen.

Im Großherzogthum Oldenburg.

Zu Hude ist eine Abfertigungsstelle des Hauptsteueramts zu Oldenburg errichtet worden mit der Befugniß, Begleitscheine I und Begleitzettel über Petroleum und leere Petroleumfässer, welche für die Bremer Chemische Fabrik zu Hude eingehen, zu erledigen und Begleitscheine I über die von der Fabrik zur Ausfuhr angemeldeten Petroleum-Destillate auszustellen.

Dem Steueramt zu Jever im Bezirk des Hauptzollamts zu Varel ist die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter ertheilt worden.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Königlich sächsische Geheime Finanzrath Döring zu Breslau ist gestorben.

---

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den früheren Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet, Dr. Goering zum Konsul in Port au Prince für die Republiken Haïti und San Domingo,

den Kaufmann Karl Rothe zum Konsul in Wiborg (Finland),

den Kaufmann Moritz Mendl zum Vize-Konsul in Poti (Rußland)

und

den Kaufmann Karl Weber zum Vize-Konsul in Palembang (Sumatra)

zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden

dem zum General-Konsul der Argentinischen Republik in Deutschland mit dem Sitz in Hamburg ernannten Herrn Dr. José Francisco Lopez

und

dem zum kolumbischen Vize-Konsul in Bremen ernannten Herrn Louis Giesecken.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Georg Rogler, Weber,	geboren am 10. Dezember 1836 zu Gottmannsgrün, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfall (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. September 1887),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	31. August d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Josef Cernohous, Arbeiter,	geboren am 1. April 1850 zu Jamney, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	15. September d. J.
3.	Lothar Chvojka, Anstreicher,	geboren am 15. November 1857 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Neudorf, Bezirk Pisek, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	10. Oktober d. J.
4.	Heinrich Heekelaar, Fabrikarbeiter,	geboren am 19. Oktober 1862 zu Zype, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	6. Oktober d. J.
5.	Franz Koehler, Weber,	geboren am 4. September 1858 zu Deutsch-Liebau, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
6.	Wenzel Krczek, Bäckergeselle,	geboren am 28. Oktober 1826 zu Tvmischt, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7.	Theresia Elisabeth Maja, unverehelicht,	geboren am 6. April 1870 zu Humnitz, ortsangehörig zu Flaha, Bezirk Kaaden, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	9. Oktober d. J.
8.	Josef Marie Philipp, Arbeiter,	geboren am 28. Februar 1858 zu Schattdorf, Kanton Uri, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	7. Oktober d. J.
9.	Josef Reinold, Holzarbeiter,	geboren am 19. März 1849 zu Neuwilmsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 30. Oktober 1891. **№ 44.**

Inhalt: 1. **Kolonial-Wesen:** Nachtrag zur Dienstanweisung betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika 299

2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende September 1891 300

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Behandlung der, im Betriebsjahr 1891/92 an Stelle von Kartoffeln Mais oder Dari verarbeitenden landwirthschaftlichen Brennereien in Rücksicht auf die Kontingentirung 301

4. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Exequatur-Ertheilungen 301

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 301

1. Kolonial-Wesen.

Nachtrag

zur Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75) wird Folgendes bestimmt:

In §. 2 Ziffer 3 der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika vom 12. Januar d. J. (Central-Blatt S. 14), erhält der erste Satz folgende Fassung:

> Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Gouverneur ermächtigt, der sich hierbei durch den Oberrichter vertreten lassen kann.

Berlin, den 25. Oktober 1891.

Der Reichskanzler.
v. Caprivi.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Ausschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats September 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	190 597 341	139 364	190 457 977	194 488 210	— 4 030 233
Tabacksteuer	4 471 889	53 560	4 418 329	4 356 154	+ 62 175
Zuckermaterialsteuer	7 357 163	67 386 866	— 60 029 703	— 60 239 917	+ 210 214
Verbrauchsabgabe von Zucker	25 720 053	62 824	25 657 229	23 784 063	+ 1 873 166
Salzsteuer	19 481 823	31 739	19 450 084	19 029 762	+ 420 322
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	6 577 726	4 757 750	1 819 976	447 680	+ 1 372 296
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	59 888 805	49 780	59 839 025	60 420 942	— 581 917
Brausteuer	12 659 719	31 926	12 627 793	12 714 966	— 87 173
Uebergangsabgabe von Bier	1 651 285	—	1 651 285	1 605 315	+ 45 970
Summe	328 405 804	72 513 809	255 891 995	256 607 175	— 715 180
Spielkartenstempel	—	—	529 742	499 925	+ 29 817
Wechselstempelsteuer	—	—	4 074 160	3 875 655	+ 198 505
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	1 659 212	2 873 029	— 1 213 817
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	5 839 860	6 621 896	— 782 036
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	597 659	220 253	+ 377 406
Staatslotterien	—	—	3 308 516	3 297 697	+ 10 819
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	111 691 008	106 877 793	+ 4 813 215
Reichs Eisenbahn-Verwaltung	—	—	29 337 500	28 344 000*)	+ 993 500

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 33 010 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende September 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	172 113 081	179 753 787	— 7 640 706
Tabacksteuer	4 081 516	3 665 296	+ 416 220
Zuckermaterialsteuer	15 955 386	9 180 650	+ 6 774 736
Verbrauchsabgabe von Zucker	27 470 087	26 895 313	+ 574 774
Salzsteuer	18 794 182	18 080 319	+ 713 863
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	8 646 536	8 165 962	+ 480 574
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	54 282 196	51 976 229	+ 2 305 967
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	12 134 426	12 168 441	— 34 015
Summe	313 477 410	309 885 997	+ 3 591 413
Spielkartenstempel	572 145	524 366	+ 47 779

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. d. Mts. beschlossen:

daß landwirthschaftliche Brennereien, welche im Betriebsjahr 1891/92 an Stelle von Kartoffeln ausnahmsweise Mais oder Dari verarbeiten, aus diesem Grunde nicht den Charakter von Getreidebrennereien im Sinne des §. 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 annehmen und bei der nächsten Kontingentirung deshalb eine Kürzung ihres Kontingents nicht erfahren sollen.

Berlin, den 28. Oktober 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Kiew, Raffauf, zum Konsul in Galatz zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden

dem zum Kaiserlich russischen Konsul in Königsberg ernannten Staatsrath Nicolas Ladygensky,

dem zum Kaiserlich russischen Konsul mit dem Amtssitze in Bremen ernannten Kollegien-Assessor Eugen Volborth

und

dem zum liberianischen Konsul in Hannover ernannten Herrn Hans Georg Hermann Wilms.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Jakob Diwiwi, Schuhmachergeselle,	geboren am 10. Mai 1858 zu Marienberg, Gouvernement Samarow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	16. Oktober d. J.
2.	Johann Krause (Krauß), Zigeuner, Künstler,	geboren und ortsangehörig zu Lupelle, Kreis Olmütz, Bezirk Hohenstadt, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	11. August d. J.
3.	Ferdinand Reuber, Müllergeselle,	geboren am 6. Mai 1860 zu Petersdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Oktober d. J.
4.	Martin Suter, Melker,	geboren am 14. Dezember 1857 zu Dörflingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	desgleichen.
5.	Karoline Weinlich, unverehelicht,	etwa 50 Jahre alt, ortsangehörig zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	28. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 6. November 1891. | № 45.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren in Bremen; — Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen . Seite 303

2. Marine und Schiffahrt: Zuweisung der Insel Helgoland zum Bezirk des Seeamts Hamburg; — Erscheinen des III. Nachtrags zur amtlichen Schiffsliste für 1891 . 303

3. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten 304

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 304

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober d. Js. beschlossen, daß in Bremen gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden dürfen.

Das Großherzoglich oldenburgische Nebenzollamt I. zu Nordenham ist zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführten Spielkarten ermächtigt worden.

Dem Königlich preußischen Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu Berlin ist die Befugniß zur Erhebung der Stempelabgabe und Abstempelung von im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten beigelegt und dem Königlich preußischen Hauptsteueramt zu Neu-Ruppin ist die bisher zugestandene gleiche Befugniß entzogen worden.

2. Marine und Schiffahrt.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 549) hat der Bundesrath beschlossen,

die Insel Helgoland dem Bezirk des Seeamts Hamburg zuzulegen.

Berlin, den 2. November 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

Der III. Nachtrag zur „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungssignalen für 1891“ ist erschienen.

3. Konsulat-Wesen.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Zanzibar, Konsul Anton, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Jakob Frommer, Uhrmacher,	geboren am 5. Juli 1850 zu Nemcsény, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Hehlerei (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. März 1890),	Polizeibehörde zu Hamburg,	13. Oktober d. J.
2.	Heinrich Emil Kunze, Weber und Handarbeiter,	geboren am 31. August 1863 zu Zittau, Königreich Sachsen, ortsangehörig zu Weißkirchen, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. April 1889),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	23. Juni d. J.
3.	Julianna Tumelska (Tomecka, Tomacka), geb. Piasecka, Wittwe,	geboren im Jahre 1830 zu Stojanowo, Rußland, russische Staatsangehörige,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. September 1888),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	14. Januar d. J.
4.	Anders Karl Winquist, Vollmatrose,	geboren am 6. August 1868 zu Morlön, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	schwerer und wiederholter einfacher Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. März 1890),	Polizeibehörde zu Hamburg.	5. Oktober d. J.
5.	Johann Woldau, Schneider,	geboren am 16. Mai 1861 zu Budweis, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. September 1890),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	20. August d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
6.	Josef Machaj (Machnik), Eisengießer,	geboren am 9. (oder 10.) März 1869 zu Jablonka, Komitat Arva, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	2. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. November 1891. | № 46.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen Seite 305
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1891 306
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 308

1. Konsulat-Wesen.

Dem zum General-Konsul des unabhängigen Congostaates für Deutschland mit dem Sitz in Hamburg ernannten Kaufmann Eduard Bohlen ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum Konsul der Argentinischen Republik in Wiesbaden ernannten Dr. med. Albert Rosenau ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Sept 1891.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Sept. 1891.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Sept 1891.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Sept 1891.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Sept. 1891.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Sept. 1891.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	29 003	1 082 882	— 61 255	99 490	— 68 923	426 115	+ 36 509	—	—	1 819	+ 1 086	1 609 817	— 23 570	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 069	— 818	983	— 197	177	— 3	3 680	+ 170	53	— 1	9 359	— 632	134
3	Frankfurter Bank	17 143	4 286	12 095	+ 1 473	7 619	+ 1 748	5 681*	+ 849	10 875	+ 887	5	— 84	50 085	+ 3 129	1 154
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 503	64 341	+ 945	26 858	+ 6 816	6 510	— 93	1	—	1 921	— 14	81 776	+ 838	582
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 290	43 632	— 2 793	16 920	— 992	11 475	+ 663	14 917	+ 271	451	+ 5	104 765	— 1 854	1 906
6	Württembergische Notenbank	9 000	680	24 962	+ 1 597	10 549	+ 316	1 237	— 417	4	— 4	767	+ 69	36 650	+ 1 245	1 064
7	Badische Bank	9 000	1 587	14 984	+ 751	9 796	+ 509	2 760	+ 186	—	—	756	+ 74	29 087	+ 1 011	1 734
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 775	15 361	+ 1 151	9 973	+ 815	96*	—	-	—	919	+ 59	33 823	+ 1 210	1 540
9	Braunschweigische Bank . .	10 500	571	2 393	— 458	1 673	— 828	1 869	— 11	1 364	+ 339	140	— 1	16 837	— 131	1 865
	Zusammen .	221 815	44 295	1 212 669	— 59 407	183 861	— 60 146	455 918	+ 37 773	30 841	+ 1 663	6 811	+ 1 193	1 972 349	— 18 778	9 979

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 848 515 000 ℳ,
" 500 " = 31 660 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
" 1 000 " = 330 733 500 ℳ (" " " " 1, 2, 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 131 900 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
Zu " 9 " 8*: " 92 207 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende Oktober 1891

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende September 1891.

auf tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 30. Sept. 1891.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 30. Sept. 1891	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Sept. 1891.	Wechſel.	Gegen 30. Sept. 1891.	Lombard.	Gegen 30. Sept. 1891.	Effekten.	Gegen 30. Sept. 1891.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 30 Sept. 1891.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1891.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
902 211	+ 5 964	20 427	— 123	10 734	+ 1 807	546 933	— 3 875	104 568	— 21 133	621	+ 13	38 586	— 5 602	1 624 100	— 22 929	1
859	— 139	4	— 1	223	— 571	5 340	+ 363	3 313	— 275	—	— 7	55	+ 9	9 794	— 621	2
4 335	+ 659	31	+ 2	110	— 936	30 251	+ 1 864	6 879	+ 402	5 008	— 30	4 542	+ 1 254	51 156	+ 3 215	3
33 789	— 2 530	84	+ 26	3 610	— 3 367	40 043	+ 6 844	2 162	+ 20	357	+ 15	1 731	— 170	81 776	+ 838	4
18 788	+ 813	524	+ 142	7 400	— 2 786	65 732	+ 1 382	5 281	— 1 211	1 013	— 294	6 027	+ 70	104 765	1 854	5
10 327	— 108	65	+ 35	4 021	+ 1 354	20 793	+ 101	883	— 1	6	—	555	— 136	36 650	+ 1 245	6
5 023	+ 193	10	— 2	105	+ 51	20 888	+ 456	1 149	+ 361	52	— 19	1 810	— 29	29 087	+ 1 011	7
5 128	+ 245	21	+ 10	239	+ 81	19 358	+ 1 219	1 763	+ 96	4 716	+ 44	2 598	— 485	33 823	+ 1 210	8
616	— 114	24	+ 1	80	— 17	5 985	+ 791	2 543	+ 185	228	— 214	7 525	— 744	17 001	— 112	9
981 076	+ 5 033	21 190	+ 90	26 542	— 4 384	755 323	+ 9 145	128 541	— 21 556	12 001	— 492	63 429	— 5 833	1 988 102	— 17 997	

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Wenzel Mirovsky, Metzger,	geboren am 6. September 1842 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Karolinenthal, ebendaselbst,	Versuch des einfachen Diebstahls im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. November 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	15. Oktober d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Johann Baenzinger, Schornsteinfeger,	geboren am 30. Oktober 1853 zu Heiden, Kanton Appenzell, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	30. Oktober d. J.
3.	Heinrich Bartel, Arbeiter,	geboren am 16. August 1850 zu Schumburg, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	21. September d. J.
4.	Franz Huber, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1841 zu St. Lorenzen, Bezirk Brunneck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	6. Oktober d. J.
5.	Josef Julius Joris, Kellner,	geboren am 6. April 1862 zu Orsières, Bezirk Entrement, Kanton Wallis, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. Oktober d. J.
6.	Karl Kalan, Bahnarbeiter,	geboren im Jahre 1862 zu Zirklach, Bezirk Krainburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	22. Oktober d. J.
7.	Emanuel Köwer, Marionettenspieler,	geboren im Jahre 1827 zu Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	6. Oktober d. J.
8.	Josef Peszek (alias Johann Klima), Schuhmacher und Musiker,	geboren am 25. August 1867 zu Tschisda, Bezirk Kralowitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. Oktober d. J.
9.	Josef Sawieski (Sabiezki), Knecht,	22 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	28. Oktober d. J.
10.	Wenzel Wöllner, Hausdiener,	geboren am 18. Februar 1860 zu Bärringen, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	31. Juli d. J.
11.	Julius Zaleski, Arbeiter,	geboren am 17. April 1838 zu Horsitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	24. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. November 1891. | № 47.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 309

2. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Oktober 1891 311

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 312

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Steueramt I. zu Naumburg a. Qu. ist von dem Bezirk des Hauptsteueramts zu Sagan abgezweigt und dem Bezirk des Hauptsteueramts zu Görlitz zugewiesen worden.

Das Steueramt II. zu Lenzen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neu-Ruppin ist aufgehoben und das Steueramt II. zu Jerichow im Bezirk des Hauptsteueramts zu Burg nach Schönhausen verlegt worden.

Die früher selbständige Zuckersteuerstelle zu Dormagen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neuß ist mit dem Steueramt I. zu Dormagen verbunden und die dem früheren Hauptsteueramt zu Stettin unterstellte Zuckersteuerstelle dem Hauptsteueramt Stettin II unterstellt und mit demselben verbunden worden.

Die Steuerämter II. zu Bitburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Trier, zu Dinslaken im Bezirk des Hauptsteueramts zu Wesel, zu Mogilno im Bezirk des Hauptzollamts zu Inowrazlaw, zu Schmiegel im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lissa, zu Neustadt bei Pinne und zu Wollstein im Bezirk des Hauptsteueramts zu Meseritz, zu Lingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Nordhorn und zu Wennigsen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hannover sind in Steuerämter I., und die Steuerämter I. zu Meinerzhagen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Dortmund und zu Greven im Bezirk des Hauptsteueramts zu Rheine sind in Steuerämter II. umgewandelt worden.

Zu der Berliner Velvet-Fabrik zu Berlin ist eine dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände unterstellte Zollabfertigungsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über im Inlande weiter zu veredelnde und über die auszuführenden Velvets, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I über im veredelten Zustande zur Fabrik zurückkommende Velvets errichtet worden.

Digitized by Google

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Finsterwalde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lübben die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II einschl. derjenigen über inländisches Salz;

den Steuerämtern I. zu Bitburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Trier und zu Osterode im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münden die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres und

dem Steueramt I. zu Lütjenburg im Bezirk des Hauptzollamts zu Neustadt i. H. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II.

Die mit dem Steueramt I. zu Gommern vereinigte Zuckersteuerstelle (vergl. Central-Blatt 1891 S. 296) ist zuständig für die Zuckerfabrik in Gommern.

Im Königreich Bayern.

Dem im Hauptzollamtsbezirk Augsburg gelegenen Nebenzollamt Nördlingen ist bei dessen Verlegung an den Bahnhof die Befugniß zur Vornahme von Abfertigungen im Eisenbahnverkehr nach Maßgabe der §§. 63 und 66—71, des §. 65 und des §. 96 des Vereinszollgesetzes, sowie die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter ertheilt worden.

Zu Homburg a. M. im Bezirk des Hauptzollamts zu Würzburg ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Transport- und Uebergangsscheinen über Weinsendungen errichtet und die Uebergangsstelle Wüstenzell — gleichen Hauptamtsbezirks — aufgehoben worden.

Im Königreich Sachsen.

Dem Nebenzollamt II. zu Elster im Bezirk des Hauptzollamts zu Eibenstock ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über voraus- oder nachgesandte Reise-Effekten ertheilt worden.

Im Großherzogthum Baden.

Dem Untersteueramt zu Rastatt im Bezirk des Hauptsteueramts zu Baden ist das beschränkte Niederlagerecht entzogen worden.

Der Steuer-Einnehmerei zu Herbolzheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Freiburg sind die nachstehenden Befugnisse ertheilt worden:

die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II,
die unbeschränkte Befugniß zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr,
die Befugniß zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Sendungen,
zur Abfertigung von mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehendem Taback und Tabackfabrikaten,
zur Ausfertigung von Versendungsscheinen II über unversteuerten inländischen Tabak und
zur Ausfertigung von Branntweinversendungsscheinen I und II.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	230 076 654	191 267	229 885 387	230 165 528	— 280 141
Tabacksteuer	5 373 077	67 205	5 305 872	5 243 434	+ 62 438
Zuckermaterialsteuer	10 724 157	67 740 688	— 57 016 531	— 55 750 226	— 1 266 305
Verbrauchsabgabe von Zucker	31 220 680	62 824	31 157 856	29 094 558	+ 2 063 298
Salzsteuer	23 574 061	39 760	23 534 301	23 094 730	+ 439 571
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	8 099 390	5 463 007	2 636 383	426 721	+ 2 209 662
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	71 427 878	60 237	71 367 641	71 068 317	+ 299 324
Brausteuer	15 237 505	44 150	15 193 355	15 378 239	— 184 884
Uebergangsabgabe von Bier	1 934 422	—	1 934 422	1 893 889	+ 40 533
Summe	397 667 824	73 669 138	323 998 686	320 615 190	+ 3 383 496
Spielkartenstempel	—	—	660 792	641 130	+ 19 662
Wechselstempelsteuer	—	—	4 803 016	4 594 103	+ 208 913
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	2 128 570	3 528 279	— 1 399 709
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	6 773 108	8 087 090	— 1 313 982
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	1 154 449	304 309	+ 850 140
Staatslotterien	—	—	4 012 685	4 000 495	+ 12 190

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Oktober 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	203 925 110	209 712 763	— 5 787 653
Tabacksteuer	8 012 467	7 831 676	+ 180 791
Zuckermaterialsteuer	15 674 335	8 902 387	+ 6 771 948
Verbrauchsabgabe von Zucker	31 823 304	31 083 163	+ 740 141
Salzsteuer	22 060 209	21 398 855	+ 661 354
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	9 626 663	8 894 907	+ 731 756
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	63 900 393	61 623 151	+ 2 277 242
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	14 555 342	14 678 424	— 123 082
Summe	369 577 823	364 125 326	+ 5 452 497
Spielkartenstempel	648 260	614 375	+ 33 885

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Habichl (Habich), Steinsetzer,	geboren am 25. Juni 1861 zu Böhmisch-Dorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. Oktober d. J.
2.	Julius Herzog, Fleischergeselle,	geboren am 5. Februar 1851 zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	derselbe,	1. Oktober d. J.
3.	Franz Marešch, Schneider,	geboren am 23. April 1858 zu Pardubitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. Oktober d. J.
4.	Philipp Peter Rogise, Steinklopfer	geboren am 2. Januar 1834 zu Vinc, Niederlande,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	4. November d. J.
5.	Ernst Schrimmer, ohne Stand,	etwa 25 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Jungferndorf, Bezirk Weidenau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. November d. J.
6.	Maria Stary, unverehelichte Weberin,	geboren am 24. Dezember 1858 zu Lonkowicek, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	4. November d. J.
7.	Therese Wolderich, Taglöhnerin,	geboren am 15. Oktober 1825 zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	26. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 27. November 1891. | № 48.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Oktober 1891; — fünfzehntes Verzeichniß von neuen, zur Abstempelung aufgerufenen Stücken der Lütticher Prämien-Anleihe von 1853 . . . . . Seite 313

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen ꝛc. amerikanischen Ursprungs; — Befugniß der obersten Landesfinanzbehörden zum Zollerlaß für zu Grunde gegangene Gegenstände 314

3. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten 314

4. **Kolonial-Wesen:** Neue Eintheilung der standesamtlichen Geschäfte im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie 315

5. **Marine und Schiffahrt:** Errichtung von Stellen für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 315

6. **Versicherungs-Wesen:** Einrichtung zweier Schiedsgerichte für den Bereich der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin . . 315

7. **Militär-Wesen:** Nachtrag zum Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten 316

8. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 317

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Oktober 1891.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Mithin im Etatsjahre 1891/92 mehr
	ℳ	ℳ	ℳ
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	133 524 557	128 136 855	5 387 702
Reichseisenbahn-Verwaltung	34 619 000	33 457 000**)	1 162 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen ꝛc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1891, Seite 311.

**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 22 348 ℳ höher.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1882 — Central-Blatt Seite 411, Reichsanzeiger Nr. 244 — wird nachstehend ein fünfzehntes Verzeichniß solcher Schuldverschreibungen der Lütticher Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, welche in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 — Reichs-Gesetzblatt Seite 210 — abgestempelt waren und gegenwärtig durch neue, die gleichen Nummern tragende Stücke ersetzt sind, veröffentlicht:

16 651, 17 575, 33 003, 35 122, 44 984, 63 121, 75 524.

Die Inhaber dieser Stücke wollen dieselben, sofern ihnen die Umlaufsfähigkeit in Deutschland gewahrt werden soll, behufs Ertheilung der entsprechenden Bescheinigung dem Reichsschatzamt einreichen.

In betreff des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird auf die Bekanntmachung vom 22. Februar 1876 — Central-Blatt Seite 99, Reichsanzeiger Nr. 48 — Bezug genommen.

Berlin, den 20. November 1891.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Aschenborn.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1891 beschlossen, die durch Bekanntmachung vom 12. April 1883 (Central-Blatt S. 92) veröffentlichten

Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883

außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 19. November 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. November d. Js. beschlossen, den obersten Landesfinanzbehörden allgemein die Befugniß beizulegen, Zollerlaß für solche Gegenstände eintreten zu lassen, welche nach der Verzollung in dem Revisionsraum oder in dessen Nähe vor den Augen von Zollbeamten zu Grunde gehen.

---

3. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Rassauf in Galatz ist gemäß §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

4. Kolonial-Wesen.

Mit dem 1. Januar 1892 werden die bisherigen Standesämter im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie zu Finschhafen, Constantinhafen und Hatzfeldthafen aufgehoben. An ihre Stelle tritt ein neues Standesamt für ganz Kaiser Wilhelmsland zu Stephansort.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888 S. 75) und des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 ist vom 1. Januar 1892 an, dem Kaiserlichen Sekretär Wenzel zu Stephansort und im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Behinderung dem Kaiserlichen Kommissar Rose daselbst für Kaiser Wilhelmsland und für die Dauer ihrer amtlichen Thätigkeit daselbst die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Geburten Heirathen und Sterbefälle zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Gerichtsschreiber Arno Senfft zu Herbertshöh ist für die östlichen Gerichts- und Verwaltungsbezirke des Schutzgebiets die Ermächtigung ertheilt worden, die gleichen Handlungen in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Standesbeamten vorzunehmen.

5. Marine und Schiffahrt.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin tritt bei der Navigationsschule in Wustrow und bei den Seemannsämtern in Rostock und Wismar je eine Untersuchungsstelle für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit, in Rostock außerdem eine Untersuchungs-Kommission für die zweite Untersuchung am 1. Dezember d. J. in Thätigkeit.

6. Versicherungs-Wesen.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. November 1891 beschlossen,

daß vom 1. Juli 1892 ab für den Bereich der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zwei Schiedsgerichte, nämlich

a) für den Landgerichtsbezirk Schwerin und die Amtsgerichtsbezirke Brüel, Warin, Neubuckow und Kröpelin,
b) für die Landgerichtsbezirke Güstrow und Rostock, mit Ausschluß der Amtsgerichtsbezirke Brüel, Warin, Neubuckow und Kröpelin,

zu bilden seien.

Berlin, den 23. November 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

7. Militär-Wesen.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vgl. Bekanntmachung vom 13. Mai 1891, Centr.-Bl. S. 99).

Bemerkung:
Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Emden: Gymnasium (früher: *Gymnasium unter A. a des Hauptverzeichnisses).
Anmerk. Die der Anstalt eingeräumte Befugniß zur Dispensation vom Griechischen ist erloschen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

b. Realschulen.

Königreich Württemberg.

Heidenheim: †Realanstalt.
Anmerk.: Mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler, welche im Juli 1891 die Versetzungsprüfung aus der sechsten (zweitobersten) in die siebente (oberste) Klasse bestanden haben.

Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule) (früher: †Realschule).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Höhere Bürgerschulen.

Königreich Preußen.

Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule.
Anmerk. Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1891.

Königreich Bayern.

Ludwigshafen a. Rhein: †Realschule.
München: †Ludwigs-Kreisrealschule (früher: †Kreisrealschule),
†Luitpold-Kreisrealschule.

Digitized by Google

b. Andere öffentliche Lehranstalten.

Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).
Anmerk. Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1891.

c. Privat-Lehranstalten. ×)

Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule des Paul Lach (früher Dr. Th. Lange).

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: Lateinlose Abtheilung (†) der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner (früher: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner).

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Keilhau: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop (früher: ohne †).

Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert (früher Dr. A. Rée).
Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1893 Geltung.

In die Direktion des †Real-Lehr-Institutes zu Frankenthal (bayerische Pfalz) wird Eugen Wehrle an Stelle von Anton Alfons Bertololy eintreten. Die bisherige Berechtigung bleibt dem Institut unter der Leitung von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle erhalten.

Berlin, den 23. November 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

---

8. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Watslow Gierschkowt, Tischler,	geboren am 3. September 1865 zu Kowno, Rußland,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. Dezember 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	7. November d. J.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Die Zigeuner:				
a.	Franz Chansch, (Chanc),	20 Jahre alt, geboren zu Altdorf, Kreis Chrzanow, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. September d. J.
b.	Ludwig Chansch, (Chanc),	12 Jahre alt, geboren zu Langendorf, Kreis Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. September d. J.
3.	Ferdinand Gottwald, Arbeiter,	geboren am 16 Dezember 1844 zu Niesnerberg, Kreis Troppau, Oesterreichisch Schlesien, ortsangehörig zu Wildschütz ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	10. November d. J.
4.	Karl Hevins, Hausirer,	geboren am 20. Dezember 1828 zu Brüssel,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.
5.	Wenzel Hondl, Schuhmachergeselle,	geboren am 28. August (oder September) 1856 zu Böhmisch-Trübau, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	13. November d. J.
6.	Julianna Kwiatkowski, Zigeunerwittwe,	50 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Oswieczym, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. September d. J.
7.	Heinrich Langwieser, Bäcker,	geboren am 30. Juni 1860 zu St. Magdalena, Bezirk Linz, Oesterreich, österreichischer Staatsan ehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	3. November d. J.
8.	August Laurent, Schmied,	geboren am 18. Februar 1839 zu Cernay, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	10. November d. J.
9.	Jean Claude Aristé Martin, Mechaniker,	geboren am 15. Juni 1866 zu St. Etienne, Departement Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. November d. J.
10.	Johann Moisei, Weber,	geboren am 7. Dezember 1851 zu Neubarzdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	14. Oktober d. J.
11.	Karl August Mütter, Handarbeiter,	geboren am 8. Mai 1867 zu Zihlschlacht, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	12. Mai d. J.
12.	Johann Suppan, Weißgerber,	geboren im Jahre 1861 zu Unterdugiach, Bezirk Krainburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Hl. Kreuz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	14. Oktober d. J.
13.	Marianna Pauline Treſcher (Treſcherka), geb. Kaguga, Zigeunerwittwe,	35 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Oswieczym, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. September d. J.
14.	Margarethe Treſcher (Treſcherka), unverehelichte Zigeunerin,	15 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Oswieczym, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15.	Fanny Franziska Wachuda, unverehelicht,	geboren am 27. Juli 1873 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	30. Oktober d. J.
16.	Theodor Zee, Tagelöhner,	geboren am 5. Oktober 1850 zu Einighausen bei Sittard, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	14. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4. Dezember 1891. | № 49.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Nachtrag zu der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; — Exequatur-Ertheilung . . . . Seite 319
2. Marine und Schiffahrt: Abänderung des Formulars zu den Schiffszertifikaten 320
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung zweier Stations-Kontrolöre 320
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 320

1. Konsulat-Wesen.

Nachtrag

zu der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.*)

Zur Aufnahme von Wechselprotesten (Artikel 41, 58, 62, 87—91 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung) in den Konsulargerichts-Bezirken sind außer den mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und deren Vertretern auch die gemäß §. 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 bei den Konsulargerichten zu Gerichtsschreibern und zu Gerichtsvollziehern bestellten Personen befugt.

Dieselben werden in jedem einzelnen Falle durch den Vorsteher des Konsulats mit der Protestaufnahme beauftragt.

Die in Gemäßheit des Artikels 88 ff. der Wechselordnung aufzunehmenden Protest-Urkunden sind mit dem rücklaufenden Wechsel unter Zurückbehaltung einer Ausfertigung den Protestnehmern zu übermitteln.

Aus den zurückbehaltenen Protest-Ausfertigungen werden die nach Vorschrift des Artikels 90 der Wechsel-Ordnung zu führenden Register bei jedem Konsulat für den betreffenden Gerichtsbezirk in der Weise gebildet, daß diese Ausfertigungen mit fortlaufenden Zahlen versehen und in ein mit dauerhaftem Einband versehenes Register zusammengeheftet werden. Die entstehenden, in der Registratur des Konsulats aufzubewahrenden Bände sind von Zeit zu Zeit durch den Vorsteher des Konsulats in der Art abzuschließen, daß derselbe die Anzahl der einzelnen Protest-Ausfertigungen hinter der letzten derselben durch seine Unterschrift unter Beifügung des Amtssiegels bezeugt.

Die so gebildeten Register sind auf Verlangen den Betheiligten vorzulegen.

Berlin, den 27. November 1891. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Marschall.

*) Vgl. Centr.-Bl. von 1879, S. 575.

Digitized by Google

Dem zum Konsul der Republik Columbien in Berlin ernannten Kaufmann Leopold Auerbach ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. Marine und Schiffahrt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. November d. Js. beschlossen, daß die letzte Seite des durch Beschluß vom 31. Januar 1889 festgestellten Formulars zu den Schiffszertifikaten (vgl. Central-Blatt S. 229) unter Streichung der Anmerkung die Ueberschrift erhalte:

Verpfändungen, soweit solche nach den Landesgesetzen in das Schiffszertifikat einzutragen sind.

Berlin, den 25. November 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich preußische Revisions-Inspektor Kühl in Königsberg i. Pr. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Niemann den Großherzoglich badischen Hauptsteuerämtern zu Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe und Lahr, sowie in Bezug auf die Tabacksteuer und die Branntweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen Großherzoglich badischen Ober-Einnehmereien als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Karlsruhe;
2. der Königlich preußische Steuer-Inspektor Kilbach zu Königsberg i. Pr. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Holle den Kaiserlichen Hauptzollämtern zu Diedenhofen, Metz und Saarburg i. L. als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Metz,

vom 1. November d. Js. beigeordnet worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Emil Hegi, Dienstknecht,	geboren am 10. April 1853 zu Roggwyl, Kanton Bern, schweizerischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (15 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. August 1890),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	12. November d. J.
2.	Johann Svanberg, Arbeiter,	geboren am 26. Dezember 1845 zu Karlskrona, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall, 1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. November 1890),	Herzoglicher Kreisdirektor zu Braunschweig,	13. November d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

3.	August de Rose, ohne Stand,	geboren am 6. Mai 1845 zu Caprycke, Belgien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	17. November d. J.
4.	Ida Elstner, unverehelicht,	geboren am 2. November 1877 zu Klein-Lugau, Kreis Dresden, Sachsen, ortsangehörig zu Bullendorf, Bezirk Friedland, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdebueg,	21. Oktober d. J.
5.	Heinrich La Fleur, Schustergeselle,	geboren am 24. Februar 1832 zu Roermond, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	30. Oktober d. J.
6.	Josef Hartl, Tagelöhner,	geboren am 5. März 1872 zu Maining, Bezirk Deggendorf, Bayern, ortsangehörig zu Depoldowitz-Dichowitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Altötting,	9. November d. J
7.	Friedrich Henrisz, Klempner,	geboren am 11. September 1851 zu Jacobeny, Bezirk Kimpolung, Bukowina, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlicher Polizeipräsident zu Berlin,	21. Oktober d. J.
8.	Alois Ille, Weber.	geboren am 10. März 1875 zu Trübau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	30. Oktober d. J.
9.	Anton Sárán, Drahtbinder,	geboren im Jahre 1873 zu Rudinszka, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. November d. J.
10.	August Stäheli, Buchbindergehülfe,	geboren am 30. November 1865 zu St. Gallen, Schweiz.	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	13. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. Dezember 1891. | № 50.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 323

2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende November 1891 324

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 326

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 327

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Vetter zum Konsul in Rangoon zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Konsul G. A. Puttkammer in Cochabamba ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden

dem zum Konsul der Republik Costa Rica mit dem Amtssitz in Hamburg ernannten Herrn John Riebow

und

dem zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Venezuela in Berlin ernannten Herrn Eduard Hahn-Echenagucia.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Okt. 1891.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Okt. 1891.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Okt. 1891.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Okt. 1891.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Okt. 1891.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Okt. 1891.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	29 003	995 279	— 37 603	28 873	— 70 617	488 269	+ 62 156	–	–	1 853	+ 34	1 634 404	+ 24 587	–
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 024	— 45	776	— 207	180	+ 3	2 910	— 770	33	–	8 747	— 812	66
3	Frankfurter Bank	17 143	4 286	11 510	— 585	6 777	— 842	4 841*	— 840	10 848	— 27	145	+ 140	48 773	— 1 312	–
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 503	62 619	— 1 722	27 605	+ 747	6 794	+ 284	1	–	3 361	+ 1 440	81 778	+ 2	500
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 290	42 372	— 1 260	14 790	— 2 130	13 250	+ 1 775	15 668	+ 751	500	+ 49	106 680	+ 1 315	1 078
6	Württembergische Notenbank	9 000	680	23 092	— 1 870	9 880	— 669	1 507	+ 270	6	+ 2	821	+ 54	35 106	— 1 544	832
7	Badische Bank	9 000	1 587	15 023	+ 1 089	10 293	+ 497	2 332	— 428	–	–	819	+ 68	29 761	+ 724	2 519
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 775	15 617	+ 256	9 974	+ 1	95*	— 1	–	–	984	+ 65	34 143	+ 320	1 229
9	Braunschweigische Bank .	10 500	571	2 415	+ 22	1 673	–	2 084	+ 215	1 081	— 283	140	–	16 791	— 46	3 075
	Zusammen .	221 815	44 295	1 170 951	— 41 718	110 641	— 73 220	519 352	+ 63 434	30 514	— 327	8 656	+ 1 845	1 995 583	+ 23 234	9 983

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 818 454 200 ℳ,
• 500 • = 30 600 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 3, 5).
• 1 000 • = 320 130 500 ℳ (• • • • 1, 2. 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 131 900 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu • 9 • 8*: • 92 207 ℳ • • • • • • Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende November 1891

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1891.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Okt. 1891.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Okt. 1891.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Okt. 1891.	Wechsel.	Gegen 31. Okt. 1891.	Lombard.	Gegen 31. Okt. 1891.	Effekten.	Gegen 31. Okt. 1891.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1891.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1891.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
931 033	+ 31 824	21 660	+ 1233	10 711	— 43	339 566	— 7 367	109 067	+ 4 490	1 148	+ 527	34 268	— 4 318	1 650 455	+ 26 355	1
948	+ 89	3	— 1	297	+ 74	4 209	— 1 131	3 488	+ 175	—	—	85	—	9 000	— 794	2
4 427	+ 92	40	+ 9	268	+ 156	30 170	— 81	6 942	+ 63	4 997	— 11	3 072	— 1 470	49 914	— 1 242	3
32 227	— 1 562	118	+ 34	2 669	— 941	42 516	+ 2 503	2 065	— 97	348	— 9	1 805	+ 74	81 778	+ 2	4
19 023	+ 235	213	— 311	8 346	+ 946	66 601	— 131	5 672	+ 391	784	— 279	8 491	+ 464	106 080	+ 1 315	5
10 742	+ 415	78	+ 13	2 392	— 1 629	20 291	- 502	799	— 84	6	—	798	+ 248	35 106	1 514	6
5 445	+ 422	12	+ 2	273	+ 168	20 425	— 463	1 232	+ 83	51	— 1	2 383	+ 518	29 761	+ 724	7
5 439	+ 311	36	+ 15	168	— 71	19 267	- 91	2 157	+ 394	4 922	+ 206	2 154	— 444	84 143	+ 320	8
622	+ 6	5	— 19	115	+ 85	5 269	— 116	2 454	— 89	268	— 20	8 262	+ 787	16 935	— 66	9
1 012 908	+ 31 832	22 165	+ 975	25 287	— 1 305	747 344	— 7 979	133 876	+ 5 335	12 414	+ 413	59 228	— 4 201	2 013 172	+ 25 070	

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Dorsten im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münster die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Kokosgarn für die Firma Stevens & Schürholz zu Hochfeld;

dem Hauptsteueramt zu Burg die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Mineralöl und

dem Steueramt I. zu Glatz im Bezirk des Hauptzollamts zu Mittelwalde die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über unbearbeitete Tabackblätter für das Privatkreditlager des Cigarrenfabrikanten Hünerfeld zu Glatz.

Die bisher selbständige Zuckersteuerstelle zu Aschersleben im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halberstadt ist mit dem Steueramt I. zu Aschersleben verbunden worden. Dieselbe ist nur noch für die Zuckerfabrik zu Aschersleben zuständig. Für die bisher der Zuckersteuerstelle zu Aschersleben zugewiesene Zuckerfabrik zu Königsaue ist ferner die Zuckersteuerstelle zu Ermsleben zuständig.

Die dem Steueramt II. zu Eutin im Bezirk des Hauptzollamts zu Neustadt i. H. beigelegte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I sowie von Begleitzetteln über das für den Mühlenbesitzer W. Hahn zu Neumühle eingehende ausländische Getreide ist zurückgezogen worden.

Das Steueramt II. zu Stuhm im Bezirk des Hauptsteueramts zu Elbing ist aufgehoben worden.

Die Nebenzollämter II. zu Neu-Zielun im Bezirk des Hauptzollamts zu Strasburg in W.-Pr. und zu Leibitsch im Bezirk des Hauptzollamts zu Thorn sind in Nebenzollämter I., die Steuerämter II. zu Briesen im Bezirk des Hauptzollamts zu Strasburg in W.-Pr. und zu Märk. Friedland und Zempelburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Deutsch-Krone in Steuerämter I., sowie das Steueramt I. zu Bischofswerder im Bezirk des Hauptzollamts zu Strasburg in W.-Pr. in ein Steueramt II. umgewandelt worden.

Im Königreich Bayern.

Das Nebenzollamt Zweibrücken im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau ist zur Erledigung von Begleitscheinen I über Reisegeräth ermächtigt worden.

Im Königreich Sachsen.

Das Nebenzollamt I. zu Schöna im Bezirk des Hauptzollamts zu Schandau ist zur Erledigung von Begleitscheinen I über solche Durchgangsgüter ermächtigt worden, welche für die in Herrnskretschen gelegene Filiale der Dresdener Nähmaschinenzwirnfabrik bestimmt sind.

Im Herzogthum Anhalt.

Dem Steueramt zu Cöthen ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über Tabackblätter beigelegt worden.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Antonia Burgensky (Buriansky), unverehelicht,	18 Jahre alt, ortsangehörig zu Nitschenau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	17. Oktober d. J.
2.	Josef Burfik, Gärtner, auch Schneider,	geboren am 26. April 1857 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Prčič, Bezirk Selcan, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	12. November d. J.
3.	Franz Cap, Kaufmann,	geboren am 8. August 1860 zu Kuklena, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	25. November d. J.
4.	Valentin Cap, Schneider,	geboren am 3. Februar 1870 zu Reichenau, Böhmen, ortsangehörig zu Kuklena ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5.	Giovanni Chriotti, Arbeiter,	geboren am 23. August 1851 zu Madalaine, Provinz Piemont, Italien,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	27. November d. J.
6.	Stanislaus Grzegorzewski, Tagner,	geboren am 25. Mai 1873 zu Gostynin, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	24. November d. J.
7.	Mathias Jander, Schuster,	geboren am 20. Mai 1866 zu Polička, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	30. November d. J.
8.	Johann Kunes, Hutmachergeselle,	geboren am 18. Januar 1844 zu Taus, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. Oktober d. J.
9.	Franz Oßpald (Oßbald), Nagelschmied,	geboren am 29. November 1866 zu Steier, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	21. November d. J.
10.	Gaudenzio Pigni, Erdarbeiter,	geboren am 6. Juni 1849 zu Fagnano, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	desgleichen,
11.	Philipp Reinberger, Bäcker,	geboren am 17. Juni 1865 zu Graz, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. November d. J.
12.	Louis Segert, Topfbinder,	geboren am 1. Oktober 1855 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	25. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. Dezember 1891. | № 51.

Inhalt: 1. Justiz-Wesen: Aenderungen in dem Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen Seite 329

2. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende November 1891 330

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderung der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein und Anweisung zur Bestimmung des Fuselöls, sowie Vorschriften, betreffend die Abfertigung von Likören, Fruchtsäften, Essenzen, Extrakten u. dgl. 331

4. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung 345

5. Allgemeine Verwaltungs-Sachen Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1892 . 345

6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 346

1. Justiz-Wesen.

Das Verzeichniß derjenigen Kassen, an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Central-Blatt von 1885 S. 79 ff.), wird in Folge der Errichtung von Amtsgerichten zu Erstein und Remilly vom 1. Oktober 1891 ab dahin ergänzt, daß Seite 91 bezw. 121 hinter den die Amtsgerichte zu Ermsleben bezw. zu Reinheim betreffenden Angaben einzuschalten ist:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum Landgericht	Gehört zum Oberlandesgericht	betr. Kasse resp. Behörde.
Erstein.	Elsaß-Lothringen.	Straßburg.	Colmar.	Enregistrements-Einnehmerei Erstein.
Remilly.	Elsaß-Lothringen.	Metz.	Colmar.	Enregistrements-Einnehmerei Remilly.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats November 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	268 985 545	196 650	268 788 895	266 147 409	+ 2 641 486
Tabacksteuer	6 526 101	76 219	6 449 882	6 376 018	+ 73 864
Zuckermaterialsteuer	35 673 408	69 206 606	— 33 533 198	— 32 843 899	— 689 299
Verbrauchsabgabe von Zucker	37 964 937	63 680	37 901 257	35 567 828	+ 2 333 429
Salzsteuer	28 745 758	43 843	28 701 915	28 074 342	+ 627 573
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	11 444 587	6 491 279	4 953 308	2 331 033	+ 2 622 275
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	82 933 306	75 718	82 857 588	83 601 045	— 743 457
Brausteuer	17 068 389	53 863	17 014 526	17 165 010	— 150 484
Uebergangsabgabe von Bier	2 227 225	—	2 227 225	2 179 962	+ 47 263
Summe	491 569 256	76 207 858	415 361 398	408 598 748	+ 6 762 650
Spielkartenstempel	—	—	795 216	777 358	+ 17 858
Wechselstempelsteuer	—	—	5 476 776	5 219 447	+ 257 329
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	2 762 683	3 799 584	— 1 036 901
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	7 773 515	9 372 207	— 1 598 692
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	1 270 394	346 605	+ 923 789
Staatslotterien	—	—	4 541 805	4 180 053	+ 361 752

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende November 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	235 689 471	240 716 240	— 5 026 769
Tabacksteuer	8 658 117	8 523 574	+ 134 543
Zuckermaterialsteuer	14 571 969	7 457 180	+ 7 114 789
Verbrauchsabgabe von Zucker	36 878 363	36 068 886	+ 809 477
Salzsteuer	26 035 003	25 099 519	+ 935 484
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	10 505 593	9 763 376	+ 742 217
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	72 457 570	70 607 041	+ 1 850 529
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	16 351 904	16 439 087	— 87 183
Summe	421 147 990	414 674 903	+ 6 473 087
Spielkartenstempel	751 512	715 691	+ 35 821

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. v. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

An die Stelle des dritten Absatzes im §. 1 unter b 1 der Anleitung zur steueramtlichen Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein*) treten nachstehende Bestimmungen:

Wird bei einer solchen Prüfung das Vorhandensein der fraglichen Fälschungsmittel in dem Branntwein festgestellt, so ist eine Probe von wenigstens einem Liter des verdächtigen Branntweins zu entnehmen und zu identifiziren. Die Abfertigung des Branntweins ist alsdann vorläufig zu versagen und letzterer, sofern nicht auf seine Abfertigung zur Ausfuhr oder zur steuerfreien Verwendung zu gewerblichen u. s. w. Zwecken verzichtet wird, behufs Festhaltung der Identität unter amtlichen Verschluß zu legen. Auf besonderen Antrag darf jedoch die Abfertigung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt vorgenommen werden, daß die Gewährung einer Steuervergütung beziehungsweise die Abgabenfreiheit von dem Ergebniß der weiteren Untersuchung des Branntweins abhängig bleibt.

Hat die Prüfung das Vorhandensein größerer Mengen von Fuselöl ergeben, so erfolgt die weitere Untersuchung der Probe nach Maßgabe der Anlage 1 durch einen dazu bestellten vereidigten Chemiker. Ist das Vorhandensein anderer Fälschungsmittel festgestellt, so ist die Probe der Direktivbehörde zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Die Kosten der Untersuchung fallen in dem Falle, daß durch das Ergebniß ein unzulässiger Gehalt des Branntweins an Fuselöl ꝛc. festgestellt wird, den betheiligten Gewerbetreibenden zur Last.

Berlin, den 8. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

Anlage 1
zur Anleitung für die Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein.

Anweisung
zur Bestimmung des Fuselöls.

Die Bestimmung des Fuselöls erfolgt durch Ausschüttelung mit Chloroform.

Man bestimmt das spezifische Gewicht des Branntweins mit der Westphalschen Waage und entnimmt aus den Alkoholtafeln von Hehner den zugehörigen Alkohol-Volumenprozentgehalt. Die Verdünnungstabelle I lehrt dann, wie viel Kubikzentimeter Wasser zu 100 ccm Branntwein zuzusetzen sind, damit ein Branntwein von 30 Volumenprozenten entstehe. Man mißt zu diesem Zweck 100 ccm des Branntweins in einem Maßkölbchen bei $15{,}5°$ C. ab, gießt den Inhalt in eine 300 bis 400 ccm fassende Flasche, läßt die aus der Tabelle I sich ergebende Menge Wasser aus einer Bürette zufließen, wobei etwa 50 ccm Wasser zum Ausspülen des 100 ccm Kölbchens dienen, schüttelt um, verstopft die Flasche, kühlt sie auf $15{,}5°$ C. ab und bestimmt von neuem das spezifische Gewicht mit der Westphalschen Waage.

*) Central-Blatt für 1889 Seite 321.

Digitized by Google

Der aus diesem sich ergebende Alkoholgehalt ist sehr nahe gleich 30 Volumenprozent; ist er höher als 30 Volumenprozente, so entnimmt man aus Tabelle I die zuzusetzende Menge Wasser; ist er niedriger als 30 Volumenprozente, so giebt Tabelle II die Anzahl Kubikzentimeter absoluten Alkohols an, die zu 100 ccm des verdünnten Branntweins zuzusetzen sind.

Mit dem nunmehr 30 Volumenprozente Alkohol enthaltenden Branntwein füllt man zwei 100 ccm Kölbchen und bringt dieselben auf 15,5° C.; alsdann werden zwei Schüttelapparate, wie sie zur Bestimmung des Fuselöls verwendet werden, in zwei mit Wasser gefüllte Glascylinder gesenkt; sodann wird das Kühlwasser auf 15,5° C. eingestellt. Darauf gießt man in jeden der Schüttelapparate etwa 20 ccm Chloroform von 15,5° C. und stellt genau auf den untersten, die Zahl 20 tragenden Theilstrich ein, gießt dann je 100 ccm des auf 15,5° C. gebrachten Branntweins in jeden Apparat, läßt aus einer Bürette 1 ccm Schwefelsäure vom spezifischen Gewicht 1,286 zufließen, verstopft die Apparate und läßt sie zum Ausgleich der Temperatur 5 Minuten in dem Kühlwasser von 15,5° C. schwimmen. Dann nimmt man einen Apparat heraus, läßt durch Umdrehen den ganzen Inhalt in den birnenförmigen Theil des Apparats fließen, schüttelt 150mal kräftig durch und bringt ihn in das Kühlwasser zurück; ebenso verfährt man mit dem zweiten Apparat. Das Chloroform sinkt sehr rasch zu Boden; kleine, in der Flüssigkeit schwebende Chloroformtröpfchen bringt man durch Neigen und Umherwirbeln zum Niedersinken. Der Stand des Chloroforms in der graduirten Röhre wird abgelesen.

Zur Berechnung des Fuselölgehalts des Branntweins aus dieser Ablesung muß die Volumenvermehrung des Chloroforms durch reinen, fuselfreien Alkohol bekannt sein; man bestimmt dieselbe in der Weise, daß man mit dem besten, sogenannten „neutralen Feinsprit" genau in der beschriebenen Weise verfährt und den Stand des Chloroforms notirt. Wegen der prinzipiellen Bedeutung dieses Versuches mit reinstem Branntwein ist der Alkoholgehalt mit möglichster Genauigkeit auf 30 Volumenprozente zu bringen; auch ist die Ausschüttelung in jedem Apparate drei- bis fünfmal zu wiederholen.

Dieser Versuch mit reinem Alkohol muß für jedes neue Chloroform und jeden neuen Apparat wieder angestellt werden; solange dasselbe Chloroform und dieselben Apparate in Anwendung kommen, ist nur ein Versuch nöthig. Man mache daher den Vorversuch mit einem Chloroform, von dem eine größere Menge (10 bis 20 kg) zur Verfügung steht. Ist der Stand des Chloroforms nach dem Ausschütteln des zu untersuchenden Branntweins = a ccm, und der Stand des Chloroforms nach dem Ausschütteln des Feinsprits = b ccm, so ziehe man b von a ab und suche in der Tabelle III den für die Differenz a—b gefundenen Werth; die zweite Spalte der Tabelle III giebt dann ohne weiteres die Gewichtsprozente Fuselöl, berechnet auf 100 Gewichtstheile wasserfreien Alkohols.

Digitized by Google

Tabelle I.

15,5° C.

Verdünnung von höherprozentigen Branntweinen auf 30 Volumenprozente.

Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm
30,0	0,0	33,2	10,7	36,4	21,4	39,6	32,2
30,1	0,3	33,3	11,0	36,5	21,8	39,7	32,5
30,2	0,7	33,4	11,3	36,6	22,1	39,8	32,9
30,3	1,0	33,5	11,7	36,7	22,4	39,9	33,2
30,4	1,3	33,6	12,0	36,8	22,8	40,0	33,5
30,5	1,7	33,7	12,3	36,9	23,1	40,1	33,8
30,6	2,0	33,8	12,7	37,0	23,4	40,2	34,2
30,7	2,3	33,9	13,0	37,1	23,7	40,3	34,5
30,8	2,7	34,0	13,3	37,2	24,1	40,4	34,9
30,9	3,0	34,1	13,7	37,3	24,4	40,5	35,2
31,0	3,3	34,2	14,0	37,4	24,8	40,6	35,5
31,1	3,7	34,3	14,3	37,5	25,1	40,7	35,9
31,2	4,0	34,4	14,7	37,6	25,4	40,8	36,2
31,3	4,3	34,5	15,0	37,7	25,8	40,9	36,6
31,4	4,7	34,6	15,3	37,8	26,1	41,0	36,9
31,5	5,0	34,7	15,7	37,9	26,5	41,1	37,2
31,6	5,3	34,8	16,0	38,0	26,8	41,2	37,6
31,7	5,7	34,9	16,3	38,1	27,1	41,3	37,9
31,8	6,0	35,0	16,7	38,2	27,5	41,4	38,3
31,9	6,3	35,1	17,0	38,3	27,8	41,5	38,6
32,0	6,7	35,2	17,4	38,4	28,2	41,6	38,9
32,1	7,0	35,3	17,7	38,5	28,5	41,7	39,3
32,2	7,3	35,4	18,1	38,6	28,8	41,8	39,6
32,3	7,7	35,5	18,4	38,7	29,2	41,9	40,0
32,4	8,0	35,6	18,7	38,8	29,5	42,0	40,3
32,5	8,3	35,7	19,1	38,9	29,9	42,1	40,6
32,6	8,7	35,8	19,4	39,0	30,2	42,2	41,0
32,7	9,0	35,9	19,8	39,1	30,5	42,3	41,3
32,8	9,3	36,0	20,1	39,2	30,9	42,4	41,7
32,9	9,7	36,1	20,4	39,3	31,2	42,5	42,0
33,0	10,0	36,2	20,8	39,4	31,5	42,6	42,3
33,1	10,3	36,3	21,1	39,5	31,9	42,7	42,7

Digitized by Google

Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm
42,8	43,0	47,1	57,6	51,4	72,3	55,7	87,0
42,9	43,1	47,2	58,0	51,5	72,6	55,8	87,3
43,0	43,7	47,3	58,3	51,6	72,9	55,9	87,7
43,1	44,0	47,4	58,7	51,7	73,3	56,0	88,0
43,2	44,4	47,5	59,0	51,8	73,6	56,1	88,3
43,3	44,7	47,6	59,8	51,9	74,0	56,2	88,7
43,4	45,1	47,7	59,7	52,0	74,3	56,3	89,0
43,5	45,4	47,8	60,0	52,1	74,6	56,4	89,4
43,6	45,7	47,9	60,4	52,2	75,0	56,5	89,7
43,7	46,1	48,0	60,7	52,3	75,3	56,6	90,0
43,8	46,4	48,1	61,0	52,4	75,7	56,7	90,4
43,9	46,8	48,2	61,4	52,5	76,0	56,8	90,7
44,0	47,1	48,3	61,7	52,6	76,3	56,9	91,1
44,1	47,4	48,4	62,1	52,7	76,7	57,0	91,4
44,2	47,8	48,5	62,4	52,8	77,0	57,1	91,7
44,3	48,1	48,6	62,7	52,9	77,4	57,2	92,1
44,4	48,5	48,7	63,1	53,0	77,7	57,3	92,4
44,5	48,8	48,8	63,4	53,1	78,1	57,4	92,8
44,6	49,1	48,9	63,8	53,2	78,4	57,5	93,1
44,7	49,5	49,0	64,1	53,3	78,7	57,6	93,5
44,8	49,8	49,1	64,4	53,4	79,1	57,7	93,8
44,9	50,2	49,2	64,8	53,5	79,4	57,8	94,2
45,0	50,5	49,3	65,1	53,6	79,8	57,9	94,5
45,1	50,8	49,4	65,5	53,7	80,1	58,0	94,9
45,2	51,2	49,5	65,8	53,8	80,5	58,1	95,2
45,3	51,5	49,6	66,1	53,9	80,8	58,2	95,6
45,4	51,9	49,7	66,5	54,0	81,2	58,3	95,9
45,5	52,2	49,8	66,8	54,1	81,5	58,4	96,3
45,6	52,5	49,9	67,2	54,2	81,9	58,5	96,6
45,7	52,9	50,0	67,5	54,3	82,2	58,6	96,9
45,8	53,2	50,1	67,8	54,4	82,6	58,7	97,3
45,9	53,6	50,2	68,2	54,5	82,9	58,8	97,6
46,0	53,9	50,3	68,5	54,6	83,2	58,9	98,0
46,1	54,2	50,4	68,9	54,7	83,6	59,0	98,3
46,2	54,6	50,5	69,2	54,8	83,9	59,1	98,6
46,3	54,9	50,6	69,5	54,9	84,3	59,2	99,0
46,4	55,3	50,7	69,9	55,0	84,6	59,3	99,3
46,5	55,6	50,8	70,2	55,1	84,9	59,4	99,7
46,6	55,9	50,9	70,6	55,2	85,3	59,5	100,0
46,7	56,3	51,0	70,9	55,3	85,6	59,6	100,4
46,8	56,6	51,1	71,2	55,4	86,0	59,7	100,7
46,9	57,0	51,2	71,6	55,5	86,3	59,8	101,1
47,0	57,3	51,3	71,9	55,6	86,6	59,9	101,4

Digitized by Google

Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm
60,0	101,8	64,3	116,5	68,6	131,4	72,9	146,3
60,1	102,1	64,4	116,9	68,7	131,8	73,0	146,7
60,2	102,5	64,5	117,2	68,8	132,1	73,1	147,0
60,3	102,8	64,6	117,6	68,9	132,5	73,2	147,4
60,4	103,2	64,7	117,9	69,0	132,8	73,3	147,7
60,5	103,5	64,8	118,3	69,1	133,1	73,4	148,1
60,6	103,8	64,9	118,6	69,2	133,5	73,5	148,4
60,7	104,2	65,0	119,0	69,3	133,8	73,6	148,8
60,8	104,5	65,1	119,3	69,4	134,2	73,7	149,1
60,9	104,9	65,2	119,7	69,5	134,5	73,8	149,5
61,0	105,2	65,3	120,0	69,6	134,9	73,9	149,8
61,1	105,5	65,4	120,4	69,7	135,2	74,0	150,2
61,2	105,9	65,5	120,7	69,8	135,6	74,1	150,5
61,3	106,2	65,6	121,0	69,9	135,9	74,2	150,9
61,4	106,6	65,7	121,4	70,0	136,3	74,3	151,2
61,5	106,9	65,8	121,7	70,1	136,6	74,4	151,6
61,6	107,2	65,9	122,1	70,2	137,0	74,5	151,9
61,7	107,6	66,0	122,4	70,3	137,3	74,6	152,2
61,8	108,0	66,1	122,7	70,4	137,7	74,7	152,6
61,9	108,3	66,2	123,1	70,5	138,0	74,8	152,9
62,0	108,6	66,3	123,4	70,6	138,3	74,9	153,3
62,1	109,0	66,4	123,8	70,7	138,7	75,0	153,6
62,2	109,3	66,5	124,1	70,8	139,0	75,1	153,9
62,3	109,6	66,6	124,5	70,9	139,4	75,2	154,3
62,4	110,0	66,7	124,8	71,0	139,7	75,3	154,6
62,5	110,3	66,8	125,2	71,1	140,0	75,4	155,0
62,6	110,7	66,9	125,5	71,2	140,4	75,5	155,3
62,7	111,0	67,0	125,9	71,3	140,7	75,6	155,7
62,8	111,4	67,1	126,2	71,4	141,1	75,7	156,0
62,9	111,7	67,2	126,6	71,5	141,4	75,8	156,4
63,0	112,1	67,3	126,9	71,6	141,8	75,9	156,7
63,1	112,4	67,4	127,3	71,7	142,1	76,0	157,1
63,2	112,8	67,5	127,6	71,8	142,5	76,1	157,4
63,3	113,1	67,6	128,0	71,9	142,8	76,2	157,8
63,4	113,5	67,7	128,3	72,0	143,2	76,3	158,1
63,5	113,8	67,8	128,7	72,1	143,5	76,4	158,5
63,6	114,1	67,9	129,1	72,2	143,9	76,5	158,8
63,7	114,5	68,0	129,4	72,3	144,2	76,6	159,2
63,8	114,8	68,1	129,7	72,4	144,6	76,7	159,5
63,9	115,2	68,2	130,1	72,5	144,9	76,8	159,9
64,0	115,5	68,3	130,4	72,6	145,3	76,9	160,2
64,1	115,8	68,4	130,8	72,7	145,6	77,0	160,6
64,2	116,2	68,5	131,1	72,8	146,0	77,1	160,9

Digitized by Google

Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm
77,2	161,3	81,5	176,3	85,3	191,5	90,1	206,8
77,3	161,6	81,6	176,7	85,9	191,8	90,2	207,1
77,4	162,0	81,7	177,0	86,0	192,2	90,3	207,5
77,5	162,3	81,8	177,1	86,1	192,6	90,4	207,8
77,6	162,7	81,9	177,7	86,2	192,9	90,5	208,2
77,7	163,0	82,0	178,1	86,3	193,3	90,6	208,6
77,8	163,4	82,1	178,4	86,4	193,6	90,7	208,9
77,9	163,7	82,2	178,8	86,5	194,0	90,8	209,3
78,0	164,1	82,3	179,1	86,6	194,4	90,9	209,6
78,1	164,4	82,4	179,5	86,7	194,7	91,0	210,0
78,2	164,8	82,5	179,8	86,8	195,1	91,1	210,4
78,3	165,1	82,6	180,2	86,9	195,4	91,2	210,7
78,4	165,5	82,7	180,5	87,0	195,8	91,3	211,1
78,5	165,8	82,8	180,9	87,1	196,2	91,4	211,4
78,6	166,2	82,9	181,2	87,2	196,5	91,5	211,8
78,7	166,5	83,0	181,6	87,3	196,9	91,6	212,2
78,8	166,9	83,1	181,9	87,4	197,2	91,7	212,5
78,9	167,2	83,2	182,3	87,5	197,6	91,8	212,9
79,0	167,6	83,3	182,6	87,6	198,0	91,9	213,2
79,1	167,9	83,4	183,0	87,7	198,3	92,0	213,6
79,2	168,3	83,5	183,3	87,8	198,7	92,1	213,9
79,3	168,6	83,6	183,7	87,9	199,0	92,2	214,3
79,4	169,0	83,7	184,0	88,0	199,4	92,3	214,6
79,5	169,3	83,8	184,4	88,1	199,7	92,4	215,0
79,6	169,7	83,9	184,7	88,2	200,1	92,5	215,3
79,7	170,0	84,0	185,1	88,3	200,4	92,6	215,7
79,8	170,4	84,1	185,4	88,4	200,8	92,7	216,0
79,9	170,7	84,2	185,8	88,5	201,1	92,8	216,4
80,0	171,1	84,3	186,1	88,6	201,5	92,9	216,7
80,1	171,4	84,4	186,5	88,7	201,8	93,0	217,1
80,2	171,8	84,5	186,8	88,8	202,2	93,1	217,5
80,3	172,1	84,6	187,2	88,9	202,5	93,2	217,8
80,4	172,5	84,7	187,5	89,0	202,9	93,3	218,2
80,5	172,8	84,8	187,9	89,1	203,2	93,4	218,5
80,6	173,2	84,9	188,2	89,2	203,6	93,5	218,9
80,7	173,5	85,0	188,6	89,3	203,9	93,6	219,3
80,8	173,9	85,1	189,0	89,4	204,3	93,7	219,6
80,9	174,2	85,2	189,3	89,5	204,6	93,8	220,0
81,0	174,6	85,3	189,7	89,6	205,0	93,9	220,3
81,1	174,9	85,4	190,0	89,7	205,3	94,0	220,7
81,2	175,3	85,5	190,4	89,8	205,7	94,1	221,1
81,3	175,6	85,6	190,8	89,9	206,0	94,2	221,4
81,4	176,0	85,7	191,1	90,0	206,4	94,3	221,8

Digitized by Google

Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: Wasser ccm
94,4	222,1	95,4	225,7	96,4	229,3	97,4	233,0
94,5	222,5	95,5	226,1	96,5	229,7	97,5	233,3
94,6	222,9	95,6	226,5	96,6	230,1	97,6	233,7
94,7	223,2	95,7	226,8	96,7	230,4	97,7	234,1
94,8	223,6	95,8	227,2	96,8	230,8	97,8	234,5
94,9	223,9	95,9	227,5	96,9	231,1	97,9	234,8
95,0	224,3	96,0	227,9	97,0	231,5	98,0	235,2
95,1	224,7	96,1	228,3	97,1	231,9		
95,2	225,0	96,2	228,6	97,2	232,2		
95,3	225,4	96,3	229,0	97,3	232,6		

Tabelle II.

15,5° C.

Bereitung von 30-volumenprozentigem Branntwein aus niedrigerprozentigem.

Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol ccm.	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Volumenprozent:	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol ccm
28,00	2,85	28,55	2,10	29,10	1,30	29,65	0,50
28,05	2,80	28,60	2,00	29,15	1,20	29,70	0,45
28,10	2,70	28,65	1,95	29,20	1,15	29,75	0,35
28,15	2,65	28,70	1,90	29,25	1,05	29,80	0,30
28,20	2,60	28,75	1,80	29,30	1,00	29,85	0,20
28,25	2,50	28,80	1,70	29,35	0,95	29,90	0,15
28,30	2,45	28,85	1,65	29,40	0,85	29,95	0,05
28,35	2,40	28,90	1,55	29,45	0,80	30,00	0,00
28,40	2,30	28,95	1,50	29,50	0,70		
28,45	2,20	29,00	1,45	29,55	0,65		
28,50	2,15	29,05	1,35	29,60	0,55		

Digitized by Google

Tabelle III.

15,5° C.

Ermittelung der Gewichtsprozente Fuselöl aus dem Stand des Chloroforms.

a—b ccm	Fuselöl, Gewichtsprozente in 100 Gewichtstheilen Alkohol.	a—b ccm	Fuselöl, Gewichtsprozente in 100 Gewichtstheilen Alkohol.	a—b ccm	Fuselöl, Gewichtsprozente in 100 Gewichtstheilen Alkohol.	a—b ccm	Fuselöl, Gewichtsprozente in 100 Gewichtstheilen Alkohol.
0,00	0,00	0,32	0,73	0,64	1,46	0,96	2,19
0,01	0,02	0,33	0,75	0,65	1,48	0,97	2,21
0,02	0,05	0,34	0,78	0,66	1,50	0,98	2,23
0,03	0,07	0,35	0,80	0,67	1,53	0,99	2,26
0,04	0,09	0,36	0,82	0,68	1,55	1,00	2,28
0,05	0,11	0,37	0,85	0,69	1,57	1,01	2,30
0,06	0,14	0,38	0,87	0,70	1,59	1,02	2,32
0,07	0,16	0,39	0,89	0,71	1,62	1,03	2,35
0,08	0,18	0,40	0,91	0,72	1,64	1,04	2,37
0,09	0,20	0,41	0,94	0,73	1,66	1,05	2,39
0,10	0,23	0,42	0,96	0,74	1,69	1,06	2,42
0,11	0,25	0,43	0,98	0,75	1,71	1,07	2,44
0,12	0,27	0,44	1,00	0,76	1,73	1,08	2,46
0,13	0,30	0,45	1,02	0,77	1,76	1,09	2,48
0,14	0,32	0,46	1,05	0,78	1,78	1,10	2,51
0,15	0,34	0,47	1,07	0,79	1,80	1,11	2,53
0,16	0,36	0,48	1,09	0,80	1,82	1,12	2,55
0,17	0,39	0,49	1,12	0,81	1,85	1,13	2,58
0,18	0,41	0,50	1,14	0,82	1,87	1,14	2,60
0,19	0,43	0,51	1,16	0,83	1,89	1,15	2,62
0,20	0,46	0,52	1,19	0,84	1,92	1,16	2,65
0,21	0,48	0,53	1,21	0,85	1,94	1,17	2,67
0,22	0,50	0,54	1,23	0,86	1,96	1,18	2,69
0,23	0,52	0,55	1,25	0,87	1,98	1,19	2,71
0,24	0,55	0,56	1,28	0,88	2,00	1,20	2,73
0,25	0,57	0,57	1,30	0,89	2,03	1,21	2,76
0,26	0,59	0,58	1,32	0,90	2,05	1,22	2,78
0,27	0,62	0,59	1,35	0,91	2,07	1,23	2,80
0,28	0,64	0,60	1,37	0,92	2,10	1,24	2,82
0,29	0,66	0,61	1,39	0,93	2,12	1,25	2,85
0,30	0,68	0,62	1,42	0,94	2,14	1,26	2,87
0,31	0,71	0,63	1,44	0,95	2,16	1,27	2,89

Digitized by Google

a — b ccm	Fuselöl, Gewichtsprozente in 100 Gewichtstheilen Alkohol.	a — b ccm	Fuselöl, Gewichtsprozente in 100 Gewichtstheilen Alkohol.	a — b ccm	Fuselöl, Gewichtsprozente in 100 Gewichtstheilen Alkohol.	a — b ccm	Fuselöl, Gewichtsprozente in 100 Gewichtstheilen Alkohol.
1,28	2,92	1,71	3,89	2,14	4,88	2,57	5,86
1,29	2,94	1,72	3,92	2,15	4,90	2,58	5,88
1,30	2,96	1,73	3,94	2,16	4,92	2,59	5,90
1,31	2,98	1,74	3,96	2,17	4,95	2,60	5,92
1,32	3,01	1,75	3,99	2,18	4,97	2,61	5,94
1,33	3,03	1,76	4,01	2,19	4,99	2,62	5,97
1,34	3,05	1,77	4,03	2,20	5,01	2,63	5,99
1,35	3,08	1,78	4,06	2,21	5,03	2,64	6,01
1,36	3,10	1,79	4,08	2,22	5,06	2,65	6,04
1,37	3,12	1,80	4,10	2,23	5,08	2,66	6,06
1,38	3,14	1,81	4,12	2,24	5,10	2,67	6,08
1,39	3,17	1,82	4,15	2,25	5,13	2,68	6,11
1,40	3,19	1,83	4,17	2,26	5,15	2,69	6,13
1,41	3,21	1,84	4,19	2,27	5,17	2,70	6,15
1,42	3,24	1,85	4,22	2,28	5,20	2,71	6,17
1,43	3,26	1,86	4,24	2,29	5,22	2,72	6,20
1,44	3,28	1,87	4,26	2,30	5,24	2,73	6,22
1,45	3,31	1,88	4,29	2,31	5,27	2,74	6,24
1,46	3,33	1,89	4,31	2,32	5,29	2,75	6,27
1,47	3,35	1,90	4,33	2,33	5,31	2,76	6,29
1,48	3,37	1,91	4,35	2,34	5,34	2,77	6,31
1,49	3,40	1,92	4,37	2,35	5,36	2,78	6,34
1,50	3,42	1,93	4,40	2,36	5,38	2,79	6,36
1,51	3,44	1,94	4,42	2,37	5,40	2,80	6,38
1,52	3,46	1,95	4,44	2,38	5,43	2,81	6,40
1,53	3,49	1,96	4,47	2,39	5,45	2,82	6,42
1,54	3,51	1,97	4,49	2,40	5,47	2,83	6,45
1,55	3,53	1,98	4,51	2,41	5,49	2,84	6,47
1,56	3,55	1,99	4,53	2,42	5,51	2,85	6,49
1,57	3,58	2,00	4,56	2,43	5,54	2,86	6,52
1,58	3,60	2,01	4,58	2,44	5,56	2,87	6,54
1,59	3,62	2,02	4,60	2,45	5,58	2,88	6,56
1,60	3,65	2,03	4,62	2,46	5,60	2,89	6,59
1,61	3,67	2,04	4,65	2,47	5,63	2,90	6,61
1,62	3,69	2,05	4,67	2,48	5,65	2,91	6,63
1,63	3,72	2,06	4,69	2,49	5,67	2,92	6,66
1,64	3,74	2,07	4,72	2,50	5,70	2,93	6,68
1,65	3,76	2,08	4,74	2,51	5,72	2,94	6,70
1,66	3,78	2,09	4,76	2,52	5,74	2,95	6,72
1,67	3,81	2,10	4,78	2,53	5,77	2,96	6,75
1,68	3,83	2,11	4,81	2,54	5,79	2,97	6,77
1,69	3,85	2,12	4,83	2,55	5,81	2,98	6,79
1,70	3,87	2,13	4,85	2,56	5,83	2,99	6,81

Digitized by Google

a — b ccm	Fuſelöl, Gewichtsprozente in 100 Gewichtstheilen Alkohol.	a — b ccm	Fuſelöl, Gewichtsprozente in 100 Gewichtstheilen Alkohol.	a — b ccm	Fuſelöl, Gewichtsprozente in 100 Gewichtstheilen Alkohol.	a — b ccm	Fuſelöl, Gewichtsprozente in 100 Gewichtstheilen Alkohol.
3,00	6,83	3,36	7,65	3,72	8,48	4,08	9,29
3,01	6,86	3,37	7,68	3,73	8,50	4,09	9,32
3,02	6,88	3,38	7,70	3,74	8,52	4,10	9,34
3,03	6,90	3,39	7,72	3,75	8,55	4,11	9,36
3,04	6,92	3,40	7,74	3,76	8,57	4,12	9,39
3,05	6,95	3,41	7,77	3,77	8,59	4,13	9,41
3,06	6,97	3,42	7,79	3,78	8,61	4,14	9,43
3,07	6,99	3,43	7,81	3,79	8,64	4,15	9,46
3,08	7,02	3,44	7,84	3,80	8,66	4,16	9,48
3,09	7,04	3,45	7,86	3,81	8,68	4,17	9,50
3,10	7,06	3,46	7,88	3,82	8,70	4,18	9,52
3,11	7,09	3,47	7,90	3,83	8,72	4,19	9,55
3,12	7,11	3,48	7,93	3,84	8,75	4,20	9,57
3,13	7,13	3,49	7,95	3,85	8,77	4,21	9,59
3,14	7,16	3,50	7,97	3,86	8,79	4,22	9,61
3,15	7,18	3,51	8,00	3,87	8,82	4,23	9,63
3,16	7,20	3,52	8,02	3,88	8,84	4,24	9,66
3,17	7,22	3,53	8,04	3,89	8,86	4,25	9,68
3,18	7,25	3,54	8,06	3,90	8,88	4,26	9,70
3,19	7,27	3,55	8,09	3,91	8,91	4,27	9,73
3,20	7,29	3,56	8,11	3,92	8,93	4,28	9,75
3,21	7,31	3,57	8,13	3,93	8,95	4,29	9,77
3,22	7,33	3,58	8,16	3,94	8,98	4,30	9,80
3,23	7,36	3,59	8,18	3,95	9,00	4,31	9,82
3,24	7,38	3,60	8,20	3,96	9,02	4,32	9,84
3,25	7,40	3,61	8,22	3,97	9,05	4,33	9,87
3,26	7,43	3,62	8,25	3,98	9,07	4,34	9,89
3,27	7,46	3,63	8,27	3,99	9,09	4,35	9,91
3,28	7,48	3,64	8,29	4,00	9,11	4,36	9,94
3,29	7,50	3,65	8,31	4,01	9,13	4,37	9,96
3,30	7,52	3,66	8,34	4,02	9,16	4,38	9,98
3,31	7,54	3,67	8,36	4,03	9,18	4,39	10,00
3,32	7,56	3,68	8,38	4,04	9,20	4,40	10,02
3,33	7,59	3,69	8,41	4,05	9,23		
3,34	7,61	3,70	8,43	4,06	9,25		
3,35	7,63	3,71	8,45	4,07	9,27		

Digitized by Google

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. v. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

An Stelle der in der Anlage zur Anleitung für die Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein (Central-Blatt für 1889 Seite 333) getroffenen Bestimmungen über die Abfertigung von versetzten Branntweinen 2c. treten die beiliegenden Vorschriften, betreffend die Abfertigung von Likören, Fruchtsäften, Essenzen, Extrakten und dergleichen.

Berlin, den 8. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

Anlage 2
zur Anleitung für die Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein.

Vorschriften,

betreffend die Abfertigung von Likören, Fruchtsäften, Essenzen, Extrakten und dergleichen.

1. Die Feststellung der Litermenge reinen Alkohols bei Branntweinen, Punschessenzen und anderen alkoholhaltigen Essenzen, welche derartig mit Zucker oder anderen Zusatzstoffen versetzt sind, daß eine zuverlässige Prüfung mittelst des Thermo-Alkoholometers ausgeschlossen erscheint, sowie bei Fruchtsäften erfolgt mit Hülfe des unter Nr. 2 näher bezeichneten Destillirapparats.
2. Der Destillirapparat (siehe die nachstehende Zeichnung) besteht aus dem mittelst Spiritusflamme zu erhitzenden Siedekolben *F* und dem durch das Rohr *R* damit zu verbindenden Kühler *K*, in welchem die bei der Destillation erzeugten Dämpfe sich verdichten.

   Dem Apparat sind beigegeben:

   a) ein Meßglas *M* mit einer dem Raumgehalt von 100 ccm entsprechenden Marke;
   b) eine Bürette nebst Halter.*) Dieselbe trägt eine mit 10 ccm beginnende, von 2 zu 2 ccm fortschreitende Eintheilung bis zu 300 ccm; sie ist oben mit einem eingeschliffenen Glasstöpsel, unten mit einem Glashahn versehen;
   c) zwei kurze Thermo-Alkoholometer für 0 bis 30 und für 29 bis 57 Gewichtsprozente.

   Die Zeichnung giebt die Aufstellung des Apparats beim Gebrauch. Kolben *F* und Kühler *K* hängen in den Ringen des Doppelträgers *D*; dieser wird von der Säule *S* gehalten, welche in das auf dem Kastendeckel vorgesehene Gewinde eingeschraubt ist. Das Rohr *R* läßt sich durch die Ueberwurfschraube *r* an den Kolben und durch eine zweite, etwas kleinere Ueberwurfschraube r^1 an den Kühler dicht anziehen; die Dichtung wird an beiden Stellen durch Lederplättchen gesichert. Der Kühlcylinder *K* umschließt eine innen verzinnte Messingschlange, welche oben mit Rohr *R* in Verbindung steht und unten bei *w* aus dem Cylinder heraustritt. Der Deckel des letzteren trägt den Trichter *T*, dessen Fortsatzrohr bis nahe auf den Boden von *K* reicht, so daß das durch *T* eingefüllte Kühlwasser zuerst den unteren Theil der Schlange umspült. Das warm gewordene überschüssige Wasser fließt durch das Rohr *v* und den übergezogenen Schlauch ab. Das obere Ende von *v* steigt bis über den Deckel des Cylinders *K* auf und liegt unter der Kappe *u*, welche für die vollständige Entleerung von *K* dient.
3. Der abzufertigenden Flüssigkeit ist nach gründlicher Durchrührung oder Durchschüttelung eine Probe zum Zweck der Ermittelung des Alkoholgehalts zu entnehmen. Die Probe ist zunächst darauf zu prüfen, daß ihre Beschaffenheit nicht den im §. 1 der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein unter b 1 angegebenen Voraussetzungen zuwiderläuft.

   Werden mittelst eines und desselben Abfertigungspapiers mehrere mit gleichem Branntweinfabrikat gefüllte Fässer oder Flaschen von annähernd gleich großem, d. h. um nicht mehr als

*) Zeichnung auf S. 344.

Digitized by Google

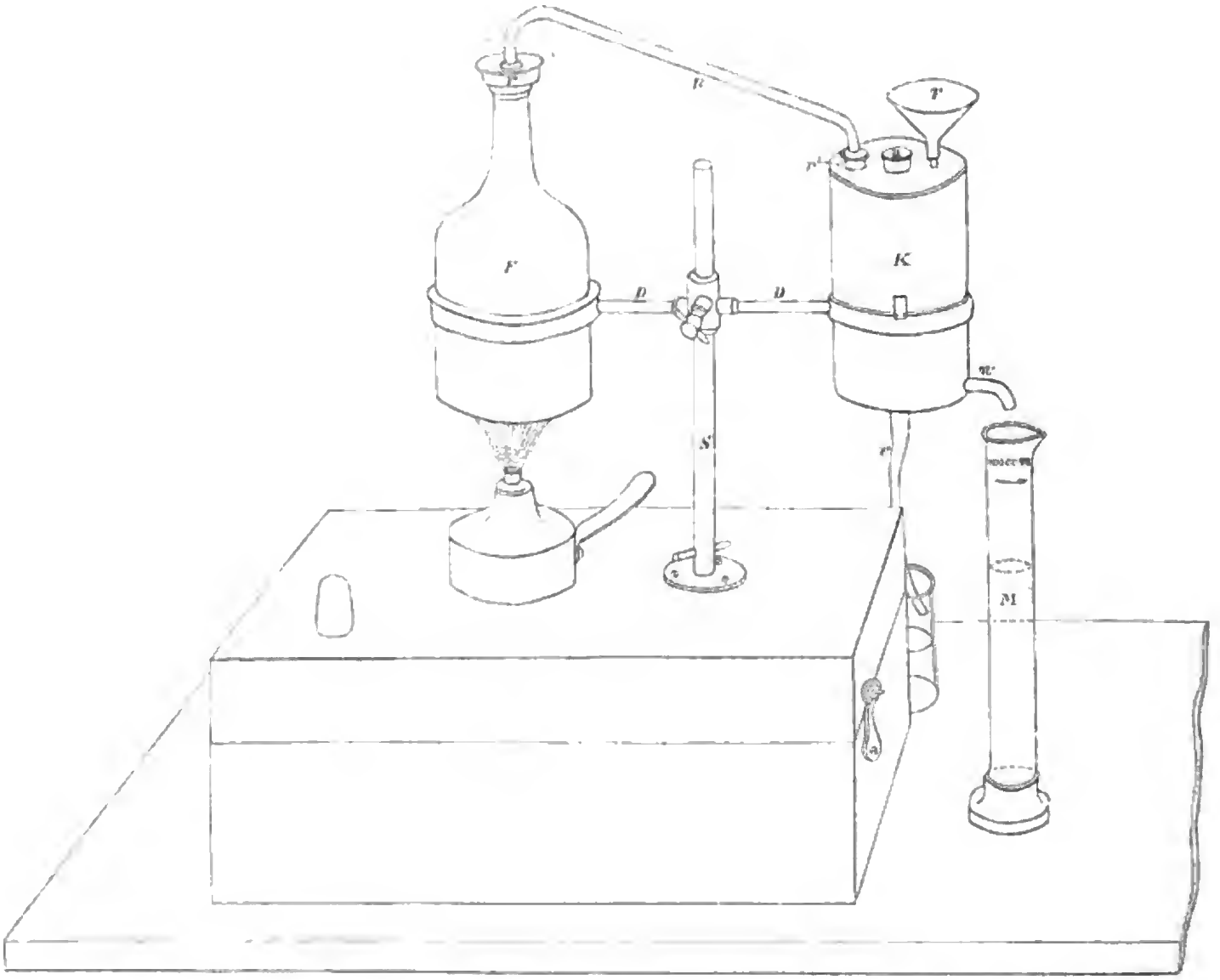

10 Prozent des kleinsten Gewichts von einander abweichendem Bruttogewicht und dementsprechendem Rauminhalt oder verschiedene Sorten von Fabrikaten in einer gleich großen Anzahl von Flaschen von annähernd gleich großem Rauminhalt zur Abfertigung gestellt, so kann zum Zweck der Ermittelung des Alkoholgehalts eine Durchschnittsprobe in der Art gebildet werden, daß nach gehöriger Umrührung des Inhalts aus der Mitte jedes Fasses, bei in Flaschen vorgeführten Fabrikaten aus einer hinreichenden Anzahl von Flaschen oder, falls verschiedene Sorten von Fabrikaten in Flaschen vorgeführt werden, aus einer gleich großen Anzahl von Flaschen jeder Sorte, eine Probe von annähernd gleich großem Volumen entnommen wird. Diese Proben werden in ein vollkommen reines und trockenes Gefäß geschüttet; sodann wird die Mischung gehörig umgerührt und aus derselben die dem Untersuchungsverfahren zu unterwerfende Probe entnommen.

4. Die Bürette wird senkrecht in den Halter eingespannt und bis zum Theilstrich 30 ccm mit gewöhnlichem, körnigem (nicht pulverisirtem) Kochsalz gefüllt. Sodann werden mit dem Meßglas *M* genau 100 ccm des zu untersuchenden Fabrikats sorgfältig abgemessen und in die Bürette geschüttet. Das Meßglas wird nach der Entleerung mit Wasser ausgespült, letzteres gleichfalls in die Bürette gegossen und sodann noch soviel Wasser zugegossen, daß die Bürette bis zum Strich 270 ccm gefüllt ist. Nun-

Digitized by Google

mehr wird die Bürette mit dem Glasstöpsel geschlossen, aus dem Halter genommen und kräftig geschüttelt. Hat sich das Salz ganz oder bis auf einen kleinen Rückstand aufgelöst, so werden kleine Mengen Salzes zugesetzt und es wird damit unter fortwährendem kräftigen Schütteln solange fortgefahren, bis auf dem Boden der Bürette eine Schicht ungelösten Salzes in Höhe von einigen Millimetern dauernd zurückbleibt. Anhaltendes und kräftiges Schütteln ist unbedingt erforderlich, damit eine vollständig gesättigte Salzlösung entsteht. Die Bürette wird sodann in den Halter wieder senkrecht eingespannt und bleibt etwa eine Stunde lang stehen. Die Beimischung von Salz hat den Zweck, in der abzufertigenden Flüssigkeit etwa enthaltene aromatische Bestandtheile (Ester u. s. w.) auszuscheiden. Sind solche Stoffe in dem Fabrikat vorhanden, so sondern sie sich auf der Oberfläche schwimmend als eine ölig scheinende dünne Schicht ab. Diese Absonderung wird durch öfteres Anklopfen an die Bürette beschleunigt; auch werden hierdurch die etwa an der Wandung haftenden Tröpfchen der aromatischen Beimengungen zum Aufsteigen gebracht.

Nach Ablauf der angegebenen Zeit wird die in der Bürette enthaltene Menge der alkoholhaltigen Salzlösung durch Ablesen an der Theilung der Bürette festgestellt. Dabei ist zu beachten, daß in der etwa ausgeschiedenen öligen Schicht der aromatischen Bestandtheile Alkohol nicht enthalten ist; hat sich daher eine solche Schicht gebildet, so ist nur der unterhalb derselben befindliche Theil der Flüssigkeit zu berücksichtigen, mithin die Ablesung an derjenigen Stelle vorzunehmen, an welcher sich die obere, ölige Schicht von dem übrigen Inhalt der Bürette abscheidet.

Von der auf diese Weise bestimmten Menge der alkoholhaltigen Lösung wird durch Oeffnen des Hahns der Bürette genau die Hälfte in den Siedekolben F des Destillirapparats langsam entleert. Sodann werden in diesen Kolben mit dem Meßglase noch 100 ccm Wasser hinzugefügt. Hierauf werden Kolben und Kühler in den Doppelträger D eingehängt und durch das mittelst der Ueberwurfschrauben r und r^1 fest angezogene Rohr R mit einander verbunden. Endlich wird der Kühler mit kaltem Wasser angefüllt, bis der Ueberschuß aus v abzulaufen beginnt. Wird nun der Kolben F erhitzt, so fließt bald aus dem Kühler bei w eine klare Flüssigkeit in Tropfen ab, welche man in dem vorher mit reinem Wasser ausgespülten und sodann völlig entleerten Meßglas M auffängt. Bei Fortsetzung der Erwärmung wird zunächst der obere Theil des Kühlers heiß; allmälig beginnt auch sein unterer Theil sich zu erwärmen. Tritt letzteres ein, so gießt man sofort in den Trichter von neuem so lange kaltes Wasser, bis der ganze Kühler sich wieder kalt anfühlt. Auf rechtzeitige Erneuerung des Kühlwassers ist in der ersten Hälfte der Destillation mit besonderer Aufmerksamkeit zu achten; im übrigen ist die Erneuerung während jeder Destillation zwei-, höchstens dreimal erforderlich. Besonders zweckmäßig ist es, den Kühler, wo sich dazu Gelegenheit bietet, durch einen Gummischlauch mit der Wasserleitung in Verbindung zu setzen, so daß fortwährend kaltes Wasser denselben langsam durchfließt.

Die Destillation ist so zu führen, daß ein direktes Uebertreten der Flüssigkeit aus dem Destillirkolben durch den Kühler hindurch in das Meßglas vermieden wird. Zu diesem Behufe ist auch auf die Größe der Spiritusflamme zu achten; insbesondere empfiehlt es sich, die Flamme nur während des Anheizens nahe der Mitte des Kolbens zu halten, dagegen, sobald das Sieden eingeleitet ist und das Abtropfen von Flüssigkeit aus dem Kühler beginnt, die Lampe soweit zur Seite zu rücken, daß die Flamme nicht nur den Boden, sondern zum Theil auch den Mantel des Kolbens bestreicht. Proben, bei welchen fahrlässigerweise die Destillation so stürmisch erfolgt, daß das Destillat nicht ausschließlich in Tropfen, sondern zum Theil in zusammenhängendem Flusse abläuft, sind stets zu verwerfen.

Hat sich der Spiegel der Flüssigkeit im Meßglas M allmälig der Marke genähert und liegt nur noch 1 bis 2 mm unterhalb derselben, so wird das Glas vom Ausfluß w entfernt und die Destillation durch Beseitigung der Spiritusflamme unterbrochen. Hierauf füllt man in das Meßglas behutsam so viel Wasser ein, daß der Flüssigkeitsspiegel die Marke gerade erreicht; sodann durchschüttelt oder durchrührt man den Inhalt des Glases und senkt schließlich von den zu dem Apparat gehörigen beiden kurzen Thermo-Alkoholometern das entsprechende ein. Sollte etwa beim Auffangen des Destillats im Meßglas oder bei dem letzten Auffüllen desselben mittelst Wassers der Flüssigkeitsspiegel bis über die Marke angestiegen sein, so ist der Versuch zu verwerfen.

Vor der Prüfung einer zweiten Sorte von Fabrikaten ist das Verbindungsrohr R nach Lösen der Schrauben zu entfernen und der Kolben F zu entleeren. Eine sorgfältige Reinigung desselben

Digitized by Google

insbesondere von Rückständen an Salz, sowie der Bürette und des Meßglases vor jeder neuen Untersuchung, wenn möglich mit warmem Wasser, ist unbedingt nöthig.

Bei dem Einlegen des Apparats und der Bürette in die zugehörigen Kasten erhalten die einzelnen Theile die in letzterem vorgemerkten Plätze.

Vor dem Einlegen des Kühlers ist dieser, der während des Gebrauchs stets mit Wasser angefüllt bleibt, zu entleeren, zu welchem Behufe die Kappe « abgeschraubt werden muß.

5. Die Ermittelung der scheinbaren Stärke des gewonnenen, genau 100 ccm betragenden Destillats mit Hülfe des entsprechenden Thermo = Alkoholometers und die Ermittelung der wahren Stärke erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der §§. 7 und 10 der Anleitung unter Anwendung der Tafel 1 beziehungsweise 4.

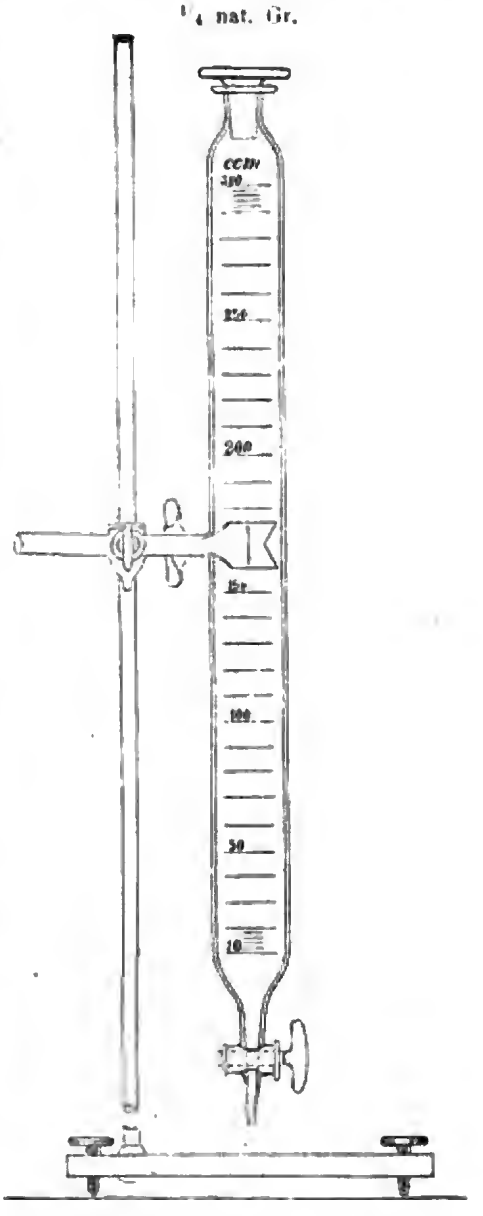

Aus Temperatur und wahrer Stärke des Destillats ermittelt man mittelst der Tafel 7 das Gewicht von 1 Liter des Destillats und durch Verschiebung des Komma um 4 Stellen nach rechts das Gewicht von 10 000 Liter. Für diese Gewichtsmenge wird aus der wahren Stärke des Destillats mit Hülfe der Tafel 2 beziehungsweise 5 die entsprechende Litermenge reinen Alkoholsgemäß §. 11 der Anleitung, aber ohne Abrundung auf ganze Liter ermittelt. Die gefundene Zahl multiplizirt man mit 2 und erhält dadurch die Zahl der Liter reinen Alkohols, welche in 10 000 Liter der zur Abfertigung gestellten Waare enthalten sind.

6. Behufs Ermittelung der Litermenge des abzufertigenden Fabrikats wird, falls letzteres sich in Gebinden befindet und der Rauminhalt der Gebinde nicht aichamtlich ermittelt ist, dieser Rauminhalt stets durch Vermessung der Gebinde mittelst des Längen= und Höhenmessers oder durch Nachvermessung auf nassem Wege festgestellt.

Wird bei einer derartigen Abfertigung ein mit Fabrikat nicht vollständig befülltes Faß vorgefunden, so ist der Inhalt soweit zu ergänzen, daß die Tiefe der Leere am Spunde nicht mehr als 6 cm beträgt. Kann diese Auffüllung nicht geschehen, so ist der Inhalt nach Maßgabe des §. 20 der im §. 15 der Anleitung bezeichneten Conradischen „Anleitung zur Bestimmung des Literinhalts der Brennerei= und Brauereigeräthe u. s. w.“ festzustellen.

Ist das abzufertigende Fabrikat in Flaschen enthalten, so genügt es, durch probeweise Vermessung einiger der annähernd gleich großen Flaschen die Litermenge der ganzen Post festzustellen.

7. Auf Grund der gemäß Nr. 5 für 10 000 Liter des abzufertigenden Fabrikats gefundenen Litermenge reinen Alkohols und der gemäß Nr. 6 festgestellten Litermenge der abzufertigenden Post gewinnt man durch Multiplikation beider Zahlen und Verschiebung des Komma um 4 Stellen nach links die in der abzufertigenden Post wirklich enthaltene Litermenge reinen Alkohols. Bruchtheile des Liter werden, wenn sie unter einem halben Liter sind, unberücksichtigt gelassen, anderenfalls auf ein ganzes Liter abgerundet. Die Berechnungen sind, soweit dies für die Nachprüfung nöthig ist, den Abfertigungspapieren beizufügen.

8. Beispiel:

Es sei von 124 Liter Birnenessenz der Gehalt an reinem Alkohol zu ermitteln. Nachdem eine Probe von 100 ccm in die Bürette gefüllt und nach entsprechendem Wasserzusatz mit Kochsalz gesättigt ist, sei nach einstündigem Stehen der Lösung, während dessen sich eine Schicht aromatischer

Digitized by Google

Beimengungen oben abgesetzt hat, die oberste Grenze des übrigen Inhalts der Bürette bei dem Strich für 268 ccm gefunden. Die Menge der alkoholhaltigen Kochsalzlösung beträgt hiernach 268 ccm, wovon die Hälfte, 134 ccm, in den Kolben abzulassen ist, indem der Hahn so lange geöffnet wird, bis die untere Fläche der öligen Schicht mit dem Strich 134 der Skale zusammenfällt. Man füllt nun 100 ccm Wasser in den Kolben nach und destillirt ein das Meßglas 100 ccm nach dem unter Nr. 4 beschriebenen Verfahren ab. Diese 100 ccm Destillat mögen bei einer Temperatur von + 18 Grad eine scheinbare Stärke von 16,5 Prozent haben; dann beträgt nach Tafel 1 die wahre Stärke 16 Prozent. Ein Liter des Destillats wiegt nach Tafel 7 bei + 18 Grad und der wahren Stärke von 16 Prozent 0,9787 kg, mithin wiegen 10 000 Liter 9 737 kg. In 9 737 kg sind bei 16 Prozent wahrer Stärke nach Tafel 2 an reinem Alkohol enthalten, und zwar:

in 9 000 kg	. . . . .	1 818 Liter
= 700 =	. . . . .	141,4 =
= 37 =	. . . . .	7,5 =
zusammen in 9 737 kg	. . . . .	1 966,9 Liter.

Das Doppelte, oder 3 933,8 Liter, bildet den Alkoholgehalt von 10 000 Liter des abzufertigenden Fabrikats. Hiernach enthalten die vorgeführten 124 Liter des Fabrikats

$$\frac{124 \times 3\,933{,}8}{10\,000} = 48{,}77912$$

oder abgerundet 49 Liter reinen Alkohols.

4. Konsulat-Wesen.

Dem zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Braunschweig ernannten Herrn William G. Spalding ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

5. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Von dem Handbuch für das Deutsche Reich wird für das Jahr 1892 eine neue Ausgabe veranstaltet. Das Werk erscheint im Laufe des Monats Januar k. J. im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag" zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4 ℳ geliefert. Im Buchhandel ist es zum Preise von 5 ℳ zu beziehen.

Digitized by Google

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Dobier, Haſenhaarſchneider,	geboren am 6. Januar 1847 zu Taufkirchen, Bezirk Schärding, Oesterreich, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Diebſtahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Dezember 1889),	Königlich bayeriſches Bezirksamt Ansbach,	28. November d. J.
2.	Amalie Charlotte Nielſen, geborene Adverſen, Arbeiterin,	geboren am 23. April 1849 zu Kopenhagen, däniſche Staatsangehörige,	Diebſtahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. September 1890),	Polizeibehörde zu Hamburg,	27. Oktober d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Pietje Bakker, Arbeiterin,	geboren am 26. Auguſt 1855 zu Onſtwedde, Prov. Groningen, Niederlande, niederländiſche Staatsangehörige,	Landſtreichen,	Königlich preußiſcher Regierungspräſident zu Osnabrück,	2. Dezember d. J.
4.	Franz Czerny, Schloſſer,	geboren am 30. November 1842 zu Meedl, Kreis Olmütz, Mähren, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Bettelns,	Königlich preußiſcher Regierungspräſident zu Magdeburg,	30. November d. J.
5.	Johann Derix, Tagelöhner,	geboren im Juni 1832 zu Büdel, Niederlande, wohnhaft zuletzt in M.-Gladbach, Preußen,	desgleichen,	Königlich preußiſcher Regierungspräſident zu Düſſeldorf,	2. Dezember d. J.
6.	Karl Fiſcher, Kaufmann,	geboren am 17. September 1856 zu Trieſch, Bezirk Iglau, Mähren, öſterreichiſcher Staatsangehöriger,	Landſtreichen,	Königlich bayeriſche Polizei-Direktion zu München,	27. November d. J.
7.	Gottfried Abel Maximilian Theodoſius Hoyer, Schloſſer,	geboren am 28. Oktober 1848 zu Kopenhagen, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Betteln,	Königlich preußiſcher Regierungspräſident zu Osnabrück,	8. Dezember d. J.
8.	Ignaz Joſef Hupf, Bäckergeſelle,	geboren am 11. Januar 1860 zu Mondſee, Bezirk Böcklabruck, öſterreichiſcher Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayeriſches Bezirksamt Garmiſch,	23. November d. J.
9.	Oskar Leonhard Jonſſon, Bäcker,	geboren am 14. Oktober 1867 zu Norkoeping, Schweden,	Landſtreichen,	Königlich bayeriſche Polizei-Direktion zu München,	24. November d. J.
10.	Johann Klier, Tagelöhner,	geboren am 27. Mai 1870 zu Leierwinkel, Gemeinde Ailfürſtenhütte, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaſelbſt,	desgleichen,	Königlich bayeriſches Bezirksamt Bogen,	5. Dezember d. J.
11.	Hans Klug, Tiſchlergeſelle,	geboren am 4. Oktober 1855 zu Kalimborg, Dänemark,	desgleichen,	Königlich preußiſcher Regierungspräſident zu Oppeln,	11. November d. J.
12.	Franz Parthum, Färber,	geboren am 8. Februar 1856 zu Grün, Bezirk Aſch, Böhmen, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Betteln,	Großherzoglich badiſcher Landeskommiſſär zu Karlsruhe,	30. November d. J.
13.	Joſef Pieſch, Bürſtenbinder und Tagelöhner,	geboren am 3. Februar 1869 zu Neudorf, Bezirk Münchengrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Kriesdorf, Bezirk Gabel, ebendaſelbſt,	Landſtreichen,	Königlich ſächſiſche Kreishauptmannſchaft zu Bautzen,	20. Juni 1888.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14.	Leon Poizeau, Tagner,	geboren am 20. Juni 1864 zu Lille, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Dezember d. J.
15.	Wenzel Serafinski, Tischler,	geboren am 17. Dezember 1865 zu Jamy, Bezirk Neustadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. November d. J.
16.	Wilhelm Singer, Pflasterer,	geboren am 5. März 1871 zu St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Dezember d. J.
17.	Josef Spitzer, Kellner,	geboren am 31. Januar 1866 zu Linz, Oesterreich, ortsangehörig zu Pocapel, Gemeinde Sczemitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	3. Dezember d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. Dezember 1891. | № 52.

Inhalt: 1. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende November 1891 . . . . . Seite 349
2. Militär-Wesen: Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1892 . . 350
3. Konsulat-Wesen: Todesfall 350
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 350

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats November 1891.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Mithin im Etatsjahre 1891/92 mehr ℳ
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	152 594 029	146 065 180	6 528 849
Reichseisenbahn-Verwaltung	39 122 000	38 034 000**)	1 088 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen ꝛc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1891, Seite 330.

**) Die definitive Einnahme betrug im Vorjahre 280 993 ℳ weniger.

Digitized by Google

2. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1892 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	1 M.	85 Pf.
b) für die Mittagskost	52 Pf.	47 "
c) für die Abendkost	29 "	24 "
d) für die Morgenkost	19 "	14 "

Berlin, den 23. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

3. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul Carl Rothe in Wiborg (Finland) ist gestorben.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	John (Johann) Meyerowicz, Handelsmann,	geboren angeblich im Juli 1847 zu Cuchin, England,	Kuppelei (2 Jahre 6 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 22. Oktober 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. Oktober d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Nikolaus Balthazard, Fabrikarbeiter,	geboren am 22. Februar 1853 zu Arnoult, Bezirk St. Dié, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	14. Dezember d. J.
3.	Berthold van Dyk, Tuchmacher,	geboren am 18. Januar 1850 zu Kolk bei Venlo, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	11. Dezember d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Wenzel Feit, Tagner,	geboren am 21. Oktober 1851 zu Linden, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Dezember d. J.
5.	Franz Finger, Schneider,	geboren am 3. Dezember 1850 zu Dobrzan, Bezirk Mies, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Dinkelsbühl,	5. Dezember d. J.
6.	Martin Fritsch, Tagner,	geboren am 27. Oktober 1874 zu Gebweiler, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Dezember d. J.
7.	Karoline Emilie Herold, Weberin,	geboren am 28. März 1864 zu Roßbach, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	14. November d. J.
8.	Josef Jansch, Bergmann,	geboren im Jahre 1859 zu Trespau (Reichenberg), Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	5. November d. J.
9.	Johann Jelinek, Fabrikspinner,	geboren am 26. April 1863 zu Hlinsko, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	7. Dezember d. J.
10.	Johann Iseli, Schuhmacher,	geboren am 9. Dezember 1865 zu Godshaus, Kanton Turgau, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Dezember d. J.
11.	Leo Masson, Schuhmacher,	geboren am 26. Januar 1870 zu Paris, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	9. Dezember d. J.
12.	Josef Spald, Schneider,	geboren im Jahre 1866 zu Trentsin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Oktober d. J.
13.	Josef Stefan, Tischler,	geboren am 8. Juni 1847 zu Klein-Borowitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	30. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google